



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 25. November 2024

Beginn **18:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 14. Oktober 2024: Kenntnisnahme
2. Teilrevision der Stadtverfassung; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2025 und Genehmigung der Abstimmungsbotschaft
 - Motion Cap Georg (GL), Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (GLP), Rothacher Linus (SP), Lerch Martin (SVP), vom 23. Januar 2023: "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen": Antrag auf Abschreibung
3. Familienzentrum Langenthal: Einführung und Betrieb als befristete Gemeindeaufgabe; Genehmigung des Reglementes über das Familienzentrum Alte Mühle; Kreditbewilligung
4. Ferienbetreuungsangebot: Teilrevision des Reglementes über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004; Genehmigung; Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kita Tagi Windrose; Genehmigung; Kreditbewilligung; Reduktion des Bestands an Stellen in der Stadtverwaltung; Genehmigung
5. Finanzielle Unterstützung des FC Langenthal: Anpassung Leistungsvereinbarung; Genehmigung und Kreditbewilligung
6. Sanierung der Aarwangen- und der St. Urbanstrasse: Genehmigung des Vorprojektes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites
7. Sanierung der Bützberg-, der Bahnhof- und der Murgenthalstrasse: Genehmigung des Vorprojektes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites
8. Sanierung der Jurastrasse: Genehmigung des Vorprojektes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites
9. Motion Ischi Manuel (glp) und Mitunterzeichnende vom 23. November 2009: "Stopp dem Lichtsmog" – Auftrag zur Ergreifung geeigneter reglementarischer Massnahmen zur Reduktion der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht auf ein Minimum: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung
10. Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensen Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist
- ~~11. Parlamentarische Erklärung der SP/GL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 19. August 2024: Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit: Stellungnahme~~
12. Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung
13. Motion Dietrich Pascal (parteilos), Nyffenegger Deborah (FDP), Volante Rosario (FDP), Meier Andreas (GLP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Badi Langenthal: Beckensanierung projektieren: Stellungnahme
14. Interpellation Imhof Agnes (GL) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Zusammensetzung Verwaltungsrat IB Langenthal: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung



Stadtrat

Traktandenliste

15. Interpellation Lerch Martin (SVP), Sommer Roland (SVP) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024:
Leerstehendes Provisorium Haslibrunnen – wann und wie weiter?: Beantwortung und Antrag auf
Abschreibung

16. Mitteilungen des Gemeinderates

17. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 1. November 2024

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser



Protokoll der Stadtratssitzung vom 14. Oktober 2024: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

- 1 ...
- 2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*
- 3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*
- 4 ...
- 5 ...

Langenthal, 1. November 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel



Teilrevision der Stadtverfassung; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2025 und Genehmigung der Abstimmungsbotschaft

- **Motion Cap Georg (GL), Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (GLP), Rothacher Linus (SP), Lerch Martin (SVP), vom 23. Januar 2023: "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen": Antrag auf Abschreibung**

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2023, Trakt. 13
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2023, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2023, Trakt. 24
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2024, Trakt. 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2024, Trakt. 21
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, Trakt. 24
- Bericht und Antrag vom 15. Oktober 2024 des zentralen Rechtsdienstes mit der darin erwähnten Beilage
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 9

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 15. Oktober 2024 (= Beilage 1) und dem Entwurf der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal vom 23. Oktober 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und auf die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 in der vorliegenden Fassung zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

- I. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Oktober 2024, beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem:**

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 25. November 2024,

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (Art. 20, 24, 29 und 29a sowie neuer Art. 108) gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Änderung.

- II. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beschliesst:**

1. **Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal vom 23. Oktober 2024 wird genehmigt.**
2. **Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



III. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Oktober 2024, beschliesst:

- 1. Die Motion Motion "Cap Georg (GL), Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (GLP), Rothacher Linus (SP), Lerch Martin (SVP) vom 23. Januar 2023: "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Präsidiales

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 15. Oktober 2024
- Beilage 2: Entwurf der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal vom 23. Oktober 2024



Teilrevision der Stadtverfassung, Genehmigung; Entwurf der Abstimmungsbotschaft, Verabschie- dung; Motion "Hürden für Initiativen und Referen- den senken – mehr Mitsprache ermöglichen", Ab- schreibung; Nachkredit, Bewilligung

Datum: 15. Oktober 2024
Zuständig: Melanie Raemy
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3.1	Motion "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen"	4
3.2	Bisheriges Verfahren	5
4	Inhalt Teilrevision Stadtverfassung (Änderung von Art. 20, 24, 29 sowie 29a sowie neuer Art. 108)	6
4.1	Übergeordnete Vorgaben	6
4.2	Übersicht einzelne Änderungen der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009	7
3.3	Ergebnis	9
4	Abschreibung der Motion	9
5	Konsequenzen bei Ablehnung	9
6	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	9
7	Finanzielle Auswirkungen	9
8	Stellungnahme Dritter	9
9	Terminprogramm zur Realisierung	10
10	Kommunikation	10
11	Zuständigkeiten zum Beschluss	10
12	Beschlussentwurf	11



1 Das Wichtigste in Kürze

Der als Motion mit Weisungscharakter qualifizierte und erheblich erklärte Vorstoss von Cap Georg (GL), Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (GLP), Rothacher Linus (SP) sowie Lerch Martin (SVP) vom 23. Januar 2023: "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen" soll mittels Teilrevision der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 umgesetzt werden.

Die geplante Teilrevision der Stadtverfassung sieht konkret folgende Änderungen vor: Für das Einreichen einer Initiative sollen neu 500 anstelle von bisher 900 Unterschriften ausreichen; für die Ergreifung eines fakultativen Referendums sowie die Einreichung eines Volksvorschlages sollen neu 250 anstelle 400 Unterschriften ausreichen. Weiter soll die Referendumsfrist sowie die Frist für die Einreichung eines Volksvorschlages von 30 auf 40 Tage verlängert werden.

Nachdem eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt und der obligatorische Vorprüfungsbericht beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingeholt wurde, wird nun die Beratung und Verabschiedung der Vorlage durch den Stadtrat (in einer Lesung), die Verabschiedung der Abstimmungsbotschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2025 sowie die Abschreibung der Motion beantragt. Weiter wird dem Gemeinderat die Bewilligung eines Nachkredits für die mit Druck der Abstimmungsbotschaft verbundenen Kosten beantragt.

2 Grundlagen

- Motion Cap Georg (GL), Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (GLP), Rothacher Linus (SP), Lerch Martin (SVP) vom 23. Januar 2023: "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen"
- Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2023, Trakt. 13
- Stellungnahme des zentralen Rechtsdienstes vom 7. Februar 2023
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2023, Trakt. 1
- Stadtratsbeschluss vom 3. April 2023, Trakt. 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2023, Trakt. 24
- Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 20. Dezember 2023 inkl. Beilagen
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2024, Trakt. 8 (GRB 2024-0308)
- Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung von Februar bis Mai 2024 (Mitwirkungsbericht vom 19. Juni 2024)
- Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2024, Trakt. 21
- Vorprüfungsbericht AGR vom 15. Juli 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, Trakt. 24



3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Motion "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen"

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 23. Januar 2023 wurde die Motion von Cap Georg (GL), Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (GLP), Rothacher Linus (SP), Lerch Martin (SVP) eingereicht mit folgendem Wortlaut:

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu Händen des Stadtrates und der Stimmberechtigten eine Revision der Stadtverfassung mit einer Senkung der Anzahl Unterschriften für Initiativen und Referenden bzw. Volksvorschläge sowie mit einer Anpassung der Sammelfrist für Referenden und Volksvorschläge vorzulegen.

Die Stadtverfassung ist demnach wie folgt anzupassen:

- **Initiative (Anpassung von Art. 20 und von Art. 24 der Stadtverfassung):** Es sind mindestens 500 Unterschriften von in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten innert einer Sammelfrist von sechs Monaten erforderlich, damit eine Initiative zustande kommt.
- **Fakultatives Referendum und Volksvorschlag (Anpassung von Art. 29 und 29a der Stadtverfassung):** Es sind mindestens 250 Unterschriften von in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten innert einer Sammelfrist von 40 Tagen erforderlich, damit ein fakultatives Referendum oder ein Volksvorschlag zustande kommt.

Begründung: In Langenthal wohnen rund 10'300 Stimmberechtigte. Mit aktuell 900 Unterschriften (knapp 9% der Stimmberechtigten) für Initiativen und 400 Unterschriften (knapp 4% der Stimmberechtigten) für fakultative Referenden bestehen grosse Unterschriftshürden für die Nutzung der Volksrechte. In der Vergangenheit kamen deshalb Initiativen nicht zustande oder wurden Volksrechte gar nicht erst ergriffen. Die Hürden können zu einer Lähmung der demokratischen Teilhabe führen. Thun, Bern und verschiedene andere grössere Gemeinden im Kanton Bern haben im Vergleich mit Langenthal verhältnismässig tiefere Unterschriftshürden für Initiativen und Referenden und/oder längere Sammelfristen (Stand September 2022):

- Stadt Bern: 88'928 Stimmberechtigte, 5'000 Unterschriften in sechs Monaten für eine Initiative (ca. 5,6 %), 1'500 Unterschriften innert 60 Tagen für ein Referendum / einen Volksvorschlag (ca. 1,6 %).
- Stadt Thun: 32'407 Stimmberechtigte, 1'600 Unterschriften in 12 Monaten für eine Initiative (ca. 4,9 %), 800 Unterschriften innert 30 Tagen für ein Referendum / einen Volksvorschlag (ca. 2,5 %).
- Stadt Burgdorf: 11'670 Stimmberechtigte, Unterschriften in Höhe von 10 % der Stimmberechtigten in 12 Monaten für eine Initiative, 300 Unterschriften innert 60 Tagen für ein Referendum (ca. 2,5 %).
- Gemeinde Ostermundigen: 10'336 Stimmberechtigte, 400 Unterschriften in sechs Monaten für eine Initiative (ca. 3,9 %), 300 Unterschriften innert 60 Tagen für ein Referendum / einen Volksvorschlag (ca. 2,9 %).
- Gemeinde Steffisburg: 12'167 Stimmberechtigte, Unterschriften in Höhe von 5 % der Stimmberechtigten in sechs Monaten für eine Initiative, Unterschriften in Höhe von 2,5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen für ein Referendum.

Im Interesse einer partizipationsfreundlichen Politik, welche direkte Demokratie auch effektiv ermöglichen soll, sollten die bestehenden Unterschriftenzahlen gesenkt werden. Die Volksrechte würden damit attraktiver und die Gemeindepolitik zugänglicher. Politische Frustrationen bei der Bevölkerung könnten eher verhindert werden. Mit Blick auf andere Gemeinden ist zudem nicht davon auszugehen, dass bei einer



Senkung der Unterschriftshürden plötzlich übermässig oft Initiativen und Referenden ergriffen würden. Im Fall des Referendums sollte zudem die Sammelfrist moderat verlängert werden, da 30 Tage zur Vorbereitung und Durchführung eines Referendums in Langenthal allzu kurz sind, insbesondere wenn die Zeit in die Ferien oder Feiertage fällt, wo ein Sammeln erfahrungsgemäss erschwert ist.

Die Motionäre machen einen konkreten, aus ihrer Sicht angemessenen Vorschlag für reduzierte Unterschriftenzahlen und die Sammelfrist beim Referendum/Volksvorschlag, entsprechend den Regelungen der genannten anderen Gemeinden. Die politische Diskussion um die „richtige“ Ausgestaltung der reduzierten Höhe an Unterschriftenzahlen und der Sammelfrist wird aber im Rahmen der Umsetzung der Motion erst vertieft zu führen sein. Die Motionäre signalisieren deshalb ausdrücklich Kompromissbereitschaft für andere, ebenfalls angemessene Lösungen für eine gegenüber heute reduzierte Anzahl an Unterschriften für Initiativen, Referenden und Volksvorschläge und für eine Verlängerung der Sammelfrist wo nötig.“

3.2 Bisheriges Verfahren

Mit Beschluss des Stadtrates vom 3. April 2023 qualifizierte dieser die Motion als solche mit Weisungscharakter, erklärte sie erheblich und beauftragte den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug. Der Gemeinderat seinerseits nahm mit Beschluss vom 17. Mai 2023 Kenntnis von der Rechtskraft dieses Stadtratsbeschlusses und beauftragte die zentralen Dienste (zentraler Rechtsdienst), dem Gemeinderat bis zum 24. Januar 2025 einen Bericht und Antrag zur rubrizierten Motion zu unterbreiten.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2024 gab der Gemeinderat einen Umsetzungsvorschlag zu Händen einer öffentlichen Mitwirkung frei.

Die öffentliche Mitwirkung dauerte vom 22. Februar 2024 bis zum 31. Mai 2024. Diese gab zu keiner Änderung der geplanten Revision Anlass.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2024 nahm der Gemeinderat von den Ergebnissen der öffentlichen Mitwirkung Kenntnis, genehmigte den Mitwirkungsbericht vom 19. Juni 2024 und verabschiedete die Vorlage zu Händen der Vorprüfung beim AGR.

Mit Vorprüfungsbericht vom 15. Juli 2024 beurteilte das AGR die geplante Teilrevision der Stadtverfassung als rechtmässig und stellte die Genehmigung der Änderungen in Aussicht. Von diesem Bericht nahm der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. August 2024 Kenntnis und beauftragte den zentralen Rechtsdienst mit dem weiteren Vollzug.

Die weiteren Schritte beinhalten nun die vorbereitende Beratung der geplanten Teilrevision der Stadtverfassung durch den Stadtrat sowie die Verabschiedung der Abstimmungsbotschaft zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2025. Aufgrund des geringen Umfangs und Komplexität der Vorlage wird davon ausgegangen, dass der Stadtrat zur Vorlage keine zweite Lesung durchführen wird, wobei der Entscheid darüber in seiner abschliessenden Kompetenz liegt.



4 Inhalt Teilrevision Stadtverfassung (Änderung von Art. 20, 24, 29 sowie 29a sowie neuer Art. 108)

4.1 Übergeordnete Vorgaben

Gemäss Art. 15 Abs. 1 GG¹ können zehn Prozent oder ein im Organisationsreglement bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments liegen. Ein Referendum kommt gemäss Art. 14 Abs. 2 GG zustande, wenn das entsprechende Begehren von fünf Prozent oder einem im Organisationsreglement bestimmten kleineren Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet wird. Sieht das Organisationsreglement keine längere Frist vor, ist das Begehren innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeorgans einzureichen (Art. 14 Abs. 3 GG).

Das Quorum kann mittels einer absoluten Zahl, einer relativen (einem Prozentsatz) oder einer Bruchzahl erfolgen. In der Praxis ist der eine wie der andere Modus gebräuchlich. Die Variante der absoluten Zahl hat den Vorteil der Vorhersehbarkeit und Praktikabilität, vermag aber einer erheblichen Schwankung der Gesamtzahl der Stimmberechtigten nicht Rechnung tragen. Zulässig wäre auch ein Modell mit einer im Voraus festgelegten Staffellung: Erst wenn sich die Anzahl der Stimmberechtigten in einem bestimmten Ausmass verändert, passt sich auch das Quorum an.

Gemäss Auskunft der Einwohnerdienste gibt es aktuell 9'895 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Personen (Stand: 12. September 2024). In Prozentzahlen gerechnet betragen die aktuellen Quoren 9 Prozent für eine Initiative (900 stimmberechtigte Personen) sowie 4 Prozent für ein fakultatives Referendum oder einen Volksvorschlag (400 stimmberechtigte Personen). Diese Prozentzahlen liegen an der oberen Grenze des gemäss kantonalem Recht zulässigen Maximum von 10 bzw. 5 Prozent. Bei den in der Motion vorgeschlagenen Zahlen betragen die Quoren in Prozentzahlen gerechnet knapp 5 Prozent für eine Initiative (500 stimmberechtigte Personen) sowie knapp 2.5 Prozent (250 stimmberechtigte Personen) für ein fakultatives Referendum oder einen Volksvorschlag. Diese Quoren liegen im Rahmen derjenigen von anderen (grösseren) Gemeinden des Kantons Bern (vgl. die im Motionstext genannten Beispiele). Die Fristen für die Ergreifung eines fakultativen Referendums bzw. Volksvorschlages variieren bei den in der Motion genannten Gemeinden zwischen 30 und 60 Tagen.

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11); Art. 117 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

4.2 Übersicht einzelne Änderungen der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009

Artikel	Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Bemerkungen
20 Abs. 2	"Das Begehren muss von mindestens 900 Stimmberechtigten unterzeichnet sein."	"Das Begehren muss von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein."	Sowohl die bisherige Regelung in der Stadt Langenthal als auch der Vorschlag der Motionäre basieren auf absoluten Zahlen. Dies soll beibehalten werden. Es ist praktikabler in der Umsetzung und zudem wurde diesbezüglich in der Motion auch kein konkreter Änderungsbedarf moniert. Eine erhebliche Schwankung der Gesamtzahl der Stimmberechtigten ist nicht zu erwarten. Da die Quoren gesenkt werden sollen, wäre zudem selbst bei einem – ohnehin nicht zu erwartenden – erheblichen Rückgang der absoluten Zahl der Stimmberechtigten die kantonalen Vorgaben noch erreicht und ein (eher zu erwartender) Anstieg der Anzahl der Stimmberechtigten wäre in Hinblick auf die Rechtmässigkeit ohnehin unproblematisch. Die Motionäre machen direkt einen Umsetzungsvorschlag, welcher innerhalb des Stadtrates politisch breit abgestützt erscheint. Dieser Vorschlag basiert auf absoluten Zahlen und die gewählte Höhe erscheint insbesondere auch im Vergleich mit anderen Gemeinden angemessen. Deshalb soll gerade dieser Umsetzungsvorschlag übernommen werden.
Art. 24 Abs. 1 lit. a	Die Initiative ist gültig, wenn sie: a) von mindestens 900 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist;	Die Initiative ist gültig, wenn sie: a) von mindestens 500 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist;	
Art. 29 Abs. 1	Mindestens 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden.	Mindestens 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden.	
Art. 29 Abs. 2	Das Referendum ist zustandegekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im amtlichen Anzeiger der Stadtverwaltung eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.	Das Referendum ist zustandegekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im amtlichen Anzeiger der Stadtverwaltung eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.	
Art. 29a Abs. 1	Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung eines Beschlusses des Stadtrates gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 im amtlichen Anzeiger, der der fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegt, können 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Stadtverwaltung einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten)	Innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung eines Beschlusses des Stadtrates gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 im amtlichen Anzeiger, der der fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegt, können 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Stadtverwaltung einen Volksvorschlag (Gegen-	

	<i>als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.</i>	<i>vorschlag von Stimmberechtigten) als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.</i>	
Art. 108 (neu)		¹ Die Änderung vom 9. Februar 2025 hat keine Geltung für Initiativen, bei welchen die Unterschriftenbogen vor dem Inkrafttreten dieser Änderung hinterlegt wurden. ² Die Änderung vom 9. Februar 2025 hat keine Geltung für das Ergreifen eines fakultativen Referendums oder für die Einreichung eines Volksvorschlages gegen Beschlüsse des Stadtrates, welche vor Inkrafttreten der Änderung publiziert wurden. ³ In den Fällen gemäss den Absätzen eins und zwei vorstehend gilt für das gesamte Verfahren das bisherige Recht.	Beim neuen Artikel 108 handelt es sich um eine Übergangsbestimmung. Diese legt fest, dass die Änderung erst für Initiativen gilt, bei welchen die Unterschriftenbogen nach Inkrafttreten hinterlegt werden. Betreffend das Ergreifen eines Referendums bzw. die Einreichung eines Volksvorschlages gilt die Änderung erst für diejenigen Beschlüsse des Stadtrats, welche nach dem Inkrafttreten publiziert werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll durch den Gemeinderat nach einer allfälligen Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das AGR bestimmt werden (vgl. Ziffer 2 Änderungserlass vom 25. November 2024, Beilage 1).

5 Ergebnis

Der Gemeinderat wird ersucht, dem Stadtrat zu beantragen, die in der vorstehenden Ziffer 4.2 dargestellten Änderungen der Stadtverfassung zusammen mit der Abstimmungsbotschaft in der Beilage zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2025 zu verabschieden.

6 Abschreibung der Motion

Durch den vorliegenden Antrag wird die Motion "Cap Georg (GL), Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (GLP), Rothacher Linus (SP), Lerch Martin (SVP) vom 23. Januar 2023: *"Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen"* innert der Frist von zwei Jahren seit der Erheblicherklärung am 3. April 2023 erfüllt. Die beantragte Vorlage entspricht dem Anliegen der Motionäre. Es wird somit beantragt, die Motion als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzuschreiben (vgl. dazu Art. 57 ff. Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

7 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung ist dem zentralen Rechtsdienst eine konkrete Vorgabe für einen anderen Umsetzungsvorschlag der vorerwähnten Motion zu unterbreiten.

8 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Vorlage hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Verwaltung zur Folge. Es ist möglich, dass bei einer Annahme der Vorlage mehr Initiativen und Referenden zustande kommen werden, welche Aufwand in der Verwaltung verursachen. Dieser allfällige Zusatzaufwand wäre jedoch mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen. Angesichts der Tatsache, dass bisher nur selten Initiativen und Referenden zustande kommen sowie angesichts der Erfahrungen in anderen Gemeinden ist nicht von einem erheblichen Anstieg zu rechnen.

9 Finanzielle Auswirkungen

Da eine Revision der Stadtverfassung von den Stimmberechtigten beschlossen wird², fallen die mit der Durchführung einer Volksabstimmung verbundenen Kosten an. Der Druck einer Abstimmungsbotschaft kostet gemäss Auskunft der Leiterin der Stadtkanzlei zwischen Fr. 4'500.00 und Fr. 6'000.00. Da der Umfang der vorliegenden Abstimmungsbotschaft im Vergleich zu anderen Botschaften als gering einzustufen ist, wird von Kosten in der Höhe von Fr. 5'000.00 ausgegangen. Budgetiert wird in Bezug auf Gemeindevorlagen jeweils nur die Abstimmung über das Budget, das gegen Ende des Vorjahres den Stimmberechtigten vorgelegt wird. Für die weiteren kommunalen Vorlagen ist vorgesehen, jeweils einen Nachkredit einzuholen, bevor die entsprechende Abstimmung stattfindet. Vorliegend wird daher um Bewilligung eines Nachkredites in der Höhe von Fr. 5'000.00 ersucht (vgl. dazu weiter "Zuständigkeiten zum Beschluss" sowie den Beschlussentwurf).

10 Stellungnahme Dritter

Es wurde zur Vorlage eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Im Bericht und Antrag des zentralen Rechtsdienstes vom 25. Juni 2024 wurde dazu folgendes ausgeführt:

"Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen vier Eingaben ein, drei von Privatpersonen sowie eine von der SVP-Fraktion. Zwei Eingaben äussern sich grundsätzlich zustimmend zur geplanten Revision, zwei Eingaben ablehnend (vgl. im Einzelnen Mitwirkungsbericht vom 19. Juni 2024, Beilage 1).

² Vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. c GG sowie Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 StV.



Positiv beurteilt wird der breite Einbezug der Bevölkerung und insbesondere die neuen Mitwirkungsmöglichkeiten.

Demgegenüber werden im Wesentlichen folgende Einwände gemacht:

- *Das Quorum soll durch einen Prozentsatz anstelle einer absoluter Zahl festgelegt werden;*
- *Es wird eine Flut von neuen Initiativen und Referenden befürchtet, welche zur Überlastung der Verwaltung führen wird;*
- *Bevor die Hürden für Initiativen und Referenden gesenkt werden, sollten zunächst bereits hängige dringende und wichtige Vorstösse zum Abschluss gebracht werden.*

Die Beurteilungen der einzelnen Rückmeldungen finden sich im Einzelnen im erwähnten Mitwirkungsbericht. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das bewährte System mit der absoluten Zahl beibehalten werden soll, weil es vorhersehbarer und praktikabler ist (vgl. dazu auch Ausführungen im Bericht und Antrag vom 20. Dezember 2023, Ziffer 5). Eine nicht zu bewältigende Flut von neuen Initiativen und Referenden wird weiter nicht erwartet, gab es in den letzten fünf Jahren doch überhaupt keine Abstimmungen über Initiativen.

Da nur vier Eingaben eingingen, ist die Aussagekraft der öffentlichen Mitwirkung als gering einzustufen. Inwiefern das Anliegen auch ein Bedürfnis der Bevölkerung ist, bleibt somit unklar. Es besteht jedoch ein klarer politischer Auftrag des Stadtrates. Die parteiübergreifende Motion wurde an der Sitzung vom 3. April 2023 mit grosser Mehrheit für erheblich erklärt.

Angesichts des Gesagten wird am bisherigen Umsetzungsvorschlag festgehalten. Dieser soll wie geplant auf dem üblichen Behördenweg weiterverfolgt werden."

11 Terminprogramm zur Realisierung

Es ist geplant, dass nach der Verabschiedung durch den Stadtrat am 25. November 2024 die Stimmberechtigten am 9. Februar 2025 über die Vorlage abstimmen werden (mit vorgängiger öffentlicher Auflage während 30 Tagen). Nach einer allfälligen Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung wird der Gemeinderat nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Beschluss bestimmen (voraussichtlich 30. Juni 2025 oder 1. Januar 2026).

12 Kommunikation

Die Vorlage wird wie üblich im Hinblick auf die Behandlung im Stadtrat auf der Homepage publiziert werden. Die Stimmberechtigten werden mittels Abstimmungsbotschaft informiert. Weitere Kommunikationsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

13 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 66 der Stadtverfassung ist der Gemeinderat die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Er bereitet zudem die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrates nichts Anderes bestimmt (Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung).

Der Stadtrat hat seinerseits alle Sachgeschäfte vorzubereiten, die dem Entscheid der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen. Er erlässt auch die Botschaften an die Stimmberechtigten (Art. 58 Abs. 2 Stadtverfassung).

Gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 Stadtverfassung ist die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zuständig für die Abänderung der Stadtverfassung.

Der Stadtrat befindet gemäss Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse.

Gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziff. 7 Stadtverfassung beschliesst der Gemeinderat über Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets bis Fr. 150'000.00 im Einzelfall.

14 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem



Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des zentralen Rechtsdiensts vom 15. Oktober 2024 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

- I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom XX beantragt der Einwohnergemeinde Langenthal Zustimmung zu folgendem:*

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 25. November 2024,

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (Art. 20, 24, 29 und 29a sowie neuer Art. 108) gemäss Anhang wird genehmigt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beschliesst:*

1. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal vom 15. Oktober 2024 wird genehmigt.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- III. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom xx, beschliesst:*

1. Die Motion Motion "Cap Georg (GL), Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (parteilos), Häfliger Dyami (GLP), Rothacher Linus (SP), Lerch Martin (SVP) vom 23. Januar 2023: "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen" wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- 2. Zur Finanzierung der mit der Abstimmung verursachten Druckkosten wird ein Nachkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 0100.3100.10 "Büromaterial, Drucksachen, Inserate" in der Höhe von Fr. 5'000.00 bewilligt.**

- 3. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Daniel Steiner
Stadtschreiber

Visum Ressortvorsteher:

Reto Müller

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilagen

1. Abstimmungsbotschaft, Entwurf vom 15. Oktober 2024

Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2025

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger betreffend

TEILREVISION DER STADTVERFASSUNG

(Art. 20, 24, 29, 29a und neuer Art. 108): SENKUNG DER UNTERSCHRIFTENZAHLEN FÜR INITIATIVEN UND REFERENDEN

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Die Ausgangslage	4
2. Das Ziel dieser Vorlage	4
3. Der rechtliche Rahmen.....	5
4. Der Vergleich mit anderen Berner Gemeinden	5
5. Die vorgesehenen Änderungen in der Stadtverfassung.....	6
5.1 Senkung der Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden	6
5.2 Das Übergangsrecht	7
5.3 Die Inkraftsetzung.....	7
6. Die kantonale Vorprüfung	7
7. Die finanziellen Auswirkungen	7
8. Die Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage	8
9. Beratung im Stadtrat.....	8
10. Gemeindebeschluss	9
Anhang: Art. 20, 24 29, 29a und neuer Art. 108 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 im Vergleich, bisher und neu.....	10

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage für die eiligen Leserinnen und Leser. Ab Seite 4 finden Sie dazu weiterführende und detailliertere Ausführungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage

In Langenthal muss nach geltender Regelung in der Stadtverfassung eine kommunale Initiative von mindestens 900 stimmberechtigten Personen unterschrieben werden. Für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums oder eines Volksvorschlages sind 400 Unterschriften erforderlich, welche innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses eingereicht werden müssen. Diese Unterschriftenzahlen und die Sammelfrist bei fakultativen Referenden befinden sich an der oberen Grenze des kantonalrechtlich zulässigen Rahmens. Um die Gemeindepolitik zugänglicher zu machen und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten zu stärken, sollen deshalb die Unterschriftenzahlen gesenkt und die Sammelfrist bei Referenden von 30 auf 40 Tage verlängert werden. Die Vorlage wurde durch eine überparteiliche getragene Motion des Stadtrates angestossen.

Die Regelungen befinden sich in der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009. Es handelt sich somit vorliegend um eine Teilrevision der Stadtverfassung.

Änderungen in der Stadtverfassung

Konkret soll folgendes geändert werden:

- Für eine Initiative reichen neu 500 Unterschriften aus.
- Für ein fakultatives Referendum und einen Volksvorschlag reichen neu 250 Unterschriften aus.
- Die Frist zur Unterschriftensammlung soll beim fakultativen Referendum sowie Volksvorschlag auf 40 Tage verlängert werden.

Konsequenzen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage bleiben geltenden Regelungen der Stadtverfassung in Kraft.

Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befassete sich an seiner Sitzung vom 25. November 2024 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit XX Ja-Stimmen gegen XX Nein-Stimmen, bei XX Enthaltung, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

1. Die Ausgangslage

Die Stimmberechtigten können gemäss der geltenden Stadtverfassung der Stadt Langenthal mit einer **Initiative** den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, für welche die Stimmberechtigten oder der Stadtrat zuständig sind. Ein Initiativbegehren muss von mindestens 900 Personen unterzeichnet werden. Die Sammelfrist für die Unterschriften einer Initiative beträgt 6 Monate.¹

Mit einem **fakultativen Referendum** kann gemäss der geltenden Stadtverfassung verlangt werden, dass Beschlüsse des Stadtrates, die gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterliegen, der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden. Beim Volksvorschlag handelt es sich um einen Gegenvorschlag der Stimmberechtigten zu Beschlüssen des Stadtrates über Erlasse (auch konstruktives Referendum genannt). Beim fakultativen Referendum und Volksvorschlag sind 400 Unterschriften notwendig, welche innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates eingereicht werden müssen.²

Initiative, fakultatives Referendum und Volksvorschlag sind in der Stadtverfassung geregelt.

2. Das Ziel dieser Vorlage

In den letzten fünf Jahren fanden in Langenthal zwar keine Abstimmungen über Initiativen statt. Auch in den Jahren zuvor kamen nur vereinzelt Initiativen zur Abstimmung. Und die letzte Referendumsabstimmung fand auch schon im Jahr 2020 statt ("Erhöhung des jährlichen Unterstützungsbeitrages an die Kosten der Eismiete der SC Langenthal Nachwuchs AG"). **Dennoch, und das ist das Ziel der Vorlage, soll in der Stadtverfassung im Interesse einer partizipationsfreundlichen Politik, welche die direkte Demokratie effektiv ermöglicht, eine Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten verankert werden. Die Volksrechte werden so noch attraktiver, und die Gemeindepolitik wird zugänglicher.**

Anstoss zu dieser Volksabstimmung gab eine überparteiliche Motion "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen" im Stadtrat, mit welcher eine Senkung der Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden sowie eine Verlängerung der Frist zur Sammlung von Unterschriften bei Referenden gefordert wurde. Diese Motion wurde vom Stadtrat überwiesen und an der Sitzung vom 3. April 2023 einstimmig erheblich erklärt. Der Stadtrat beauftragte damit den Gemeinderat, Anpassungsvorschläge gemäss der Motion in der Stadtverfassung vorzubereiten. Diese Vorschläge liegen nun vor. Konkret geht es um Anpassungen

¹ Art. 20 und 21 Stadtverfassung.

² Art. 24, 29 sowie 29a Stadtverfassung.

in den Art. 20, 24, 29, 29a und Art. 108 neu (Übergangsbestimmung) der Stadtverfassung (siehe Zusammenstellung im Anhang dieser Abstimmungsbotschaft), über die es nun abzustimmen gilt.

3. Der rechtliche Rahmen

Die erforderliche Anzahl Unterschriften für eine **Gemeindeinitiative** darf gemäss dem übergeordneten kantonalen Recht bei maximal zehn Prozent der Stimmberechtigten liegen. Den Gemeinden steht es frei, eine tiefere Grenze vorzusehen.³

Beim **fakultativen Referendum** wird kantonalrechtlich eine maximale Obergrenze von fünf Prozent der Stimmberechtigten festgelegt. Auch hier sind die Gemeinden frei, eine tiefere Grenze vorzusehen.⁴ Sieht die Gemeinde keine längere Frist vor, ist das Referendum innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeorgans einzureichen.⁵

Die Zahl der notwendigen Unterschriften kann mit einer absoluten Zahl oder mit einem Prozentsatz bzw. einer Bruchzahl (z. B. ein Zehntel) festgelegt werden.

4. Der Vergleich mit anderen Berner Gemeinden

In Langenthal gibt es aktuell (Stand 12. September 2024) 9'895 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte. In Prozentzahlen umgerechnet ergibt dies eine notwendige Unterschriftenanzahl von 9 % bei einer Initiative (900 Unterschriften) sowie 4 % beim fakultativen Referendum und beim Volksvorschlag (500 Unterschriften). Die Anforderungen an die Anzahl Unterschriften sind in Langenthal damit heute an der oberen Grenze, wie die nachfolgende Aufzählung zeigt.

Andere grosse Gemeinden des Kantons Bern sehen folgende notwendigen Unterschriftenzahlen und Fristen für Initiativen und fakultative Referenden vor:

- Bern: 84'881 Stimmberechtigte; 5'000 Unterschriften innert einer Frist von sechs Monaten für eine Initiative (ca. 5,9 %); 1'500 Unterschriften innert einer Frist von 60 Tagen für ein Referendum/einen Volksvorschlag (ca. 1,8 %).⁶
- Thun: 31'025 Stimmberechtigte; 1'600 Unterschriften innert einer Frist von zwölf Monaten für eine Initiative (ca. 5,1 %); 800 Unterschriften innert einer Frist von 30 Tagen für ein Referendum/einen Volksvorschlag (ca. 2,6 %).⁷

³ Art. 15 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 sowie Art. 117 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993.

⁴ Art. 14 Abs. 2 Gemeindegesetz.

⁵ Art. 14 Abs. 3 Gemeindegesetz.

⁶ Stand: 22. September 2024 (Auskunft Stadtkanzlei Bern), Art. 37 bis 39 Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998.

⁷ Stand: 22. September 2024 (Auskunft Einwohnerdienste Thun), Art. 22, 23 sowie 27 Stadtverfassung Thun vom 23. September 2001.

- Burgdorf: 11'389 Stimmberechtigte; Unterschriften von 10 % der Stimmberechtigten innert zwölf Monaten für eine Initiative; 300 Unterschriften innert einer Frist von 60 Tagen für ein Referendum (ca. 2,6 %).⁸
- Ostermundigen: 10'064 Stimmberechtigte; 400 Unterschriften innert einer Frist von sechs Monaten für eine Initiative (knapp 4 %); 300 Unterschriften innert einer Frist 60 Tagen für ein Referendum/einen Volksvorschlag (knapp 3 %).⁹
- Steffisburg: 11'922 Stimmberechtigte; Unterschriften von 5 % der Stimmberechtigten innert sechs Monaten für eine Initiative; Unterschriften von 2,5 % der Stimmberechtigten innert einer Frist von 30 Tagen für ein Referendum.¹⁰
- Köniz: 27'663 Stimmberechtigte; Unterschriften von 2000 Stimmberechtigten innert einer Frist von 12 Monaten für eine Initiative (ca. 7,2 %); Unterschriften von 500 Stimmberechtigten innert einer Frist von 30 Tagen für das fakultative Referendum und den Volksvorschlag (ca. 1.8 %).¹¹
- Biel: 30'218 Stimmberechtigte; Unterschriften von 1/15 der Stimmberechtigten innert einer Frist von sechs Monaten für eine Initiative; Unterschriften von 1/20 der Stimmberechtigten innert einer Frist von 60 Tagen für ein Referendum.¹²

5. Die vorgesehenen Änderungen in der Stadtverfassung

5.1 Senkung der Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden

Konkret werden folgende Änderungen in der Stadtverfassung vorgesehen:

- *Initiative: Senkung der Unterschriftenzahl auf 500* (Anpassung von Art. 20 Abs. 2 sowie Art. 24 Abs. 1 lit. a Stadtverfassung);
- *Fakultatives Referendum: Senkung der Unterschriftenzahl auf 250 sowie Verlängerung der Sammelfrist auf 40 Tage* (Anpassung von Art. 29 Abs. 1 sowie Abs. 2 Stadtverfassung);
- *Volksvorschlag: Senkung der Unterschriftenzahl auf 250 sowie Verlängerung der Sammelfrist auf 40 Tage* (Anpassung von Art. 29a Abs. 1 Stadtverfassung).

Die neu vorgeschlagene Anzahl von Unterschriften entspricht knapp 5 % der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten für eine Initiative bzw. knapp 2.5 % für

⁸ Stand: 9. Juni 2024 (Auskunft Einwohnerdienste Burgdorf), Art. 20 und 22 Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 26. November 2000.

⁹ Stand: 22. September 2024 (Auskunft Einwohnerdienste Ostermundigen), Art. 33, 34 sowie 39 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen vom 24. September 2000.

¹⁰ Quelle: <https://www.steffisburg.ch/de/leben-in-steffisburg/zahlen-daten-fakten/> (abgerufen am 12. September 2024) sowie Art. 32, 33 sowie 37 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 3. März 2002.

¹¹ Stand: 18. September 2024 (Auskunft Einwohnerdienste Köniz), Art. 12, 13 sowie 17, 19 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Köniz vom 16. Mai 2004.

¹² Quelle: <https://www.biel-bienne.ch/de/stimmregister.html/46> (abgerufen am 18. September 2024) sowie Art. 13, 17 sowie 18 Stadtordnung der Einwohnergemeinde Biel vom 9. Juni 1996.

ein fakultatives Referendum oder einen Volksvorschlag. Damit kann das angestrebte Ziel dieser Vorlage erreicht werden.

Das bisherige **System mit den absoluten Zahlen** (neu: 500 bzw. 250 Unterschriften) soll beibehalten werden (kein Wechsel zum System des Prozentsatzes oder des Bruchteils der Anzahl von Stimmberechtigten für die Berechnung der Anzahl der notwendigen Unterschriften). Das heutige System hat den Vorteil der Praktikabilität und Vorhersehbarkeit – gerade auch für Initiativkomitees. Zwar trägt eine numerische Grenze den Schwankungen bei der Anzahl der Stimmberechtigten nicht in allen Teilen Rechnung. Allerdings sind solche Schwankungen mit massgeblicher Bedeutung gemäss der Entwicklung der Anzahl an Stimmberechtigten in Langenthal in den letzten Jahren auch nicht zu erwarten. Zudem sehen auch viele andere Berner Gemeinden eine numerische Grenze mittels einer absoluter Zahl vor.

Beibehalten werden soll die **sechsmonatige Sammelfrist für Initiativen**. Diese Frist wird als angemessen erachtet, und die erwähnte überparteilichen Motion "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen" wollte diese Frist auch nicht antasten.

5.2 Das Übergangsrecht

Initiativkomitees müssen zu Beginn der Unterschriftensammlung wissen, welche Sammelfrist und Unterschriftenzahl einzuhalten sind, damit ihre Initiative oder ihr fakultatives Referendum gültig zustande kommt. Für Initiativen, bei welchen die Unterschriftenbogen vor dem Inkrafttreten dieser Änderung der Stadtverfassung hinterlegt werden, gilt deshalb noch das bisherige Recht. Dasselbe gilt für fakultative Referenden oder Volksvorschläge zu Beschlüssen des Stadtrates, welche vor Inkrafttreten der hier zur Abstimmung kommenden Änderung der Stadtverfassung publiziert wurden.

5.3 Die Inkraftsetzung

Nach einer Annahme dieser Vorlage durch die Stimmberechtigten und der anschliessenden obligatorischen Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung wird der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens so rasch als möglich festlegen.

6. Die kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Stadtverfassung wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet. Das Amt beurteilt die geplante Teilrevision der Stadtverfassung als rechtmässig.

7. Die finanziellen Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. In den vergangenen Jahren wurden wie erwähnt nur vereinzelt Initiativen eingereicht oder Referenden ergriffen.

Deshalb – sowie angesichts der Erfahrungen in anderen Gemeinden – ist nicht mit einer starken Zunahme von Initiativen und Referenden sowie einem damit verbundenem massgeblichen Mehraufwand der Stadtverwaltung oder der politischen Behörden zu rechnen - ganz abgesehen davon, dass es gerade das Ziel dieser Vorlage ist, die politische Mitwirkung zu verstärken.

8. Die Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage bleiben die bestehenden Unterschriftenzahlen und die Sammelfristen für Initiative, fakultatives Referendum und Volksvorschlag gemäss den aktuell geltenden Artikeln 20, 24, 29 und 29a Stadtverfassung unverändert in Kraft.

9. Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befassete sich an seiner Sitzung vom 25. November 2024 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit XX Ja-Stimmen gegen XX Nein-Stimmen, bei XX Enthaltung, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

10. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 25. November 2024,

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (Art. 20, 24, 29 und 29a sowie neuer Art. 108) gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Änderung.

Langenthal, 25. November 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Michael Strebel

- **Anhang** Art. 20, 24 29, 29a und Art. 108 (neu) der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 im Vergleich, bisher und neu

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen a.A.

Anhang: Art. 20, 24 29, 29a und neuer Art. 108 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 im Vergleich, bisher und neu

Art., Marginal-text	Bisherige Fassung	Neue Fassung
Art. 20 Initiative a) Gegenstand	¹ Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates liegen. ² Das Begehren muss von mindestens 900 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.	¹ <i>unverändert</i> ² Das Begehren muss von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
Art. 24 Abs. 1 e) Gültigkeit	¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens 900 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist; b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestaltet ist; c) keinen eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften widerspricht und nicht offensichtlich undurchführbare Vorschläge beinhaltet; d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. 	¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens 500 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist; b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i> d) <i>unverändert</i>

Art., Marginaltext	Bisherige Fassung	Neue Fassung
Art. 29 Abs. 1 und 2 Fakultatives Referendum	¹ Mindestens 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden. ² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im amtlichen Anzeiger der Stadtverwaltung eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt. 	¹ Mindestens 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden. ² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im amtlichen Anzeiger der Stadtverwaltung eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.
Art. 29a, Abs. 1 Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten)	¹ Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung eines Beschlusses des Stadtrates gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 im amtlichen Anzeiger, der der fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegt, können 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Stadtverwaltung einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt. 	¹ Innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung eines Beschlusses des Stadtrates gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 im amtlichen Anzeiger, der der fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegt, können 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Stadtverwaltung einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.

Art., Marginal- text	Bisherige Fassung	Neue Fassung
Art. 108 (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Februar 2025		1 Die Änderung vom 9. Februar 2025 hat keine Geltung für Initiativen, bei welchen die Unterschriftenbogen vor dem Inkrafttreten dieser Änderung hinterlegt wurden. 2 Die Änderung vom 9. Februar 2025 hat keine Geltung für das Ergreifen eines fakultativen Referendums oder die Einreichung eines Volksvorschlages gegen Beschlüsse des Stadtrates, welche vor Inkrafttreten der Änderung publiziert wurden. 3 In den Fällen gemäss den Absätzen eins und zwei vorstehend gilt für das gesamte Verfahren das bisherige Recht.



Familienzentrum Langenthal: Einführung und Betrieb als befristete Gemeindeaufgabe; Genehmigung des Reglementes über das Familienzentrum Alte Mühle; Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Familienzentrum")
- Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2024, Trakt. 7
- Bericht und Antrag vom 6. September 2024 des Sozialamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 16. September 2024 der Sozialkommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Finanzkommission, Trakt. 9
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 10
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2024, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 6. September 2024 (= Beilage 1), dem Reglement über das Familienzentrum Alte Mühle, im Entwurf vom 5. September 2024 (= Beilage 2), den Grundrissplänen "Nutzungsvision Aral Alte Mühle in Langenthal" (= Beilage 3), der Leistungsvereinbarung, im Entwurf vom 5. September 2024 (= Beilage 4) sowie dem Realisierungskonzept Familienzentrum Alte Mühle vom 28. August 2024 (= Beilage 5). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Sozialkommission** behandelte die Vorlage am 16. September 2024 und verabschiedete zwei Anträge zu Händen des Gemeinderates: **Antrag 1:** *"Jedes Familienmitglied aller Generationen soll ~~im Familienzentrum~~ im Familienzentrum eine niederschwellige Anlaufstelle mit Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangeboten erhalten.* **Antrag 2:** *"Die vom Gemeinderat delegierten Vorstandsmitglieder im Verein Familienzentrum Alte Mühle seien zu beauftragen, sich gemäss dem Realisierungskonzept Familienzentrum Alte Mühle (S. 12) für die Integration von Generationenthemen einzusetzen."* Unter Vorbehalt dieser Änderungen verabschiedete sie die Vorlage zustimmend zu Händen des Gemeinderates.
- Die **Finanzkommission** (nachfolgend Finko) beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2024 und verabschiedete ebenfalls zwei Anträge zu Händen des Gemeinderates: **Antrag 1:** *"Die Kredite sollen erst ausgelöst werden, wenn der Nachweis für die Finanzierung für die nächsten fünf Jahre definitiv nachgewiesen werden kann."* **Antrag 2:** *"Die Kosten für die Hauswartung sowie die Bewirtschaftung der Gratisnutzung sollen mit Total Fr. 80'000.00 (Fr. 50'000.00 Hauswartung, Fr. 30'000.00 Bewirtschaftung Gratisnutzung) berücksichtigt werden."* Unter Vorbehalt dieser Änderungen verabschiedete sie die Vorlage zustimmend zu Händen des Gemeinderates.
- Die **Bau- und Planungskommission** verabschiedete die Vorlage an der Sitzung vom 8. Oktober 2024 dagegen unverändert und ohne eigene Antragstellungen.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage sowie die Anträge aus der Sozialkommission und der Finanzkommission an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024:
 - Den **Antrag 1 der Sozialkommission lehnte der Gemeinderat ab:** Die von der Sozialkommission vorgeschlagene Umformulierung des Reglementsentwurfs verträgt sich zum einen nicht in allen Teilen mit dem der Vorlage zugrundeliegenden Realisierungskonzept des Familienzentrums, welches Familien mit (kleinen) Kindern in den Vordergrund stellt. Zum anderen erachtet es der Gemeinderat angesichts des (auch wegen der parallel angebotenen Gratisnutzung) beschränkten Raumangebotes im Gebäude der Alten Mühle als wichtig, den Kernauftrag präzise zu definieren. **Als Folge davon lehnte der Gemeinderat auch den Antrag 2 der Sozialkommission ab.**



- Bezüglich dem **Antrag 1 der Finko** nahm der Gemeinderat zum einen zur Kenntnis, dass der Entwurf der Leistungsvereinbarung für die jährliche Abgeltung für den Betrieb sowie den Beitrag Miete in Ziff. 4 bereits folgenden Vorbehalt enthält: "Diese Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die übrige Finanzierung des Angebots durch den Leistungserbringer sichergestellt ist." Zum anderen nahm der Gemeinderat zur Kenntnis, dass die Finko ihren Antrag primär im Hinblick auf die einmaligen baulichen Anpassungen in der Alten Mühle formulierte. **Der Antrag 1 der Finko wurde** vor diesem Hintergrund **sinngemäss angenommen**, indem Ziff. 4 des Beschlussentwurfes zur Finanzierung der baulichen Anpassungen in der Alten Mühle ergänzt wurde mit dem Einschub: ",unter dem Vorbehalt, dass die übrige Finanzierung des Angebots für die nächsten fünf Jahre sichergestellt ist, ...". Der **Antrag 2 der Finko** wurde dagegen **abgelehnt**: Der Gemeinderat teilt die von der Finko abgegebene Einschätzung zu den Kosten der Hauswartung und der Bewirtschaftung der Gratisnutzung auf Grund seiner Erfahrungen aus früheren Betriebsmodellen in der Alten Mühle nicht. Er beurteilt die Zahlenangaben im Bericht und Antrag des Sozialamtes als realistisch und angemessen.

Im Übrigen verabschiedete der Gemeinderat das Geschäft – abgesehen von der Umsetzung des Antrages 1 der Finko sowie redaktioneller Korrekturen im Beschlussentwurf – materiell unverändert zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 3 Abs. 3, Art. 4, Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 16. Oktober 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –, beschliesst:

1. Der Einführung und dem Betrieb eines Familienzentrums in der Alten Mühle Langenthal per 1. Juli 2025 als eine bis am 30. Juni 2030 befristete Gemeindeaufgabe wird zugestimmt.
2. Das Reglement über das Familienzentrum Alte Mühle, im Entwurf vom 5. September 2024, wird genehmigt.
3. Für die finanzielle Unterstützung des Betriebs für die Jahre 2025 – 2030 wird ein Verpflichtungskredit für die Ausgabe von brutto maximal Fr. 475'000.00 bewilligt, wobei im Detail:
 - a. Der hierfür erforderliche Nachkredit von Fr. 47'500.00 zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung 2025, Konto 5370.3636.31 "Familienzentrum Langenthal Unterstützungsbeitrag", bewilligt wird.
 - b. In den Budgets der Erfolgsrechnungen 2026 bis 2029, Konto 5370.3636.31 "Familienzentrum Langenthal Unterstützungsbeitrag", ein Betrag von jeweils Fr. 95'000.00 als Bruttoaufwand eingestellt wird.
 - c. Im Budget der Erfolgsrechnung 2030, Konto 5370.3636.31 "Familienzentrum Langenthal Unterstützungsbeitrag", ein Betrag von Fr. 47'500.00 als Bruttoaufwand eingestellt wird.
4. Für die baulichen Anpassungen in der Alten Mühle wird, unter dem Vorbehalt, dass die übrige Finanzierung des Angebots für die nächsten fünf Jahre sichergestellt ist, ein Verpflichtungskredit für die Ausgabe von brutto Fr. 190'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2150.5040.12 "Gebäude Alte Mühle; Umnutzung in Familienzentrum", bewilligt. Allfällige Erträge Dritter werden zu Gunsten der Investitionsrechnung, Konto 2150.6310.12 Gebäude Alte Mühle, Umnutzung in Familienzentrum, Beiträge Dritter", gutgeschrieben.
5. Für die Abgeltung der Hauswartung sowie der Bewirtschaftung der Gratisnutzung in der Alten Mühle wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von gesamthaft maximal Fr. 700'000.00 (max. Fr. 550'000.00 für die Hauswartung sowie max. Fr. 150'000.00 für die Bewirtschaftung der Gratisnutzung an ToKJO) bewilligt, wobei im Detail:
 - a. der hierfür erforderliche Nachkredit von Fr. 23'333.35 (Fr. 18'333.35 Hauswartung, Fr. 5'000.00 Bewirtschaftung Gratisnutzung) zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung 2025, Konto 5370.3636.32 "Familienzentrum Langenthal Hauswartung und Bewirtschaftung Gratisnutzung", bewilligt wird.



- b. in den Budgets der Erfolgsrechnungen 2026 – 2029, Konto 5370.3636.32 "Familienzentrum Langenthal Hauswartung und Bewirtschaftung Gratisnutzung", ein Betrag von jeweils Fr. 140'000.00 (Fr. 110'000.00 Hauswartung, Fr. 30'000.00 Bewirtschaftung Gratisnutzung) als Bruttoaufwand eingestellt wird.
 - c. im Budget der Erfolgsrechnung 2030, Konto 5370.3636.32 "Familienzentrum Langenthal Hauswartung und Bewirtschaftung Gratisnutzung", ein Betrag von Fr. 116'666.65 (Fr. 91'666.65 Hauswartung, Fr. 25'000.00 Bewirtschaftung Gratisnutzung) eingestellt wird.
 - d. in den Budgets der Erfolgsrechnungen 2025 – 2030, Konto 5370.3636.32 "Familienzentrum Langenthal Hauswartung und Bewirtschaftung Gratisnutzung", allfällige Erträge eingestellt werden.
6. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug (namentlich der Genehmigung der Mietverträge mit dem Verein ToKJO und dem Verein Familienzentrum Alte Mühle sowie der Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Alten Mühle mit dem Verein ToKJO) beauftragt.
7. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem zuständigen Organ bis spätestens 31. Dezember 2029 eine Vorlage betreffend das weitere Vorgehen (allfällige Weiterführung Projekt Familienzentrum, Nutzung Liegenschaft Alte Mühle) nach Ablauf der fünfjährigen Pilotphase auszuarbeiten.

Berichterstattung: Gemeinderätin Martina Moser, Ressortvorsteherin Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit.

Langenthal, 16. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Sozialamtes vom 6. September 2024
- Beilage 2: Reglement über das Familienzentrum Alte Mühle, im Entwurf vom 5. September 2024
- Beilage 3: Grundrisspläne "Nutzungsvision Aral Alte Mühle in Langenthal"
- Beilage 4: Leistungsvereinbarung, im Entwurf vom 5. September 2024
- Beilage 5: Realisierungskonzept Familienzentrum Alte Mühle vom 28. August 2024

Einführung und Betrieb eines Familienzentrums in der Alten Mühle; befristete Gemeindeaufgabe; Übertragung der Aufgabenerfüllung; Genehmigung Reglement; Kreditbewilligungen Auftragserteilung.

Datum: 6. September 2024
Zuständig: Thomas Egger; Sandra Engeler; Melanie Raemy
Verteiler: Sozialkommission; Finanzkommission; Bau- und Planungskommission; Gemeinderat; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	5
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
3.1	ToKJO ergreift – breit abgestützt – die Initiative für die Schaffung eines Familienzentrums	5
3.2	Das Familienzentrum – ein städtisches Bedürfnis	7
3.3	Die Alte Mühle	8
3.3.1	<i>Rückblick</i>	8
3.3.2	<i>Aktuelle Situation</i>	8
3.3.3	<i>Ausblick</i>	8
3.4	Ein Familienzentrum in Langenthal	9
3.4.1	<i>Ziel und Nutzen des Familienzentrums</i>	9
3.4.2	<i>Das Modell Familienzentrum Alte Mühle</i>	10
3.4.3	<i>Öffentliche Aufgabe</i>	11
3.4.3.1	Allgemeines	11
3.4.3.2	Übertragung der Aufgabenerfüllung an den Verein "Familienzentrum Alte Mühle"	12
3.4.3.3	Reglement	12
3.4.4	<i>Familienzentrum Alte Mühle; Partner: Verein Familienzentrum Alte Mühle</i>	13
3.4.4.1	Projektorganisation	13
3.4.4.2	Räumlichkeiten	13
3.4.4.3	Finanzierung	13
3.4.4.4	Baurechtliche Grundlagen	14
3.4.4.5	Bauliche Anpassungen	15
3.4.5	<i>Sicherstellung Gratisnutzung / Vermietung; Partner: Verein ToKJO</i>	15
3.4.5.1	Geschäftsstelle ToKJO	15
3.4.5.2	Bewirtschaftung und Verwaltung der Liegenschaft	15
3.4.5.3	Räumlichkeiten	16
3.4.5.4	Gratisnutzungen in der Alten Mühle	16

4	Projektorganisation Familienzentrum Alte Mühle	16
5	Ergebnis	17
5.1	Festlegung der Rahmenbedingungen (Beschluss Gemeinderat, 2024-2017)	17
5.2	Ergebnis	20
6	Konsequenzen bei Ablehnung	21
7	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	21
8	Finanzielle Auswirkungen	21
8.1	Alte Mühle – Liegenschaftsbewirtschaftung und Verwaltung Gratisnutzung	21
8.2	Pilotprojekt "Familienzentrum Alte Mühle" inklusive Sockelkosten	22
8.3	Gegenüberstellung: Aufwand Leerstand versus Aufwand Pilotprojekt "Familienzentrum"	22
8.4	Bereitstellung Alte Mühle – Investitionskosten Bau	23
8.4.1	<i>Investitionsbedarf</i>	23
8.4.2	<i>Investitionskosten</i>	23
8.4.3	<i>Beiträge Dritter</i>	24
8.4.4	<i>Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition</i>	24
8.4.5	<i>Finanzierungsnachweis</i>	24
9	Mitberichte aus der Verwaltung	24
9.1	Mitbericht Amt für Bildung, Kultur und Sport	24
9.2	Mitbericht Stadtbauamt	24
10	Terminprogramm zur Realisierung	25
10.1	Umsetzung	25
11	Kommunikation	25
12	Zuständigkeit zum Beschluss	25
13	Beschlussentwurf	27

1 Das Wichtigste in Kürze

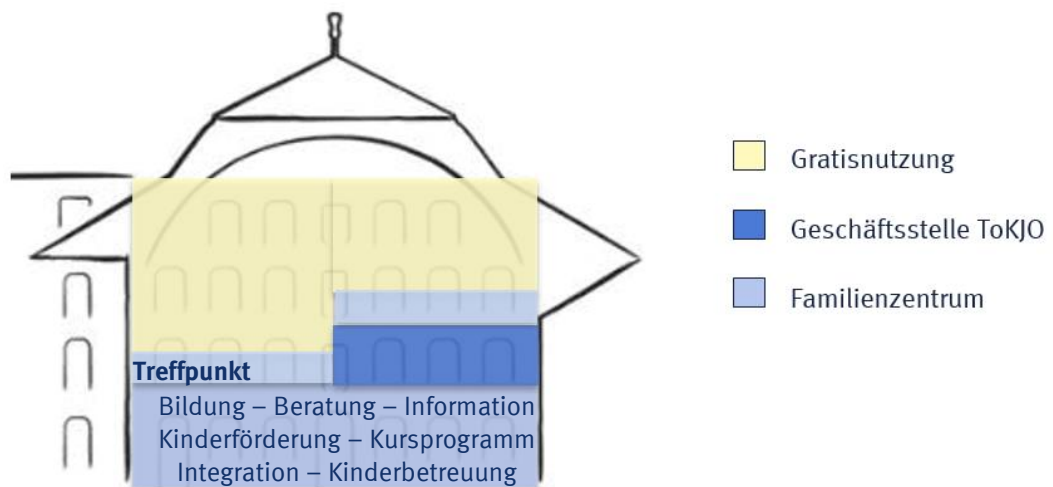
In die Alte Mühle soll wieder Leben einkehren.

Die Stadt plant die Einführung und den Betrieb eines Familienzentrums in der Alten Mühle. Dieses Familienzentrum soll als offenes Haus und als niederschwelliger Treffpunkt für Familien dienen, eine Anlaufstelle bereithalten und verschiedene Dienstleistungsangebote beherbergen.

Dem Gemeinderat wurde die Idee für das fünfjährige Pilotprojekt durch Vertretende des Trägervereins offene Kinder- und Jugendarbeit (ToKJO) erstmals im Sommer 2023 vorgestellt. Inzwischen wurde das Modell des Familienzentrums und dessen Finanzierung in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt Langenthal und dem Verein ToKJO sowie anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Familie und frühen Förderung konkretisiert. Das Modell sieht vor, dass die Verantwortung für den Betrieb des Familienzentrums beim neu gegründeten Verein "Familienzentrum Alte Mühle" liegt; die Stadt wirkt mit zwei Vertretungen in dessen Vorstand mit. Weiter sieht das Modell vor, dass die Stadt Langenthal im Pilotprojekt Leistungen finanziell abgelenkt wird.

Falls das Familienzentrum realisiert wird, verlegt ToKJO seine Geschäftsstelle in die Alte Mühle. Dabei soll die Verwaltung der Gratisnutzung und die Hauswartung der Liegenschaft von ToKJO sichergestellt werden.

Modell:



Mit einem Familienzentrum in der Alten Mühle ermöglicht die Stadt Langenthal,

- dass der kostenintensive Leerstand der Alten Mühle beendet und die Effizienz der eingesetzten finanziellen Mittel gesteigert wird.
- dass die Langenthaler Bevölkerung an einem zentralen Ort ein attraktives Angebot im Bereich der frühen Förderung und Familie nutzen kann.
- dass ein Teil der Liegenschaft kommerziell vermietet werden kann. Und dadurch die Liegenschaftsbewirtschaftung gesichert ist.
- dass die von der Bevölkerung gewollte Gratisnutzung von Räumen in der Alten Mühle weiterhin möglich bleibt.

- dass langfristig Folgekosten in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Hand gesenkt werden können.

Vorliegend wird dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates beantragt, dem Betrieb eines Familienzentrums als vorerst auf fünf Jahre befristete Gemeindeaufgabe und der Übertragung der Aufgabenerfüllung an den Verein Familienzentrum Alte Mühle zuzustimmen. Die Zustimmung beinhaltet zudem die Genehmigung des dafür erforderlichen Reglements sowie der notwendigen Finanzbeschlüsse. Diese betreffen die Leistungsabteilung des Betriebs des Familienzentrums, die Kosten für einmalige bauliche Massnahmen sowie die Abgeltung der Bewirtschaftung der Alten Mühle (Hauswartung sowie Bewirtschaftung Gratisnutzung). Unter Vorbehalt der stadträtlichen Zustimmung zu den erwähnten Punkten wird die Genehmigung des Leistungsvertrags mit dem Verein Familienzentrum Alte Mühle durch den Gemeinderat sowie die Bestimmung der Vertretung der Stadt im Verein Familienzentrum Alte Mühle beantragt. Weiter soll der Stadtrat den Gemeinderat mit dem weiteren Vollzug, namentlich der Ausarbeitung der weiteren Verträge, sowie der Bestimmung des weiteren Vorgehens nach Ablauf der Pilotphase beauftragen.

2 Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Jugendpolitik; ToKJO")
- Abstimmungsbotschaft "Darlehensgewährung an die Stiftung Alte Mühle" vom 19. Oktober 1992
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021 – 2024 vom Juni 2021
- Abstimmungsbotschaft "(Rück-)Übertragung des Eigentums der Stiftung Mühle Langenthal an der Parzelle Langenthal – Grundbuch-Blatt Nr. 869 "Alte Mühle an die Stadt"" vom 7. März 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2023, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023, Trakt. 1
- Vereinbarung über die Miete der Liegenschaft "Alte Mühle" und über die Erbringung von Dienstleistungen vom 29. April 2020
- Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Alten Mühle vom 14. Juli 2023
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2023, Trakt. 8
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2023, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2024, Trakt. 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2024, Trakt. 1
- Mail von Stadtschreiber Daniel Steiner vom 16. Mai 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2024, Trakt. 17
- Statuten des Vereins Familienzentrum Alte Mühle vom 27. August 2024 (siehe Beilage 7)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 ToKJO ergreift – breit abgestützt – die Initiative für die Schaffung eines Familienzentrums

Der Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO), welcher in Langenthal die offene Kinder- und Jugendarbeit verantwortet, ist aufgrund seiner Erfahrungen und der fachlichen Erkenntnis überzeugt, dass die Grundsteine für eine wirksame und nachhaltige Kinder- und Jugendarbeit schon sehr früh gelegt werden müssen. Deshalb stösst der Verein nun die Idee eines Familienzentrums in Langenthal an.

Die Idee für ein Familienzentrum ist nach der Auswertung von verschiedenen Umfragen durch den Verein ToKJO entstanden. Sie zeigen einerseits, dass in Langenthal, insbesondere im Winter, öffentliche Innenräume für Familien und insbesondere für Kleinkinder fehlen. Und andererseits, dass ortsansässige Familien mit vielen verschiedenen Herausforderungen konfrontiert sind: Von der Vereinbarkeit von

Familie und Beruf, über Konflikte innerhalb der Familie, psychischen Erkrankungen und Suchtproblemen, bis hin zu den Folgen von zunehmender Armut. Vielen Familien ist in diesen herausfordernden Situationen nicht (ausreichend) klar, an wen sich mit ihren Fragestellungen wenden und wo sie Hilfestellungen erhalten können.

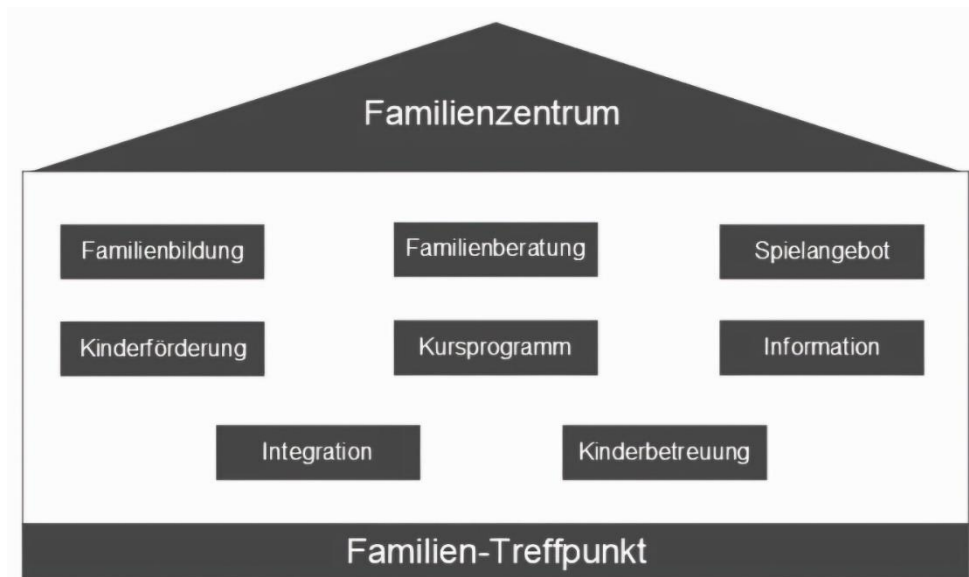
In und um Langenthal gibt es zahlreiche Fachstellen im Bereich der frühen Förderung und Familie, welche Familien in diesen herausfordernden Situationen professionell beraten, unterstützen und begleiten können. Das Angebot kann als ausgewogen und gut bezeichnet werden. Mit der kantonalen Mütter- und Väterberatung und der regionalen Migrationsfachstelle interunido sind zwei wichtige Anlaufstellen sogar direkt in Langenthal tätig. Auch fördernde Angebote wie Kita- und Krabbelgruppen oder Musik- und Bewegungsangebote für Kleinkinder finden sich in Langenthal.

Aktuell agieren diese Fachstellen in Langenthal und in der Region sehr individuell und sind dezentral organisiert. Für die Arbeit dieser Fachstellen ist es sehr wichtig, dass sie einerseits für Familien frühzeitig und niederschwellig¹ erreichbar sind und andererseits, dass sie ihre Dienstleistungen kostensparend erbringen können. Familienzentren leisten dazu einen wertvollen Beitrag: Sie sind wirksame Modelle, wie Familien frühzeitig erreicht, gefördert und einbezogen werden können. Als eigentliche Kompetenzzentren wirken sich das gemeinsame Engagement der verschiedenen Fachstellen und das breite Angebot – insbesondere im niederschweligen Bereich – positiv auf Familiensysteme und den gesellschaftlichen Einbezug von Familien (auch mit vulnerablen Strukturen) aus.

Die Idee eines Familienzentrums wurde anderen Fachstellen in Langenthal und der Region vorgestellt und stiess dabei auf überwältigendes Interesse. Anschliessend wurde in enger Zusammenarbeit mit einigen interessierten Stellen die Idee weiterentwickelt und konkretisiert: Entstehen soll eine breite Palette an Dienstleistungen und Veranstaltungen, insbesondere für Familien als Ganzes, aber auch spezifisch für Kinder, Eltern und Sorgeberechtigte - mit vielseitigen Schwerpunkten aus den Bereichen Bildung, Integration, Freizeit und Kultur. Dabei wird auf einen Mix aus Dienstleistungen von Fachstellen und zivilgesellschaftlich gewachsenen Angeboten gesetzt. Das Zentrum wird professionell geführt, stellt Ressourcen für Aktivitäten zur Verfügung und organisiert – bei festgestellten Lücken in der Region – eigene Angebote.

So kann beispielsweise das Kerzenziehen der Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO mit rund 1'200 erreichten Kindern genauso Platz finden wie Schwangerschafts- und Deutschkurse oder Beratungsangebote der Mütter- und Väterberatung. Die so entstehende Frequentierung soll für nachhaltige Beziehungsarbeit genutzt werden und Begegnungen fördern.

¹ Niederschwelligkeit meint in diesem Zusammenhang, dass Nutzerinnen und Nutzer nur einen kleinen Aufwand betreiben müssen, um von einem Angebot zu erfahren und vom ihm Gebrauch zu machen.



3.2 Das Familienzentrum – ein städtisches Bedürfnis

Der Gemeinderat wurde am 28. Juni 2023 erstmals vom Verein ToKJO über die Idee informiert. Insbesondere wurde auch der Wunsch an die Stadt herangetragen, das Familienzentrum auf dem Areal der Alten Mühle zu realisieren. Das Geschäft wurde anschliessend vom Gemeinderat in derselben Sitzung sowie in der Sitzung vom 16. August 2023 beraten. Er begrüßte das Konzept "Familienzentrum Alte Mühle" von ToKJO und die Planung der weiteren Schritte. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS, Federführung) in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt wurden in der Folge mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Am 24. Januar 2024 legte der Gemeinderat die Eckwerte für die abzuschliessenden Leistungs- und Nutzungsverträge zur Schaffung eines Familienzentrums fest und das ABiKuS (Federführung) wurde in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und weiteren involvierten Ämtern mit dem weiteren Vollzug beauftragt. Der Vorstand des Vereins ToKJO wurde über den Beschluss mittels eines gemeinderätlichen Schreibens, der Stadtrat mittels mündlicher Mitteilung durch Gemeinderätin Martina Moser am 25. März 2024 und die Öffentlichkeit mittels einer Medienmitteilung informiert.

Daraufhin wurde einerseits das Modell des Familienzentrums und dessen Finanzierung gemeinsam mit ToKJO weiter konkretisiert und andererseits wurde mit der Projektbegleitung das Sozialamt (Federführung) in Zusammenarbeit mit den zentralen Diensten beauftragt.

Am 3. Juli 2024 diskutierte der Gemeinderat das von der stadtinternen Projektgruppe "Alte Mühle" weiter konkretisierte Modell des Familienzentrums bzw. dessen Finanzierung und stimmte den leicht angepassten Eckwerten (siehe 5.1) zu. Er erklärte zudem den Beitritt zum neuen Verein Familienzentrum Alte Mühle. Der Vorstand des Vereins ToKJO wurde über den Beschluss mündlich von Gemeinderätin Martina Moser und mittels eines gemeinderätlichen Schreibens in Kenntnis gesetzt. Der Stadtrat wird mittels mündlicher Mitteilung durch Gemeinderätin Martina Moser im Rahmen der Stadtratssitzung vom 14. Oktober 2024 über den Projektstand informiert.

Infolge beauftragte der Gemeinderat die Projektgruppe "Alte Mühle" mit der Ausarbeitung der erforderlichen Vereinbarungen sowie der Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse des zuständigen Organs.

3.3 Die Alte Mühle

3.3.1 Rückblick

Die Alte Mühle ist eines der historisch wertvollsten Gebäude in Langenthal. Das Mühlegebäude wurde im Jahr 1759 erstellt und ist Teil des Mühleareals. Die Alte Mühle steht unter Denkmalschutz und wurde im Jahr 1987 vom Berner Regierungsrat ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufgenommen.

Um die vorgesehene Überbauung des Areals zu verhindern, verlangten 1979 nahezu 4'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt in einer Gemeindeinitiative den Erwerb der Liegenschaften durch die Einwohnergemeinde und die Umzonung der Mühlematte in eine Freifläche. Im Jahr 1981 stimmten die Stimmberechtigten schliesslich in einer Gemeindeabstimmung dem Erwerb des Mühleareals und der Umzonung zu.

Die 1982 gegründete Stiftung Mühle Langenthal (SML) hatte zum Zweck, die dauernde Erhaltung der Mühlegebäude sicherzustellen und diese Gebäude einer im Interesse der Öffentlichkeit liegenden Nutzung zuzuführen. Die darauffolgenden Jahre zeigten jedoch, dass es sehr herausfordernd ist, für die Alte Mühle ein politisch und wirtschaftlich tragfähiges Nutzungskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, welches die Vermietung des Gebäudes unter der Beibehaltung der Möglichkeit der Mitbenützung durch die breite Öffentlichkeit (Gratisnutzung, siehe 3.4.5.4) langfristig und erfolgreich ermöglicht.

Die Liegenschaft Alte Mühle gehört nach einer bewegten Geschichte mit verschiedenen Nutzungen und langen Phasen des Leerstandes seit der (Rück-)Übertragung von der Stiftung Mühle Langenthal (SML) durch einen Volksentscheid im Jahr 2021 aktuell zum Verwaltungsvermögen der Stadt Langenthal, spricht der Bevölkerung von Langenthal.

Zuletzt waren bzw. sind die Räumlichkeiten der Alten Mühle vom 1. September 2020 bis zum 30. Oktober 2023 an die Haslibrunnen AG (HAG) vermietet. Die HAG nutzte die Räumlichkeiten, während ihr bestehendes Alters- und Pflegezentrum an der Untersteckholzstrasse 1 zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt wurde. Die HAG verpflichtete sich in diesem Zeitraum auch für die Bewirtschaftung der Gratisnutzungen und der Hauswartung in der Alten Mühle.

3.3.2 Aktuelle Situation

Die Alte Mühle steht nun seit gut einem Jahr leer. Seit dem 14. Juli 2023 besteht mit Wirkung ab 1. November 2023 eine Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Alten Mühle zwischen der Stadt und der Haslibrunnen AG. Diese hat zum Zweck: "Die Alte Mühle am Leben erhalten". Mit dieser Vereinbarung übernahm die HAG die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Liegenschaft, also u.a. der Vermietung und Hauswartung. Die Stadt entschädigt die HAG für den Aufwand. Die Vereinbarung wurde auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und läuft am 31. Oktober 2025 aus.

Aktuell liegen keine politischen Vorstösse zur Alten Mühle vor.

3.3.3 Ausblick

Der Verein Familienzentrum Alte Mühle plant nun, ein Familienzentrum auf dem Areal der Alten Mühle zu realisieren und dieses wieder zu beleben. In diesem Kontext soll der Verein TokJO zudem seine Geschäftsstelle von der Talstrasse in die Alte Mühle zügeln.

In Zusammenarbeit mit der Stadt wurde das untenstehende Modell für ein Familienzentrum entwickelt. Es zeigt auf, welche Nutzungen in welchen Teilen der Alten Mühle möglich sind. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Details dieser Nutzungen näher erläutert.

3.4 Ein Familienzentrum in Langenthal

3.4.1 Ziel und Nutzen des Familienzentrums

Das Familienzentrum soll auf verschiedenen Ebenen Unterstützung anbieten:

- Kinderfreundlicher Begegnungsort: Es soll ein Bistro ohne Konsumzwang sowie ein Spiel- und Lesezimmer geben, wo sich Kinder, Jugendliche, Eltern und weitere Betreuungspersonen unkompliziert kennenlernen und austauschen können. Ziel ist es, die soziale, kulturelle und politische Integration von Kindern, speziell auch mit Migrationshintergrund, zu fördern und die Chancengleichheit besser sicherzustellen.
- Niederschwelliger Beratungsort: Das Familienzentrum soll eine Anlaufstelle sein, welche hilft, für die vorhandenen Anliegen, die bestmögliche Lösung zu finden. Es sollen sich – neben ToKJO – Fachinstitutionen wie z.B. die kantonale Mütter- und Väterberatung oder interunido vollständig oder für Teilangebote einmieten und ihre (Beratungs-) Dienstleistungen anbieten. Ziel ist es, die in Langenthal bereits etablierten, aber gegenwärtig dezentral angesiedelten, Fachinstitutionen unter einem Dach zugänglich zu machen und so speziell auch sozioökonomisch schlechter gestellte Familien zu erreichen. Verschiedene Präventions- und Früherkennungsmassnahmen können dadurch gefördert und künftige Armut vermieden werden.
- Lebendiger Treffpunkt: Es sollen vom Familienzentrum sowie von Dritten themenspezifische Kurse und Veranstaltungen für die lokale Bevölkerung angeboten werden. Ziel ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Langenthaler Bevölkerung zu stärken und dabei die vielfältigen Interessen der modernen Gesellschaft zu berücksichtigen.

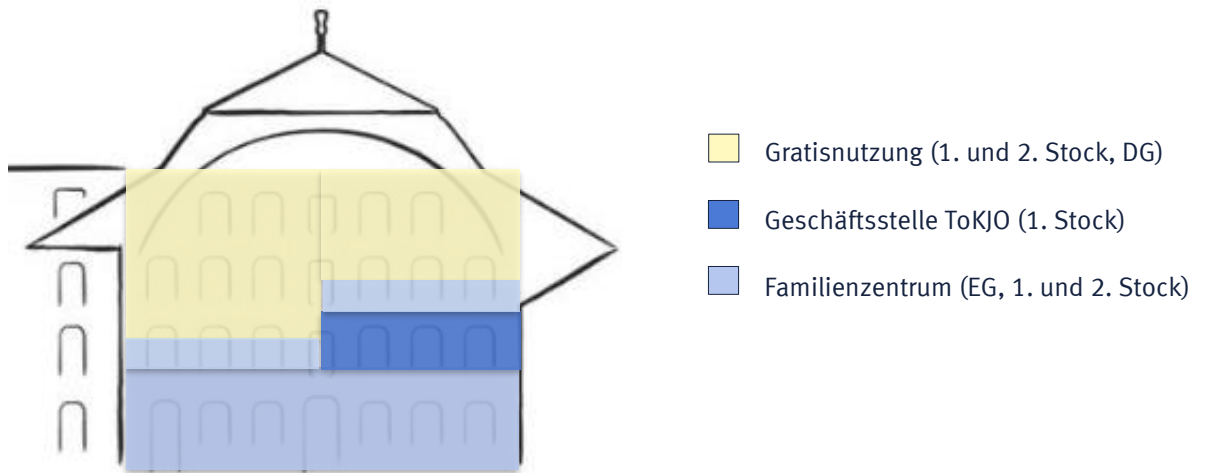
Erfahrungen aus anderen Städten wie z.B. Baden zeigen, dass Familienzentren einen Mehrwert für die öffentliche Hand mit sich bringen: Sie stärken und unterstützen Familien in ihrem Alltag, ermöglichen einen niederschwelligen Begegnungsort, koordinieren die Angebote der frühen Förderung und fördern die Integration auf vielfältigste Art und Weise. Familien in der Startphase zu unterstützen, stärkt das Fundament des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Oft sind Schwierigkeiten in den ersten paar Jahren gegen aussen nicht sichtbar und treten erst bei Kindergarteneintritt des Kindes zu Tage. Je früher eine der oben genannten Herausforderungen angegangen werden kann, desto weniger Leid entsteht für alle Beteiligten und desto tiefer sind die Folgekosten für die öffentliche Hand.

Mit einem Familienzentrum kann die Stadt unter anderem einen Beitrag leisten, um langfristig die Folgekosten im Tätigkeitsbereich des Sozialamts (Kinderschutz und Sozialhilfe) sowie des Amts für Bildung, Kultur und Sport (Förderung einer erfolgreichen Schullaufbahn) senken zu können. Seien es zum Beispiel tiefere Bildungskosten bzw. weniger Sonderschulungen, weniger zum Teil kostenintensive Kinderschutzmassnahmen, geringere Kosten in Bezug auf Straftaten und Gewalt oder geringeren Kosten für das Gesundheitssystem.

Im Konzept "Familienzentrum Alte Mühle" (siehe Beilage 5) sind das Modell und die damit verbundenen Zielsetzungen, Nutzen und Mehrwerte im Detail beschrieben.

3.4.2 Das Modell Familienzentrum Alte Mühle

Das Modell sieht folgende Nutzung der Räumlichkeiten in der Alten Mühle vor (Details siehe Beilage 2):



Zwischen den verschiedenen Parteien bestehen folgende Leistungs- und Mietverträge:

Familienzentrum Alte Mühle	Stadt Langenthal	↔ Mietvertrag Miete Fr. 50'000.00 p.a. NK: Fr. 30'000.00 p.a. an Stadt	Verein Familienzentrum Alte Mühle
		↔ Leistungsvertrag Betrieb Familienzentrum Fr. 95'000.00 p.a. an Familienzentrum	
			↕ Untermietverträge Leistungsverträge
			Dienstleistende im Familienzentrum

Sicherstellung Gratisnutzung / Vermietung	Stadt Langenthal	↔ Mietvertrag Miete: Fr. 17'000.00 p.a. NK: Fr. 8'000.00 p.a. an Stadt	Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau (ToKJO)
		↔ Leistungsvertrag Bewirtschaftung, Verwaltung Gratisnutzung max. Fr. 140'000.00 an ToKJO	

Im vorgeschlagenen Modell des Familienzentrums werden die Räume der Alten Mühle (welche dem Familienzentrum zugeteilt sind) neben dem Eigenbedarf für die Anlaufstelle, den Treffpunkt und Begegnungsort im Erdgeschoss ganz unterschiedlich genutzt:

- Organisationen mieten dauerhaft einen oder mehrere Räume (z.B. eine Beratungsstelle)
- Organisationen mieten Räume für einen bestimmten Zeitraum oder einen einzelnen Anlass (z.B. Kinderkonzert)
- Organisationen mieten dauerhaft Räume für ein konkretes Angebot (z.B. Kursangebot immer am Mittwochnachmittag)

3.4.3 Öffentliche Aufgabe

3.4.3.1 Allgemeines

Der Gemeinderat entschied anlässlich seiner Sitzung vom 3. Juli 2024, dass es sich beim Betrieb eines Familienzentrums um eine neue städtische Aufgabe, befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren, handeln soll. Einerseits entspricht das Familienzentrum einem öffentlichen Bedürfnis und andererseits muss gewährleistet sein, dass das Zentrum für alle Menschen in Langenthal zugänglich ist. Das Familienzentrum liegt im Interesse der Allgemeinheit und dient dem Gemeinwohl.

Die Stadt übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement oder einfachen Beschluss (Art. 3 Abs. 3 der Stadtverfassung). Sie kann ihre Aufgaben an Dritte übertragen (Art. 4 Abs. 2 Stadtverfassung). Die Zuständigkeit zur Übertragung richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes bestimmt (Art. 4 Abs. 3 Stadtverfassung). Der Stadtrat regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn die Übertragung zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, eine bedeutende Leistung betrifft oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (Art. 4 Abs. 4 der Stadtverfassung und Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

Das Familienzentrum ist eine städtische Aufgabe, weist jedoch ein regionales Einzugsgebiet auf. Auf den ersten Blick mögen sich diese beiden Begebenheiten widersprechen. Auf den zweiten Blick fällt jedoch auf, dass sich daraus verschiedene Mehrwerte für die Stadt ergeben:

- Ein Leuchtturmprojekt braucht einen starken Standort. Langenthal ist als Zentrum des bernischen Oberaargaus und mit der geschichtsträchtigen Alten Mühle bestens geeignet dafür. Ziel ist es, während der fünfjährigen Pilotphase ein professionelles Projektcontrolling einzuführen und umzusetzen (Details siehe Beilage 5). Basierend auf dieser Daten- und Erfahrungsgrundlage sollen die umliegenden Gemeinden für das Projekt gewonnen und verpflichtet werden. Damit wird die Finanzierung des Betriebs des Familienzentrums – bei einer allfälligen Weiterführung des Projekts im Regelbetrieb – breiter und langfristig nachhaltiger abgestützt.
- Die Stadt setzte sich zum Ziel, ihre Attraktivität als Wohnort von regionaler Bedeutung zu steigern und dabei die vielfältigen Interessen der modernen Gesellschaft zu berücksichtigen. Ein Familienzentrum in der Alten Mühle leistet einen wertvollen Beitrag dieses Ziel zu erreichen: Die Langenthaler Bevölkerung kann mit einem Familienzentrum verschiedene wichtige Dienstleistungs- und Beratungsangebote an einem gut erreichbaren, zentralen und niederschwellig zugänglichen Ort mitten im Stadtzentrum nutzen.
- Die Stadt setzte sich zum Ziel, ihr lebendiges Stadtzentrum zu fördern sowie ihre Attraktivität als Einkaufsort und als Ort für Erholung, Freizeit und Kultur von regionaler Bedeutung zu steigern. Ein Familienzentrum mit regionalem Einzugsgebiet leistet einen wertvollen Beitrag, diese Ziele zu erreichen.

chen: Auswärtige Personen, welche Zeit im Familienzentrum verbringen, werden mehrheitlich während ihres Aufenthalts in Langenthal auch die vielfältigen Angebote des lokalen Gewerbes, der Gastronomie und Kultur nutzen.

3.4.3.2 Übertragung der Aufgabenerfüllung an den Verein "Familienzentrum Alte Mühle"

Wie unter Ziffer 3.1 und 3.2 vorstehend beschrieben, basiert das geplante Familienzentrum auf einer Initiative des Vereins ToKJO. In Zusammenarbeit zwischen ToKJO und der Stadt wurde in der Folge das Vorhaben konkretisiert und der Gemeinderat legte Eckwerte fest (Beschlüsse vom 24. Januar sowie vom 3. Juli 2024). Die Gründung eines eigenständigen Vereins für das Familienzentrum Alte Mühle gehört zu diesen festgelegten Eckwerten. Der Verein bezweckt den Betrieb eines Familienzentrums mit Aktivitäten und Angeboten für Familien in der Region Langenthal, die Förderung von Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten von Sorgeberechtigten, die Förderung von optimalen Rahmenbedingungen für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft sowie die Vernetzung verschiedener Angebote der frühen Förderung in der Region Langenthal (vgl. Art. 2 Statuten). Aus diesen Gründen wird eine Übertragung der Aufgabenerfüllung auf den Verein "Familienzentrum Alte Mühle" beantragt. Mittels Schaffung der entsprechenden spezialgesetzlichen Bestimmung und aufgrund der gegebenen Umstände erfolgt diese Übertragung ausserhalb des Vergaberechts (Art. 9 Satz 2 IVöB).

Die jährliche Leistungsabgeltung des Betriebs fällt als Ausrichtung einer Finanzhilfe unter den Ausnahmetatbestand von Art. 10 Abs. 1 Bst. c IVöB. Somit kommt auch diesbezüglich das Vergaberecht nicht zur Anwendung.

3.4.3.3 Reglement

Mit dem Reglement über das Familienzentrum Alte Mühle wird klargestellt, dass das Familienzentrum eine selbstgewählte Aufgabe der Stadt Langenthal nach Artikel 3 Absatz 2 der Stadtverfassung ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Reglemententwurfs). Weiter findet sich dort die spezialgesetzliche Übertragung dieser Aufgabenerfüllung an den Verein Familienzentrum Alte Mühle.

Art. 2 des Reglemententwurfs definiert die Grundzüge der übertragenen Aufgabe.

Der Abschluss der detaillierten Leistungsvereinbarung obliegt dem Gemeinderat (Art. 3 des Reglemententwurfs, vgl. Beilage 1).

Die finanzielle Beteiligung der Stadt an den Betrieb als Leistungsabgeltung wird auf einen Beitrag von jährlich Fr. 95'000.00 festgelegt (inklusive Beitrag an die Mietkosten in der Höhe von Fr. 50'000.00, Art. 4 des Reglemententwurfs).

Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung verankert (siehe Beilage 4). Der Verein Familienzentrum Alte Mühle kann mit Dritten zusammenarbeiten und Teilaufgaben mit vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Langenthal an Dritte übertragen. Er bleibt der Stadt gegenüber jedoch verantwortlich (Art. 5 Reglementsentwurf).

Das Reglement soll auf den 1. Juli 2025 in Kraft treten und für eine befristete Dauer von fünf Jahren bis zum 30. Juni 2030 gelten (Art. 6 Reglementsentwurf).

3.4.4 Familienzentrum Alte Mühle; Partner: Verein Familienzentrum Alte Mühle

3.4.4.1 Projektorganisation

Die Konzeptionierung des Familienzentrums oblag zu Beginn des Projekts beim Verein ToKJO. Am 27. August 2024 wurde der neue Trägerverein für das Familienzentrum gegründet, welcher nun die Umsetzungsarbeit übernimmt:

- Der Verein ist für die Führung des Familienzentrums in der Pilotphase verantwortlich. Die Pilotphase ist für fünf Jahre geplant.
- Der Vorstand des Vereins ist für die strategische Führung des Familienzentrums zuständig. Er setzt sich aus den folgenden Personen zusammen: Präsidium, zwei Vertretungen des Vereins ToKJO, zwei Vertretungen der Stadt (Vorsteherin oder Vorsteher Ressort Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit und Vorsteherin oder Vorsteher Sozialamt), zwei Vertretungen von übrigen Vereinsmitglieder. Der Vergleich mit anderen Vereinen, welche Aufgaben für die Stadt wahrnehmen und bei denen die Stadt Mitglied ist, zeigt, dass mehrheitlich eine Person – in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates – die Interessen der Stadt im Vereinsvorstand vertritt. Beim Familienzentrum scheint angesichts der neuen Aufgabe und der Vielschichtigkeit des Projekts (Nutzung Alte Mühle, Betrieb Familienzentrum) eine Doppelbesetzung der Stadt – zumindest während der Pilotphase – angemessen zu sein.
- Damit die Stadt ihre Interessen im Verein möglichst direkt einbringen und vertreten kann, ist eine direkte Delegation der Stadtvertretungen sinnvoll.
- Die Geschäftsleitung ist für die operative sprich die betriebswirtschaftliche, organisatorische und administrative Führung des Familienzentrums zuständig.

3.4.4.2 Räumlichkeiten

Die Stadt stellt dem Verein Familienzentrum Räumlichkeiten in der Alten Mühle zur Verfügung. Details sind der Raumaufteilung (siehe Beilage 2) zu entnehmen.

Die Stadt vermietet dem Verein Familienzentrum die Räumlichkeiten in der Alten Mühle für einen Betrag von Fr. 50'000.00 pro Jahr. Dieser Betrag orientiert sich an früheren Vermietungen der Liegenschaft.

Die Vertragsverhältnisse werden in einem Leistungs- und einem Mietvertrag im Detail geregelt. Der Leistungsvertrag betreffend Übertragung der öffentlichen Aufgabe (siehe Beilage 4) soll mit vorliegendem Beschluss vom Gemeinderat genehmigt werden. Der Mietvertrag wird dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

3.4.4.3 Finanzierung

Laut aktueller Finanzierungsplanung für das Familienzentrum vom 26. August 2024 (siehe Beilage 3) wird für einen Pilotbetrieb von fünf Jahren mit einem totalen Aufwand von rund Fr. 2.2 Millionen gerechnet. Darin enthalten sind die Betriebskosten für die Pilotphase von fünf Jahren sowie die einmaligen Projektinitialisierungskosten.

Die Finanzierung der jährlichen Betriebskosten von rund Fr. 350'000.00 soll einerseits mittels selbst generierten Erträgen von Veranstaltungen, Angeboten, dem Bistrobetrieb und den Erträgen von Vereinsaktivitäten und andererseits mittels Leistungsabgeltungen und Fördergeldern aus der öffentlichen Hand,

von Stiftungen und Donatoren sichergestellt werden. Fördergelder Dritter² können mehrheitlich jedoch erst angefragt bzw. genehmigt werden, sobald der definitive Entscheid des Stadtrats vorliegt. So wartet z.B. der Stiftungsrat der Beisheim Stiftung diesen Beschluss des Stadtrats ab. Das Pilotprojekt Familienzentrum führt dazu, dass erhebliche Summen an Förderbeiträgen nach Langenthal fliessen und hier langfristig Wirkung erzeugen können.

Der Finanzierungsbeitrag der Stadt an den Verein Familienzentrum setzt sich während der fünfjährigen Pilotphase pro Jahr wie folgt zusammen:

Leistungsabgeltung Betrieb Familienzentrum	Fr. 45'000.00
Beitrag an Miete (fliesst wieder an die Stadt zurück)	Fr. 50'000.00
Total Leistungsabgeltung	Fr. 95'000.00

Betreffend Mietaufwand für die Räumlichkeiten des Familienzentrums wurde im Gemeinderat auch ein genereller Mieterlass für den Verein Familienzentrum diskutiert. Der Gemeinderat kam jedoch zum Schluss, dass die Erhöhung des Finanzierungsbeitrags von maximal Fr. 45'000.00 pro Jahr um den Beitrag an die Raummiete von Fr. 50'000.00 pro Jahr auf einen Gesamtbeitrag von maximal Fr. 95'000.00 pro Jahr folgende Vorteile mit sich bringt:

- Die Stadt kann ihren gesamten jährlichen Finanzierungsbeitrag (Leistungsabgeltung und Beitrag an die Miete) sichtbar machen und transparent gegenüber der Öffentlichkeit ausweisen.
- Im Budget des Familienzentrums kann der Beitrag an die Miete durch die Stadt Langenthal ausgewiesen werden. So wird die gesamte jährliche Leistung der Stadt (Leistungsabgeltung und Beitrag an die Miete) an das Projekt sichtbar. Damit können auch höhere Fördergelder von Dritten, wie von z.B. Stiftungen, für die Pilotphase des Familienzentrums ersucht werden.

Der Übertragung der öffentlichen Aufgabe für den Betrieb des Familienzentrums sowie die Leistungsabgeltung wird mittels einer Leistungsvereinbarung (siehe Beilage 4) im Detail geregelt.

3.4.4.4 Baurechtliche Grundlagen

Das Mühleareal ist Bestandteil der Überbauungsordnung Nr. 14 "Wuhr", wesentlich im Sektor A3 und A4 erwähnt. Für die Alte Mühle (Sektor A3) gelten die folgenden Zweckbestimmungen:

- Der Bereich dient öffentlichen und gewerblichen Nutzungen. Es sind nur Gewerbe im Sinne von Art. 40 GBR zulässig.
- Das Silogebäude darf zu 100 Prozent gewerblich genutzt werden.
- Das Mühlegebäude und der Zwischenbau dienen als Schulungs- und Tagungszentrum mit einem Restaurationsbetrieb.
- Die Mühlestallungen dienen als Jugendzentrum und Lager.
- Im Bereich des Silogebäudes ist ein Durchgang zum Mühlepark anzulegen.
- Der Mühlepark ist in seinem heutigen Charakter zu erhalten. Er muss in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

² Kann der Verein ToKJO bzw. Familienzentrum nicht ausreichend Fördergelder Dritter (siehe Beilage 3) einwerben, wird das Pilotprojekt – auch bei einer allfälligen Genehmigung des hier vorliegenden Antrags durch den Stadtrat – nicht umgesetzt.

Die Alte Mühle ist im kantonalen Bauinventar als schützenswertes K-Objekt erwähnt. Zudem ist das Gebäude Teil der Baugruppe C (Langenthal, Mühlebezirk und Gewerbequartier) und seit dem Jahre 1995 dem Bundesschutz unterstellt. Bauliche Veränderungen sind mit einem Baubewilligungsverfahren zu bewilligen.

3.4.4.5 Bauliche Anpassungen

Für den Betrieb des Familienzentrums sind minimale bauliche Anpassungen im Innen- und Aussenbereich nötig. Diese Massnahmen sind mit der kantonalen Denkmalpflege vor Ort abgesprochen:

- Bauliche Massnahmen zur Absturzsicherheit vor den Fenstern,
- Erstellung von inneren Glastrennwänden für zusätzliche Büronutzungen im Obergeschoss,
- Einbau von Akustikmassnahmen in Teilen der Räumlichkeiten des Familienzentrums,
- Sicherheitsmassnahmen und Anpassungen im Aussenraum entlang der Langete.

Für die oben erwähnten baulichen Anpassungen ist in Absprache mit dem Bauinspektorat ein Baubewilligungsverfahren notwendig.

Die Kosten für die baulichen Anpassungen belaufen sich auf Fr. 190'000.00 (siehe 8.4.2).

3.4.5 *Sicherstellung Gratisnutzung / Vermietung; Partner: Verein ToKJO*

3.4.5.1 Geschäftsstelle ToKJO

Falls es zur Realisierung des Familienzentrums kommt, verlegt der Verein ToKJO im kommenden Jahr seine Geschäftsstelle von der Talstrasse 15 in Langenthal in die Alte Mühle. Diese Nutzung ist ein ordentliches, kommerzielles Mietverhältnis. Das Mietverhältnis wird in einem Mietvertrag im Detail geregelt.

3.4.5.2 Bewirtschaftung und Verwaltung der Liegenschaft

Die Stadt beauftragt den Verein ToKJO als neue Mieterin spätestens ab dem 1. November 2025 mit der Bewirtschaftung und Verwaltung der Liegenschaft Alte Mühle. Der Verein ToKJO übernimmt sämtliche für die ordentliche Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft erforderlichen Arbeiten. Die Administration und Betreuung der öffentlichen Gratisnutzungen (siehe 3.4.5.4), der kommerziellen Vermietungen sowie die Hauswartung, Reinigung und Pflege des Vertragsobjekts gehören explizit dazu. Der Ertrag aus den kommerziellen Vermietungen von Räumen, welche grundsätzlich für die Gratisnutzung zur Verfügung stehen, geht an die Stadt Langenthal.

Die Stadt vergütet dem Verein ToKJO für die Bewirtschaftung des Vertragsobjekts eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von maximal Fr. 140'000.00 pro Jahr. Dieser Betrag setzt sich aus zwei Teilpau-schalbeiträgen zusammen: maximal Fr. 30'000.00 für die Verwaltung der Gratisnutzungen und kommerziellen Vermietungen sowie maximal Fr. 110'000.00 für die Hauswartung. Diese beiden Aufwände fallen der Stadt Langenthal auch bei einem Leerstand der Alten Mühle an. Sie basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Die Übereinkunft wird mittels einer Leistungsvereinbarung im Detail geregelt. Diese soll vom Gemeinderat nach Zustimmung des Stadtrats zum Projekt ausgearbeitet werden.

Die Bewirtschaftung der Alten Mühle durch den Verein ToKJO ist gekoppelt an den Mietvertrag bzw. an die Tatsache, dass ToKJO seine Geschäftsräumlichkeiten in die Alte Mühle verlegen wird, und ist Teil des Gesamtmodells Familienzentrum. Deshalb kommt nur ToKJO als Auftragnehmerin in Frage (siehe dazu auch Art. 21 Abs. 2 lit. c IVöB).

3.4.5.3 Räumlichkeiten

Das Vertragsobjekt umfasst die Alte Mühle (Mühleweg 23) mit Zwischen- und Anbau für die Technikanlagen (Mühleweg 21 und 21a), die Scheune, genannt Bierhaus, im Garten der Alten Mühle (Mühleweg 23a) samt Umschwung sowie die darin vorhandenen (technischen) Einrichtungen und das Mobiliar. Die Stadt stellt dem Verein ToKJO für die Geschäftsstelle Räumlichkeiten in der Alten Mühle zur Verfügung. Details sind der Raumaufteilung (siehe Beilage 2) zu entnehmen.

Die Stadt Langenthal vermietet dem Verein ToKJO die Räumlichkeiten zu einem Mietpreis von Fr. 17'000.00 pro Jahr, zuzüglich einem anteilmässigen Beitrag an die Gesamtnebenkosten von Fr. 8'000.00 pro Jahr.

3.4.5.4 Gratisnutzungen in der Alten Mühle

Gemäss der Abstimmungsbotschaft "Darlehensgewährung an die Stiftung Alte Mühle" vom 19. Oktober 1992 ist ein Teil der Alten Mühle für Gratisnutzungen vorgesehen. Die Stadt stellt für die Gratisnutzungen auch weiterhin Räumlichkeiten in der Alten Mühle der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Raumaufteilung gemäss Beilage 2 legt den Orientierungsrahmen für die Raumnutzung vor.

Die Anspruchsgruppen und Rahmenbedingungen für diese Gratisnutzungen sind aktuell in der "Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Alten Mühle" vom 12. Juni 2023 mit der Haslibrunnen AG im Detail geregelt. Diese werden in der neuen Vereinbarung mit ToKJO festgelegt werden. Dabei sind keine Änderungen vorgesehen.

Für die Administration und Koordination dieser Gratisnutzungen ist der Verein ToKJO zuständig (siehe 3.4.5.2).

4 Projektorganisation Familienzentrum Alte Mühle

Die Projektorganisation besteht aus mehreren Teilen:

Teilbereich "Alte Mühle"

Seit Mitte Mai 2024 wird das Projekt stadtintern von einer neu aufgestellten Projektgruppe bearbeitet. Die Federführung liegt beim Sozialamt. Unterstützung erhält es aus den zentralen Diensten.

Martina Moser	Projektverantwortung, Vertretung in Gemeinde- und Stadtrat sowie gegenüber der Öffentlichkeit
Thomas Eggler	Projektleitung, Verbindungsstelle zu den Partnern ToKJO und Familienzentrum
Sandra Engeler	Projektplanung, Grundlagen
Melanie Raemy	Juristische Beratung, Planung Behördenweg

Um an alle benötigten Informationen zu gelangen, werden in verschiedenen Bereichen des Projekts punktuell verschiedene Stellen der Stadtverwaltung miteinbezogen.

Teilbereich "Familienzentrum"

Die inhaltliche Konzeption, Planung und Umsetzung des Familienzentrums wird seit August 2024 durch die neu gegründete Trägerschaft (siehe 3.4.4.1) wahrgenommen. Die Stadt trat dem Verein bei. Gemeinderätin Martina Moser und Thomas Eggler (Vorsteher Sozialamt) nehmen Einsitz im Vorstand.

Teilbereich Koordination

Das Koordinationsgremium ist verantwortlich für die Absprache und Klärung der übergreifenden Interessen und Aufgaben der beteiligten Parteien Stadt, Verein ToKJO, Verein Familienzentrum Alte Mühle und Haslibrunnen AG (bis 31. Oktober 2025). Das Gremium setzt sich aus den verantwortlichen Personen der beteiligten Parteien zusammen. Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen hinzugezogen.

Teilbereich Umsetzung bauliche Massnahmen

Die Projektleitung für die Umsetzung der baulichen Massnahmen liegt beim Stadtbauamt, Fachbereich Hochbau.

5 Ergebnis

5.1 Festlegung der Rahmenbedingungen (Beschluss Gemeinderat, 2024-2017)

Am 3. Juli 2024 legte der Gemeinderat die Eckwerte für die abzuschliessenden Leistungs- und Mietverträge zur Schaffung eines Familienzentrums fest und beauftragte die stadtinterne Planungsgruppe mit dem weiteren Vollzug.

Bereich	Eckwerte (GRB 2024-0301)	Bemerkung (GRB 2024-0301)	Beschluss GR (GRB 2024-2017)
0) Grundsatz	a. Betriebspartner	Die Überlegungen zum Familienzentrum gingen von einer Nutzungs-/Vertragspartei aus: neu zu gründenden Organisation "Familienzentrum"	Die Umsetzung sieht zwei Nutzungs-Vertragsparteien vor: a) Bestehender Verein ToKJO: Einrichtung der Geschäftsstelle b) Zu gründender Verein Familienzentrum: Betrieb Familienzentrum
1) Angebot	a. Familienzentrum	Zentrum für Familien als Treffpunkt und Anlaufstelle in der Stadt; Dienstleistungen Integration und Prävention	Keine Abweichung
2) Infrastruktur	a. Raumprogramm ■ Alte Mühle (inkl. Vorplatz) ■ Bierhaus ■ Garten	Eingrenzung der Infrastruktur	Details zur Raumaufteilung siehe Beilage 1 zum rubrizierten Bericht und Antrag.
	b. Bauliche Veränderung Keine bauliche Veränderung der Grundstruktur.	Demzufolge keine baulichen Anpassungen substanzieller Art	Keine Abweichung.

3) Finanzen	a. Mietzins <i>zu diskutieren</i>	Verzicht auf die Erhebung einer Marktmiete	a) Verein ToKJO bezahlt die Marktmiete für seine Räumlichkeiten von rund Fr. 17'000.00. b) Verein Familienzentrum wird für seine Räumlichkeiten eine Miete von Fr. 50'000.00 verrechnet.
	b. Nebenkosten Kostenteilung zwischen Stadt und Mieterschaft		a) Verein ToKJO: Kostenanteil von rund Fr. 8'000.00 b) Verein Familienzentrum: Kostenanteil von max. Fr. 30'000.00
	c. Hausbewirtschaftung Abgeltung für die Bewirtschaftung an die Mieterschaft inkl. Aufwand Gratisnutzung <i>zu diskutieren</i>	Aufgrund öffentlicher Nutzung	Verein ToKJO erhält eine Aufwandentschädigung in der Höhe von max. Fr. 140'000.00 pro Jahr (Richtwert). Er setzt sich zusammen aus max. Fr. 30'000.00 für die Verwaltung der Gratisnutzungen und kommerziellen Vermietungen sowie max. Fr. 110'000.00 für die Hauswartung.
	d. Untermiete Erlaubt <i>Bedingungen zu diskutieren</i>	Nur im Kontext Familienzentrum; Vorgaben Mietpreise sowie Festlegung eines Verteilschlüssels zur Weitergabe von Mieteinnahmen aus Untervermietung	a) Verein ToKJO: Erträge aus kommerziellen Vermietungen gehen an die Stadt Langenthal. b) Verein Familienzentrum: Erträge aus den Vermietung der Räume des Familienzentrums gehen bis Fr. 30'000.00 an den Trägerverein, darüber hinaus je hälftig an die Stadt Langenthal und den Trägerverein. Bedingung: die Untervermietung muss dem Zweck des Familienzentrums dienlich sein.
	e. Gratisnutzung Öffentlichkeit Festlegung Anzahl Sitzungszimmer und grosser Saal	Aufgrund öffentlicher Nutzung	Details zur Raumaufteilung siehe Beilage 1 zum rubrizierten Bericht und Antrag.

	f. Förderung Familienzentrum		Die Stadt fördert den Verein Familienzentrum während der fünfjährigen Pilotphase mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von maximal Fr. 50'000.00 zuzüglich Erlass des in Ziffer 3a definierten Mietpreises von Fr. 50'000.00.
	g. bauliche Anpassungen		Von den baulichen Anpassungen von rund Fr. 235'000.00 (Richtwert) wird Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Projekterarbeitung ist deren Höhe sowie die Möglichkeit der Finanzierung durch Dritte eingehend zu prüfen.
4) Projektorganisation, Kommunikation, Terminplan	a. Projektorganisation Festlegung der Projektorganisation	<u>Planungsgruppe:</u> Gemeinderätin Martina Moser, Daniel Ott und Thomas Egger <u>Koordinationsgremium:</u> Stadtpräsident Reto Müller, Gemeinderätin Martina Moser, Gemeinderat Roberto Di Nino, Stadtschreiber Daniel Steiner sowie zwei Personen von ToKJO	<u>Projekt "Alte Mühle"</u> GR Martina Moser, Thomas Egger, Sandra Engeler, Melanie Raemy <u>Projekt "Familienzentrum"</u> in Verantwortung des zu gründenden Vereins Familienzentrum <u>Koordinationsgremium:</u> Gemeinderat: Martina Moser (Vorsitz); Stadt: Stadtpräsident: Reto Müller; ToKJO Präsident: Peter Glanzmann; Familienzentrum: Präsident/in; Haslibrunnen AG (bis längstens 31. Oktober 2025): Eine durch die Haslibrunnen AG zu bestimmende Person Fachlich beratend und bearbeitend stehen Daniel Steiner (Stadtschreiber), Thomas Egger (Vorsteher Sozialamt) und Thomas Bertschinger (Geschäftsführer ToKJO/Familienzentrum) zur Verfügung. Weitere Fachpersonen bei Bedarf.
	b. Kommunikation ■ Medienmitteilung ■ Stadtratssitzung im März		Medienmitteilung vom Verein Familienzentrum über die Vereinsgründung.

	c. Terminplan ■ Erarbeitung eines Leistungs-/ Nutzungs-vertrags ■ Entscheid zuständige Behörde Anfangs 2025	gemäss Konzept ToKJO Behördenvorlage bis Ende 2024 erarbeitet	Entscheid des Stadtrats am 25. November 2024
	d. Absichtserklärung Verzicht auf den Abschluss	stattdessen wird ToKJO ein gemeinderätliches Schreiben zugestellt	Keine Abweichung.

5.2 Ergebnis

Die Stadt verfolgt die folgenden Hauptziele: sie ermöglicht,

- dass der kostenintensive Leerstand der Alten Mühle beendet und die Effizienz der eingesetzten finanziellen Mittel gesteigert wird.
- dass ein Familienzentrum, welches durch eine eigene Trägerschaft betrieben wird, ein attraktives Angebot für die Langenthaler Bevölkerung schafft. Und durch dessen Wirkung langfristig Folgekosten in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Hand gesenkt werden können.
- dass ein Teil der Liegenschaft kommerziell vermietet werden kann. Und dadurch die Liegenschaftsbewirtschaftung gesichert ist.
- dass die von der Bevölkerung gewollte Gratisnutzung von Räumen in der Alten Mühle weiterhin möglich bleibt.

Die Stadt leistet mit der Unterstützung an die Realisierung eines Familienzentrums gleichzeitig einen grossen Beitrag an die Erreichung der folgenden strategischen Leitsätze der aktuellen Richtlinien zur Regierungstätigkeit:

- Die Stadt steigert die Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Einkaufsort sowie als Destination für Kultur, Erholung und Freizeit von regionaler Bedeutung. Sie berücksichtigt dabei die vielfältigen Interessen der modernen Gesellschaft.
- Die Stadt fördert ihr lebendiges Stadtzentrum.
- Die Stadt setzt sich für die integrierte frühe Förderung von Kindern ein, um Chancengleichheit sicherzustellen und künftige Armut zu vermeiden.
- Die Stadt unterstützt eine regionale Kinder- und Jugendförderung. Damit leistet sie einen Beitrag zur sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen.

Das vorgängig beschriebene Modell des Familienzentrums in der Alten Mühle sowie die dazugehörigen Möglichkeiten zur Nutzung der Räume und Finanzierung ermöglicht der Stadt Langenthal die verschiedenen Ziele umzusetzen.

Vorliegend wird dem Gemeinderat zu Händen des Stadtrates beantragt, der Schaffung eines Familienzentrums als vorerst befristete Gemeindeaufgabe und der Übertragung an den Verein Familienzentrum zuzustimmen. Die Zustimmung beinhaltet zudem die Genehmigung des Reglements sowie der notwendigen Finanzbeschlüsse für den Betrieb des Familienzentrums und die Bewirtschaftung der Alten

Mühle. Weiter werden die Leistungs- sowie Mietverträge sowohl mit dem Verein Familienzentrum als auch mit ToKJO betreffend die Verwaltung und Hauswartung der Liegenschaft dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

6 Konsequenzen bei Ablehnung

Werden die vorliegenden Anträge abgelehnt, wird Langenthal kein Familienzentrum erhalten und die Alte Mühle wird weiterhin leer stehen. Wenn das Familienzentrum nicht realisiert wird, fällt auch die kommerzielle Vermietung an den Verein ToKJO weg. Der Verein ToKJO wird in diesem Fall seine Geschäftsstelle weiterhin an der Talstrasse belassen. Demzufolge wäre auch die Hauswartung und Bewirtschaftung der Gratisnutzung ab 1. November 2025 aufgelöst.

Dabei bleibt zu bedenken, dass der Leerstand der Alten Mühle kostenintensiv ist (siehe 8.1): Der Leerstand kostet pro Jahr circa Fr. 240'000.00, zuzüglich Versicherungsprämien und Unterhaltskosten. Auch bleiben mögliche Mieteinnahmen aus.

7 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Vom Betrieb des Familienzentrums wird eine präventive und unterstützende Wirkung erwartet. Wenn Familien aus Risikosituationen das Familienzentrum aktiv nutzen oder dorthin vermittelt werden können, dürfte das zu einer Entlastung vor allem in den Bereichen Kinderschutz und Sozialhilfe führen.

Auch bei den Lehrpersonen in Langenthal besteht Entlastungspotential. Wenn Kinder dank des Familienzentrums die Schullaufbahn im Kindergarten optimaler starten können und später auch Unterstützung erfahren, dürften die Folgen deutlich spürbar sein.

Die jährliche Unterhaltspflege der Umgebung wird heute durch den Werkhof ausgeführt. Künftig werden diese Tätigkeiten, bei positiver Beschlussfassung, vom Verein ToKJO übernommen.

8 Finanzielle Auswirkungen

8.1 Alte Mühle – Liegenschaftsbewirtschaftung und Verwaltung Gratisnutzung

Die Alte Mühle steht mit Ausnahme der Gratisnutzungen aktuell leer. Dieser Leerstand ist verbunden mit Kosten, da selbst bei einem Leerstand Energiekosten, Versicherungskosten, Wartungs- und Servicekosten, kleinere Reparaturen für den Erhalt der Grundfunktionen unumgänglich sind. Weiter wird die Bewirtschaftung der Gratisnutzung aktuell von der Haslibrunnen AG übernommen und die intensive, aber zum Erhalt des Gebäudes äusserst wichtige Umgebungspflege wird heute durch den städtischen Werkhof fortlaufend ausgeführt. Diese Massnahmen sind die minimale Grundlage für den Erhalt des Gebäudes und dessen Umgebung.

Ein allfälliger Leerstand wäre auch in Zukunft mit Kosten verbunden, welche unabhängig von der Nutzung der Liegenschaft anfallen (Sockelkosten). Diese Sockelkosten basieren unter anderem auf den Beiträgen für die Bewirtschaftung und Hauswartung, welche bei Realisierung des Projekts an den Verein ToKJO ausgerichtet werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtzustandekommen des Projekts Kosten in ähnlicher Grössenordnung anfallen werden.

Bewirtschaftung Liegenschaft und Arbeiten Hauswartung	ca. Fr. 110'000.00
Bewirtschaftung und Verwaltung Gratisnutzung	ca. Fr. 30'000.00
Nebenkosten (Erfahrungswert)	ca. Fr. 100'000.00
Total Aufwand	ca. Fr. 240'000.00

Zu dieser Summe an Aufwänden kommen noch die Versicherungsprämien und die Kosten des Gebäudeunterhalts. Auch die ausbleibenden Mieteinnahmen sind zu beachten.

8.2 Pilotprojekt "Familienzentrum Alte Mühle" inklusive Sockelkosten

Die Realisation des fünfjährigen Pilotprojekts "Familienzentrum Alte Mühle" hängt von zwei Elementen ab:

- Umsetzung des Familienzentrums und
- Vermietung von Raum an ToKJO für deren Geschäftsstelle

Folgende Aufwände und Erträge fallen bei der Stadt für das Pilotprojekt Familienzentrum pro Jahr an:

Aufwand

Leistungsabteilung Betrieb Familienzentrum (inkl. Beitrag an Miete)	Fr. 95'000.00
Hauswartung ToKJO (Sockelkosten)	max. Fr. 110'000.00
Bewirtschaftung Gratisnutzung ToKJO (Sockelkosten)	max. Fr. 30'000.00
Nebenkosten Stadt (Erfahrungswert)	ca. Fr. 100'000.00
Total Aufwand	ca. Fr. 335'000.00

Ertrag

Miete inkl. Nebenkosten Familienzentrum	Fr. 80'000.00
Miete inkl. Nebenkosten Geschäftsstelle ToKJO	Fr. 25'000.00
Anteil Mieteinnahmen Familienzentrum (noch kein Erfahrungswert) ³	Fr. ?
Mieteinnahmen kommerzielle Vermietungen ToKJO (Erfahrungswert) ⁴	ca. Fr. 12'000.00
Total Ertrag	ca. Fr. 117'000.00

Nettoaufwand

ca. Fr. 218'000.00

Die oben aufgeführten Aufwände und Erträge führen zu einem Nettoaufwand der Stadt für das Projekt Familienzentrum von circa Fr. 218'000.00 pro Jahr inklusive Sockelkosten (welche auch bei einem Leerstand anfallen).

8.3 Gegenüberstellung: Aufwand Leerstand versus Aufwand Pilotprojekt "Familienzentrum"

Die Stadt Langenthal investiert in das Pilotprojekt circa Fr. 218'000.00 (inklusive Sockelkosten) pro Jahr. Der Mehrwert für die Langenthaler Bevölkerung und die zu erwartenden tieferen Folgekosten in anderen Tätigkeitsbereichen der Stadtverwaltung sind hier noch nicht berücksichtigt (vgl. 3.4.1.). Der Leerstand der Alten Mühle kostet die Stadt pro Jahr circa Fr. 240'000.00, ohne Mehrwert für die Langenthaler Bevölkerung.

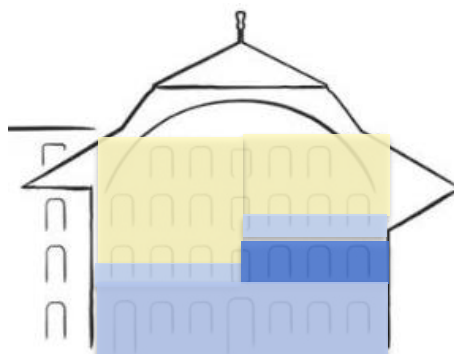
³ Siehe 5.1/3d

⁴ Siehe 5.1/3d

Aktuelle Situation



Situation mit Belegung durch Familienzentrum



(Details siehe 3.4.2)

Aufwand Leerstand (Sockelkosten)

Fr. 240'000.00 p.a. (circa)

Aufwand Familienzentrum (inkl. Sockelkosten)

Fr. 218'000.00 p.a. (circa)

+ Mehrwert für die Langenthaler Bevölkerung
+ tiefere Folgekosten in anderen Bereichen Stadt

8.4 Bereitstellung Alte Mühle – Investitionskosten Bau

8.4.1 Investitionsbedarf

Für das Familienzentrum sind minimale bauliche Anpassungen im Innen- und Aussenbereich essenziell (siehe 3.4.4.5)

Für die oben erwähnten baulichen Anpassungen ist in Absprache mit dem Bauinspektorat ein Baubewilligungsverfahren notwendig.

8.4.2 Investitionskosten

Im Rahmen des gemeinderätlichen Prüfauftrags (siehe 5.1/3g) wurde das Bauprogramm nochmals gründlich überarbeitet. Es entspricht nun dem Mindestbedarf, welcher für den Betrieb des Familienzentrums nötig ist.

Die Kosten wurden anhand von Kennwerten ermittelt und haben eine Genauigkeit von +/- 10%.

	Beschrieb	Kosten inkl. MWST.
1	Absturzsicherungen	Fr. 20'000.00
2	Schreinerarbeiten, Einbau von Akustikdecken	Fr. 45'000.00
3	Innere Metallglastrennwände	Fr. 50'000.00
4	Elektroarbeiten	Fr. 15'000.00
5	Malerarbeiten	Fr. 15'000.00
6	Umgebungsarbeiten	Fr. 25'000.00
7	Baubewilligungsverfahren	Fr. 4'000.00
8	Unvorhergesehenes	Fr. 16'000.00
	Total Kosten inkl. MWST	Fr. 190'000.00

Die Absturzsicherungen sind bauliche Massnahmen, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften ohnehin umgesetzt werden müssen.

8.4.3 *Beiträge Dritter*

Die Abklärungen haben ergeben, dass zum heutigen Zeitpunkt für die baulichen Massnahmen keine gesicherten Beiträge Dritter in Aussicht gestellt wurden.

8.4.4 *Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition*

Voraussichtliche Ausführung der Investition: 2025

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2025	190'000.00	25 Jahre	4.0 %

8.4.5 *Finanzierungsnachweis*

Im vom Gemeinderat am 26. Juni 2024 genehmigten Investitionsplan 2025 - 2029 ist dieses Investitionsvorhaben nicht enthalten (siehe Beilage 6). Im Bericht und Antrag wird der inhaltliche Zusatznutzen des Vorhabens im entsprechenden Kapitel ausgewiesen. Die Tragbarkeit ist deshalb nicht nachgewiesen.

Der beantragte Investitionsbetrag beträgt Fr. 190'000.00. Dies führt dazu, dass die vom Gemeinderat genehmigte Investitionsquote nicht eingehalten wird, wenn die anderen Investitionsvorhaben ebenfalls im geplanten Umfang realisiert werden. Erfahrungsgemäss ist allerdings die Realisationsquote deutlich tiefer als 100% und dadurch können diese nicht sehr umfangreichen Investitionskosten aufgefangen werden.

Für das Vorhaben wird in Relation zu einem Steuerzehntel (Fr. 2.6 Mio.) kein entscheidender Nachfolgeaufwand entstehen. Es werden weniger als 0.01 Steuerzehntel für den Folgeaufwand benötigt.

9 **Mitberichte aus der Verwaltung**

9.1 **Mitbericht Amt für Bildung, Kultur und Sport**

"Das ABiKuS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das ABiKuS begrüsst die Unterstützung eines gemeinsamen Begegnungsraums für Familien, Kinder und Jugendlichen an einem Ort durch die Stadt. Den Familien können im Familienzentrum niederschwellige Angebote im Bereich Beratung, Prävention und Integration, welche insbesondere auch der Frühen Förderung dienen, bereitgestellt werden. Der nicht formell geregelte Bereich der Frühen Förderung ist für die spätere Bildungslaufbahn der Kinder sowie ihre gesellschaftliche Integration grundlegend. Aus diesen Gründen unterstützt das ABiKuS das geplante Vorhaben mit der Zusammenführung von Angeboten für Familien, Kinder und Jugendlichen in Form eines Familienzentrums in der Alten Mühle."

9.2 **Mitbericht Stadtbauamt**

"Die Alte Mühle ist ein bauhistorisch bedeutendes Gebäude der Stadt Langenthal. Die Belegung des Mühleareals begrüsst das Stadtbauamt im Grundsatz sehr. Insbesondere die Nutzung der alten Mühle durch das Familienzentrum sichert den Erhalt und die Pflege des Gebäudes mit dem dazugehörigen Aussenraum. Durch die Nutzung und Belegung der Alten Mühle wird nicht nur der Gebäudeerhalt sichergestellt, sondern auch die Attraktivität der Umgebung gesteigert und der Vandalismus somit verringert."

Die Bewirtschaftung der Gratisnutzung wird aktuell von der Haslibrunnen AG übernommen. Bei einem negativen Entscheid zum Familienzentrum fällt die Bewirtschaftung der Gratisnutzung in die Verantwortung des Stadtbauamtes. Diese Dienstleitungen können mit den vorhandenen Ressourcen im Stadtbauamt nicht umgesetzt werden. Aus diesen Gründen unterstützt das Stadtbauamt das geplante Vorhaben."

10 Terminprogramm zur Realisierung

10.1 Umsetzung

Die Umsetzung ist wie folgt geplant:

- | | |
|-------------------------------|--|
| • Frühling 2025 | Bezug der Räumlichkeiten durch die Geschäftsstelle ToKJO |
| • Sommer 2025 | Bezug der Räumlichkeiten durch den Verein Familienzentrum;
Eröffnung Familienzentrum |
| • spätestens 1. November 2025 | Übernahme der Bewirtschaftung der Alten Mühle durch ToKJO |
| • Herbst 2029 | Entscheid zur Weiterführung des Familienzentrums;
anschliessend allenfalls Sicherstellung der Zukunft des
Familienzentrums |
| • Sommer 2030 | Abschluss des Pilotprojekts |
| • Sommer 2030 | allenfalls Übergang in regulären Betrieb |

11 Kommunikation

Es ist vorgesehen, die Mitglieder des Stadtrates und die Medien vor der Beschlussfassung im Stadtrat über die Inhalte dieses Berichts und Antrags zu informieren. Dies soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung geschehen. Sie ist für Montag, den 4. November 2024 geplant. Die Vorsteherin des Ressorts Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit soll vom Gemeinderat entsprechend ermächtigt werden.

Die Öffentlichkeit wird über das fünfjährige Pilotprojekt Familienzentrum in der Alten Mühle im Rahmen der Berichterstattung durch die Medien über die Beratung und Verabschiedung durch den Stadtrat informiert.

Der Verein "Familienzentrum Alte Mühle" informiert selbständig.

12 Zuständigkeit zum Beschluss

Der Gemeinderat bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäft vor und trägt die Verantwortung für eine umfassende und koordinierte Verwaltungstätigkeit (vgl. Art. 67 Stadtverfassung).

Die Stadt übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement oder einfachen Beschluss (Art. 3 Abs. 3 der Stadtverfassung). Der Stadtrat regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn die Übertragung zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, eine bedeutende Leistung betrifft oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (Art. 4 Abs. 4 der Stadtverfassung und Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

Gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00 sowie gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 neue einmalige Ausgaben und über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 und dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.



Vorliegend werden nach dem Gesagten sowohl einmalige Ausgaben (Investitionskosten Bau) sowie über fünf Jahre wiederkehrende Ausgaben (Leistungsabgeltung inkl. Beitrag an die Mietkosten für das Familienzentrum sowie Ausgaben für die Hausbewirtschaftung und Verwaltung der Gratisnutzung an ToKJO) getätigt. Diese Ausgaben bedingen einander. Gemäss Art. 102 der Gemeindeverordnung sind Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen und für die Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen. Dieses Trennungsverbot gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. In diesem Fall müssen die wiederkehrenden Ausgaben kapitalisiert und mit den einmaligen Ausgaben zusammengerechnet werden.⁵ Es sind somit vorliegend sämtliche Ausgaben für die Bestimmung des zuständigen Organs zusammenzurechnen. Der Betrag liegt gesamthaft bei Fr. 1'375'000.00. also zwischen Fr. 1'000'000.00 und Fr. 2'000'000.00.

Der Stadtrat ist somit gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 und gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung (Erlass von Reglementen) zur nachfolgenden Beschlussfassung zuständig, wobei der gesamte Beschluss dem Vorbehalt des fakultativen Referendums untersteht.

Gemäss Art. 3 des Reglements über das Familienzentrum Alte Mühle (vgl. Beilage 1) wird der Gemeinderat zum Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung ermächtigt. Betreffend die Beschlusspunkte in Ziffer 3 bis 5 ist der Gemeinderat als oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt (Art. 66 Stadtverfassung) zuständig.

⁵ Vgl. Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2 (abrufbar unter: <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen/gemeindefinanzen.html>, S. 34)

13 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages der stadtinternen Projektgruppe "Alte Mühle" vom 2. September 2024 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 3 Abs. 3, Art. 4, Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 2. September 2024 beschliesst unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) *Der Einführung und dem Betrieb eines Familienzentrums in der Alten Mühle Langenthal als eine auf fünf Jahre befristete Gemeindeaufgabe wird zugestimmt.*
- b) *Das Reglement über das Familienzentrum Alte Mühle, im Entwurf vom 2. September 2024, wird genehmigt.*
- c) *Für die finanzielle Unterstützung des Betriebs für die Jahre 2025 – 2030 wird ein Verpflichtungskredit für die Ausgabe von brutto maximal Fr. 475'000.00 bewilligt, wobei im Detail:*
 - I. *Der hierfür erforderliche Nachkredit von Fr. 47'500.00 zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung 2025, Konto 5370.3636.31 "Familienzentrum Langenthal Unterstützungsbeitrag", genehmigt wird.*
 - II. *In den Budgets der Erfolgsrechnungen 2026 bis 2029, Konto 5370.3636.31 "Familienzentrum Langenthal Unterstützungsbeitrag", ein Betrag von jeweils Fr. 95'000.00 als Bruttoaufwand eingestellt wird.*
 - III. *Im Budget der Erfolgsrechnung 2030, Konto, Konto 5370.3636.31 "Familienzentrum Langenthal Unterstützungsbeitrag", ein Betrag von Fr. 47'500.00 als Bruttoaufwand eingestellt wird.*
- d) *Für die baulichen Anpassungen in der Alten Mühle wird ein Verpflichtungskredit für die Ausgabe von brutto Fr. 190'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2150.5040.12 "Gebäude Alte Mühle; Umnutzung in Familienzentrum", bewilligt. Allfällige Erträge Dritter werden zu Gunsten der Investitionsrechnung, Konto 2150.6310.12 Gebäude Alte Mühle, Umnutzung in Familienzentrum, Beiträge Dritter", gutgeschrieben.*
- e) *Für die Abgeltung der Hauswartung sowie der Bewirtschaftung der Gratisnutzung in der Alten Mühle wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von gesamthaft maximal Fr. 700'000.00 (max. Fr. 550'000.00 für die Hauswartung sowie max. Fr. 180'000 für die Bewirtschaftung der Gratisnutzung) an ToKJO bewilligt, wobei im Detail:*
 - I. *Der hierfür erforderliche Nachkredit von Fr. 23'333.35 (Fr. 18'333.35 Hauswartung, Fr. 5'000.00 Bewirtschaftung Gratisnutzung) zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung 2025, Konto 5370.3636.32 "Familienzentrum Langenthal Hauswartung und Bewirtschaftung Gratisnutzung" genehmigt wird.*

- II. *In den Budgets der Erfolgsrechnungen 2026 – 2029, Konto 5370.3636.32 "Familienzentrum Langenthal Hauswartung und Bewirtschaftung Gratisnutzung", ein Betrag von jeweils Fr. 140'000.00 (Fr. 110'000.00 Hauswartung, Fr. 30'000.00 Bewirtschaftung Gratisnutzung) als Bruttoaufwand eingestellt wird.*
- III. *Im Budget der Erfolgsrechnung 2030, Konto 5370.3636.32 "Familienzentrum Langenthal Hauswartung und Bewirtschaftung Gratisnutzung", ein Betrag von Fr. 116'666.65 (Fr. 91'666.65 Hauswartung, Fr. 25'000.00 Bewirtschaftung Gratisnutzung) eingestellt wird.*
- IV. *In den Budgets der Erfolgsrechnungen 2025 – 2030; Konto 5370.3636.32 "Familienzentrum Langenthal Hauswartung und Bewirtschaftung Gratisnutzung", allfällige Erträge eingestellt werden.*
- f) *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug (namentlich der Genehmigung der Mietverträge mit dem Verein ToKJO und dem Verein Familienzentrum Alte Mühle sowie der Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Alten Mühle mit dem Verein ToKJO) beauftragt.*
- g) *Weiter wird der Gemeinderat beauftragt, dem zuständigen Organ bis spätestens 31. Dezember 2029 eine Vorlage betreffend das weitere Vorgehen (allfällige Weiterführung Projekt Familienzentrum, Nutzung Liegenschaft Alte Mühle) nach Ablauf der fünfjährigen Pilotphase auszuarbeiten.*
- 2. **Unter Vorbehalt der stadrätlichen Zustimmung zu Ziffer 1 hiavor genehmigt der Gemeinderat den Entwurf der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und dem Verein Familienzentrum Alte Mühle vom 2. September 2024.**
- 3. **Ergänzend zum Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juli 2024, Trakt. 17, Ziffer 6 (Beitritt der Stadt Langenthal zum Verein Familienzentrum Alte Mühle) wird Folgendes festgelegt:**
 - a. **Der jährliche Mitgliederbeitrag von derzeit Fr. 150.00 wird dem Konto 5370.3636.33 "Verein Familienzentrum, Mitgliederbeitrag" belastet.**
 - b. **Als Vertretung der Stadt Langenthal im Vorstand des Vereins Familienzentrum Alte Mühle werden unter Vorbehalt der stadrätlichen Zustimmung zu Ziffer 1 hiavor die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialamtes delegiert.**
- 4. **Die Vorsteherin des Ressorts Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit wird ermächtigt, die Mitglieder des Stadtrates und die Medien vorgängig zur Beschlussfassung im Stadtrat über das Geschäft zu orientieren.**
- 5. **Die Projektgruppe "Familienzentrum Alte Mühle" wird zusammen mit der Stadtkanzlei mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteherin:

Thomas Eggler
Vorsteher Sozialamt

Martina Moser
Ressort Sozialwesen, Altersfragen und Gesundheit

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher bei Beratung gewünscht ☒ ja ☐ nein

Beilagen

1. Entwurf Reglement Übertragung Führung Familienzentrum vom 5. September 2024
2. Raumaufteilung Alte Mühle vom 28. August 2024
3. Finanzierungsplan "Familienzentrum Alte Mühle" vom 26. August 2024
4. Entwurf der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familienzentrum vom 5. September 2024
5. Realisierungskonzept Familienzentrum Alte Mühle vom 28. August 2024
6. Finanzierungsnachweis vom 27. August 2024
7. Statuten des Vereins Familienzentrum Alte Mühle vom 27. August 2024

Reglement über das Familienzentrum Alte Mühle

vom 25. November 2024
(in Kraft ab 1. Juli 2025)

8.4 R



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1	2
Gemeindeaufgabe und Übertragung	2
Art. 2	2
Familienzentrum alte Mühle	2
Art. 3	2
Leistungsvereinbarung.....	2
Art. 4	3
Finanzierung.....	3
Art. 5	3
Zusammenarbeit mit Dritten.....	3
II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	3
Art. 6	3
Inkrafttreten	3
Dauer der Geltung.....	3

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, das folgende

REGLEMENT ÜBER DAS FAMILIENZENTRUM ALTE MÜHLE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gemeindeaufgabe und Übertragung

¹ Der Betrieb des Familienzentrums Alte Mühle ist eine selbst gewählte Aufgabe der Stadt Langenthal nach Artikel 3 Absatz 2 der Stadtverfassung.

² Die Stadt überträgt die Erfüllung der Aufgabe nach Massgabe dieses Reglements sowie der Leistungsvereinbarung (Art. 3) auf den Trägerverein Familienzentrum Alte Mühle.

Art. 2

Familienzentrum Alte Mühle

¹ Familien sollen im Familienzentrum Alte Mühle eine niederschwellige Anlaufstelle mit Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangeboten erhalten.

² In Ergänzung zu Leistungen bestehender Anbietenden soll das Familienzentrum in verschiedenen Bereichen Unterstützung leisten – insbesondere als kinderfreundlicher Begegnungsort, niederschwelliger Beratungsort sowie lebendiger Treffpunkt.

Art. 3

Leistungsvereinbarung

¹ Der Gemeinderat schliesst mit dem Trägerverein Familienzentrum Alte Mühle eine Leistungsvereinbarung ab.

² Er verpflichtet damit den Trägerverein Familienzentrum Alte Mühle auf die Vorgaben dieses Reglements.

Art. 4

- Finanzierung
- ¹ Dem Trägerverein Familienzentrum Alte Mühle wird an den Betrieb des Familienzentrums jährlich Fr. 95'000.00 als Leistungsabgeltung ausgerichtet.
- ² Bei unterjähriger Dauer reduziert sich die vorgenannte Leistungsabgeltung anteilmässig.

Art. 5

- Zusammenarbeit mit Dritten
- ¹ Der Trägerverein Familienzentrum Alte Mühle kann mit Dritten zusammenarbeiten und Teilaufgaben mit vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Langenthal auf Dritte übertragen.
- ² Der Trägerverein Familienzentrum Alte Mühle bleibt der Stadt gegenüber jedoch verantwortlich.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2025 in Kraft.
- Dauer der Geltung
- ² Dieses Reglement gilt bis zum 30. Juni 2030 und tritt anschliessend ohne weiteres ausser Kraft.

Langenthal, 25. November 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

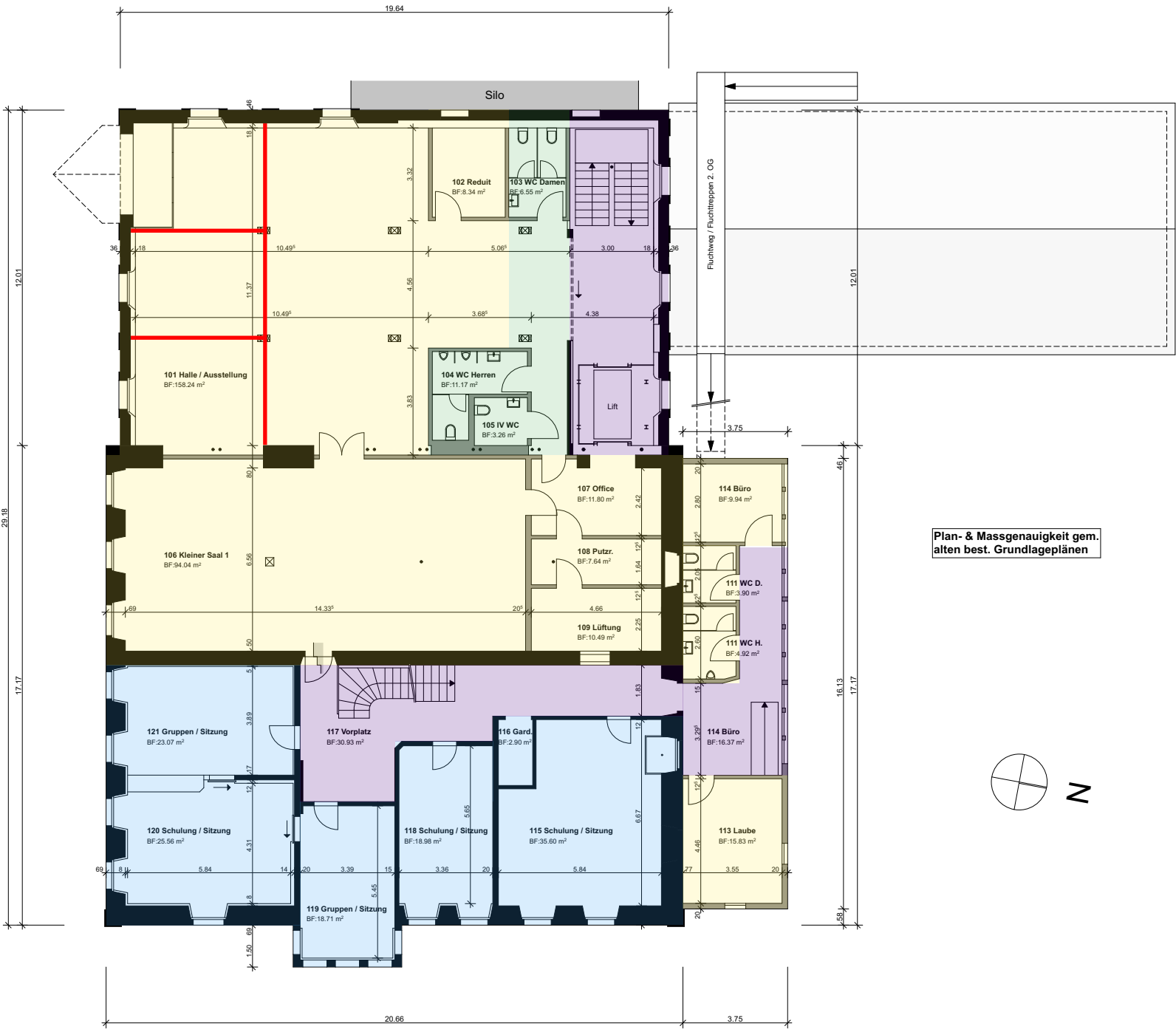
Dr. Michael Strebel



BAUVORHABEN: Nutzungsvision Areal Alte Mühle in Langenthal Mühleweg 23, 4900 Langenthal		AUFTRAGGEBER: Stadtbauamt Langenthal Jurastrasse, 4901 Langenthal			PLANVERFASSER: medici architekten gmbh Alleeweg 7 4932 Lotzwil T +41 62 916 10 18 info@medici-architekten.ch		
PLANNUMMER: 1.5	PLANTITEL: EG Alte Mühle	MASSSTAB: 1:200	PLANGRÖSSE: A3	PROJEKTNUMMER: Aqui	GEZEICHNET: dj	DATUM: August 2018	REVIDIERT:

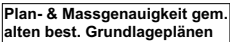
/Volumes/Daten/Medici Architekten/00_Aquisition/Langenthal_alte Mühle/Digitalisierung/1 Alte Mühle/180824_Alte Mühle.pln

- Familienzentrum (FamZe)
- ToKJO
- Gratisnutzung
- Verkehrsfläche
- Stadt Langenthal



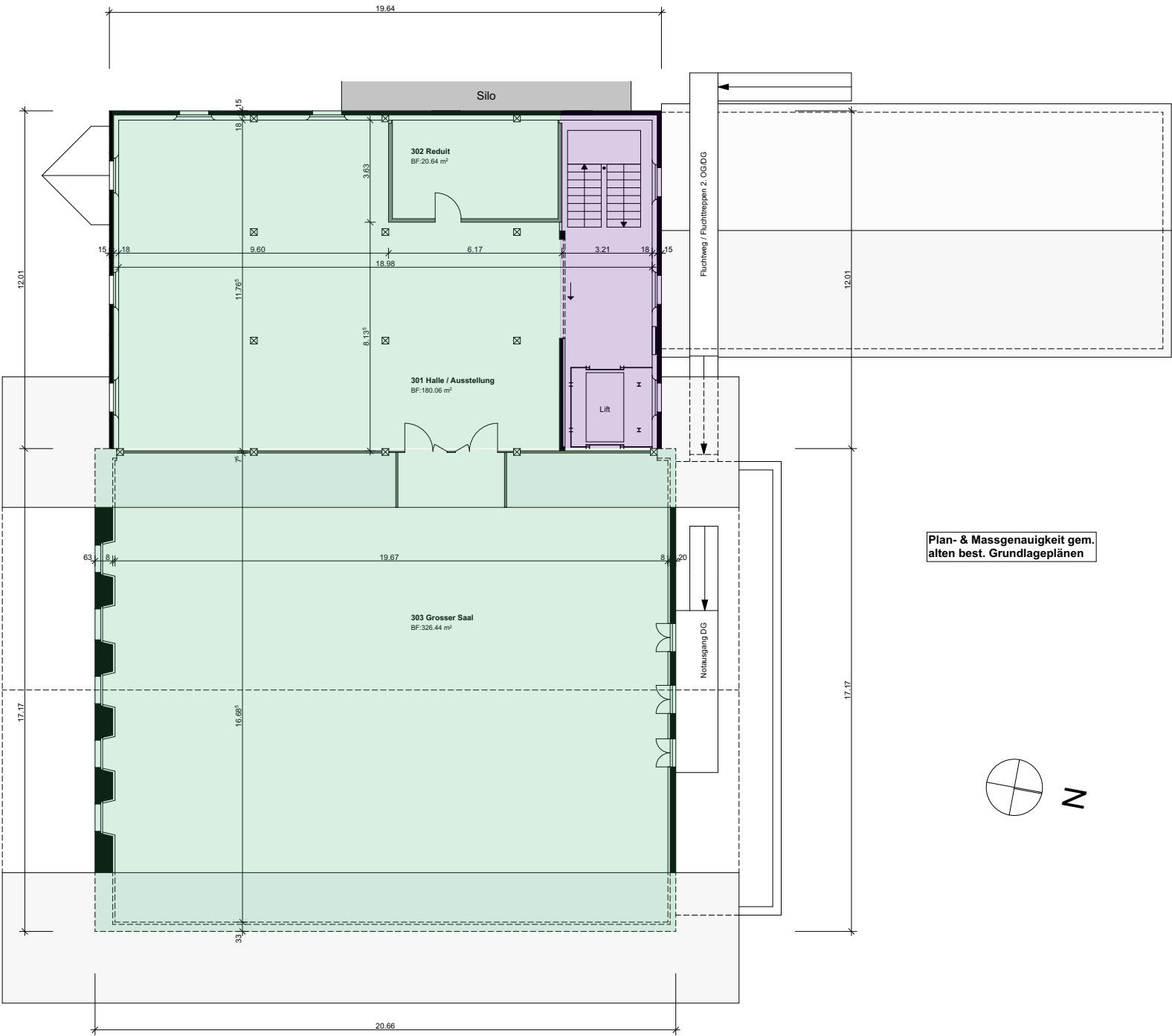
BAUVORHABEN: Nutzungsvision Areal Alte Mühle in Langenthal Mühleweg 23, 4900 Langenthal		AUFTRAGGEBER: Stadtbauamt Langenthal Jurastrasse, 4901 Langenthal			PLANVERFASSER: medici architekten gmbh Alleeweg 7 4932 Lotzwil T +41 62 916 10 18 info@medici-architekten.ch		
PLANNUMMER: 1.6	PLANTITEL: 1. OG Alte Mühle	MASSSTAB: 1:200	PLANGRÖSSE: A3	PROJEKTNUMMER: Aqui	GEZEICHNET: dj	DATUM: August 2018	REVIDIERT:

/Volumes/Daten/Medici Architekten/00_Aquisition/Langenthal_alte Mühle/Digitalisierung/1 Alte Mühle/180824_Alte Mühle.pln



/Volumes/Daten/Medici Architekten/00_Aquisition/Langenthal, alte Mühle/Digitalisierung/1 Alte Mühle/180824_Alte Mühle.pir

- Familienzentrum (FamZe)
- ToKJO
- Gratisnutzung
- Verkehrsfläche
- Stadt Langenthal



BAUVORHABEN: Nutzungsvision Areal Alte Mühle in Langenthal Mühleweg 23, 4900 Langenthal		AUFTRAGGEBER: Stadtbauamt Langenthal Jurastrasse, 4901 Langenthal			PLANVERFASSEN: medici architekten gmbh Alleeweg 7 4932 Lotzwil T +41 62 916 10 18 info@medici-architekten.ch		
PLANNUMMER: 1.8	PLANTITEL: DG Alte Mühle	MASSSTAB: 1:200	PLANGRÖSSE: A3	PROJEKTNUMMER: Aqui	GEZEICHNET: dj	DATUM: August 2018	REVIDIERT:

Leistungsvereinbarung

zwischen

Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

handelnd durch den Gemeinderat,

vertreten durch den Stadtpräsidenten Reto Müller und den Stadtschreiber Daniel Steiner

(hiernach "**Leistungsbestellerin**")

und

Verein Familienzentrums Alte Mühle, c/o Verein ToKJO, Talstrasse 15, 4900 Langenthal

handelnd und vertreten durch das Präsidium, Peter Glanzmann c/o Verein ToKJO, Talstrasse 15, 4900 Langenthal

(hiernach "**Leistungserbringer**")

betreffend

die Führung eines Familienzentrums in der Liegenschaft Alte Mühle in Langenthal

Präambel

Dieser Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Entgelt der Leistungen, welche der Verein Familienzentrums Alte Mühle als Leistungserbringerin betreffend den Betrieb eines Familienzentrums in der Alten Mühle gegenüber der Stadt Langenthal als Leistungsbestellerin erbringt.

Die Stadt ist die Eigentümerin der Parzelle Gbbl. Nr. 329.1/869 (Mühleweg 21, 21a, 23 und 23a samt Umschwung in Langenthal). Die Liegenschaft Alte Mühle ist der Standort des Familienzentrums.

1. Ziel und Zweck

Der Leistungserbringer richtet in der Liegenschaft Alte Mühle in Langenthal im Rahmen eines fünfjährigen Pilotprojekts ein Familienzentrum ein. Das Familienzentrum soll auf verschiedenen Ebenen Unterstützung anbieten:

- **Kinderfreundlicher Begegnungsort:** Es soll ein Kaffee ohne Konsumzwang sowie ein Spiel- und Lesezimmer geben, wo sich Kinder, Jugendliche, Eltern und weitere Betreuungspersonen unkompliziert kennenlernen und austauschen können. Ziel ist es, die soziale, kulturelle und politische Integration von Kindern, speziell auch mit Migrationshintergrund, zu fördern und die Chancengleichheit besser sicherzustellen.
- **Niederschwelliger Beratungsort:** Das Familienzentrum ist eine Anlaufstelle, welche hilft, für die vorhandenen Anliegen, die bestmögliche Lösung zu finden. Es sollen sich Fachinstitutionen vollständig oder für Teilangebote einmieten und ihre (Beratungs-) Dienstleistungen anbieten. Ziel ist es, die in Langenthal bereits etablierten aber gegenwärtig dezentral angesiedelten

Fachinstitutionen unter einem Dach zugänglich zu machen und so speziell auch sozioökonomisch schlechter gestellte Familien zu erreichen. Verschiedene Präventions- und Früherkennungsmassnahmen können dadurch gefördert und künftige Armut vermieden werden.

- Lebendiger Treffpunkt: Es sollen vom Familienzentrum sowie von Dritten themenspezifische Kurse und Veranstaltungen für die lokale Bevölkerung angeboten werden. Ziel ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Langenthaler Bevölkerung zu stärken und dabei die vielfältigen Interessen der modernen Gesellschaft zu berücksichtigen.

2. Grundlagen

Der vorliegende Vertrag stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Art. 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Art. 3 und 4 der Stadtverfassung der Stadt Langenthal
- Konzept Familienzentrum vom 27. August 2024
- Reglement über das Familienzentrum Alte Mühle vom 25. November 2024
- Statuten Verein Familienzentrum Alte Mühle vom 27. August 2024

3. Leistungen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer ist für den Betrieb des Familienzentrums persönlich verantwortlich. Er setzt die notwendigen personellen, finanziellen und fachlichen Ressourcen ein, um die vorgängig definierten Ziele (siehe Art. 1) zu erreichen.

Die konkrete Leistung orientiert sich an den Zielsetzungen und Zielgruppen von Art. 1 und des Konzepts Familienzentrum vom 27. August 2024. Sie umfasst die Leistungsbereiche Treffpunkt/Begegnung, Integration, Kinder und Dienstleistungen/Beratung. In der Festlegung der Schwerpunkte orientiert sich der Leistungserbringer an den aktuellen soziokulturellen Themen der Ziel- und Anspruchsgruppen.

Der Leistungserbringer ist für das Jahresprogramm und die Jahresziele verantwortlich. Diese orientieren sich an den Zielsetzungen und Zielgruppen von Art. 1 und des Konzepts Familienzentrum vom 27. August 2024. Mit der Tätigkeit des Leistungserbringers sollen Familien im Familienzentrum Alte Mühle eine niederschwellige Anlaufstelle mit Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangeboten erhalten. In Ergänzung zu Leistungen bestehender Anbietenden soll das Familienzentrum in verschiedenen Bereichen Unterstützung leisten – insbesondere als kinderfreundlicher Begegnungsort, niederschwelliger Beratungsort sowie lebendiger Treffpunkt.

4. Leistungen der Leistungsbestellerin

Die Leistungsbestellerin gewährt dem Leistungserbringer zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen einen Beitrag von Fr. 95'000.00 pro Jahr, dies für die Dauer der Pilotphase vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2030, total ausmachend Fr. 475'000.00.

Dieser Beitrag pro Jahr setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsabteilung Betrieb Familienzentrum	Fr. 45'000.00
Beitrag an Miete	Fr. 50'000.00
Total Leistungsabteilung	Fr. 95'000.00

Die Leistungsbestellerin überweist dem Leistungserbringer den Betrag in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs. Akontozahlungen sind möglich.

Diese Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die übrige Finanzierung des Angebots durch den Leistungserbringer sichergestellt ist.

Das Mietverhältnis ist in einem separaten Vertrag geregelt.

5. Zusammenarbeit

Der Leistungserbringer bezeichnet eine Kontaktperson für die Zusammenarbeit mit der Stadt auf politischer und strategischer Ebene. Seitens der Stadt ist der zuständige Ressortvorsteher oder die zuständige Ressortvorsteherin zusammen mit dem Sozialamt für die Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer verantwortlich.

Auf operativer Ebene findet die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt und der operativen Leitung des Leistungserbringers statt.

6. Controlling und Evaluation

Der Leistungserbringer berichtet jährlich in der Form eines Jahresberichts inklusive Zielüberprüfung und revidierter Jahresrechnung zu Händen der Stadt. Dieser Bericht ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zuzustellen.

Die Leistungsbestellerin ist berechtigt, zwecks Kontrollmöglichkeit das Familienzentrum zu besuchen. Sie erhält Einsicht in alle relevanten Unterlagen. Der Persönlichkeitsschutz der Kundschaft und der Angestellten wird gewährleistet.

Nach vier Jahren legt die Leistungserbringerin eine Evaluation der Pilotphase vor. Gestützt auf die Erkenntnisse dieser Evaluation wird vom Gemeinderat der Entscheid über eine allfällige neue Leistungsvereinbarung für die Zeit ab dem 1. Juli 2030 gefällt.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrags zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

8. Versicherungspflicht

Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Leistungsbestellerin auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

9. Buchführung

Der Leistungserbringer erstellt eine nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschlossene Jahresrechnung gemäss den Bestimmungen von Artikel 957 OR und der vorliegenden Vereinbarung inklusive Rücklagenliste.

Der definitive Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht ist der Stadt nach der Genehmigung durch das zuständige Organ, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres zuzustellen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag hat eine befristete Dauer von fünf Jahren: Er tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und endet am 30. Juni 2030. Der Vertrag ist während dieser Dauer nicht kündbar, vorbehältlich einer Kündigung aus wichtigem Grund.

11. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags sind in gegenseitigem Einverständnis möglich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Langenthal, Kanton Bern, Schweiz. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

14. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird zuhanden der Vertragsparteien in zwei Exemplaren unterzeichnet.

Die Leistungsbestellerin:

Im Namen des Gemeinderats

Langenthal, den

.....
Reto Müller
Stadtpräsident

.....
Daniel Steiner
Stadtschreiber

Der Leistungserbringer:

Im Namen des Vereins Familienzentrum Alte
Mühle

Langenthal, den

.....
Peter Glanzmann
Präsident

.....
Barbara Moor
Mitglied Vorstand

Realisierungskonzept Familienzentrum Alte Mühle



Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau (ToKJO)

Status	Version	Definitive Version – Realisierung «alte Mühle» korrigiert
	Erstellt	28.08.2024, Bertschinger Thomas - bereinigt
	Genehmigt	Keine Genehmigung notwendig
	Ersetzt	Korrekturversion vom 14. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
1. Einleitende Gedanken	6
2. Ausgangslage	7
2.1 Situation aus Sicht der Familie	7
2.2 Situation aus Perspektive Institutionen	7
2.3 Situation aus Perspektive Gemeinwesen	7
2.4 Situation im Oberaargau	8
3. Konkretisierung der Projektidee – der Weg zum Familienzentrum	8
3.1 Vorhaben	8
3.2 Modell Familienzentrum	9
3.3 Zielgruppen	9
3.4 Ziele	10
3.5 Kooperationen	11
3.6 Regionalität	12
3.7 fachliche Grundsätze und Grundhaltungen	13
3.8 Nutzen eines Familienzentrums	15
4. Organisatorische Umsetzung	16
4.1 Projektorganisation	16
4.2 Räumlichkeiten	17
4.3 Kommunikation	17
4.4 Meilensteinplanung	18
4.5 Finanzierung	18
5. Operative Umsetzung Betrieb	19
5.1 Pilotphase	19
5.2 Trägerstruktur	19
5.3 Organigramm	20
5.4 operatives Team	20
5.5 räumliches Angebot	21
5.6 Angebotsstruktur	23
6. Steuerung & Controlling	25
6.1 Steuerungsmechanismen	25
6.2 Controlling	25
6.3 Reporting	26

6.4 Evaluation	26
7. Grenzen	26
8. Schlussgedanken.....	27
9. Literaturverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Modell Familienzentrum.....	9
Abbildung 2 Aufteilung Angebote	11
Abbildung 3 Kooperationen	12
Abbildung 4 Standort.....	13
Abbildung 5: Ebenen der Projektorganisation	16
Abbildung 6: Alte Mühle Langenthal (Zumbühl, 2024).....	17
Abbildung 7 Organigramm.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Meilensteinplanung.....	18
Tabelle 2: Angebotsstruktur.....	23

1. Einleitende Gedanken

In einem ausdifferenzierten, zunehmend funktionalen Gemeinwesen erscheint es von zentraler Bedeutung, eine familienfreundliche Gestaltung von Entwicklungsprozessen, Räumen und Angeboten zu fördern, zu gewährleisten und zu begleiten. Die niederschwellige Erreichbarkeit von Familien, die Entlastung von Erziehungsberechtigten und die altersgerechte Förderung von Kindern sind dabei genauso zentrale Themen wie eine funktionierende Integration der zuwandernden Bevölkerung in ein funktionierendes Gemeinwesen.

Je mehr es gelingt, Familien sehr früh zu erreichen, Netzwerke zu etablieren und fördernde Strukturen aufzubauen, desto einfacher können Erziehungsberechtigte unterstützt werden, Beziehungen entstehen und im Sinne der Selbsthilfe zivilgesellschaftliches Engagement etabliert werden. Auf der anderen Seite können unerwünschte Entwicklungen von Kindern und Familiensystemen früh erkannt, angegangen, verhindert oder korrigiert werden.

Dabei sind die wirksamen Stellen darauf angewiesen, früh in Kontakt mit den Familiensystemen zu treten, damit Wissen vermittelt und Kompetenzen gestärkt werden können. Zusätzlich erscheint es zentral, dass die Stellen positiv wahrgenommen werden und Vertrauen früh aufgebaut werden kann. Ein wichtiges Element ist dabei eine gute Erreichbarkeit und ein gegenseitiges Kennenlernen in wertschätzender Atmosphäre.

Familienzentren sind hier wirksame Modelle, wie Familien erreicht, gefördert und einbezogen werden können. Als eigentliche Kompetenzzentren wirken sich das gemeinsame Engagement der verschiedenen Fachstellen und das breite Angebot – insbesondere im niederschweligen Bereich – positiv auf Familiensysteme und den gesellschaftlichen Einbezug von Familien (auch mit vulnerablen Strukturen) aus.

Der Nutzen eines entsprechenden Familienzentrums, insbesondere auch für die öffentlichen Hand, ist hierbei gross. Es wird ein attraktiver Begegnungsraum für (junge) Familien geschaffen, welcher auch einer Steigerung der Attraktivität als Wohngemeinde bzw. Region dient. Einsparungen bei Stütz- und Fördermassnahmen sind zu erwartende Faktoren, welche durch die Nutzung von Synergien und die frühere (präventive) Erreichbarkeit von Eltern erreicht werden können. Ein früherer Zugang zu Familien fördert die Integration und die ganzheitliche Bildung für Familien «von Anfang an». Zusätzlich kann die Qualität der Leistungen im Bereich der frühen Förderung von Kindern gesichert und gesteigert werden.

Das vorliegende Konzept soll Auskunft geben über fachliche Überlegungen und geplante Umsetzungen, um genannte Bedürfnisse aufzunehmen und in Form eines regionalen Familienzentrums anzugehen. Mit einem Pilotprojekt über fünf Jahre sollen Erfahrungen gesammelt werden, ob ein Familienzentrum in Form eines vernetzt funktionierenden Zentrums «frühe Förderung» die gewünschte Wirkung in der Region erzielt, um die Familien in ihren Beteiligungs- und Entwicklungsbedürfnissen breit unterstützen zu können und die niederschwellige Etablierung eines zivilgesellschaftlichen und fachlichen Netzwerks gelingt. Für den regulären Betrieb wird ein operatives Betriebskonzept erarbeitet, welches die hier getätigten Vorüberlegungen in noch konkretere Handlungsschritte umleitet.

Mit der «Alten Mühle» Langenthal konnte ein Ort für das Pilotprojekt gefunden werden, welcher einen gelingenden Verlauf stark begünstigt. Sämtliche Kriterien an einen Standort werden hierbei erfüllt oder gar übertroffen.

2. Ausgangslage

2.1 Situation aus Sicht der Familie

Mit der Geburt eines Kindes verändert sich das Leben der Eltern nachhaltig. Vielen glücklichen Momenten stehen schwierige und herausfordernde Situationen gegenüber, welche man zu meistern hat. Die Veränderungen betreffen praktisch alle Bereiche des Lebens, beispielsweise das soziale Umfeld. Es kann aber auch die berufliche, ökonomische und persönliche Situation verändern. Neue Fragen rücken ins Zentrum, neue Aufgaben und neue Verbindlichkeiten entstehen.

Dabei wird die Familienphase zunehmend zu einer Hochleistungsphase. Beide Elternteile müssen Versorgungs- und Erziehungsaufgaben, die berufliche Position und Verfügbarkeit, die materielle Existenzsicherung, die Paarbeziehung, individuelle Bedürfnisse und Anliegen sowie gesellschaftliches Engagement unter einen Hut bringen. Kommen vulnerable Faktoren in einem Familiensystem dazu, kann die Situation zusätzlich schwierig und belastend werden. Überall – insbesondere auf dem Arbeitsmarkt – sind zeitliche Verfügbarkeit, Mobilität und Flexibilität gefordert. Individualisierte Lebenskonzepte und veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen kommen erschwerend dazu. All dies steht den Bedürfnissen der Familie diametral gegenüber. Familien brauchen Zeit, Beständigkeit, Sicherheit und Verlässlichkeit.

Hilfreich für Familien ist dabei ein gut erreichbares und bekanntes Angebot, welches vertraut und verlässlich ist. Ein gebündeltes Angebot wirkt hier entlastend und hilft den Familien, den Erziehungsauftrag – insbesondere auch in schwierigen Momenten – gut meistern zu können, gesellschaftlich «am Ball» zu bleiben und soziale Kontakte zu pflegen.

2.2 Situation aus Perspektive Institutionen

Zahlreiche Institutionen und Angebote stehen in den Bereichen der frühen Förderung und Kindheit zur Verfügung. Das Angebot kann dabei als ausgewogen und gut bezeichnet werden. Verbindlich oder verpflichtend sind dabei die wenigsten Angebote und so sind sie darauf angewiesen, die Familien früh und einfach zu erreichen.

Heute passiert dies in der Region Langenthal sehr individuell und die einzelnen Stellen sind dezentral organisiert. Dies erhöht Kosten und verursacht Schwierigkeiten, dass die gut – zur individuellen Situation – passenden Stellen mit der notwendigen Niederschwelligkeit erreicht und durch betroffene Familien kontaktiert werden.

Praktisch alle Stellen beklagen die schwierige Erreichbarkeit von Eltern, insbesondere von Eltern mit Migrationshintergrund oder Familien mit vulnerablen Elementen. Dem hohen notwendigen Effort, um die Familien zu erreichen, stehen begrenzte Ressourcen und Möglichkeiten gegenüber. Oft wären soziokulturelle Elemente, niederschwellige Aktivitäten zur Kontaktaufnahme oder koordiniertes Vorgehen mögliche Erfolgsfaktoren, welche jedoch in der aktuellen Situation nur punktuell oder gar nicht möglich sind.

2.3 Situation aus Perspektive Gemeinwesen

War «Familie» früher Privatsache und funktionierte weitgehend – abgesehen vom Bildungssystem – autark als in sich geschlossenes und meist gut getragenes System, ist die öffentliche Hand heute vielmehr gefordert, unterstützende Rahmenbedingungen und funktionierende Strukturen zu schaffen, um die Familien flankierend zu unterstützen. Insbesondere der Soziale Wandel und eine zunehmende

Leistungsgesellschaft stellt Erziehungsberechtigte vor grosse Aufgaben. In der Arbeitswelt muss man genauso genügen und verfügbar sein, wie auch in der Rolle als Erziehende. (Unausgesprochene) gesellschaftliche Erwartungen, ständige Verfügbarkeit, fehlende oder fragile Familiensysteme wirken sich negativ aufs Familiensystem aus und führen – auch hier insbesondere bei vulnerablen Faktoren – zu einer Überforderung des Familiensystems.

Ein Umdenken hat dabei in den vergangenen Jahren stattgefunden und mit Tagesstrukturen und Tagesschulen wurde – neben Unterstützungs- und Betreuungsleistungen – entsprechend reagiert. In der frühen Förderung agieren derweil die professionellen Einrichtungen noch weitgehend eigenständig und vernetzen sich nach Bedarf.

Familien finden im Gemeinwesen oft nur ungenügende niederschwellige und passende Strukturen, um sich zu beteiligen und zu organisieren. Hier ist Familie oft immer noch Privatsache und es werden Spielplätze oder Naherholungsgebiete genannt, wenn es darum geht, Familien abzuholen. Es fehlen niederschwellige Innenräume, Strukturen für Familien, um sich einfach auszutauschen, zu organisieren und zu informieren.

2.4 Situation im Oberaargau

Eine (nicht repräsentative) Befragung zu familienfreundlichen Räumen durch die Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO im Rahmen ihres Engagements bei «CHOREO» zeigte, dass den Familien insbesondere familienfreundliche Innenräume und barrierefreier Zugang zu Angeboten fehlen. Dabei wurden weniger die vorhandenen Institutionen betont, sondern ein niederschwelliger Ort, welcher Familien die Soziale Teilhabe und gesellschaftliche Beteiligung erleichtert.

Institutionen mit breitem und professionellem Angebot sind dabei rund um Langenthal zahlreiche vorhanden. Mit der Mütter-Väter-Beratung oder der regionalen Migrationsfachstelle Interunido sind wichtige Partner für Familien direkt in Langenthal tätig. Auch fördernde Angebote wie Musik oder Bewegung für Kleinkinder sind genauso vorhanden wie Kita- oder Krabbelgruppen. Für alle Stellen ist es dabei relevant, die Familien früh zu erreichen und kostensparend unterwegs zu sein. Dabei zeigt sich aber auch, dass Angebote teils aufgrund der Kosten eher hochschwellig erscheinen, andere stark ausgelastet sind und Lücken im Bereich der frühen Förderung durchaus bestehen.

Insbesondere bei konkreten Herausforderungen, Fragestellungen oder Anliegen ist vielen Familien nicht ausreichend klar, an wen sie sich wenden sollen. Man geht auf individuell bekannte Fachstellen zu und versucht, sich so die notwendige Unterstützung zu holen.

3. Konkretisierung der Projektidee – der Weg zum Familienzentrum

3.1 Vorhaben

Übergeordnetes Ziel des Projekts ist die **Realisierung und Etablierung eines regionalen Familienzentrums** mit einem niederschweligen Familientreffpunkt als Dreh- und Angelpunkt für vielseitige Aktivitäten im Bereich der frühen Förderung. Entstehen soll ein breites Angebot an Veranstaltungen und Angeboten, insbesondere für Familien als Ganzes, aber auch spezifisch für Kinder, Eltern und Sorgeberechtigte - mit vielseitigen Schwerpunkten aus den Bereichen Bildung, Integration, Freizeit, Beratung und Kultur. Dabei wird auf einen Mix aus Angeboten von Fachstellen und zivilgesellschaftlich gewachsenen Angeboten und Gruppen gesetzt. Das Zentrum wird professionell geführt, stellt Ressourcen für Aktivitäten zur Verfügung und organisiert – bei

festgestellten Lücken in der Region – eigene Angebote. Eine **hohe Niederschwelligkeit** und **ausgeprägte Willkommenskultur** zeichnen dabei das Zentrum aus.

Für die Realisierung werden zentral gelegene Räumlichkeiten bezogen, Fachpersonal angestellt und eine Trägerschaft installiert. Bestehende Angebote und Institutionen sollen durch vielseitige und wechselnde Angebote sowie einer konstanten Präsenz ein breites Zielpublikum ansprechen. So kann beispielsweise das «Kerzenziehen» der Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO mit rund 1200 erreichten Kindern genauso Platz finden wie Schwangerschafts- oder Deutschkurse und Beratungsangebote der Mütter- und Väterberatung. Die so entstehende Frequentierung soll für nachhaltige Beziehungsarbeit genutzt werden und gegenseitige Begegnung fördern.

3.2 Modell Familienzentrum:

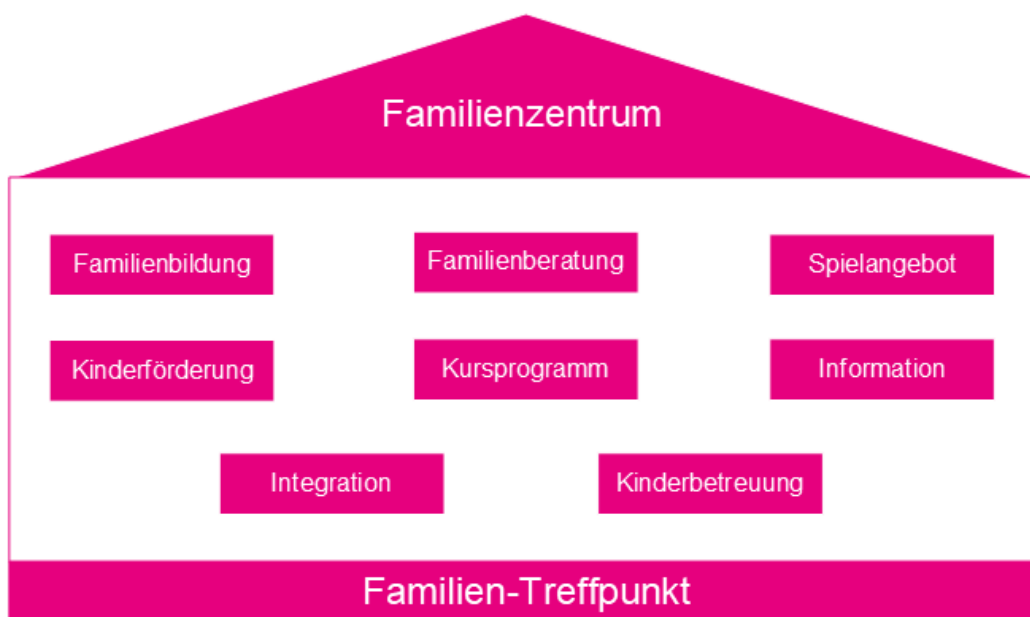


Abbildung 1 Modell Familienzentrum

Die Finanzierung für eine Pilotphase von fünf Jahren soll sichergestellt werden, um den Ansatz des Familienzentrums im Oberaargau zu prüfen und Erfahrungen in der kooperativen Zusammenarbeit von Fachstellen, Freiwilligen und Familien zu sammeln.

3.3 Zielgruppen

Als primäre Zielgruppe werden **Familien mit Kindern im Vorschulalter** (0-5 Jahre) definiert, wobei eine gute Durchmischung von erreichten Eltern, Grosseltern und weiteren Sorgeberechtigten angestrebt wird.

Als sekundäre Zielgruppe werden **Familien mit Kindern ab Kindergarten bis ca. 10 Jahren** definiert. Es sollen entsprechende Angebote realisiert werden, damit sich insbesondere Kinder verschiedenen Alters im Zentrum wohlfühlen und abgeholt werden.

Es wird eine gute und aktive Beteiligung und Erreichbarkeit von Familien aus den verschiedensten Kulturkreisen und mit diversen Bildungshintergründen durch gezielte Programmsteuerung angestrebt.

Ein besonderer Fokus liegt weiter auf Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf. Diese sollen durch eine hohe Niederschwelligkeit und mittels offen gestalteter Willkommenskultur erreicht werden. Es werden Familiensysteme im gesamten Einzugsgebiet des Oberaargaus angesprochen. Dazu werden Gemeinden, Sozialdienste und Kirchgemeinden zur Mitwirkung eingeladen.

3.4 Ziele

Übergeordnet kann erwartet werden, dass die frühzeitige Erreichbarkeit von Eltern - nach der Pilotphase - grundsätzlich gestiegen ist und entsprechende Einsparungen in Stütz- und Förderangeboten ersichtlich werden. Ebenso darf davon ausgegangen werden, dass die Förderung von teilnehmenden Kindern in motorischen und sozialen Kompetenzen früher greift als in den Jahren ohne Familienzentrum. Eine positive(re) Wahrnehmung der Wohngemeinde und Region darf ebenfalls angenommen werden, genauso wie eine schlankere und bessere Vernetzung der Sozialpartner der Region mit entsprechender Verbesserung von Synergien. Durch die Beteiligung im Familienzentrum kann eine Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements mit entsprechend tiefen Kosten erwartet werden. Die öffentliche Hand wird durch einen direkten Ansprechpartner entlastet, was sich auf Verwaltung und Politik positiv auswirken sollte.

- **Ziele auf Ebene Familienzentrum**

- Das Familienzentrum entsteht an zentraler, gut erreichbarer Lage.
- Das Familienzentrum verfügt über attraktive Räumlichkeiten.
- Eine ausreichende Anzahl relevanter Institutionen partizipieren am Familienzentrum.
- Es wird ab dem dritten Jahr von 15'000 Besuchenden aus der ganzen Region genutzt.
- Es bietet nachgefragte Dienstleistungen ab Schwangerschaft an.
- Freiwillige übernehmen wichtige Funktionen und lancieren Angebote.
- Das Familienzentrum wird als Kompetenzzentrum Familie nachgefragt.

- **Ziele auf Ebene Familie**

- Mütter, Väter und weitere Bezugspersonen im Familiensystem erhalten eine zentrale Anlaufstelle für Fragen und Anliegen aller Art.
- Sie erhalten strukturierte Gefässe und Angebote für eine niederschwellige Vernetzung mit anderen Familien und Fachstellen.
- Sie werden durch gezielte Angebote in ihrer Erziehungsaufgabe gestärkt und gefördert.

- **Ziele auf Ebene Kinder**

- Kinder erhalten neue Spiel- und Begegnungsräume, insbesondere Innenräume.
- Sie werden in ihren Kompetenzen durch gezielte Angebotsgestaltung gefördert.
- Kreatives Potenzial und phantasievolles Spiel werden durch gezielte Angebote gefördert.
- Sie erleben sich als willkommen und erhalten besondere Aufmerksamkeit durch Raum- und Angebotsgestaltung.

- **Ziele auf Ebene Institutionen**

- Betroffene Fachstellen unterstützen das Kompetenzzentrum durch Verlagerung von spezifischen Angeboten direkt in die Räumlichkeiten.
- Sie erhalten eine Plattform für gemeinsame Aktivitäten und Auftritte und sorgen für eine positive Aussenwahrnehmung.
- Sie erreichen Eltern und Kinder frühzeitig durch Präsenz im Familienzentrum.

- Sie erhalten Entlastung durch gemeinsame Synergie- und Ressourcennutzung.
- Sie bringen sich proaktiv in die Projektplanung und Angebotsgestaltung ein.
- **Ziele auf Ebene Gemeinden**
 - Die Gemeinden verfügen über eine zentrale regionale Anlaufstelle im Bereich der frühen Förderung und nutzen das Angebot als Drehscheibe.
 - Die Gemeinden übertragen punktuelle Aufgaben direkt ans Familienzentrum bzw. die Trägerschaft.
 - Die Gemeinden beteiligen sich am Familienzentrum.

3.5 Kooperationen

Mit dem Angebot «Familienzentrum» soll primär die gegenseitige – früh entstehende - Beziehung zwischen Anbietenden im Bereich der frühen Förderung und Familien gefördert werden. Entsprechend sollen für das hier skizzierte Familienzentrum vorwiegend bestehende Akteur*innen mit ihren Dienstleistungen gewonnen werden. Diese werden ergänzt durch fehlende, verbindende und präventiv wirkende Elemente, welche durch das Projekt ermöglicht werden. Zusätzlich kann durch die vorhandenen Räumlichkeiten und absehbare entstehende Beziehungen das zivilgesellschaftliche Engagement gefördert und so zusätzliche Leistungen generiert werden.



Abbildung 2 Aufteilung Angebote

Für den gelingenden Projektverlauf ist eine Beteiligung mehrerer Akteur*Innen zentral. Dabei gibt es Kooperationspartner, welche zwingend im Projekt eine Rolle spielen müssen. Mit der Mütter- und Väterberatung und Interunido Langenthal sind zwei zentrale Akteure bereits aktiver Teil des Projekts. Die genannten Institutionen konnten in Vorgesprächen für eine aktive Mitbeteiligung gewonnen werden und unterstützen das Vorhaben. Aber auch mit zahlreichen weiteren Institutionen aus der sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen und soziokulturellen Berufswelt werden Kooperationen und punktuelle Verlagerungen im Zentrum verhandelt werden, um dem Anspruch als Kompetenzzentrum «frühe Förderung» und einer Drehscheibenfunktion gerecht zu werden.



Abbildung 3 Kooperationen

Weitere zentrale Partner wie Schoio AG, Erziehungsberatung, Früherziehungsdienst, Berner Gesundheit oder Sozialämter werden frühzeitig kontaktiert und in Bezug auf eine Umsetzung für Mitwirkung angefragt. Dabei erscheint es zentral, dass diese relevanten Partner die Möglichkeit erhalten, einzelne Angebote direkt im Familienzentrum zu leisten. Ebenso soll die Vernetzung zu diesen Partnern kontinuierlich erfolgen und in den Projektverlauf einbezogen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, generationen- und gesellschaftspolitische Angebote wie Koordinationsstelle CHOREO oder eine allfällige Kompetenzstelle «Generationen» ins Zentrum zu integrieren. Auch hier sollen die Möglichkeiten und Wünsche frühzeitig aufgenommen und wo immer möglich umgesetzt werden.

3.6 Regionalität

Als Kompetenzzentrum «frühe Förderung» soll das Familienzentrum eine regionale Ausstrahlung und Anerkennung erhalten und über den Wirkungskreis der Kinder- und Jugendfachstelle hinaus Familien erreichen. Die Kooperationspartner, welche direkt oder indirekt am Familienzentrum partizipieren, funktionieren grossmehrheitlich bereits heute regional, dies stärkt den Standort und ermöglicht ein nachhaltiges und wirkungsvolles Angebot. Gemeinden werden bestärkt, Neuzuziehende über das regionale Angebot zu informieren.

Das Familienzentrum soll eigenständig organisiert und entsprechend regional verankert werden. Leistungen können genauso für die Stadt Langenthal wie auch andere Gemeinden im Oberaargau erbracht werden. Mit den – nach dem Pilot – mitwirkenden Gemeinden werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und entsprechend Leistungen erbracht.

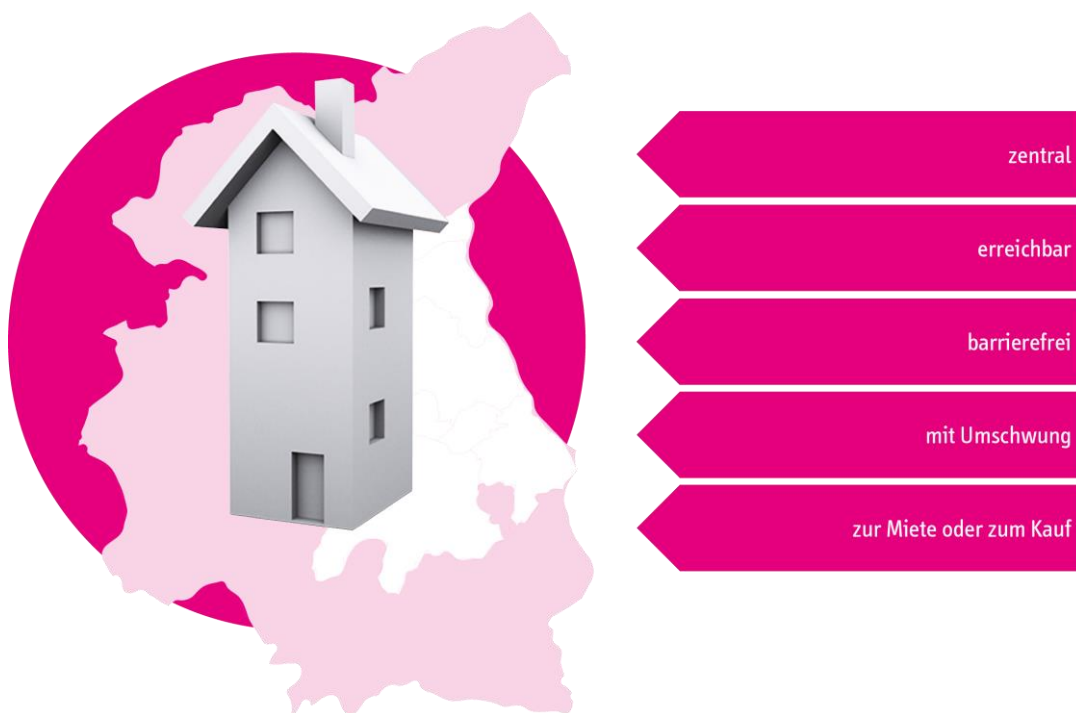


Abbildung 4 Standort

Für die Evaluation wird es zentral sein zu erfassen, woher die Nutzer*innen der regulären und temporären Angebote kommen. Das Gespräch mit den Sozialdiensten und den Gemeinden aus der Region ist proaktiv bereits bei der Projektplanung und -lancierung zu suchen.

3.7 fachliche Grundsätze und Grundhaltungen

Für den Betrieb des Familienzentrums mit mehreren partizipierenden Stellen und ganz unterschiedlichen Angeboten sind gemeinsame professionelle Grundhaltungen zu vereinbaren, an welchen sich die Haltung von Mitarbeitenden und Mitwirkenden genauso orientiert wie die Gestaltung der Angebote. Es werden folgende Arbeitsprinzipien grundsätzlich angestrebt:

- **Sozialraumorientierung**

Die Leistungen im Familienzentrum orientieren sich an (geäusserten) Interessen und Bedarf der Familien, zielen in aller Regel auf Empowerment der Zielgruppen ab und fördern die Selbsthilfekräfte. Dabei konzentriert man sich auf Stärken des (Familien)systems und der Umgebung und bezieht diese wenn immer möglich ein.

- **Partizipation**

Ein wichtiges Anliegen bei allen Leistungen im Familienzentrum soll die Partizipation der Zielgruppe darstellen. Entsprechend sollen Familien und einzelne Akteur*innen für die Mitwirkung bei Anlässen und Aktivitäten gewonnen werden, unabhängige Angebote ermöglicht und bei familieninternen Prozessen – im Sinne der Sozialraumorientierung – die Betroffenen zu Beteiligten werden.

- **Empowerment**

Familien und deren Mitglieder werden ermutigt, selber aktiv zu werden und Verantwortung für das eigene Tun zu übernehmen. Dabei wird eine integrative und solidarische Haltung gefördert.

- **Prävention**

Aktivitäten und Angebote sollen durch geeignete Massnahmen die Lebensbedingungen von Familien im Oberaargau verbessern, im Sinne der Sozialraumorientierung stärkend wirken und individuelle Bedürfnisse genauso im Fokus haben wie gesellschaftliche Aspekte.

- **Integration**

Die Angebote und Leistungen im Familienzentrum sollen helfen, zugezogene Familien – unabhängig der Herkunft – in der Region integrieren zu können. Familien sollen sozial Anschluss und Orientierung finden.

Zusätzlich sollen im Familienzentrum folgende **Grundhaltungen** gelebt werden:

- **Offenheit**

Das Familienzentrum soll allen Familien mit Kindern bis 10 Jahre aus der ganzen Region, unabhängig von Herkunft, Bildung, Religion oder wirtschaftlichen Möglichkeiten offen stehen. Das Familienzentrum ist entsprechend politisch und konfessionell neutral.

- **Niederschwelligkeit**

Der Zugang zu den Angeboten soll einladend, freundlich und wohlwollend ermöglicht werden. Die Angebote sind entsprechend zu gestalten und die Nutzung soll, wo immer möglich, ohne Anmeldung oder Kostenfolge möglich sein. Wo dies nicht möglich ist, soll die Kommunikation entsprechend gestaltet werden. So steigt die Chance, dass Eltern bei Schwierigkeiten das Familienzentrum bzw. die Akteur*innen frühzeitig aufsuchen und Hilfeleistungen auch angenommen werden.

- **Anwaltschaftlichkeit**

Die Leistungen des Familienzentrums sind darauf ausgerichtet, Familien und positive gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu fördern. Entsprechend sollen sich Mitwirkende gemeinsam für die Interessen der Familien einsetzen und – wo notwendig – dafür einstehen.

- **Subsidiarität**

Bestehende Angebote sollen möglichst nicht konkurrenziert, sondern ergänzt werden. Im Familienzentrum wird auf Angebote hingewiesen, Werbung auch für externe Angebote gemacht werden; das Zentrum fungiert im Sinne einer Drehscheibenfunktion.

- **Regionalität**

Das Familienzentrum richtet die Angebote und Leistungen nach dem Bedarf der gesamten – auch ländlichen – Region aus. Zusätzlich wird ein guter Austausch mit den Gemeinden gepflegt und die Kommunikation in die Gemeinden aktiv wahrgenommen.

- **Flexibilität**

Die Angebote und Leistungen sollen dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen und werden bei Bedarf angepasst oder ergänzt. Dabei werden Veränderungen auch aktiv mitgestaltet.

- **Stärkung & Förderung**

Die ersten Jahre in der neuen Rolle als Familie sind anstrengend. Durch Stärkung und Förderung sollen Schwierigkeiten reduziert und Kompetenzen gefördert werden, um allfällige Folgeprobleme zu verringern. Dabei werden die Leistungen vorurteilslos erbracht, ohne den Fokus auf mögliche Fehler zu lenken.

- **Direkte und indirekte Kinderförderung**

Die Angebote und Leistungen im Familienzentrum sind darauf ausgerichtet, eine positive Entwicklung der Kinder zu fördern. Dabei können Angebote direkt an Kinder oder die Familie gerichtet sein oder es können gesellschaftspolitische Leistungen gemeint sein, welche die Aufwuchsbedingungen fördern.

3.8 Nutzen eines Familienzentrums

Durch die gemeinsam genutzte Plattform und den entstehenden Treffpunkt, gemischt mit Dienstleistungen direkt vor Ort, ergibt sich ein hoher Nutzen für alle möglichen Anspruchsgruppen an ein Familienzentrum. Die Wege werden kürzer und direkter, die Niederschwelligkeit gesteigert und Kosten durch optimale Synergienutzung gesenkt. Neue Angebote können entstehen und bestehende werden sichtbarer gemacht. Durch ein Familienzentrum werden Prävention, Integration und Partizipation greifbarer durch die installierte, niederschwellige Begegnungsmöglichkeit zwischen Zivilgesellschaft und Institutionen. Auf wenig Raum können zahlreiche Aktivitäten entstehen.

Stadt / Gemeinden / Region

- Information, Triage und Vermittlung aller bestehenden Angebote
- Förderung von Integration der Familien
- Bessere Erreichbarkeit der Eltern / Sorgeberechtigten
- Neuer Begegnungsraum, Treffpunkt für Familien
- Vernetzung und Nutzung von Synergien im Früh- und Kinderbereich
- Steigerung der Attraktivität der Gemeinde / Region für Familien
- Einsparungen bei Stütz- und Fördermassnahmen in den Bereichen Sozialhilfe und Kindes- und (langfristig gesehen) Erwachsenenschutz
- Entlastung der Schulen durch das integrierende Stärken und Unterstützen von Familiensystemen
- Aktivierung von zivilgesellschaftlichen Aktivitäten und Angeboten
- Einsparungen durch koordinierte Nutzung von Raum durch Institutionen

Seite 15

Einrichtungen

- Frühe(re) Erreichbarkeit der Eltern / Sorgeberechtigten
- Einfachere Vernetzung der Angebote und Anbieter*innen
- Steigerung des Bekanntheitsgrades durch gemeinsame Plattform
- Nutzung von Synergien durch gemeinsame Nutzung der Infrastruktur

Kinder

- Mehr Sozialkontakte durch Spielen mit anderen Kindern
- Einfacheres Deutsch lernen
- Einfacherer Zugang zur Spielgruppe
- Neue Angebote / einfacherer Zugang zu Angeboten

Mütter, Väter, Sorgeberechtigte

- Austausch mit anderen Eltern in der gleichen Lebenssituation
- Niederschwelliger Zugang zu Familienangeboten am selben Ort
- Zugang zu Bildungsangeboten: Vorträge, Kurse, usw.
- Kontakte knüpfen, Netzwerke bilden, Freundschaften entwickeln
- Förderung der Integration von Neuzugezogenen und Migrationsfamilien
- Entlastung in Stresssituationen
- Unterstützung „Vereinbarkeit Beruf und Familie“
- Ort der Begegnung im eigenen Kulturkreis: Miete von Räumen
- Kostengünstige Angebote, finanzielle Entlastung der Familien

4. Organisatorische Umsetzung

(Vorprojekt)

4.1 Projektorganisation

Für eine gelingende Planung sollen verschiedene Mitwirkende bereits in die Planungsphase einbezogen werden. Dabei erscheint es zentral, dass Entscheidungsträger*innen genauso vertreten sind wie Fachpersonen aus Verwaltung und Institutionen. Weiter soll bereits bei der Planung eine regionale Betrachtungsweise Einzug halten, damit ein **Familienzentrum Alte Mühle** auch früh, breit wahrgenommen wird.

Die Projektorganisation soll dabei auf zwei Ebenen verteilt werden:

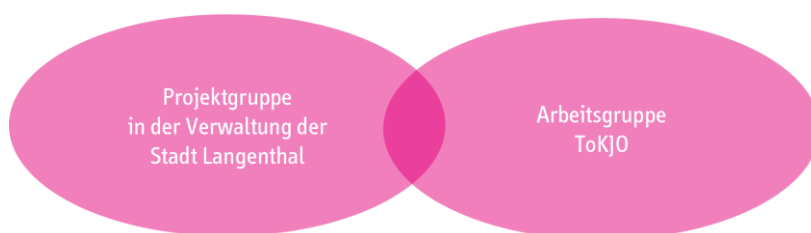


Abbildung 5: Ebenen der Projektorganisation

Dabei übernimmt eine interne Arbeitsgruppe ToKJO die Hauptverantwortung und einen Grossteil der Vorarbeiten. Diese Gruppe soll eher klein gehalten und ausgestattet mit den notwendigen Handlungskompetenzen die Realisierung des Projekts sicherstellen. Die Stellenleitung wird gleichzeitig als Projektleitung eingesetzt und übernimmt die Kommunikation mit partizipierenden Fachstellen. Wo notwendig und möglich werden diese in Entscheide einbezogen.

Die **städtische Projektgruppe** begleitet den Realisierungsfortschritt, bringt fachliche und strukturelle Inputs ein und stellt die Verbindungen zu Politik und Verwaltung her. Politische Entscheide bezüglich Umsetzung des Projekts in den Räumlichkeiten der alten Mühle, sowie Eckdaten zur Realisierung werden umgesetzt und ToKJO zur Planung weitergegeben.

Wird im Projektverlauf ein Verein mit dazugehörigem Vorstand gegründet, übernimmt dieser in einer Konkretisierungsphase bei der definitiven Ausarbeitung des Betriebskonzepts die Rolle der Arbeitsgruppe ToKJO und löst diese entsprechend ab.

4.2 Räumlichkeiten



Abbildung 6: Alte Mühle Langenthal (Zumbühl, 2024)

Gemeinsam mit dem Gemeinderat Langenthal konnte man die historische, städtische Liegenschaft «Alte Mühle» als Liegenschaft für die Pilotphase definieren. Durch die Nutzung der Liegenschaft können Initialkosten tief gehalten werden und mit der Stadt ist eine zentrale Partnerin direkt eingebunden.

Die Liegenschaft erfüllt sämtliche Anforderungen und ist für die Umsetzung des Konzepts entsprechend prädestiniert. Die Liegenschaft an zentraler Lage in Langenthal in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Parkplatzangeboten verfügt über die notwendige Grösse, ein umfassendes Raumkonzept und eine Restaurant-Infrastruktur, welche einen niederschweligen Treffpunkt begünstigt. Mit dem Rosengarten steht eine nutzbare Aussenfläche zur Verfügung. Die Liegenschaft verfügt bereits über technische und infrastrukturelle Einrichtungen, welche für Veranstaltungen und Angebote nutzbar ist. Im Dachgeschoss steht ein grosszügiger, multifunktionell nutzbarer Veranstaltungsraum zur Verfügung.

4.3 Kommunikation

In der Vorprojektphase ist es zentral, dass die Kommunikation mit den potentiellen Kooperationspartner*innen, der Politik, Verwaltung, Presse und Interessengruppen genauso sichergestellt ist wie die interne Kommunikation in den verschiedenen Arbeitsgruppen. Dabei ist es wichtig, dass nur legitimierte Informationen weitergegeben werden und trotzdem grösstmögliche Transparenz gewahrt ist. Dazu sollen primär Veranstaltungen (Pressekonferenz, Mitwirkungstreffen) genutzt werden.

Wo möglich – insbesondere bei potenziellen Kooperationspartner*innen – soll zusätzlich durch persönliche Auftritte und einer Präsentation die Inhalte mit Bildern veranschaulicht werden. Die internen Kreise erhalten die Informationen jeweils aus erster Hand durch die Projektleitung und werden in Entscheide, Umsetzungen und fachliche Überlegungen gleichberechtigt einbezogen.

Insbesondere sind folgende Kreise zielführend und proaktiv zu informieren:

- Potenzielle Geldgebende / Stiftungen
- Fachstellen / Institutionen / Anbietende
- Gemeinderäte / Kommissionen
- Presse
- Elternräte / Elternarbeitsgruppen

4.4 Meilensteinplanung

Tabelle 1 Meilensteinplanung

Konkretisierung Projekt / Konzept	Ab April 2024
Vorbereitende Grundlagenarbeit	ab April 2024
Raumsuche	abgeschlossen
Konkretisierung Konzept auf Örtlichkeit	Juni 2024
Sicherstellung Finanzierung / Gesuche	Sommer / Herbst 2024
Mitwirkungsveranstaltungen	Ab November 2024
Def. Entscheid operative Umsetzung	Dezember 2024
Aufnahme PR / Kommunikation	Sommer 2024
Social Media / Webseite	Sommer 2024
Presseinfo	September 2024
Personalrekrutierung	ab Januar 2025
Vereinsgründung	August 2024
Vorarbeiten Programm / Räume	ab Januar 2025
Einrichtung / Gestaltung	ab Mai 2025
Detailplanungen Angebote	ab Mai 2025
Eröffnungsevents	August 2025
Start operative Umsetzung	August 2025
Zwischenbericht / Zwischenevaluation	August 2027
Zweiter Zwischenbericht / Ausblick	August 2029
Entscheid Weiterführung	September 2029
Sicherstellung Zukunft FaZ	Ab Oktober 2029
Projektabschluss	Mai 2030
Abschlussbericht & Evaluation	August 2030
Übergang in regulären Betrieb**	August 2030

*Start bei erfolgreicher Sicherstellung der Ressourcen

**bei erfolgreichem Projektverlauf und geklärter Finanzierung

4.5 Finanzierung

Für die Realisierung der Pilotphase wird ein eigener Finanzierungsplan erstellt. Dieser gibt im Detail Auskunft über die zu erwartenden Ausgaben bei einer Realisierung in der «Alten Mühle Langenthal» und die erhofften Einnahmen.

Die effektiv erreichte Finanzierung wird abschliessend Einfluss nehmen auf Möglichkeiten und Grenzen des Projekts. Bei einer erfolgreichen Finanzierung kann das Projekt wie hier dargestellt umgesetzt werden. Sollte die erreichte Finanzierung einen reduzierten Betrieb ermöglichen, werden die Ausgaben entsprechend korrigiert und das Projekt mit punktuellen Korrekturen umgesetzt. Misslingt die Finanzierung, wird das Projekt nicht realisiert.

5. Operative Umsetzung Betrieb

Die operative Umsetzung des Betriebs soll – wo möglich und sinnvoll - im Detail mit den beteiligten Institutionen geplant werden. Daher versteht sich die nachfolgende Konkretisierung des Familienzentrums als ungefähre Leitfaden und erste Planungsüberlegungen. Ein detailliertes Betriebskonzept wird nach Abschluss der Vorprojektphase in Abhängigkeit von räumlichen und finanziellen Möglichkeiten partizipativ mit den Projektbeteiligten aus dem vorliegenden Konzept entwickelt.

5.1 Pilotphase

Das Projekt wird während einer Pilotphase von fünf Jahren erprobt und evaluiert werden. Dabei dienen die ersten vier Jahre insbesondere der Erprobung und Etablierung eines Familienzentrums und das fünfte Jahr wird genutzt für Schlussevaluation und Weiterentwicklung über die Pilotphase hinaus. Dabei soll sowohl das Betriebskonzept als auch die Zielsetzungen evaluiert und die Räumlichkeiten auf ihre Funktionalität für den Projektbedarf überprüft werden.

Die Pilotphase soll Erkenntnisse darüber bringen, ob und woher Personen das Familienzentrum nutzen, welche Angebote besonders nachgefragt werden und wie die fachliche, gesellschaftliche und politische Partizipation aussieht. Das Familienzentrum soll – sofern die Vorgaben und Ziele erreicht werden - anschliessend in einen regulären Betrieb am selben oder einem anderen Standort überführt und institutionalisiert werden. Die Finanzierung muss während der Pilotphase für den regulären Betrieb sichergestellt und die personelle Weiterführung organisiert werden.

5.2 Trägerstruktur

Als Trägerschaft bieten sich während der Pilotphase drei verschiedene Optionen an, wobei jede der Möglichkeiten Vor- und Nachteile mit sich bringt. Geprüft wurden dabei die Gründung eines **Vereins Familienzentrum**, einer **Stiftung Familienzentrum** und eine **Angliederung** bei der Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO als eigener interdisziplinärer Fachbereich.

Konzipiert wird das Modell mit einem eigenständigen Verein als Trägerschaft. Dies garantiert eine breite Abstützung, einen einfachen Einbezug partizipierender Fachstellen, eine dynamische Gestaltung des Vereinszwecks und eine breite Abstützung durch Mitgliedschaften. Gegenüber den anderen geprüften Modellen weist diese Lösung am meisten Vorteile auf. Entsprechend würde die operative Umsetzung während der Pilotphase wie folgt aussehen:

Oberstes Organ des Familienzentrums wäre die **Hauptversammlung**. Der Vereinsvorstand – zusammengesetzt aus Vertretungen der Fachinstitutionen, Zivilgesellschaft und Entscheidungstragenden – führt die Geschäfte des Vereins.

Eine eigens eingesetzte **Begleitgruppe** trifft sich jährlich mindestens zweimal und begleitet die Pilotphase des Projekts. Dabei kommt der Begleitgruppe die Rolle einer fachlichen Prüf- und Begleitinstanz zu, welche die Zielerreichung, die Umsetzung und die Notwendigkeit überprüft und im

Hinblick auf eine allfällige Implementierung des Familienzentrums die politisch, fachlich und wirtschaftlich richtigen Fragen stellt.

Das von der Stadt eingesetzte **Koordinationsgremium «Alte Mühle»** gestaltet insbesondere den Projektstart mit und agiert als Bindeglied zum Vermieter. Das Koordinationsgremium trifft sich nach Bedarf und behandelt sämtliche Fragestellungen, welche explizit an die Standortnutzung gebunden sind.

5.3 Organigramm

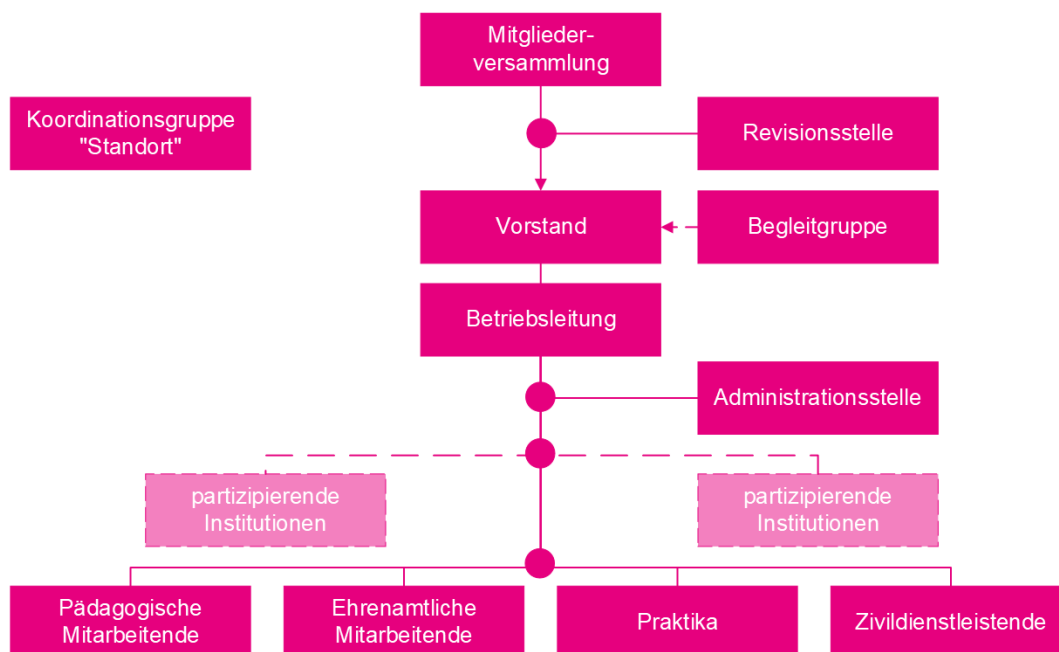


Abbildung 7 Organigramm

Je nach Verlauf der Vorprojektphase kann die eigenständige Trägerschaft auch erst im Laufe der Pilotphase gegründet und etabliert werden. Entsprechend würde die Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO ihr Engagement verlängern. Idealerweise wird der Verein jedoch bereits zum Start der Umsetzungsphase gegründet.

5.4 operatives Team

Für den Betrieb des Familienzentrums wird eine **Institutionsleitung** (ca. 80%) für die Gesamtorganisation angestellt. Sie ist dabei das Bindeglied zwischen strategischer und operativer Ebene und koordiniert bzw. organisiert die Angebotspalette. In ihrer Rolle ist die Betriebsleitung für die zentrumseigenen personellen Ressourcen vorgesetzt und für die partizipierenden Organisationen, Gemeinden, Geldgebende und Nutzende die erste Ansprechperson.

Die **pädagogische Mitarbeit** wird über eine 50% Stelle gewährleistet. Die Stelle ist für alle kinderbetreuenden Angebote zuständig, garantiert eine fachlich hochstehende Begleitung der Zielgruppen und stellt Betreuungsangebote auf allen Ebenen sicher.

Für die administrative und buchhalterische Begleitung der Arbeitsprozesse wird eine **Administrationsstelle** eingeplant. Diese wird mit einem Pensum von 20% für die ordnungsgemässe Buchhaltung, die Rechnungstellung und weitere Supportprozesse zuständig sein.

Unterstützt werden die zuständigen Fachkräfte durch eine **Praktikastelle** (80%), welche in allen (internen) Bereichen des Familienzentrums mitwirkt.

Ein **Zivildienstleistender** (100%) übernimmt die Begleitung von Unterhalts-, Infrastruktur- und Reinigungsarbeiten, einfache Unterstützung der Betriebsleitung und begleitet gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitwirkenden das Zentrumskafi.

Eine wichtige Funktion übernehmen **ehrenamtlich Mitwirkende**. Insbesondere bei der Begleitung und Betreuung von Angeboten sind ehrenamtlich Mitwirkende eine wichtige Ressource. Sie begleiten das Zentrumskafi oder die pädagogische Leitung bei Betreuungsangeboten. Auch eigene Angebote sollen durch ehrenamtliche bzw. zivilgesellschaftlich motivierte Personen realisiert werden können.

Eine weitere besondere Rolle übernehmen die **operativ partizipierenden Institutionen**. Innerhalb ihrer Angebote und Leistungen funktionieren die Institutionen autonom und sind für inhaltliche und fachliche Umsetzung der Angebote eigenverantwortlich. Sie partizipieren am Leben des Familienzentrums und bringen sich fachlich ein. Die **Betriebsleitung** gewährleistet einen reibungslosen Ablauf und die zielführende Nutzung der Infrastruktur.

Die personellen Ressourcen werden abschliessend den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln angepasst. Sollte eine Finanzierung in wesentlichen Teilen zustande kommen, jedoch nicht das Total der budgetierten Kosten gedeckt sein, kann eine reduzierte Form des Familienzentrums mit leicht angepassten Leistungen realisiert werden. Die hier gemachten Überlegungen sind mit dem Budget im Finanzierungsplan abgeglichen und stellen aus Sicht des Projektverfassers die wünschbaren Leistungen eines Familienzentrums als Kompetenzzentrum dar. Soweit Abstriche machbar sind, ohne die genannten Ziele und Leistungen grundsätzlich in Frage zu stellen, kann ein Pilot also auch starten, wenn punktuelle Abstriche notwendig sind.

5.5 räumliches Angebot

Die alte Mühle Langenthal bietet bezüglich Raumkonzept optimale Rahmenbedingungen für eine gelingende Umsetzung der formulierten Projektideen und -ziele. Das Raumkonzept im Detail wird mit den Kooperationspartner*innen und der eingesetzten Koordinationsgruppe ausgearbeitet. Grundsätzlich besteht in der Alten Mühle jedoch ausreichend Raum, um die Idee(n) eines regionalen Familienzentrums umsetzen zu können. Den besonderen Rahmenbedingungen in der Nutzung der Liegenschaft sind jederzeit Rechnung zu tragen (Gratisnutzung, Denkmalschutz, öffentliches Interesse).

• Erdgeschoss

Im heutigen Restaurantbereich würde das Treffpunkt-Leben umgesetzt. Dies bedeutet, dass der heutige Hauptraum – praktisch unverändert – für Soziale Kontakte und Begegnungen zur Verfügung stehen würde, was eine vielseitige Nutzung möglich macht.

Im kleinen Saal – welcher heute ebenfalls für die Gastronomie genutzt wird - würde die Kinderbetreuung während dem Treffpunktbetrieb gewährleistet. So ist die Distanz zwischen Sorgeberechtigten und Kindern nah, einsehbar und barrierefrei gewährleistet.

Im hinteren der beiden Gewölbekellern wird der Still-, Wickel- und Ruheraum eingerichtet. Der Raum ist vor unnötiger und ungewollter Frequentierung geschützt und trotzdem nah am Treffpunkt. Die heutigen Wickelmöglichkeiten in der alten Mühle entsprechend nicht den Vorstellungen des Konzeptverfassers bezüglich familienfreundlichen Räumen und müssen entsprechend erweitert werden. Im vorderen Gewölbekeller wird der ruhige Raum für Kinder, mit Lese- und (ruhigen) Spielmöglichkeiten gestaltet.

Der Arbeitsplatz im Erdgeschoss wird weiter betrieben und als Koordinations- und Informationsstelle genutzt, die Institutionsleitung oder eine Vertretung ist idR. hier während der Betriebszeiten vor Ort. Der grosse rückseitige Lagerraum wird weiterhin als Lager betrieben und genutzt.

- Küche

Die Küche wird durch das Zentrum nicht selber betrieben und entsprechend – bei fehlenden Alternativen – «stillgelegt». Ausnahmen bilden dabei einfache Bistrotätigkeiten oder grössere – nicht wiederkehrende – Aktivitäten, welche ein Gastro-Betrieb erfordern.

Alternativ wird der Kontakt zu möglichen, gut passenden Partner*innen gesucht und der Betrieb der Küche im Rahmen des Familienzentrums geplant. Das kulinarische Angebot des Familienzentrums wird entsprechend von möglichen Kooperationspartnerschaften abhängig sein. Grundsätzlich sollen neben Getränken jedoch einfache Backwaren, Früchte und Snacks zur Verfügung stehen. Dafür wäre eine Grossküche nicht zwingend notwendig. Ideal wäre es, wenn ein- oder zweimal wöchentlich ein einfaches Mittagessen angeboten werden kann.

- 1. Obergeschoss

Im ersten Obergeschoss sollen einzelne Büroräumlichkeiten realisiert werden können. Ebenfalls soll ein Beratungs- und Sitzungszimmer hier entstehen, welches auch von Dritten reserviert werden kann.

Im Raum Roggen werden Krabbel- und Spielgruppenangebote vereint und der Raum entsprechend gestaltet. Im Foyer des ersten Stocks soll die Mütter- Väterberatung eingerichtet werden. Die Abstellräume im ersten Obergeschoss werden entsprechend für Material zur Kinderförderung genutzt.

- 2. Obergeschoss

Im zweiten Obergeschoss wird eine Mischung aus Gratisnutzung und spezifischer Nutzung angestrebt. Das Foyer soll weiter für eine breite Nutzung von zivilgesellschaftlichen und institutionellen Gruppen zur Verfügung stehen. Weiter soll hier ein Raum für Bewegungsangebote entstehen. Räume sollen auch als Sitzung- und Seminarräume – auch für Dritte nutzbar – weitergeführt werden.

- Dachgeschoss

Das Dachgeschoss mit dem grossen Saal bleibt unverändert gegenüber der heutigen Gestaltung und Nutzung. Entsprechend sind Stadtratssitzungen und eine breite öffentliche Nutzung weiterhin möglich. Grössere Veranstaltungen von Kooperationspartnern des Familienzentrums können hier stattfinden, genauso wie Weiterbildungs- und Mitwirkungsveranstaltungen im Bereich der frühen Förderung.

- Aussenraum

Die Wiese beim Rosengarten wird mit einfachen Spiel- und Bewegungselementen ergänzt und für den Sommerbetrieb nutzbar gemacht. So kann der hintere – geschützte – Bereich der alten Mühle für Aktivitäten im Freien genutzt werden. Entsprechend bietet das Familienzentrum auch einen attraktiven Treffpunkt bei sonnigem Wetter.

Das alte Waschhaus wird der Gassenküche für ihre Aktivitäten als Lager- und Abgabestelle zur Verfügung gestellt.

- **Einbindung Kulturstall ins Raumkonzept**

Die Einrichtungen des neben der alten Mühle liegenden Kulturstalls sollen in einer Gesamtentwicklung in die Überlegungen einbezogen werden. Entsprechend kann die Kinder- und Jugendwerkstatt im Erdgeschoss erweitert und für Aktivitäten des Familienzentrums nutzbar gemacht werden.

Ebenfalls kann der Saal im Erdgeschoss – welcher heute beispielsweise bereits fürs «Kerzen ziehen» genutzt wird, für Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Im Obergeschoss stehen (ausserhalb der Öffnungszeiten Jugendtreff) zwei weitere Sitzungsräume zur Verfügung.

5.6 Angebotsstruktur

Das Angebot resultiert aus den räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen und der Bereitschaft von Professionellen und Freiwilligen, am Familienzentrum zu partizipieren. Dabei richten sich die Verantwortlichen immer nach dem effektiven Bedarf und den individuellen Bedürfnissen von Nutzenden. Die aufgeführte Angebotspalette ist nicht abschliessend und soll im Projektverlauf entsprechend den genannten Rahmenbedingungen konstant (weiter)entwickelt werden.

Tabelle 2: Angebotsstruktur

Treffpunkt		
Angebot	Für	Was
Elternkafi	niederschwelliger Treffpunkt teilweise mit Kinderbetreuung / Mittagessen	je nach Ressourcen, Mo, Mi, Fr 09.00h – 14.00h, Di, Do 14.00h – 17.00h, allenfalls saisonale Betriebszeiten
Mütter- und väterspezifische Angebote im Treffpunkt	spezifische Angebote zur Vater-Kind-Bindung, Vater-Kind-Zmorge	monatliches Angebot Punktuellen Angebote über Projekte (Muttertag, Weihnachten)
Feste / Aktionen	Muttertag Sommerfest Weihnachtsfest	jährliche Aktionen / Feste verankern als Dank und Werbung für die Aktivitäten im Zentrum
Generationenangebote	Grosselterntag Generationentreff	monatliche Angebote für die generationenübergreifende Arbeit (in Zusammenarbeit mit Alterszentrum)
Spezifische Interessen- und Kulturgruppen	Treffpunkte für eingeschränktes Zielpublikum mit gleichen Interessen (Bsp. Stillcafe, Zwillingskafi)	nach Bedarf, wächst aus der Eigeninitiative von Sorgeberechtigten

Integration		
Angebot	Für	Was
Deutschkurse für Mütter MuKi Deutsch	mit Kinderbetreuung während dem Angebot	nach Bedarf Kursleitungen
Angebote für Familien aus anderen Kulturkreisen	in Zusammenarbeit mit Interunido punktuellen Angebote	nach Möglichkeiten / Einschätzung Interunido
«schenk mir eine Geschichte»	vorlesen in verschiedenen Sprachen	nach Möglichkeiten / Einschätzung Interunido
Weiterbildungsveranstaltungen	Erziehung / Recht in der Schweiz	punktuellen Kursangebot

Interkulturelle Kochkurse	Begegnungsförderung über spezifisches Angebot	punktueller Kursangebot
Elterntreff in verschiedenen Sprachen	mit Kinderbetreuung während dem Angebot	wiederkehrendes Angebot in Zusammenarbeit mit Betroffenen

Kinder		
Angebot	Für	Was
Krabbelgruppe	eine oder mehrere Krabbelgruppen für Kleinkinder, offen und geschlossen	1 – 3 Mal die Woche, allenfalls von verschiedenen Anbietenden
Spielgruppe(n) Gartenspielgruppe Mutter-Kind-Spielgruppe	Spielgruppenangebot direkt im Zentrum im Innen- und Aussenraum	Je 1-2 Halbtage die Woche, Spielgruppe ab 4 Jahren
Werkstatt / Atelier	saisonal, wöchentliches Werk- und Bastelangebot, nach Alter	1-2 Bastelnachmittage pro Woche während Wintersaison
Spielnachmittage	offener Spielnachmittag für Kinder ab 3 Jahren	14-tägiges Angebot
Kinderturnen	Kursangebot für Kinderturnen, offen und geschlossen möglich	wöchentliches Angebot, in Absprache mit Anbieter
Kindersingen	Kursangebot für Kindersingen, offen und geschlossen möglich	wöchentliches Angebot mit Anbieter
Kursangebot	saisonales, thematisches Kursangebot	nach Möglichkeiten Mitwirkende
Theaterkurse	Zentrumstheater	jährliches Ferienangebot

Dienstleistungen		
Angebot	Für	Was
Infothek und Drehscheibe	umfassende Informationen zur frühen Förderung / Erziehung / Schwangerschaft usw. Bereitstellung einer funktionierenden Triage zu bestehenden Angeboten der Region Anlaufstelle für Fragen und Anliegen aller Art im Bezug auf Familienpolitik	konstant
Kinderbetreuung	punktueller Entlastung von Erziehungsberechtigten	nach Absprache möglich während Betriebszeiten
Babysitterkurse	Durchführung von Babysitterkursen	jährliches Angebot
Babysittervermittlung	Drehscheibe	konstantes Angebot
Raumvermietung	Raum für Aktivitäten	konstantes Angebot

Beratung		
Angebot	Für	Was
Mütter-Väterberatung	Begleitung Familien mit Kindern von 0-5 Jahren	Nutzung nach Bedarf und Möglichkeiten der Mütter-Väterberatung, allenfalls eigene Büroräumlichkeiten im Zentrum
Elternbildung	Kursangebot	nach Möglichkeiten Anbietende
Anlauf- und Triagestelle für Familienfragen	über MüVä / Betriebsleitung	konstant
Erziehungsberatung	Elternberatung bei herausfordernden Fragestellungen	punktueller Angebot, Möglichkeiten mit EB

Selbsthilfegruppen		nach Bedarf / Möglichkeiten Zivilgesellschaft
Schwangerschaft	Kursangebot	nach Möglichkeiten Anbietende

6. Steuerung & Controlling

6.1 Steuerungsmechanismen

Die Projektleitung obliegt der Geschäftsführung von ToKJO bis zur Gründung eines Trägervereins, danach geht die Leitung an das Präsidium «Trägerverein Familienzentrum Alte Mühle» über, unterstützt durch die eingesetzten Gremien und geschaffenen Stellen. Die Projektleitung begleitet den Entstehungs- und Umsetzungsprozess, die Mitarbeitenden des regionalen Familienzentrums und unterstützt die Kommunikation zu politischen Anspruchsgruppen. Bei Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten und Leistungen entscheidet die Geschäftsführung (Präsidium in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden).

Die eingesetzte Institutionsleitung stellt den Kontakt zum Vorstand und den begleitenden Gruppen her und bezieht die Mitglieder in strategische Entscheide ein. Die Gemeinden sind durch Gemeinderät*innen im Vorstand vertreten und übernehmen eine Kommunikationsfunktion in die Gemeinden.

Die Stadt Langenthal ist angemessen im Vorstand vertreten und bringt sich beratend in den Prozess ein.

Strukturell wird das Angebot zusätzlich über die gesetzten Ziele und Leistungen gesteuert. Diese sind einzuhalten und werden über geeignete Gefässe dokumentiert. Es erfolgt eine kontinuierliche Zielüberprüfung durch die eingesetzten Gruppen und ein damit zusammenhängendes Reporting.

6.2 Controlling

Das Controlling umfasst im Wesentlichen die Punkte:

- Leistungen
- Ressourcen
- Kosten

Es wird in einem monatlichen Gespräch zwischen Projektleitung (Vorstand) und Mitarbeitenden, basierend auf den qualitativen und quantitativen Erhebungen überprüft, ob die aufgewendeten Stunden, die eingesetzten Mittel und die erbrachten Leistungen mit den konzeptionellen Überlegungen und den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen.

Mit den begleitenden Fachgruppen und beteiligten Gemeinden wird quartalsweise oder halbjährlich die Arbeit auf Wirkung und Nutzen überprüft und eine Zielüberprüfung vorgenommen.

Bei Bedarf (unergründbaren Abweichungen) wird das Vorgehen entsprechend dem Bedarf und den vorhandenen Mitteln neu angepasst. Die Ergebnisse werden in Form eines Reportings für die teilnehmenden Gemeinden nutzbar gemacht.

6.3 Reporting

Die Mitarbeitenden weisen monatlich die eingesetzten Stunden, die erreichten Personen und die erbrachten Leistungen aus und machen sie den Anspruchsgruppen auf Wunsch in geeigneter Form zugänglich. Die erbrachten Leistungen werden analog de Kategorien bei den Zielformulierungen erfasst und überprüft.

Die Ziele werden intern und extern quartalsweise überprüft und bei Bedarf in Absprache mit der Geschäftsleitung angepasst. Es wird ein jährlicher Rechenschaftsbericht zuhanden des Vorstandes, der Hauptversammlung und der teilnehmenden Gemeinden verfasst.

Für die Schlussevaluation und die Bestimmung des über das Pilotprojekt hinausgehende Fortbestehen des Familienzentrums werden monatlich stichprobenweise (jeweils für einzelne Angebote) die örtliche Herkunft der Besuchenden erfasst. Grundsätzlich werden die Besucher*-innenzahlen als Gesamtes pro Angebot / Tag immer erfasst und für die Evaluationsetappen nutzbar gemacht.

Es wird ein Abschlussbericht mit Zielüberprüfung und detaillierter Ressourcenabrechnung verfasst und den verschiedenen Anspruchsgruppen zur Verfügung gestellt. Der Schlussbericht wird an die mitfinanzierenden Stellen zur Überprüfung überreicht. Im Schlussbericht werden Folgerungen für die Zukunft des Projekts und Projekte in vergleichbaren Regionen zusammengefasst.

6.4 Evaluation

Die gesetzten Ziele werden nach der erfolgreichen Initiierung des Vorstandes, der begleitenden Gruppen sowie aufgrund der Rahmenbedingungen durch die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten auf ihre Gültigkeit überprüft und allenfalls angepasst.

Es werden Indikatoren für die Zielerreichung definiert und halbjährlich überprüft. Bei erfolgreichem Projektverlauf können neue Ziele hinzugefügt und überprüft werden.

Für die Messbarkeit der gesetzten Ziele werden kontinuierlich quantitative und qualitative Erhebungen durchgeführt und festgehalten. Dabei soll der operative Lead bei der Betriebsleitung und der strategische Lead beim Vereinsvorstand liegen. Die Begleitgruppe wird für die Überprüfung der Ziele einbezogen.

Sollten ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, wird die Begleitung und Evaluation an eine externe unabhängige Stelle weitergegeben.

Die Schlussevaluation soll nach vier Jahren stattfinden, damit ausreichend Zeit vorhanden ist, eine Weiterführung aufzugleisen und die Zeit nach der finanzierten Pilotphase sicherzustellen.

7. Grenzen

Dem Projekt sind einerseits durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen Grenzen gesetzt. Mit den budgetierten Stellenprozenten wird es nicht möglich sein, unbegrenzt Angebote zu realisieren oder zu begleiten, sondern es wird zentral sein, die zivilgesellschaftliche Beteiligung sicherzustellen und zu begleiten sowie Fachstellen für die Mitwirkung zu gewinnen.

Weiter sind bei den finanziellen Ressourcen Grenzen gesetzt. Nicht alle gewünschten Anschaffungen und individuellen Wünsche werden realisierbar sein. Vielmehr soll es darum gehen, eine gut

funktionierende Basis für die Anbietenden und einen ansprechenden niederschweligen Ort für die Besuchenden zu schaffen.

Zusätzlich sind durch Raumkonzepte Grenzen gesetzt. Die Erwartungen an die zu wählenden Räumlichkeiten sind vielseitig. Kostengünstig sollen sie sein, zentral gelegen und gut erreichbar. Sie sollen Raum bieten für Angebote, Treffpunkt und Büros. Nicht alles wird Platz finden, da das gewünschte Raumangebot nicht «einfach so» zentral zu machbaren Konditionen verfügbar ist. Die Konzepte werden im Detail den vorhandenen Ressourcen angepasst werden müssen, entsprechend sind hier allfällige Kompromisse und Abstriche notwendig.

Weiter können dem Projekt Grenzen gesetzt sein, bei fehlender Bereitschaft von Institutionen, politischen Gremien oder Anbietenden, an einer zentralen Lösung mitzuwirken. Fehlt diese Bereitschaft, kann das Familienzentrum diese zwar basierend auf Konzepten fördern, jedoch nicht erzwingen.

8. Schlussgedanken

Mit einem Familienzentrum Alte Mühle bietet sich die Chance, Familienpolitik konzentriert und regional zu betrachten und die niederschwellige Erreichbarkeit von Fachstellen oder Angeboten massiv zu erhöhen. Dabei können Synergien genutzt und entsprechend Abläufe und Kooperationen vereinfacht werden. Durch das entstehende Kompetenzzentrum «Familie» erhalten Gemeinden, Institutionen und Familien gleichermassen eine einfach erreichbare Instanz.

Seitens mitwirkender Institutionen sind wir überzeugt, mit der wichtigen Dienstleistung in den Gemeinden eine Angebotslücke schliessen zu können und familienpolitische Zielsetzungen zu begünstigen.

Wir würden uns freuen, im Sinne einer sorgenden Gemeinschaft das Vorhaben gemeinsam mit Gemeinden und Partner*innen angehen zu können. Von der Notwendigkeit sind wir genauso überzeugt wie von der Wirkung, welche durch eine entsprechende Umsetzung als regionales Familienzentrum erzielt werden kann.

9. Literaturverzeichnis

Zumbühl, R. (08. 02 2024). *Picswiss*. Von <https://www.picswiss.ch/14-BE/s-BE-140/sBE-147-55.html> abgerufen

Frühe Förderung im Kanton Bern; Strategie und Massnahmen; Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Abteilung Familie; April 2020

Familienzentren in der Deutschschweiz; eine Bestandesaufnahme; Ruth Calderon, Maya Mülle; Dezember 2018

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen in Familienzentren; Zentrum frühe Bildung;

Leitfaden und Beispielformulierungen zur Erstellung des sozialräumlichen Konzepts, Netzfund

Sozialraumorientierung; ein Fachkonzept für professionelle soziale Arbeit; Wolfgang Hinte; nicht datiert

«Vom Wert eines Ortes mit Herz und offenen Türen» - Das Familienzentrum Karussell Region Baden; Wirkungsabschätzung; Dominik Büchel; Dezember 2017

Familienzentrum Karussell Region Baden; Bericht zum Pilotprojekt; Februar 2018

Betriebskonzept Familienzentrum Karussell Region Baden; Betriebskonzept; Juni 2022

Familienzentrum Aarau - Kurzbeschrieb; Departement Gesundheit und Soziales; Januar 2023

Familienzentrum Sonnenhof – Konzeption; Stiftung Hensoltshöhe; August 2018

Ein Familienzentrum für unsere Gemeinde – Infoblatt Kanton; Kanton St. Gallen, frühe Förderung



Ferienbetreuungsangebot: Teilrevision des Reglementes über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004; Genehmigung; Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kita Tagi Windrose; Genehmigung und Kreditbewilligung; Reduktion des Bestands an Stellen in der Stadtverwaltung; Genehmigung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Tagesschulangebote Langenthal")
- Bericht und Antrag vom 9. September 2024 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 18. September 2024 der Volksschulkommission, Trakt. 1
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 8

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 9. September 2024 (= Beilage 1), dem Änderungserlass zum Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal, im Entwurf vom 9. September 2024 (= Beilage 2), der synoptischen Darstellung (bisher/neu) vom 9. September 2024 (= Beilage 3) sowie der Leistungsvereinbarung über das Ferienbetreuungsangebot mit dem Verein Kita Tagi Windrose (= Beilage 4). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Volksschulkommission** behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 18. September 2024 und verabschiedete sie zustimmend und ohne eigene Antragstellungen zu Händen des Gemeinderates.
- Die **Finanzkommission** (Finko) beriet die Vorlage an ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2024 und verabschiedete den folgenden **Antrag**: "*Die freiwerdenden 110 Stellenprozente sind aus dem Stellenpool zu entnehmen, respektive sollen nicht in den Stellenpool zurückfliessen (vgl. Beschlusspunkt Ziff. 6)*". Unter Vorbehalt dieser Änderungen verabschiedete die Finko die Vorlage zustimmend zu Händen des Gemeinderates.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage sowie den Antrag der Finko an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024. Er stellte fest, dass der Antrag der Finko offenbar auf einer mündlichen Fehlinformation anlässlich der Sitzung der Finko vom 8. Oktober 2024 beruht: Die Vorlage sieht nämlich vor (siehe Ziff. 6 des nachfolgenden Beschlussentwurfs), dass die freiwerdenden 110 Stellenprozente nicht in den in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden "Stellenpool" (= Reserven des Stellenetats) zurückfliessen, sondern dass diese 110 Stellenprozente aus dem Bestand an Stellen der Stadtverwaltung (= Stellenetat; dessen Festsetzung gemäss Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung in der Kompetenz des Stadtrates liegt) gestrichen (und damit nicht den Reserven zugewiesen) werden. Das Anliegen der Finko wird in der Vorlage also bereits umgesetzt, weshalb **der Antrag der Finko angenommen wurde**, ohne dass aber Anpassungen in der Beschlussfassung oder der Vorlage nötig werden.

Damit verabschiedete der Gemeinderat die Vorlage im Resultat unverändert zu Händen des Stadtrates.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 sowie Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Oktober 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –, beschliesst:

1. Die Teilrevision des Reglementes über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 gemäss Änderungserlass (Entwurf vom 9. September 2024) wird genehmigt.
2. Die Leistungsvereinbarung über das Ferienbetreuungsangebot mit dem Verein Kita Tagi Windrose wird genehmigt.
3. Der erforderliche Verpflichtungskredit für drei Jahre von insgesamt Fr. 261'000.00 wird bewilligt, wobei im Einzelnen:
 - a. der für die anfallenden Ausgaben im Jahr 2025 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 81'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6715.3636.00 "Beiträge an Ferienbetreuung Windrose", bewilligt wird.
 - b. für die Jahre 2026 und 2027 jeweils Fr. 90'000.00 im Budget der Erfolgsrechnung, Konto 6715.3636.00 "Beiträge an Ferienbetreuung Windrose", einzustellen sind.
4. Die Erträge aus den Kantonsbeiträgen sind ab dem Jahr 2025 der Erfolgsrechnung, Konto 6715.4611.00 "Vergütung des Lastenausgleichs an die Stadt", gutzuschreiben.
5. Im Budget der Erfolgsrechnung 2025 sind die folgenden Positionen zu sperren:

Konto	Institutionelle Gliederung	Franken
6710.3010.10	Besoldungen Verwaltungs- und Betreuungspersonal	54'000.00
6710.3010.20	Löhne an nebenamtliches Personal	2'900.00
6710.3050.10	Sozialversicherungsbeiträge AHV, IV, EO, ALV, VK und FAK	4'600.00
6710.3052.10	Pensionskassenbeiträge	5'000.00
6710.3053.10	Unfallversicherungsbeiträge	800.00
6710.3090.10	Aus- und Weiterbildungskosten	500.00
6710.3100.10	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	500.00
6710.3101.25	Reinigungs- und Waschmaterial	500.00
6710.3101.70	Verbrauchs-, Unterhalts- und Hilfsmaterial	500.00
6710.3104.30	Lehrmittel und Verbrauchsmaterial	1'000.00
6710.3105.40	Lebensmittel und Getränke	15'200.00
6710.3106.50	Sanitäts- und Desinfektionsmaterial	100.00
6710.3110.10	Büromöbel- und Büromaschinen	800.00
6710.3111.30	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500.00
6710.3130.45	Telefon- und Kommunikationsgebühren	400.00
6710.3130.50	Dienstleistungen Dritter	300.00
6710.3170.10	Spesenentschädigungen	500.00
6710.3171.30	Eintrittsgebühren	7'000.00
6710.3930.30	Verwaltungskostenanteil	9'800.00



6710.4611.00	Vergütung des Lastenausgleichs an die Stadt	42'000.00
6710.4637.00	Elternbeiträge	57'800.00
6710.4637.01	Elternbeiträge Mahlzeiten	14'000.00

6. Der Bestand an Stellen in der Stadtverwaltung (Stellenetat) wird per 1. Januar 2025 um 110 Stellenprozente reduziert.

7. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Gemeinderat Matthias Wüthrich, Ressortvorsteher Bildung und Jugend

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 9. September 2024
- Beilage 2: Änderungserlass zum Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal, im Entwurf vom 9. September 2024
- Beilage 3: Synoptische Darstellung (bisher/neu) vom 9. September 2024
- Beilage 4: Leistungsvereinbarung über das Ferienbetreuungsangebot mit dem Verein Kita Tagi Windrose



Amt für Bildung, Kultur und Sport; Ferienbetreuungsangebot; Leistungsvereinbarung mit Verein Kita Tagi Windrose Langenthal; Anpassung Reglement und Verordnung; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 9. September 2024
Zuständig: Marcia Hermann, Caspar Probst
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	4
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	5
3.1	Notwendigkeit eines Ferienbetreuungsangebots in Langenthal	5
3.2	Aktuelle Rahmenbedingungen des städtischen Ferienbetreuungsangebots	5
3.3	Problematik der aktuellen Situation des städtischen Ferienbetreuungsangebots	6
3.4	Richtlinien Regierungstätigkeit	6
3.5	Zusammenarbeit mit der Windrose	7
3.6	Neue Eckwerte Windrose	7
4	Projektorganisation	8
5	Methodik/Vorgehen	8
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	9
6.1	Durchführung des Angebots wie bis anhin	9
6.2	Städtische Durchführung des Angebots mit Anpassungen bei den Rahmenbedingungen	9
6.3	Durchführung des Angebots mit einer anderen lokalen Institution in Langenthal	9
6.4	Streichung des Ferienbetreuungsangebots der Stadt Langenthal	10
7	Ergebnis	10
7.1	Teilrevision Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal	10
7.2	Teilrevision der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal	10
7.3	Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kita Tagi Windrose	10
7.4	Finanzbeschlüsse und weitere Beschlüsse	11
8	Konsequenzen bei Ablehnung	11
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	11
10	Finanzielle Auswirkungen	12
10.1	Bisherige Kosten des Angebots	12



10.2	Finanzierung des Ferienbetreuungsangebots durch die Stadt	12
11	Stellungnahme Dritter	13
12	Mitberichte aus der Verwaltung	14
13	Terminprogramm zur Realisierung	14
14	Kommunikation	14
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	14
16	Beschlussentwurf	15

1 Das Wichtigste in Kürze

Am 31. August 2020 beschloss der Stadtrat die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal (neue ständige Gemeindeaufgabe) in Bezug auf die Einführung eines städtischen Ferienbetreuungsangebots, eine Erhöhung des Bestands an Stellen in der Stadtverwaltung sowie jährlich wiederkehrende Aufwände und damit die Einführung des Ferienbetreuungsangebots ab Schuljahr 2021/22 in Langenthal.

Mit einer Weiterentwicklung des Ferienbetreuungsangebots in Form einer Leistungsübertragung an den Langenthaler Verein Kita Tagi Windrose kann das Angebot für die Nutzenden verbessert werden. Beim Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) ist ein entsprechendes Angebot des Vereins mit optimierten Rahmenbedingungen eingegangen. Das Angebot umfasst eine ausgeweitete Ferienbetreuung auf 10 Betreuungswochen pro Jahr mit 30 Betreuungsplätzen und tieferen Elternbeiträgen als bisher. Das bisherige Ferienbetreuungsangebot der Stadt wird damit an die Kita Tagi Windrose ausgelagert. Dafür werden Anpassungen beim Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal sowie bei der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt notwendig, zusätzlich zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung für 3 Jahre.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag werden den zuständigen Organen die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal sowie der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal beantragt. Zudem wird der Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kita Tagi Windrose sowie die notwendigen Kredite beantragt.

2 Grundlagen

- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004
- Verordnung über das Tagesschulangebot der Stadt Langenthal vom 30. Juni 2010
- Richtlinien Regierungstätigkeit 2021-2024
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 10. Januar 2019 betreffend Projekt "Ferienbetreuung": Wiedererwägung Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. Mai 2015, 28. Oktober 2015 & 10. Februar 2016; Neue Organisation und Eckwerte; Genehmigung; Auftragserteilung
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2019, Traktandum 13
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 20. April 2020 betreffend Projekt "Ferienbetreuung": Genehmigung; Zustimmung Änderungserlasse; Erhöhung Stellenbestand in der Stadtverwaltung; Aufnahme wiederkehrender Kosten und Erträge in das Budget der Erfolgsrechnung, Auftragserteilung
- Beschluss der Volksschulkommission vom 13. Mai 2020, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 27. Mai 2020, Traktandum 13
- Stadtratsbeschluss vom 31. August 2020, Traktandum 6
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 25. Januar 2023 betreffend "Ferienbetreuung der Stadt Langenthal; Lagebericht; Kenntnisnahme; Erarbeitung Weiterentwicklung; Genehmigung; Auftragserteilung
- Beschluss der Volksschulkommission vom 8. Februar 2023, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2023, Traktandum 15
- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 12. Juni 2024 betreffend Ferienbetreuung: Weiterentwicklung, Erarbeitung Eckwerte mit lokaler Institution Windrose; Genehmigung; Auftragserteilung
- Beschluss der Volksschulkommission vom 19. Juni 2024, Traktandum 1

- Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2024, Traktandum 16

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Notwendigkeit eines Ferienbetreuungsangebots in Langenthal

Mit dem Ziel "Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf" sowie "Gewährleistung eines chancengleichen Zugangs zu Bildung" setzte der Gemeinderat seinerzeit Schwerpunkte bei den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2017-2020 und plante als Massnahme den "Ausbau des schul- und familienergänzenden Betreuungsangebotes während den Schulferien". Das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) wurde in der Folge vom Gemeinderat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt. Im Sommer 2021 konnte erstmals ein Ferienbetreuungsangebot in Langenthal durchgeführt werden. Damit wurde den Richtlinien der Regierungstätigkeit entsprochen.

Andere vergleichbare Städte bzw. Gemeinden im Kanton bieten ebenfalls ein Betreuungsangebot für Schulkinder während den Schulferien an. Es unterstützt die erwerbstätigen Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und trägt zu einem attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort bei. Dazu gehört unter anderem ein permanentes familien- wie auch schulergänzendes Betreuungsangebot während des ganzen Jahres und somit auch während den Schulferien. Die Nachfrage nach Ganztagesbetreuung wird in Zukunft infolge der Zuspitzung des Arbeitskräftemangels noch ansteigen.¹ Zudem kann ein erweitertes schulergänzendes Betreuungsangebot die Entwicklung und die Integration der Kinder fördern. Für sozial schwächere Familien kann die Ferienbetreuung zur Stärkung der Existenzsicherung beitragen.

3.2 Aktuelle Rahmenbedingungen des städtischen Ferienbetreuungsangebots

Der Gemeinderat hat am 27. Mai 2020 das Konzept "Ferienbetreuung" der Tagesschulangebote Langenthal mit folgenden Eckwerten genehmigt:

Tabelle 1: Definition der Eckwerte für die Ferienbetreuung durch den Gemeinderat (2020).

Kategorie	Beschreibung
Betreiberin	Das Ferienbetreuungsangebot wird durch die Tagesschulangebote Langenthal betrieben.
Personal	Das Ferienbetreuungsangebot wird mit städtischem Personal, das den kantonalen Anforderungen entspricht, durchgeführt.
Betriebszeiten	Das Ferienbetreuungsangebot wird während 7 Wochen pro Jahr durchgeführt.
Öffnungszeiten	Das Ferienbetreuungsangebot ist während max. 11.5 Stunden pro Tag geöffnet.
Anzahl Betreuungsplätze	Das Ferienbetreuungsangebot wird auf max. 40 Betreuungsplätze pro Tag festgelegt.

¹ Die Studie von Sotomo (2023) zeigt, dass 71% der befragten Eltern fordern, dass die Schulen flächendeckende Tages- und Betreuungsstrukturen anbieten sollten. Eine andere Studie belegt, dass durchgängige Angebote mehr Entlastung bringen und so zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen (Hrsg. Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Eidgenössisches Departement des Innern EDI: 2015). Ausserdem kommen Tagesstrukturen nicht nur den Eltern zugute, sondern tragen auch zur sozialen Einbindung und Entwicklung der Kinder bei. Konkret empfohlen wird, die Verfügbarkeit von Tagesstrukturen weiter auszubauen, auch während den Schulferien.

Betreuungsgebühren	Die anfallenden Kosten werden folgendermassen auf den Kanton, die Eltern und die Stadt verteilt: Kanton: Fr. 30.00/Tag Eltern: Einkommensabhängige Tarifierung mit einer Kostenbeteiligungsuntergrenze von Fr. 30.00/Tag Stadt: Fr. 30.00/Tag
Mahlzeitengebühren	Die Mahlzeiten werden zu kostendeckenden Gebühren in Rechnung gestellt.
Zulassung von auswärtigen Kindern	Auswärtige Kinder werden zum Ferienbetreuungsangebot zugelassen, wenn nicht alle Betreuungsplätze durch Langenthaler Kinder ausgelastet werden können. Vorbehalten wird, dass die Kosten von Fr. 30.00/Tag durch die Gemeinde getragen werden, aus der das zugelassene Kind stammt oder von den Eltern dieses Kindes; jedenfalls werden diese nicht von der Stadt Langenthal übernommen.

Die Stadtratsvorlage umfasste schliesslich eine Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal (als neue ständige Gemeindeaufgabe), eine Erhöhung des Bestands an Stellen in der Stadtverwaltung sowie jährlich wiederkehrenden Aufwände. Dem hat der Stadtrat am 31. August 2020 zugestimmt.

3.3 Problematik der aktuellen Situation des städtischen Ferienbetreuungsangebots

Ob die Ferienbetreuung tatsächlich durchgeführt werden kann, ist jeweils von einer genügenden Anzahl an Anmeldungen von mindestens 10 Kindern pro Tag abhängig². Folglich kann das Angebot bis einen Monat vor Durchführungsdatum vom ABiKuS noch abgesagt werden. Berufstätige Eltern müssen sich auf die schulergänzende Betreuung ihrer Kinder auch während den Schulferien verlassen können. Aufgrund dieser bestehenden Ungewissheit suchen sie teilweise nach Alternativen und melden ihre Kinder erst gar nicht für die Ferienbetreuung der Stadt Langenthal an. Die damit einhergehende tiefe Auslastung stellt ein grosses Problem dar. Eine weitere grosse Herausforderung stellt für viele Eltern die Finanzierung des Ferienbetreuungsangebots dar. Insbesondere für Eltern mit tiefen und mittleren Einkommen sind die Kosten um einiges höher als beim städtischen Tagesschulangebot. Für sozial schwächer gestellte Familien, die nicht von der Sozialhilfe abhängig sind, stellen die Kosten eine grosse Hürde dar. Ebenfalls ist die Betriebszeit von 7 Wochen pro Jahr nicht optimal, damit wird zu wenig der erforderlichen Betreuungszeit für berufstätige Eltern abdeckt.

3.4 Richtlinien Regierungstätigkeit

In den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 wird als eine Massnahme zur Weiterentwicklung der städtischen Tagesschulangebote die Prüfung möglicher Zusammenarbeitsformen mit lokalen Institutionen formuliert. Das Ferienbetreuungsangebot wurde bislang durch das städtische Tagesschulangebot geführt. Da auch der Verein Kita Tagi Windrose ein vergleichbares Angebot in Langenthal bietet, liegt eine Kooperation diesbezüglich mit dem Verein nahe.

² Dieser Richtwert stammt aus dem städtischen Konzept des Ferienbetreuungsangebots.

3.5 Zusammenarbeit mit der Windrose

Im Tagesschulbereich besteht bereits seit dem Schuljahr 2022/23 eine Zusammenarbeit mit der Windrose. Der Verein betreibt im Auftrag der Stadt einen Tagesschulstandort für die städtische Tagesschule auf dem Areal des Schulzentrums Kreuzfeld.

Im März 2023 hat der Gemeinderat das ABiKuS mit der Erarbeitung der Weiterentwicklung des Ferienbetreuungsangebots in Zusammenarbeit mit einer lokalen Institution beauftragt. Infolgedessen wurden etliche Gespräche mit dem Langenthaler Verein Kita Tagi Windrose geführt. Der Verein hat ein grosses Interesse an einer Übernahme der Ferienbetreuung gezeigt. Die Windrose bietet bereits selbst eine Ferienbetreuung für Kinder aus der Kita, Kinder mit Betreuungsgutscheinen und Kindergartenkinder an. Darüber hinaus werden auch SPT-Plätze³ während den Ferien angeboten. Durch die Aufstockung der Anzahl Kinder in der Ferienbetreuung durch Langenthaler Schulkinder könnten in den Bereichen Personal, Verpflegung, Betreuung, Inklusion und Auslastung Synergien genutzt werden. Anstelle von zwei Ferienbetreuungsangeboten in Langenthal, wovon das stadteigene bei Weitem nicht ausgelastet ist, könnte in Zukunft ein gemeinsames (bereits gut funktionierendes) Angebot durch die Windrose durchgeführt werden.

3.6 Neue Eckwerte Windrose

Am 2. Mai 2024 ging ein Angebot des Vereins Kita Tagi Windrose bei der Stadt Langenthal ein (s. Beilage 5). Der Gemeinderat hat am 3. Juli 2024 vom Angebot des Vereins Kita Tagi Windrose Kenntnis genommen. Des Weiteren beauftragte er das ABiKuS mit der Erarbeitung einer Leistungsvereinbarung sowie einer entsprechenden Vorlage zu Händen des Stadtrats. Daraufhin hat das ABiKuS Verhandlungen mit dem Verein aufgenommen und folgende Eckwerte gemäss dem Auftrag des Gemeinderats ausgehandelt:

Tabelle 2: Neue Eckwerte des Ferienbetreuungsangebot durch die Windrose.

	Windrose
<i>Betriebszeiten</i>	Das Ferienangebot kann in Zukunft 10 Wochen während den Schulferien garantiert durchgeführt werden. Sommerferien 1./2. und 5. Woche Herbstferien 1. bis 3. Woche Weihnachtsferien kein Angebot Sportwoche 1 Woche Frühlingsferien 1. bis 3. Woche
<i>Öffnungszeiten</i>	Das Ferienbetreuungsangebot sieht Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.30 vor. Damit werden die Öffnungszeiten pro Tag um eine Stunde verlängert.
<i>Anzahl Betreuungsplätze</i>	Das Ferienbetreuungsangebot bietet fix 30 Betreuungsplätze pro Tag für die Stadt.
<i>Gebühren⁴</i>	Die Verteilung der Gebühren setzt sich gemäss folgendem Verteilungsschlüssel zusammen pro Kind:

³ Begleitung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen (SPT).

⁴ Grundsätzlich gilt gemäss Art. 49a1 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern, dass der Beitrag der anbietenden Gemeinde für Kinder, die dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, mindestens gleich hoch sein muss wie

	Kanton fix Fr. 30.00/Tag Eltern Einkommensabhängiger Tarif mit Kostenbeteiligungsminimumsgrenze von Fr. 15.00 (inkl. Mahlzeiten) Stadt fix Fr. 30.00/Tag
<i>Mahlzeitengebühren</i>	Die Mahlzeitengebühren sind kostendeckend und <u>in den Elterngebühren</u> enthalten. Die Mahlzeiten umfassen das Mittagessen sowie ein "Znüni" und "Zvieri".
<i>Personal</i>	Der Personaleinsatz erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben. Die Leitung der Betreuung hat eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung inne. Die Zusammensetzung des Betreuungsteams besteht mindestens zu 40% aus pädagogisch ausgebildetem Personal und höchstens zu 60% aus zur Betreuung von Kindern geeigneten Mitarbeitenden ohne pädagogische Ausbildung.
<i>Zulassung von Kindern</i>	Es werden ausschliesslich Schulkinder mit Wohnsitz Langenthal betreut.

In den Verhandlungen mit dem Verein Kita Tagi Windrose wurde die Höhe der Elternbeiträge besprochen. Ziel ist es, das Ferienbetreuungsangebot für alle Eltern günstiger anzubieten als die bisherige Ferienbetreuung der Stadt. Weiterhin sollen die Tarife nach dem Einkommen der Eltern abgestuft bleiben. Neu sind die Mahlzeitengebühren in den Elterngebühren bereits enthalten.

4 Projektorganisation

Der vorliegende Bericht und Antrag wurde vom ABiKuS erstellt. Für die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung wurden Verhandlungen mit dem Verein Kita Tagi Windrose geführt.

5 Methodik/Vorgehen

Vorliegendes Geschäft sieht die Übertragung einer städtischen Aufgabe auf einen privaten Verein vor. Es haben sich deshalb bereits bei der vorangegangenen Vorlage an den Gemeinderat (vgl. Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 12. Juni 2024) die Fragen gestellt, ob diese Leistung nach den Grundsätzen des Beschaffungsrechts öffentlich ausgeschrieben werden muss und ob für die Übertragung der Aufgabe auf Dritte eine reglementarische Grundlage erforderlich ist.

Bezüglich Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung wird eine Ausnahme im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) geltend gemacht. Nach dieser Bestimmung findet die IVöB keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung sind vorliegend erfüllt. Für die Details kann

der Beitrag des Kantons. Das bedeutet, dass die Stadt Langenthal mindestens gleich viel wie der Kanton (aktuell Fr. 30.00 pro Kind/Tag) gemäss Volksschulverordnung Art. 20e Abs. 1 an die Kosten beisteuern muss.

auf Ziff. 11.1 im Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 12. Juni 2024 verwiesen werden. Die Erbringung der Dienstleistung einer Ferienbetreuung wurde demzufolge nicht öffentlich ausgeschrieben.

Art. 4 Abs. 2 der Stadtverfassung hält fest, dass die Stadt ihre Aufgaben an Dritte übertragen kann. Nach Art. 4 Abs. 4 Bst. c der Stadtverfassung sind Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement zu regeln, wenn die Übertragung zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. Da dies im vorliegenden Fall vorgesehen ist, muss für die Übertragung eine reglementarische Grundlage geschaffen werden. Für weitere Einzelheiten kann auf Ziff. 11.2 im Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 12. Juni 2024 verwiesen werden. Die reglementarische Grundlage soll durch eine Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal erfolgen (vgl. nachstehende Ziff. 7.1).

Die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Juli 2024 vorgegebenen Eckwerte für die Weiterentwicklung des Ferienbetreuungsangebots erfordern zudem Anpassungen in der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal (vgl. nachstehende Ziff. 7.2).

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mittels einer Leistungsvereinbarung, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch weitere Punkte regelt (vgl. nachstehende Ziff. 7.3).

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Zusätzlich zum Angebot der Kita Tagi Windrose wurden die nachfolgend dargestellten Varianten ebenfalls geprüft, jedoch aufgrund der aufgeführten Argumente verworfen.

6.1 Durchführung des Angebots wie bis anhin

Für die Mehrheit der Langenthaler Eltern, welche auf ein Ferienbetreuungsangebot angewiesen sind, kann das bestehende Angebot aufgrund der jeweils im Vorfeld bestehenden Unsicherheit bezüglich der Durchführung und der hohen Kosten nicht überzeugen. Voraussichtlich werden sich nicht mehr Kinder als bisher für das Angebot anmelden. Das führt dazu, dass die Anzahl der Kinder jeweils sehr knapp ist für eine Durchführung und so auch immer wieder zu Absagen gewisser Ferienwochen führt. Damit ist die Ferienbetreuung der Stadt für die Eltern kein sicherer Wert. Ebenfalls wird es je länger desto schwieriger die Ferienbetreuung mit geeignetem Personal abzudecken.

6.2 Städtische Durchführung des Angebots mit Anpassungen bei den Rahmenbedingungen

Würden die unter Ziff. 3.2 ausgeführten Eckwerte angepasst, stösse das Ferienbetreuungsangebot auf grössere Resonanz. Bei den angebotenen tieferen Elternbeiträgen würden die Kosten für die Stadt pro Betreuungsplatz steigen. Es bestünde zudem ein Problem bei der Personalabdeckung während der Ferienbetreuung. Bereits jetzt macht sich der Fachkräftemangel im Bereich Betreuung bemerkbar. Mit dem bestehenden städtischen Tagesschulpersonal kann zum aktuellen Zeitpunkt die angebotenen Ferienbetreuungswochen knapp abgedeckt werden.

6.3 Durchführung des Angebots mit einer anderen lokalen Institution in Langenthal

Es wurde auch die Variante geprüft, ob andere lokale Institutionen in Langenthal ein adäquates Ferienbetreuungsangebot mit denselben Eckwerten führen könnten. Die Prüfung hat ergeben, dass neben dem Verein Kita Tagi Windrose keine vergleichbare Langenthaler Institution über dieselbe ausgewiesene Erfahrung in der umfangreichen Betreuung von Kindern ab dem Kindergartenalter bis zum Ende

der Volksschule verfügt. Zudem hat sich die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Verein Kita Tagi Windrose bestens bewährt.

6.4 Streichung des Ferienbetreuungsangebots der Stadt Langenthal

Die Stadt würde in Zukunft über kein schulergänzendes Ferienbetreuungsangebot verfügen. Somit unterstützt die Stadt in diesem Bereich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht weiter, was der Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort schadet. Die bisherigen Arbeiten und Erkenntnisse können nicht zur Verbesserung eines Ferienbetreuungsangebots eingesetzt werden – das Know-how geht verloren.

7 Ergebnis

Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2024 und die darin vorgegebenen Eckwerte wird deshalb den zuständigen Organen die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal, die Teilrevision der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal, die Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kita Tagi Windrose und die Bewilligung der erforderlichen Kredite beantragt.

7.1 Teilrevision Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal

Die vorgesehenen Änderungen im Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal sowie die zugehörigen Erläuterungen können der Beilage 2 "Synoptische Darstellung (bisher/neu) Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal" entnommen werden.

7.2 Teilrevision der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal

Die vorgesehenen Änderungen in der Verordnung über das die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal sowie die zugehörigen Erläuterungen können der Beilage 4 "Synoptische Darstellung (bisher/neu) Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal" entnommen werden.

7.3 Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kita Tagi Windrose

In der Leistungsvereinbarung, welche vom 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2027 läuft, werden die relevanten Aufgaben sowohl der Auftraggeberin und des Auftragnehmers bestimmt, sofern diese nicht bereits durch das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal oder der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal geregelt werden. Die Laufzeit von drei Jahren wurde gewählt, um genügend Erfahrungen mit den neuen Eckwerten sammeln zu können.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet die unter Ziff. 3.7 dargestellten und vom Gemeinderat beschlossenen Eckwerte. Darüber hinaus wurden auch gewisse Qualitätsstandards festgehalten sowie die Regelung der Anmelde-, Aufnahme- und Zuteilungsprozesse.

Die Elternbeiträge richten sich grundsätzlich nach Art. 11 der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal. In der Leistungsvereinbarung wird zudem ausgeführt, dass die konkreten Elterngebühren, da eine Bandbreite besteht, bis zum 1. Dezember für das folgende Schuljahr vom Auftragnehmer festgelegt werden müssen.

Unter Art. 10 ist die Regelung der Gemeindebeiträge festgehalten. Der Kanton leistet einen Pauschalbeitrag pro Tag und Betreuungsplatz von Fr. 30.00 für einen ganzen Tag und Fr. 15.00 für einen halben Tag, sofern der Beitrag der Gemeinde mindestens gleich hoch ist wie der Beitrag des Kantons. Daher wurden

die Gemeindebeiträge entsprechend gleich hoch festgelegt wie die des Kantons (s. Art. 10 der Leistungsvereinbarung). Die Beiträge erfolgen ausschliesslich auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungstage. Für die Abrechnung der Kantonsbeiträge ist wie bis anhin die Stadt Langenthal zuständig, da die Abrechnung für Private mit dem Kanton nicht möglich ist.

Die detaillierten Ausführungen können der Beilage 6 entnommen werden.

7.4 Finanzbeschlüsse und weitere Beschlüsse

Gestützt auf die Leistungsvereinbarung wird dem Verein Kita Tagi Windrose ein Beitrag der Stadt pro Kind und Tag bezahlt. Zusätzlich überweist die Stadt dem Verein auch den entsprechenden Kantonsbeitrag, da sie die Abrechnung mit dem Kanton vornehmen muss (und somit von diesem auch die Beiträge ausbezahlt erhält). Dem Stadtrat wird deshalb für die knapp dreijährige Laufzeit der Leistungsvereinbarung die Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe der Summe von Gemeinde- und Kantonsbeiträgen bei maximaler Auslastung des Ferienbetreuungsangebots beantragt. Für die Details ist auf die nachstehende Ziff. 10 zu verweisen.

Im Budget 2025 sind für das bisherige städtische Ferienbetreuungsangebot bereits entsprechende Beträge eingestellt. Diese müssen nun gesperrt werden.

Weiter werden die mit der Einführung des Ferienbetreuungsangebots vom Stadtrat bewilligten Stellen nicht mehr benötigt. Der Stellenetat ist dementsprechend um 110 Stellenprozent zu reduzieren (vgl. auch nachstehend Ziff. 9).

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Die Stadt Langenthal kann weiterhin kein verlässliches Ferienbetreuungsangebot bieten. Das bestehende Angebot ist für die Familien in Langenthal mehrheitlich zu teuer, deckt zu wenige Ferienwochen ab und wird daher wenig genutzt. Aktuell müssen immer wieder kurzfristig Ferienbetreuungswochen abgesagt werden.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Das aktuelle Ferienbetreuungsangebot wird durch das von der Stadt bestehende Personal der Tagesschulangebote geleistet. Bei einer Vollausslastung stehen 110 Stellenprozente zur Verfügung.

Tabelle 3: Gesprochene Stellen für die Ferienbetreuung durch die städtische Tagesschule.

Funktion	Pensum Stellenplan
Leitung Ferienbetreuungsangebot	10%
Sekretariat Ferienbetreuungsangebot	5%
Pädagogisches Betreuungspersonal	40%
Nichtpädagogisches Betreuungspersonal	55%
Aushilfen (Reinigung und Haushalt)	110 Stunden

Die insgesamt 110 Stellenprozente sowie die Stunden, welche für die Ferienbetreuung zur Verfügung stehen, sind aus den vorerwähnten Gründen zum grossen Teil nicht besetzt. Lediglich für die Leitung des Ferienbetreuungsangebots, für das Betreuungspersonal sowie für Aushilfen sind Stellenprozente

resp. Stunden im Umfang der anfallenden Arbeiten vergeben. Die insgesamt 110 Stellenprozente werden bei der Auslagerung des Ferienbetreuungsangebots aufgehoben.

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Bisherige Kosten des Angebots

Tabelle 4: Bisherige Aufwendungen seit Einführung des Ferienbetreuungsangebots.

Rechnungsabschlüsse	2021 (2 Woche)		2022 (5 Wochen)		2023 (4 Wochen)	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kontogruppe 6710	36'521.35	12'395.00	47'288.20	16'558.00	35'019.00	16'495.00
Total Aufwand	24'126.35		30'730.00		18'524.00	

Die bisherigen Kosten des Angebots in den Jahren 2021 bis 2023 waren deutlich geringer als budgetiert, da die Ferienbetreuung im Durchschnitt von knapp 10 Kindern besucht wurde und auch nicht alle 7 geplanten Ferienbetreuungswochen durchgeführt werden konnten, da die Anmeldezahlen zu tief waren. Bei einer Vollausslastung des Angebots wären die Kosten deutlich höher ausgefallen. Auch bei einer tieferen Anzahl an angemeldeten Kindern und weniger als 7 durchgeführte Betreuungswochen fallen für die Stadt trotzdem Kosten an, da auch gewisse Fixkosten bestehen.

Die budgetierten Kosten bei einer Vollausslastung mit 40 Kindern während 7 Wochen haben sich als nicht realistisch erwiesen. In der Budgetierung ging man von zu hohen Elternbeiträgen aus, da mit einem Durchschnittswert gerechnet wurde. Jedoch werden fast ausschliesslich Kinder angemeldet, bei denen die Eltern den tiefsten Elternbeitrag bezahlen, da es für die anderen Eltern mit den hohen Tarifen nicht lohnenswert zu sein scheint und sie sich Alternativen suchen.

10.2 Finanzierung des Ferienbetreuungsangebots durch die Stadt

Der Kanton Bern beteiligt sich an den Kosten der anbietenden Gemeinde für die Ferienbetreuung von volksschulpflichtigen Kindern, wenn der Beitrag der anbietenden Gemeinde für die Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde mindestens gleich hoch ist wie der Beitrag des Kantons. Ebenfalls muss die anbietende Gemeinde für die Betreuung bei den Eltern Gebühren erheben. Der Beitrag ist gemäss Art. 49a2 Abs. 1 des Volksschulgesetzes pauschaliert und beträgt höchstens 30 Prozent der Normkosten. In Art. 20e der Volksschulverordnung legt der Regierungsrat des Kantons Bern einen Pauschalbeitrag des Kantons von Fr. 30.00 pro Kind und ganzen Betreuungstag fest.⁵ Damit muss die Stadt Langenthal ebenfalls Fr. 30.00 pro Kind und Tag entrichten, damit der Pauschalbeitrag des Kantons eingefordert werden kann. Daher wird in der nachfolgenden Tabelle der Beitrag von je Fr. 30.00 Pro Kind und Betreuungstag sowohl für die Gemeinde wie auch den Kanton Bern eingesetzt.

⁵ Des Weiteren wird in Art. 20e Absatz 2 auch der Beitragsansatz für Schülerinnen und Schüler des besonderen Volksschulangebots geregelt, welcher bei Fr. 60.00 liegt. Allerdings gilt dieser Ansatz für Ferienbetreuungsangebote von Sonderschulen (bspw. HPS).

Tabelle 5: Aufstellung der Kosten und Beiträge mit den verschiedenen Beiträgen für 10 Ferienbetreuungswochen.

	Kosten für max. 30 Betreuungsplätze während 10 Wochen Vollausslastung
Beitrag Stadt (30.00 pro Kind/Tag)	Fr. 45'000.00
Beitrag Kanton (30.00 pro Kind/Tag)	Fr. 45'000.00
Beiträge insgesamt	Fr. 90'000.00

In der Tabelle sind die jährlichen Kosten bei 10 Wochen Ferienbetreuung von Fr. 45'000.00 für die Stadt Langenthal ersichtlich. Im ersten Jahr der Ferienbetreuung durch die Windrose kann aufgrund der Rechtskraft des Geschäfts die Ferienbetreuungswoche in den Sportferien noch nicht durchgeführt werden. Folglich werden im Jahr 2025 lediglich 9 Ferienbetreuungswochen angeboten, was sich sowohl auf die Kosten als auch auf die Beiträge des Kantons auswirkt. Die entsprechenden Zahlen sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 6: Aufstellung der Kosten und Beiträge mit den verschiedenen Beiträgen für 9 Ferienbetreuungswochen im Jahr 2025.

	Kosten für max. 30 Betreuungsplätze während 9 Wochen Vollausslastung
Beitrag Stadt (30.00 pro Kind/Tag)	Fr. 40'500.00
Beitrag Kanton (30.00 pro Kind/Tag)	Fr. 40'500.00
Beiträge insgesamt	Fr. 81'000.00

Die Kosten pro Jahr für die Dauer der Leistungsvereinbarung von drei Jahren sind sowohl für den Kanton als auch für die Stadt Langenthal wie folgt:

Tabelle 7: Aufstellung der Kosten insgesamt.

Jahr	Anzahl Ferienbetreuungswochen	Kosten
2025	9	Fr. 81'000.00
2026	10	Fr. 90'000.00
2027	10	Fr. 90'000.00
Total		Fr. 261'000.00

11 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Finanzamt

Das Finanzamt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das bisherige Modell der Ferienbetreuung in den Tagesschulen bringt für die Stadt das Risiko mit sich, dass sie – je nach Auslastung des Angebots – unterschiedlich hohe Beiträge pro Kind und Tag aufwenden muss. Das Finanzamt geht davon aus, dass dieses Risiko mit dem neuen Angebot durch den Krippenverein getragen wird.

Dies bringt für die Stadt den Vorteil eines minimierten Risikos mit sich. Mit dem künftigen Angebot ist klar, dass die Stadt Fr. 30.00 pro Kind und Betreuungstag aufwenden muss. Bei einer maximalen Auslastung des Angebots (10 Wochen Ferienbetreuung à 5 Tage mit 30 Betreuungsplätzen = 1'500 Betreuungstage) trägt die Stadt somit Kosten in der Höhe von Fr. 45'000.00. Dieser Betrag ist zwar höher als die in den vergangenen Jahren entstandenen Nettokosten. Allerdings bietet das neue Modell ein klar verbessertes Angebot (10 statt 7 Wochen Betriebszeiten, 1 Stunde längere Öffnungszeiten pro Tag, tiefere Gebühren für die Eltern). Es kann also davon ausgegangen werden, dass die aufgewendeten Gelder mit dem neuen Modell effektiver und effizienter eingesetzt werden. Dies ist aus volkswirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Allerdings muss an dieser Stelle ebenfalls betont werden, dass davon ausgegangen werden muss, dass die Erfolgsrechnung der Stadt mit dem neuen Modell stärker belastet wird.

Aus Sicht des Finanzamtes wird das Vorhaben grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Stadt Langenthal finanziell stärker belastet wird. Aus finanzieller Sicht kann dies nicht befürwortet werden, jedoch handelt es sich um eine politisch zu beantwortende Fragestellung.

13 Terminprogramm zur Realisierung

Bis Ende August 2024	Verhandlung und Erstellung Leistungsvereinbarung mit Verein Kita Tagi Windrose
18.09.2024	Volksschulkommissionssitzung
23.10.2024	Gemeinderatssitzung
25.11.2024	Stadtratssitzung
Januar 2025	Information Eltern/Öffentlichkeit
1. März 2025	Beginn Leistungsvereinbarung Ferienbetreuungsangebot
Frühlingsferien 2025	Start Ferienbetreuung in der Windrose

14 Kommunikation

Sobald die Rechtskraft nach positiven Stadtratsbeschluss eintritt, wird die Öffentlichkeit und die Eltern über die Änderungen und Erweiterungen des Angebots informiert. Das Ferienbetreuungsangebot in der Windrose startet mit der 1. Frühlingsferienwoche am 31. März 2025.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Über den Erlass von Reglementen beschliesst gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums der Stadtrat. Art. 4 Abs. 3 der Stadtverfassung hält fest, dass sich die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte nach der damit verbundenen Ausgabe richtet, soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes bestimmt. Vorliegend gibt es keine übergeordneten Bestimmungen zu dieser Frage. Weiter beschliesst der Stadtrat gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung in endgültiger Zuständigkeit über weitere neue einmalige Ausgaben über

Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00. Zudem beschliesst er nach Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung endgültig über den Bestand an Stellen der Stadtverwaltung in Stellenprozenten (Stellenetat).

Entsprechend liegt die Zuständigkeit zum Beschluss über die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal, die Genehmigung der Leistungsvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe, die Bewilligung der erforderlichen Kredite (inkl. Sperrung von Positionen im Budget 2025), und zur Festlegung des Stellenetats beim Stadtrat (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums).

Der Gemeinderat seinerseits bereitet gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor. Ausserdem stehen ihm gemäss Art. 66 der Stadtverfassung als oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind. Weiter beschliesst er gemäss Art. 70 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung über Verordnungen, soweit er durch Reglement oder durch das kantonale Recht dazu ermächtigt ist.

In diesem Sinne ist der Gemeinderat, unter Vorbehalt des rechtskräftigen Beschlusses des Stadtrates über die oben genannten Punkte, zuständig zur Aufhebung des Konzepts "Ferienbetreuung" der Tagesschulangebote Langenthal vom 20. April 2020, zur Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal und zur Streichung des Kontenpools 6710 "Ferienbetreuungsangebot" in den Weisungen für die Sammelbudgetierung von bestimmten Aufwandkonti.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 9. September 2024 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 sowie Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ... - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums - beschliesst:

- a. Die Teilrevision des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 gemäss Änderungserlass (Entwurf vom 9. September 2024) wird genehmigt.
- b. Die Leistungsvereinbarung über das Ferienbetreuungsangebot mit dem Verein Kita Tagi Windrose wird genehmigt.
- c. Der erforderliche Verpflichtungskredit für drei Jahre von insgesamt Fr. 261'000.00 wird bewilligt, wobei im Einzelnen:

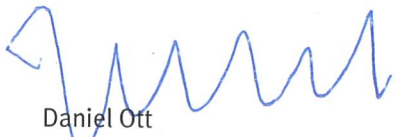


- I. Der für die anfallenden Ausgaben im Jahr 2025 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 81'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6715.3636.00 "Beiträge an Ferienbetreuung Windrose", bewilligt wird.
 - II. Für die Jahre 2026 und 2027 jeweils Fr. 90'000.00 im Budget der Erfolgsrechnung, Konto 6715.3636.00 "Beiträge an Ferienbetreuung Windrose", einzustellen sind.
- d. Die Erträge aus den Kantonsbeiträgen sind ab dem Jahr 2025 in der Erfolgsrechnung dem Konto 6715.4611.00 "Vergütung des Lastenausgleichs an die Stadt" gutzuschreiben.
- e. Im Budget der Erfolgsrechnung 2025 sind die folgenden Positionen zu sperren:

Konto	Institutionelle Gliederung	Franken
6710.3010.10	Besoldungen Verwaltungs- und Betreuungspersonal	54'000
6710.3010.20	Löhne an nebenamtliches Personal	2'900
6710.3050.10	Sozialversicherungsbeiträge AHV, IV, EO, ALV, VK und FAK	4'600
6710.3052.10	Pensionskassenbeiträge	5'000
6710.3053.10	Unfallversicherungsbeiträge	800
6710.3090.10	Aus- und Weiterbildungskosten	500
6710.3100.10	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	500
6710.3101.25	Reinigungs- und Waschmaterial	500
6710.3101.70	Verbrauchs-, Unterhalts- und Hilfsmaterial	500
6710.3104.30	Lehrmittel und Verbrauchsmaterial	1'000
6710.3105.40	Lebensmittel und Getränke	15'200
6710.3106.50	Sanitäts- und Desinfektionsmaterial	100
6710.3110.10	Büromöbel- und Büromaschinen	800
6710.3111.30	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	500
6710.3130.45	Telefon- und Kommunikationsgebühren	400
6710.3130.50	Dienstleistungen Dritter	300
6710.3170.10	Spesenentschädigungen	500
6710.3171.30	Eintrittsgebühren	7'000
6710.3930.30	Verwaltungskostenanteil	9'800
6710.4611.00	Vergütung des Lastenausgleichs an die Stadt	42'000
6710.4637.00	Elternbeiträge	57'800
6710.4637.01	Elternbeiträge Mahlzeiten	14'000

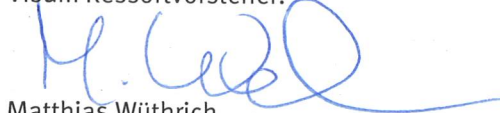
- f. Der Bestand an Stellen in der Stadtverwaltung wird per 1. Januar 2025 um 110 Stellenprozente reduziert.
- g. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 66 und Art. 70 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 - unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates und des fakultativen Referendums zu Beschlusspunkt 1 -, beschliesst:
- a. Das Konzept "Ferienbetreuung" der Tagesschulangebote Langenthal vom 20. April 2020 wird aufgehoben.
 - b. Die Teilrevision der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal vom 30. Juni 2010 gemäss Änderungserlass (Entwurf vom 9. September 2024) wird genehmigt.
 - c. Der Kontenpool 6710 "Ferienbetreuungsangebot" ist aus den Weisungen für die Sammelbudgetierung von bestimmten Aufwandkonti zu streichen.
3. Die Stadtkanzlei und das Amt für Bildung, Kultur und Sport werden mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

Visum Ressortvorsteher:



Matthias Wüthrich
Ressortvorsteher Bildung und Jugend

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilagen:

1. Änderungserlass Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal (Entwurf vom 9. September 2024)
2. Synoptische Darstellung (bisher/neu) Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal (Bearbeitungsstand: 9. September 2024)
3. Änderungserlass Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal (Entwurf vom 9. September 2024)
4. Synoptische Darstellung (bisher/neu) Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal (Bearbeitungsstand: 9. September 2024)
5. Angebot des Vereins Kita Tagi Windrose zur Übernahme des Ferienbetreuungsangebots der Stadt Langenthal vom 2. Mai 2024
6. Leistungsvereinbarung mit Verein Kita Tagi Windrose vom 9. September 2024



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

I. Das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 7c

Ferienbetreuung

- ¹ *unverändert*
- ² *unverändert*
- ³ Die Leistungserbringung kann an Dritte übertragen werden.
- ⁴ Die Übertragung erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung, welche vom nach ordentlicher Kompetenzordnung zuständigen Organ genehmigt wird.

Art. 7d

Gebühren

- ¹ *unverändert*
- ² *unverändert*
- ³ (aufgehoben)
- ⁴ Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren können Mahlzeitengebühren erhoben werden. Der Gesamtbetrag der Mahlzeitengebühren entspricht dabei maximal dem anfallenden Aufwand (Kostendeckungsprinzip).

Art. 7e

Delegation

- ¹ *unverändert*
- ² Zu regeln sind insbesondere Dauer und Umfang des Angebots, die Zulassung und Aufnahme, die Organisation und Zuständigkeit sowie die Gebühren.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. März 2025 in Kraft.



Langenthal, 25. November 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Michael Strebel



Synoptische Darstellung (bisher/neu)

Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal

vom 22. November 2004

(in Kraft ab 1. Januar 2005)

9.3 R

Legende

Text **gelb** = Änderung gegenüber geltendem Recht

(Bearbeitungsstand: 9. September 2024)

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Art. 1-7b	unverändert	
Art. 7c (Ferienbetreuung)	Art. 7c (Ferienbetreuung)	
¹ Die Stadt Langenthal bietet bei genügend Nachfrage eine Ferienbetreuung an. ² Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung.	¹ unverändert ² unverändert ³ Die Leistungserbringung kann an Dritte übertragen werden. ⁴ Die Übertragung erfolgt durch eine Leistungsvereinbarung, welche vom nach ordentlicher Kompetenzordnung zuständigen Organ genehmigt wird.	- - Grund für die vorliegende Teilrevision ist die vorgesehene Übertragung des Ferienbetreuungsangebots auf den Verein Kita Tagi Windrose. Es soll deshalb eine reglementarische Grundlage für die Übertragung an Dritte geschaffen werden. Art. 4 Abs. 4 Bst. c der Stadtverfassung verlangt, dass Art und Umfang der Übertragung einer Aufgabe an Dritte in einem Reglement zu regeln sind, wenn die Übertragung zur Erhebung von Abgaben ermächtigt. Der Verein Kita Tagi Windrose wird künftig für das Ferienbetreuungsangebot Gebühren erheben können. Deshalb hält der neue Art. 7c Abs. 4 des Reglements über das Schulwesen fest, dass die Übertragung mittels einer Leistungsvereinbarung erfolgen soll. Diese ist demjenigen Organ zur Genehmigung vorzulegen, welches nach der ordentlichen Kompetenzordnung zuständig ist. Art. 4 Abs. 3 der Stadtverfassung hält fest, dass sich die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte nach der damit verbundenen Ausgabe richtet, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt. Vorliegend gibt es keine übergeordnete-

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
		ten Bestimmungen zu dieser Frage. Mit dem so formulierten Art. 7c Abs. 4 werden die Anforderungen von Art. 4 Abs. 4 Bst. c der Stadtverfassung erfüllt.
Art. 7d (Gebühren)	Art. 7d (Gebühren)	
¹ Für die Ferienbetreuung wird von den Eltern eine Gebühr pro Kind und Tag erhoben. ² Die Betreuungsgebühr bemisst sich nach a. dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern, b. der Familiengrösse, c. den Kantonsbeiträgen und d. dem massgebenden Personal- und Sachaufwand. ³ Eltern von auswärtigen Kindern übernehmen zusätzlich die anfallenden Gemeindekosten der Stadt Langenthal. ⁴ Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren werden Mahlzeitengebühren erhoben. Der Gesamtbetrag der Mahlzeitengebühren entspricht dabei maximal dem anfallenden Aufwand (Kostendeckungsprinzip).	¹ unverändert ² unverändert ³ (aufgehoben) ⁴ Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren können Mahlzeitengebühren erhoben werden. Der Gesamtbetrag der Mahlzeitengebühren entspricht dabei maximal dem anfallenden Aufwand (Kostendeckungsprinzip).	- - Künftig soll das Ferienbetreuungsangebot nur noch Kindern mit Wohnsitz in Langenthal zur Verfügung stehen. Eine Regelung der Kostenübernahme von Eltern auswärtiger Kinder erübrigt sich deshalb. Das Angebot des Vereins Kita Tagi Windrose zur Übernahme des Ferienbetreuungsangebots sieht vor, dass die Kosten für die Mahlzeiten in den Betreuungsgebühren inbegriffen sind. Die Erhebung von separaten Mahlzeitengebühren wird deshalb nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Für den Fall, dass die Dienstleistung in Zukunft wieder von der Stadt oder allenfalls einem anderen Anbieter erbracht wird, soll eine separate Erhebung von Mahlzeitengebühren aber weiterhin möglich sein.

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Art. 7e (Delegation)	Art. 7e (Delegation)	
¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. ² Zu regeln sind insbesondere die erstmalige Durchführung der Ferienbetreuung, das Angebot, die Zulassung und Aufnahme, die Organisation und Zuständigkeit sowie die Gebühren.	¹ unverändert ² Zu regeln sind insbesondere Dauer und Umfang des Angebots , die Zulassung und Aufnahme, die Organisation und Zuständigkeit sowie die Gebühren.	- Das Ferienbetreuungsangebot wurde im Jahr 2021 eingeführt. Die erstmalige Durchführung muss deshalb nicht mehr in der Verordnung geregelt werden. Zudem wird der Begriff "das Angebot" etwas genauer mit "Dauer und Umfang des Angebots" umschrieben. Der Rest der Bestimmung bleibt unverändert.
Art. 8-37	unverändert	



Leistungsvereinbarung

über das Ferienbetreuungsangebot

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Reto Müller (Stadtpräsident) und Daniel Steiner (Stadtschreiber), Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

- Auftraggeberin

und

dem **Verein Kita Tagi Windrose**, handelnd durch den Vorstand, vertreten durch Franziska Zaugg-Streuli (Präsidentin) und Miriam Weyermann (Finanzen), Krippenstrasse 23, 4900 Langenthal

- Auftragnehmer

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand, Ziel und Zweck

¹ Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer die Aufgabe des Ferienbetreuungsangebots gemäss Art. 7c ff. des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal.

² Dieser Vertrag regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Inhalt, Umfang, Qualität sowie organisatorische und finanzielle Aspekte der Leistungen, welche der Auftragnehmer im Bereich der Ferienbetreuung erbringt sowie die entsprechenden Leistungen der Auftraggeberin.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Rahmenbedingungen zum Abschluss dieses Vertrages sind insbesondere in folgenden Erlassen definiert:

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210)
- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV, BSG 32.211.1)
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV, BSG 432.211.2)
- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004
- Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal vom 30. Juni 2010

2. Leistungen des Auftragnehmers

Art. 3 Zeitlicher Umfang

¹ Das Ferienbetreuungsangebot besteht während zehn Schulferienwochen der Stadt Langenthal wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| ■ Sportwoche: | 1 Woche |
| ■ Frühlingsferien (inkl. Ferien Kindergärten): | 3 Wochen |
| ■ Sommerferien: | 3 Wochen |
| ■ Herbstferien: | 3 Wochen |

² Der Auftragnehmer legt jährlich bis zum 1. Dezember fest, in welchen Wochen der Sommerferien die Betreuung im Folgejahr angeboten wird.

³ Die Ferienbetreuung wird Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr angeboten.

Art. 4 Anzahl Plätze

Der Auftragnehmer stellt für die Auftraggeberin 30 Betreuungsplätze bereit.

Art. 5 Qualitätsstandards

¹ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen nach den Vorgaben von Art. 20b VSV zu erbringen.

² Insbesondere folgende Standards sind einzuhalten:

- Leitung der Betreuung durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung (Art. 20b Abs. 2 VSV)
- Betreuung der Kinder durch Personen mit notwendiger Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Anzahl der Kinder pro Betreuungsperson ist so zu wählen, dass eine angemessene Betreuung sichergestellt werden kann.

³ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin jeweils vorgängig über das Programm des Ferienbetreuungsangebots zu informieren.

Art. 6 Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie allfällige Gesamtarbeitsverträge einzuhalten.

Art. 7 Datenschutz

Der Auftragnehmer gilt als Behörde im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

Art. 8 Anmeldung, Aufnahme und Zuteilung der Plätze

¹ Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt direkt beim Auftragnehmer.

² Sie kann für ganze oder halbe Tage erfolgen.

³ Der Auftragnehmer entscheidet über die Aufnahme der Kinder gemäss den Vorgaben von Art. 7 und 8 der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal.

Art. 9 Beiträge der Eltern

¹ Die Betreuungsgebühren richten sich nach Art. 11 der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal.

² Der Auftragnehmer legt die konkreten Gebühren nach diesen Vorgaben jeweils bis zum 1. Dezember für das folgende Schuljahr fest und teilt diese der Auftraggeberin mit.

³ Die Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Eltern (vgl. Art. 10 der Verordnung über die Tagesschulangebote der Stadt Langenthal) und Verrechnung der entsprechenden Gebühren ist Sache des Auftragnehmers.

3. Leistungen der Auftraggeberin

Art. 10 Gemeindebeitrag

¹ Die Auftraggeberin bezahlt pro Schulkind mit Wohnsitz in Langenthal einen Beitrag von Fr. 30.00 für einen ganzen Betreuungstag bzw. von Fr. 15.00 für einen halben Betreuungstag.

² Die Abgeltung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuung.

Art. 11 Kantonsbeitrag; Abrechnung mit dem Kanton

- ¹ Zusätzlich zu den Beiträgen der Auftraggeberin erhält der Auftraggeber pro Kind mit Wohnsitz in Langenthal die Kantonsbeiträge in der Höhe von Fr. 30.00 für einen ganzen Betreuungstag bzw. von Fr. 15.00 für einen halben Betreuungstag.
- ² Die Einreichung des Gesuchs für die Beiträge des Kantons und die Abrechnung mit dem Kanton ist Sache der Auftraggeberin.
- ³ Der Auftragnehmer meldet der Auftraggeberin jeweils bis zum 31. August alle für die korrekte Abrechnung mit dem Kanton erforderlichen Angaben zum abgelaufenen Schuljahr.

Art. 12 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Beitragsperiode für die Beteiligung des Kantons an den Kosten beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- ² Die Auftraggeberin leistet dem Auftraggeber jeweils drei Akontozahlungen per 15. Mai, 15. September und 15. November in der Höhe eines Drittels der erwarteten Summe aus Gemeinde- und Kantonsbeiträgen.
- ³ Die Auftraggeberin erstellt spätestens bis zum 31. Dezember eine definitive Abrechnung über das vorangegangene Schuljahr. Allfällige Differenzen zu den Akontozahlungen sind von den Vertragsparteien innert 30 Tagen auszugleichen.

4. Aufsicht und Zusammenarbeit

Art. 13 Aufsicht

- ¹ Der Auftragnehmer untersteht der Aufsicht der Volksschulkommission.
- ² Der Auftragnehmer hat der Aufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einsicht in sämtliche sachdienlichen Unterlagen zu gewähren.

Art. 14 Zusammenarbeit

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport koordiniert als Vertretung der Auftraggeberin die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer.

5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

Art. 15 Leistungsstörungen

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort zu mahnen und eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig, die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

³ Verletzt der Auftragnehmer die vereinbarten Pflichten, kann die Auftraggeberin die Abgeltung ganz oder teilweise kürzen.

⁴ Die Vertragsparteien einigen sich über die Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.

Art. 16 Konfliktregelung

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) Klage beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Niderrhein einreichen.

⁴ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vertragsdauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. März 2025 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2027.

Art. 18 Vorzeitige Auflösung

¹ Bei Verstössen gegen wesentliche vertragliche Pflichten kann dieser Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Eine Kündigung gemäss Absatz 1 ist insbesondere möglich, wenn der Auftragnehmer

- die Leistungen trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt;
- der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilt.

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Reto Müller
Stadtpräsident

Daniel Steiner
Stadtschreiber

Langenthal, den

VEREIN KITA TAGI WINDROSE


Franziska Zaugg-Streuli
Präsidentin


Miriam Weyermann
Finanzen



Finanzielle Unterstützung des FC Langenthal: Anpassung Leistungsvereinbarung; Genehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Archivschachtel "Kunstrasenfeld Rankmatte" und Ordner "Fussballclub Langenthal; Darlehensvertrag, Mitfinanzierung Umkleidekabinen")
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, Trakt. 18
- Bericht und Antrag vom 30. September 2024 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit der darin erwähnten Beilage
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Finanzkommission, Trakt. 10
- Protokollauszug vom 10. Oktober 2024 der Sportkommission, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 7

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 30. September 2024 (= Beilage 1) und der Leistungsvereinbarung vom 30. September 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** (nachfolgend Finko) behandelte die Vorlage am 8. Oktober 2024. Sie formulierte zu Händen des Gemeinderates den folgenden **Antrag**: *"Die Eingabefrist für die Bedarfsplanung des FC Langenthal sei auf den 31.12.2025 festzulegen."* Unter dieser Ergänzung stimmte sie der Vorlage zu.
- Die **Sportkommission** behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2024 und verabschiedete sie zustimmend und ohne eigene Antragsstellungen zu Händen des weiteren Behördenweges.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage und den Antrag der Finko an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024. Den **Antrag der Finko lehnte der Gemeinderat ab**: Der FC Langenthal wird bis am 31. Dezember 2025 ein baubewilligungsfähiges Baugesuch für die (bestehenden aber bislang nur befristet bewilligten) Bauten einzureichen haben. Davon hängt letztlich die gesamte Bedarfsplanung ab und der Gemeinderat sieht in der vorgeschlagenen zeitlichen Stafflung (mit einer Frist zur Eingabe der Bedarfsplanung bis 31. Dezember 2026) den Vorteil, dass dem FC Langenthal damit genügend Zeit für eine qualitativ überzeugende Planung bleibt. Die Umsetzung des Antrags aus der Finko würde diese Staffelung verunmöglichen und aus Sicht des Gemeinderates mutmasslich zu Lasten der Planungsqualität gehen.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Oktober 2024, – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –, beschliesst:

- 1. Die Leistungsvereinbarung betreffend die finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Langenthal zwischen der Stadt Langenthal und dem Fussballclub Langenthal vom 30. September 2024 wird genehmigt.**
- 2. Die Erhöhung des Verpflichtungskredites für den Unterstützungsbeitrag an den Fussballclub Langenthal von Fr. 130'000.00 auf Fr. 170'000.00 pro Jahr ab dem Jahr 2024 wird bewilligt, wobei im Einzelnen:**
 - a. der hierfür im Jahr 2024 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 40'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024, Konto 6160.3636.17 "Fussballclub Langenthal; Unterstützungsbeitrag", bewilligt wird.**
 - b. der hierfür im Jahr 2025 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 40'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6160.3636.17 "Fussballclub Langenthal; Unterstützungsbeitrag", bewilligt wird.**
 - c. Aa dem Jahr 2026 jeweils Fr. 170'000.00 im Budget der Erfolgsrechnung, Konto 6160.3636.17 "Fussballclub Langenthal; Unterstützungsbeitrag", einzustellen sind.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderätin Helena Morgenthaler, Ressortvorsteherin Kultur und Sport

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 30. September 2024
- Beilage 2: Leistungsvereinbarung vom 30. September 2024



FC Langenthal; Finanzielle Unterstützung; Leistungsvereinbarung; Erhöhung Verpflichtungskredit; Nachkredite; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 30. September 2024
Zuständig: Thomas Kunz, Simone Knödler, Daniel Ott
Verteiler: Sportkommission, Finanzkommission, Gemeinderat, Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3.1	Der Verein Fussballclub Langenthal (FCL)	4
3.2	Bisherige finanzielle Unterstützung der Stadt an den FCL	4
3.2.1	<i>Darlehensverträge</i>	4
3.2.2	<i>Leistungsvereinbarung</i>	4
3.3	Neue Anliegen des FCL	5
3.4	Aufnahme der Anliegen zur Verbesserung der finanziellen Situation des FCL	5
4	Projektorganisation, Methodik/Vorgehen	6
4.1	Verhandlungen zur Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung	6
4.2	Neue Leistungsvereinbarung	6
5	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
6	Ergebnis	7
7	Konsequenzen bei Ablehnung	8
8	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
9	Finanzielle Auswirkungen	8
10	Stellungnahme Dritter	8
11	Mitberichte aus der Verwaltung	8
11.1	Mitbericht Finanzamt	8
11.2	Stadtbauamt	9
12	Terminprogramm zur Realisierung	9
13	Kommunikation	9
14	Zuständigkeiten zum Beschluss	9
15	Beschlussentwurf	10



1 Das Wichtigste in Kürze

Der Fussballclub Langenthal (FCL) wird gemäss Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2020 durch die Stadt Langenthal mit einem jährlichen finanziellen Beitrag von Fr. 130'000.00 unterstützt. Im Februar 2024 gelangte er wegen seiner prekären Finanzlage an den Gemeinderat. Er beantragte eine Anpassung des jährlichen Beitrags, eine finanzielle Unterstützung für die bevorstehende Sanierung der Flutlichtanlagen auf der Rankmatte und einen Erlass seiner Schulden gegenüber der Stadt Langenthal (ohne Darlehen für das Kunstrasenfeld).

Der Gemeinderat stimmte am 7. August 2024 einem Vorgehensvorschlag des Amts für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) zu, der eine Erhöhung des Beitrages an den FCL um jährlich Fr. 30'000.00 auf Fr. 160'000.00, die Unterstützung für die Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED als zinsloses Darlehen sowie die Ablehnung des Gesuchs zur Entschuldung des Vereins beinhaltete. Er beauftragte das ABiKuS mit der Erarbeitung einer Stadtratsvorlage betreffend Genehmigung einer zu überarbeitenden Leistungsvereinbarung, unter der Auflage, dass zuvor die Situation bezüglich der bewilligungspflichtigen Bauten im Areal Rankmatte rechtsverbindlich geklärt werde.

Die daraufhin geführten Gespräche mit dem FCL zeigten, dass im Rahmen der neuen Leistungsvereinbarung eine Erhöhung des finanziellen Beitrags um Fr. 40'000.00 auf Fr. 170'000.00 sowie die Aufnahme einer Bestimmung betreffend die Einreichung eines bewilligungsfähigen Baugesuchs zum Neubau von Garderoben inkl. Sanitäranlagen auf der Rankmatte und die Erstellung einer Bedarfsplanung "Zukunft FC Langenthal auf der Rankmatte" durch den FCL notwendig ist.

Mit dem vorliegenden Bericht werden den zuständigen Organen die Genehmigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung mit dem FCL sowie die notwendigen Kredite beantragt.

2 Grundlagen

- Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- Darlehensvertrag vom 1. März 2017 zwischen Einwohnergemeinde Langenthal und Verein Fussballclub Langenthal zur Finanzierung von Erwerb und Bau des Provisoriums für Umkleidekabinen, Duschen und Schiedsrichterraum auf der Rankmatte
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2019, Traktandum 7
- Stadtratsbeschluss vom 25. November 2019, Traktandum 4
- Darlehensvertrag vom 24. Oktober 2019 / 15. Januar 2020 zwischen der Stadt Langenthal und dem Verein Fussballclub Langenthal für die Erstellung eines unverfüllten Kunstrasenfelds durch den FC Langenthal auf der Fussballanlage Rankmatte
- Leistungsvereinbarung vom 27. August 2019 / 15. Januar 2020 zwischen der Stadt Langenthal und dem Fussballclub Langenthal betreffend die finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Langenthal
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 2020, Traktandum 19
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2021, Traktandum 14
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, Traktandum 18



3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Der Verein Fussballclub Langenthal (FCL)

Der FCL wurde 1902 gegründet und hat sich seither zu einem der grössten Langenthaler Sportvereine entwickelt. Der FCL verfügt neben drei Aktiv-Teams und einer Seniorenmannschaft auch über eine beachtliche Anzahl an Juniorenmannschaften auf allen Altersstufen. Er ermöglicht damit über 250 Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung mit einer sportlichen Betätigung.

Der Oberaargauer Traditionsclub verfügt mit der Rankmatte über eine eigene Fussballanlage. Die Infrastruktur der Fussballanlage Rankmatte ist, mit Ausnahme des Kunstrasens, in die Jahre gekommen und stark sanierungsbedürftig. Gemäss Angaben des FCL ist ein Grossteil der Infrastruktur zwischen vierzig und achtzig Jahre alt. Es fehlen beispielsweise zusätzliche Garderoben, um einen geordneten Trainings- und Spielbetrieb auch in Zukunft sicherstellen oder beispielsweise Mädchen- und Frauenfussball anbieten zu können.

3.2 Bisherige finanzielle Unterstützung der Stadt an den FCL

Zwischen dem FCL und der Stadt bestehen zwei Darlehensverträge aus den Jahren 2017 und 2019/2020 sowie die hiervor genannte Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2019/2020. Die Darlehensverträge sind nicht Gegenstand der Verhandlungen, werden aber nachfolgend kurz dargestellt.

3.2.1 Darlehensverträge

Es bestehen folgende Darlehensverträge zwischen der Stadt und dem FCL:

- Darlehensvertrag vom 1. März 2017 zwischen Einwohnergemeinde Langenthal und Verein Fussballclub Langenthal zur Finanzierung von Erwerb und Bau des Provisoriums für Umkleidekabinen, Duschen und Schiedsrichterraum auf der Rankmatte in der Höhe von Fr. 150'000.00
- Darlehensvertrag vom 24. Oktober 2019 / 15. Januar 2020 zwischen der Stadt Langenthal und dem Verein Fussballclub Langenthal für die Erstellung eines unverfüllten Kunstrasenfelds durch den FC Langenthal auf der Fussballanlage Rankmatte in der Höhe von Fr. 1'900'000.00

3.2.2 Leistungsvereinbarung

- Leistungsvereinbarung vom 27. August 2019 / 15. Januar 2020 zwischen der Stadt Langenthal und dem Fussballclub Langenthal betreffend die finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Langenthal

Am 15. Januar 2020 unterzeichnete der Gemeinderat nach erfolgtem Stadtratsbeschluss eine Leistungsvereinbarung betreffend die finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Langenthal. Die finanziellen Beiträge der Stadt an den FCL zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen stellen sich gemäss jener Leistungsvereinbarung wie folgt dar:

Art	Fr.
Pauschale für Unterhalt Spielfelder, Maschinen und Gebäude	90'000.00
Pauschale für Nebenkosten Verwaltung, Strom/Wasser, Versicherungen	30'000.00
Vereinsbeitrag	10'000.00
Total	130'000.00



3.3 Neue Anliegen des FCL

Mit Schreiben vom 19. Juli 2023 gelangte der FCL an den Gemeinderat und legte dar, dass er mit der vorhandenen Infrastruktur auf der Rankmatte und seinen finanziellen Möglichkeiten an Grenzen stosse. Der Vereinsvorstand bat um ein Gespräch mit dem Gemeinderat zwecks gegenseitigen Austauschs betreffend die Zukunftsaussichten des FCL aus Sicht des Vereins, betreffend die städtische Strategie im Zusammenhang mit dem Fussballangebot in der Stadt Langenthal sowie betreffend die Vorstellungen und Ansprüche der Stadt an den FCL.

Vor dem Jahresende 2023 traf sich eine städtische Delegation mit einer Delegation des FCL. Die Vertretung des FCL zeigte dabei auf, dass die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Fussballanlage Rankmatte in den letzten Jahren massiv gestiegen seien. Im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre waren die Aufwände ca. Fr. 45'000.00 höher als im Vorfeld der am 27. August 2019 / 15. Januar 2020 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung angenommen. Zudem müsse die Flutlichtanlage auf LED umgerüstet werden. Dafür seien zusätzliche Mittel im Umfang von Fr. 70'000.00 notwendig.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2024 gelangte der FCL alsdann mit drei konkreten Anliegen an den Gemeinderat:

- Anpassung des laufenden Infrastrukturbeitrages auf einen jährlichen Betrag (inklusive Vereinsbeitrag) von neu Fr. 180'000.00;
- Finanzielle Unterstützung für die bevorstehende Sanierung der Flutlichtanlagen auf dem Haupt- und dem Trainingsspielfeld mit einem Kostendach von Fr. 70'000.00.
- Entschuldung des Vereins gegenüber der Stadt Langenthal (mit Ausnahme des Darlehens für den Einbau eines Kunstrasenfeldes)¹.

Im Weiteren stellte der FCL die Frage nach der Absicht der Stadt in Bezug auf die Sportstättenplanung für den Fussball.

3.4 Aufnahme der Anliegen zur Verbesserung der finanziellen Situation des FCL

In der Folge wurde das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) mit der Erarbeitung eines Vorgehensvorschlags zur Verbesserung der finanziellen Situation des FCL beauftragt. Der vom ABiKuS erarbeitete Vorgehensvorschlag wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. August 2024 beraten. Er beinhaltete folgende Vorschläge (für alle Details wird auf den Bericht und Antrag verwiesen):

- Erhöhung des jährlichen Beitrags der Stadt Langenthal mittels Beschluss des Stadtrats auf Fr. 160'000.00 (mit entsprechender neuer Leistungsvereinbarung, befristet auf fünf Jahre).
- Gewährung der gewünschten Unterstützung für die Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED in der Höhe von maximal Fr. 70'000.00 als zinsloses Darlehen mit einer Amortisation von vier Prozent pro Jahr (mittels Nachkredit 2025 zulasten der Erfolgsrechnung).
- Ablehnung des Gesuchs zur Entschuldung des Vereins.

Der Gemeinderat stimmte dem Vorgehensvorschlag zu, beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport mit der Erarbeitung einer Stadtratsvorlage betreffend Genehmigung einer zu überarbeitenden Leistungsvereinbarung und hielt fest, dass die städtische Unterstützung mit der Auflage erfolge, dass

¹ Das Anliegen klammert das Darlehen für den Einbau eines Kunstrasenfeldes ausdrücklich aus. Es bezieht sich demnach auf das Darlehen für die Finanzierung des Erwerbs und Baus des Provisoriums für Umkleidekabinen, Duschen und Schiedsrichterraum. Das Darlehen beträgt Fr. 150'000.00 (Vertrag vom 1. März 2017).

zuvor die Situation bezüglich der bewilligungspflichtigen Bauten im Areal Rankmatte rechtsverbindlich geklärt werde (vgl. Gemeinderatsbeschluss 2024-2118).

Nicht Bestandteil der neuen Leistungsvereinbarung wird die geplante Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED sein. Der Gemeinderat hat das Amt für Bildung, Kultur und Sport im oben erwähnten Beschluss beauftragt, ihm im Jahr 2025 einen Nachkredit zulasten der Erfolgsrechnung 2025 über maximal Fr. 70'000.00 als zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einer Amortisation von 4 % p. a. zu unterbreiten.

4 Projektorganisation, Methodik/Vorgehen

Die Bearbeitung des Anliegens des FC Langenthal und die Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung erfolgte durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport. Für die Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung wurden Verhandlungen mit dem FCL geführt. Das Stadtbauamt und das Finanzamt wurden jeweils für einen Mitbericht beigezogen.

4.1 Verhandlungen zur Ausarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung

Gemäss dem hiavor erwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024 fand nach dessen schriftlicher Eröffnung am 13. September 2024 zwischen der städtischen Delegation und einer Delegation des FCL eine weitere Sitzung statt, deren Gegenstand insbesondere die Eckwerte der finanziellen Unterstützung sowie die Auflage betreffend die bewilligungspflichtigen Bauten im Areal Rankmatte waren.

In den Verhandlungen zeigte sich folgendes Bild: Die Situation hat sich für den FCL in den vergangenen Monaten weiter verschärft. Der Unterhalts- und der Sanierungsbedarf der Infrastruktur auf der Rankmatte ist sehr gross. Die Fussballanlage muss regelmässig instandgehalten werden, um den Anforderungen der Benutzenden, der Besuchenden und auch des Fussballverbands zu entsprechen. Dazu gehören unter anderem Massnahmen zum Unterhalt der beiden Sportplätze, zu den Umkleidekabinen und vieles mehr. Die laufenden Betriebskosten für Energie und für Instandhaltung (Dienstleistungen, Material und dergleichen) sind ebenfalls sehr stark gestiegen. Somit ist die Erhöhung des jährlichen Infrastrukturbeitrags der Stadt auf insgesamt Fr. 170'000.00 notwendig, um den grössten Teil der zusätzlichen Kosten zu decken und die Nutzung der Fussballanlage Rankmatte weiterhin zu garantieren.

Das Thema der städtischen Sportstättenplanung in Bezug auf den Fussball wurde ebenfalls erörtert. Es zeichnet sich ab, dass der FCL mittel- bis langfristig am Standort auf der Rankmatte verbleibt.

Im Nachgang zur Sitzung vom 13. September 2024 hat das Stadtbauamt Abklärungen zum aktuell hängige Baugesuch betreffend Neubau Garderobencontainer (Nr. 190-2022) vom 26. Oktober 2022 getroffen. Das Resultat dieser Abklärungen sind dem Mitbericht des Stadtbauamts in Kap. 11.2 zu entnehmen. Um die Zukunft des FCL auf der Rankmatte nicht zu gefährden, ist eine Klärung der Situation zwingend notwendig (vgl. die in Ziff. 4.2 erwähnten neuen Punkte der Leistungsvereinbarung).

4.2 Neue Leistungsvereinbarung

In der neuen Leistungsvereinbarung werden wie bis anhin die Leistungen des FCL hinsichtlich des Betriebs, des Unterhalts und der Zugänglichkeit der Fussballanlage Rankmatte sowie deren Abgeltung durch die Stadt geregelt (vgl. Art. 4 der Leistungsvereinbarung). Neu aufgenommen werden in Art. 4 die folgenden zwei Punkte, welche nicht Gegenstand der bisherigen Leistungsvereinbarung waren:



- Der FCL verpflichtet sich, bis spätestens 31. Dezember 2025 ein bewilligungsfähiges Baugesuch betreffend Neubau von Garderoben inkl. Sanitäranlagen auf der Fussballanlage Rankmatte einzureichen.
- Der FCL erstellt zuhanden der Stadt bis spätestens 31. Dezember 2026 eine Bedarfsplanung "Zukunft FC Langenthal auf der Rankmatte". Dabei soll der Bedarf an Trainings- und Spielplätzen sowie an Gebäuden (Garderoben, Duschen, Materialräume, Restaurant, Clubhaus etc.) auf der Basis der möglichen Entwicklung des FCL mittel- bis langfristig für die nächsten 20 Jahre aufgezeigt werden. Ein Übersichtsplan sowie Kostenberechnungen sind Bestandteil der Bedarfsplanung.

Gemäss Art. 7 werden die Leistungen des FCL durch die Stadt neu wie folgt abgegolten:

Art	Betrag
Pauschale für Unterhalt Spielfelder, Maschinen und Gebäude	Fr. 120'000.00
Pauschale für Nebenkosten Verwaltung, Strom/Wasser, Versicherungen	Fr. 40'000.00
Bewegungs- und Sportförderungsbeitrag	Fr. 10'000.00
Total	Fr. 170'000.00

Die Stadt überweist dem FCL den Unterstützungsbeitrag halbjährlich bis spätestens am 31. Mai und am 30. November. Der Bewegungs- und Sportförderungsbeitrag (bisheriger Vereinsbeitrag) wird per 31. Mai überwiesen.

Die Leistungsvereinbarung soll nach wie vor unbefristet laufen. Dies analog der aktuell laufenden Leistungsvereinbarung. Damit soll dem FCL die grösstmögliche Unterstützung geboten werden, um seine mittelfristige Planung in Angriff nehmen zu können. Die unbefristete Laufzeit führt jedoch – wie bis anhin – nicht zu einer unkündbaren Verpflichtung. Die Leistungsvereinbarung kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende aufgelöst werden.

Die Leistungsvereinbarung soll per 1. Dezember 2024 in Kraft treten (mit gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Leistungsvereinbarung). Die neue finanzielle Abgeltung soll jedoch bereits für das volle Jahr 2024 gelten, weil der FCL dringend auf die Erhöhung der finanziellen Unterstützung ab 2024 angewiesen ist.

Die detaillierten Ausführungen können der Beilage 1 entnommen werden.

5 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Für den vorliegenden Bericht wurden keine Varianten erarbeitet.

6 Ergebnis

Dem Stadtrat werden die Genehmigung der neuen Leistungsvereinbarung betreffend die finanzielle Unterstützung des FCL und die Bewilligung der erforderlichen Kredite beantragt.

7 Konsequenzen bei Ablehnung

Sollte der vorliegende Antrag nicht genehmigt werden, würde die Erhöhung der finanziellen Unterstützung des FCL nicht realisiert werden können. Der FCL könnte die laufenden Ausgaben für den Betrieb sowie für Unterhalt- und Instandhaltungsarbeiten auf der Rankmatte nicht länger aus eigenen Mitteln decken. Dringend notwendige Sanierungsarbeiten (Bsp. Garderoben, Dachsanierung usw.) könnten nicht ausgeführt werden und müssten auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

8 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkungen.

9 Finanzielle Auswirkungen

Bis anhin wurde der FCL mit einem jährlichen Beitrag von insgesamt Fr. 130'000.00 unterstützt (Details vgl. Ziff. 3.2.2). Für die Jahre 2024 und 2025 sind diese Beiträge im Budget der Erfolgsrechnung der Stadt eingestellt.

Gestützt auf die neue Leistungsvereinbarung, welche eine Erhöhung des jährlichen Beitrags an den FCL auf Fr. 170'000.00 vorsieht, soll ab 2024 ein Verpflichtungskredit in dieser Höhe bewilligt werden. Für die Erfolgsrechnung 2024 und 2025 ist aus den oben erwähnten Gründen ein Nachkredit von je Fr. 40'000.00 zu bewilligen.

10 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen.

11 Mitberichte aus der Verwaltung

11.1 Mitbericht Finanzamt

Das Finanzamt dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Finanzamt sieht die finanziellen Schwierigkeiten des Fussballclubs Langenthal. Das vorhandene Darlehen von Fr. 150'000.00 zu 0 % Zins ist erst am 30. Juni 2041 fällig. Bei einem Erlass des Darlehens erfolgt kein Liquiditätsfluss, sondern eine Verminderung des Bilanzüberschusses. Aus Sicht des Finanzamtes kann einem Erlass zugestimmt werden.

Die Beiträge an die Sportvereine wurden mit dem Bericht und Antrag vom ABiKuS vom 16. Februar 2024 neu beantragt und vom Gemeinderat am 13. März 2024 bestätigt, jedoch wurde der Fussballclub Langenthal nicht integriert. Eine Erhöhung des jährlichen Beitrages von Fr. 130'000.00 auf Fr. 170'000.00 ist aufgrund des strukturellen Defizits der Stadt Langenthal nicht vertretbar.

Für die Unterstützung zur Sanierung der Flutlichtanlage kann ein neues zinsloses Darlehen mit einem Kostendach von Fr. 70'000.00 gewährt werden. Im Gegensatz zu den bestehenden Darlehen sollte eine jährliche Amortisation von 4 %, d.h. Fr. 2'800.00 p.a., vereinbart werden. Damit wäre das Darlehen nach 25 Jahren vollständig abbezahlt.



11.2 Stadtbauamt

Beim Baugesuch für die Garderoben des FC Langenthal liegen negative Amtsberichte von kantonalen Stellen sowie eine Einsprache vor. Die negativen Amtsberichte betreffen die Gesetzgebung auf Kantons- und Bundesebene. Daher muss aus fachlicher Sicht ein Bauabschlag in Aussicht gestellt werden. Es bestehen zwei Optionen, um den Fussballbetrieb weiterhin zu ermöglichen:

- Option A: Rückzug des Baugesuchs durch die Bauherrschaft mit anschliessender Abschreibungsverfügung inkl. der Auflage, dass in 3–5 Jahren ein bewilligungsfähiges Projekt vorgelegt werden muss. Andernfalls ist die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme in Aussicht zu stellen. Vorbehalten bleibt, dass die Abschreibungsverfügung durch die Amtsstellen oder die Einsprecherschaft angefochten werden kann.
- Option B: Einreichen einer Projektänderung für die befristete Bewilligung der Garderobe. Dies bedeutet einerseits, eine erneute Publikation, andererseits auch das Einholen neuer Amts- und Fachberichte. Dieser Weg bietet die Chance und gleichzeitig das Risiko, dass sich alle Betroffenen neu zum Gesuch äussern können. Die Zuständigkeit der Stadt Langenthal als Leitbehörde ist bei dieser Option aufs Neue zu prüfen. Bei einem offensichtlichen Interessenskonflikt der Stadt Langenthal, muss das Regierungsstatthalteramt als Baubewilligungsbehörde auftreten.

Während der Frist von 3–5 Jahren muss der FCL ein bewilligungsfähiges Projekt für die Garderoben vorlegen. Dabei sind die weiteren Infrastrukturen in die Planung miteinzubeziehen.

Die innerhalb der vorgeschlagenen Bandbreite zu gewährende Frist müsste im Kontext der Leistungsvereinbarung festgelegt werden.

12 Terminprogramm zur Realisierung

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Dezember 2024 in Kraft und regelt fortlaufende Leistungen des FCL. Per Inkraftsetzungsdatum wird die vormalige Leistungsvereinbarung aufgehoben. Die finanzielle Abgeltung gemäss der neuen Leistungsvereinbarung gilt bereits vollumfänglich für das Jahr 2024.

13 Kommunikation

Mit der Aktenaufgabe des Stadtrates wird die Öffentlichkeit über das Geschäft orientiert.

14 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sind Ausgaben geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden. Sie werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

Der Stadtrat beschliesst gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über neue einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 sowie über neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00.

Der Gemeinderat seinerseits bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor (Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, Art. 67 Abs. 2).

15 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 30. September 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ..., – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –

beschliesst

- a. Die Leistungsvereinbarung betreffend die finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Langenthal zwischen der Stadt Langenthal und dem Fussballclub Langenthal vom 30. September 2024 wird genehmigt.
 - b. Die Erhöhung des Verpflichtungskredits für den Unterstützungsbeitrag an den Fussballclub Langenthal von Fr. 130'000.00 auf Fr. 170'000.00 pro Jahr ab dem Jahr 2024 wird bewilligt, wobei im Einzelnen:
 - I. Der hierfür im Jahr 2024 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 40'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024, Konto 6160.3636.17 "Fussballclub Langenthal; Unterstützungsbeitrag", bewilligt wird.
 - II. Der hierfür im Jahr 2025 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 40'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6160.3636.17 "Fussballclub Langenthal; Unterstützungsbeitrag", bewilligt wird.
 - III. Ab dem Jahr 2026 jeweils Fr. 170'000.00 im Budget der Erfolgsrechnung, Konto 6160.3636.17 "Fussballclub Langenthal; Unterstützungsbeitrag", einzustellen sind.
 - c. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Daniel Ott
Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und
Sport

Visum Ressortvorsteherin:

Helena Morgenthaler

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilage:

Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und dem FCL vom 30. September 2024

Leistungsvereinbarung betreffend die finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Langenthal

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem **Fussballclub Langenthal**, handelnd durch den Vorstand, Postfach 1603, 4900 Langenthal

- nachfolgend FCL genannt -

Präambel

Bewegung und Sport geniessen in der Schweiz einen hohen Stellenwert. Sie haben weitreichenden Einfluss auf unsere Gesellschaft, insbesondere in den Wirkungsdimensionen Gesundheit, Bildung, soziale Kohäsion, Volkswirtschaft und Tourismus. In diesem Sinne bietet eine koordinierte Förderung von Bewegung und Sport durch die öffentliche Hand eine grosse Chance, die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, ökonomischer wie auch in sozialer Hinsicht zu konkretisieren und konsequent anzuwenden. Entsprechend ihrem Bewegungs- und Sportverständnis gemäss "Leitbild Bewegung und Sport der Stadt Langenthal" hat die Stadt ein gesundheits- und sozialpolitisches Interesse an einer bewegungs- und sportaktiven Gesellschaft (Kap. 3.2). Sie unterstützt Sportvereine, Sporttalente und vor allem Breitensportprojekte mittels Förderbeiträgen (Kap. 3.5).

Die Stadt entrichtet, im Rahmen der bewilligten Mittel und der geltenden Rechtsgrundlagen, Beiträge an die Sportvereine. Sie finanziert dabei grundsätzlich den Breitensport mit Konzentration auf die Jugendarbeit (Kap. 6.2).

Die Fussballanlage Rankmatte dient der sportlichen Betätigung für Jung und Alt. Der Fussballclub Langenthal bietet insbesondere zahlreichen Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Dies wird sehr begrüsst und verdient die Unterstützung der Stadt. Die Stadt ist deshalb im Grundsatz bereit, den FCL und auch die Funktionalität der Fussballanlage Rankmatte durch finanzielle Beiträge zu unterstützen.

1. Abschnitt: Gegenstand und Grundlagen

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt Art und Umfang der Leistungen, welche der FCL hinsichtlich Betrieb, Unterhalt und Zugänglichkeit der Fussballanlage Rankmatte (Grundbuchblatt Nrn. 888 und 968) erfüllt, und die Abgeltung dieser Leistungen durch die Stadt an den FCL.

Art. 2 Grundlagen

Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung bilden insbesondere:

- a. das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- b. die Stadtverfassung vom 22. Juni 2009

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Seitens der Stadt steht das Amt für Bildung, Kultur und Sport dem FCL für die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergebenden Fragen zur Verfügung.

² Der FCL bezeichnet seinerseits eine Ansprechperson für die Stadt.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 4 Leistungen des FCL

Der FCL

- garantiert einen geregelten Fussballbetrieb auf der Fussballanlage Rankmatte,
- ist verantwortlich für die gesamte Pflege und Unterhalt aller Plätze auf der Fussballanlage Rankmatte,
- ist verantwortlich für den gesamten Unterhalt der Infrastruktur sowie der Betriebsgeräte,
- stellt sein Kunstrasenfeld inkl. Garderoben für eine öffentliche Nutzung durch andere Langenthaler Sportvereine im Umfang von Art. 5 zur Verfügung,
- garantiert, dass im Rahmen von Art. 5 Belegungen von Langenthaler Sportvereinen gegenüber Dritten Vorrang geniessen,
- verpflichtet sich, bis spätestens 31. Dezember 2025 ein bewilligungsfähiges Baugesuch betreffend Neubau von Garderoben inkl. Sanitäranlagen auf der Fussballanlage Rankmatte einzureichen,
- erstellt zuhanden der Stadt bis spätestens 31. Dezember 2026 eine Bedarfsplanung "Zukunft FC Langenthal auf der Rankmatte". Dabei soll der Bedarf an Trainings- und Spielplätzen sowie an Gebäuden (Garderoben, Duschen, Materialräume, Restaurant, Clubhaus etc.) auf der Basis der möglichen Entwicklung des FCL mittel- bis langfristig für die nächsten 20 Jahre aufgezeigt werden. Ein Übersichtsplan sowie Kostenberechnungen sind Bestandteil der Bedarfsplanung.

Art. 5 Umfang der Leistungen für öffentliche Nutzungen

¹ Der FCL verpflichtet sich, das Kunstrasenfeld

- ganzjährig,
- jeweils montags–sonntags¹,
- während 6 Stunden pro Woche,
- inkl. der nötigen Anzahl an Garderoben und der Spielfeldbeleuchtung

für die öffentliche Nutzung im Umfang von jährlich 312 Stunden anderen Langenthaler Sportvereinen zur Verfügung zu stellen. In diesem Umfang ist die Nutzung des Kunstrasenfelds für andere Langenthaler Sportvereine unentgeltlich.

² Zu den Langenthaler Sportvereinen zählt auch das Team Oberaargau Emmental TOBE. Der FCL hat auf eine ausgewogene Verteilung der Benutzungsstunden an die Langenthaler Vereine zu achten. Maximal 50 % der Gratisstunden dürfen an TOBE vergeben werden.

³ Der FCL stellt der Stadt halbjährlich eine Liste der Nutzungen (Name, Dauer, Aufwand/Ertrag) und der Auslastung (in %) zur Kontrolle zu.

4. Abschnitt: Leistungsabgeltung

Art. 6 Verrechnung

¹ Die 312² Stunden an öffentlichen Nutzungen gemäss Art. 5 haben einen Wert von Fr. 38'000.00 pro Jahr. Der FCL ist berechtigt, diesen Betrag jährlich mit dem per 31. Dezember des betreffenden Jahres fälligen Darlehenszins gemäss separatem "Darlehensvertrag für die Erstellung eines Kunstrasenfelds durch den FC Langenthal auf der Fussballanlage Rankmatte" zu verrechnen.

² Stellt der FCL weniger als 312 Stunden an öffentlicher Nutzung zur Verfügung, so reduziert sich der zur Verrechnung zugelassene Betrag linear. Bei Nichtbenutzung der zur Verfügung gestellten Stunden durch andere Vereine kann der FCL die Stunden selber nutzen und es erfolgen keine Beitragskürzungen.

¹ Montags–Freitag vorwiegend Trainingsbetrieb; Samstag–Sonntag vorwiegend Spielbetrieb

² Grundlagenberechnung:

Darlehen	Zins in %	Zins in Fr. pro Jahr	Std. pro Jahr Nutzung	Formel Darlehen: Std. pro Jahr	Investitionskosten pro Spielstunde in Fr.
1'900'000.00	2	38'000.00	1'300	1'900'000:15'600	121.80

Stundenberechnung: 38'000:121.80 = 312h/Jahr : 52 Wochen = 6h/Woche

Das Bundesamt für Sport (BASPO) geht in Bezug auf die Nutzungsdauer für ein Kunstrasenfeld von einer Jahresbelastung von durchschnittlich mindestens 1'200 Stunden aus. Aktuell wird das Rasenspielfeld in der Rankmatte im Durchschnitt 1'300 Stunden genutzt. Die Berechnung der Stadt basiert deshalb unter Berücksichtigung der vorhandenen Rankmatte-Infrastruktur auf dem Durchschnittswert von 1'300 Stunden. Gerechnet wird auf einer Basis von 12 Jahren. Danach ist im Durchschnitt ein Kunstrasenfeld zu ersetzen. Der Unterbau hält länger.

³ Eine Verrechnung des Betrags gemäss Abs. 1 mit anderen Forderungen sowie ein Übertrag auf das nächste Jahr sind unzulässig. Der Betrag gemäss Abs. 1 verfällt damit jeweils per 31. Dezember, soweit er nicht mit dem fälligen Darlehenszins verrechnet werden kann.

Art. 7 Leistungen der Stadt

¹ Die Stadt gewährt dem FCL zur Erfüllung der übrigen vereinbarten Leistungen gemäss Art. 4 der vorliegenden Leistungsvereinbarung jährlich folgende Beiträge:

Art	Betrag
Pauschale für Unterhalt Spielfelder, Maschinen und Gebäude	Fr. 120'000.00
Pauschale für Nebenkosten Verwaltung, Strom/Wasser, Versicherungen	Fr. 40'000.00
Bewegungs- und Sportförderbeitrag	Fr. 10'000.00
Total	Fr. 170'000.00

² Die Stadt überweist dem FCL den Unterstützungsbeitrag halbjährlich bis spätestens am 31. Mai und am 30. November. Der Bewegungs- und Sportförderungsbeitrag (bisheriger Vereinsbeitrag) wird per 31. Mai überwiesen.

5. Abschnitt: Controlling

Art. 8 Grundsätzliches

¹ Die Qualität und die Erfüllung der Leistungen werden jährlich in einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Stadt und dem FCL überprüft. Als Grundlagen dienen ein schriftliches Reporting des FCL (s. Art. 5 Abs. 3) sowie weitere Unterlagen wie die Jahresrechnung und das Budget des Vereins.

² Die Stadt ist berechtigt, zu Kontrollzwecken die Anlage jederzeit zu besuchen. Sie erhält auf Nachfrage Einsicht in alle relevanten Unterlagen (z. B. Buchhaltung, Statistik, Personal usw.). Der Persönlichkeitsschutz des FCL sowie seiner Angestellten wird gewährleistet.

6. Abschnitt: Konfliktregelung

Art. 9 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Partei fest, dass die andere Partei ihren vertraglichen Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt der FCL die Leistungsvereinbarung trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt ihren Unterstützungsbeitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 10 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 beschreiten.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten, Vertragsdauer

¹ Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. Dezember 2024 in Kraft und läuft unbefristet. Die finanzielle Abgeltung gemäss Art. 7 wird für das Jahr 2024 in vollem Umfang gemäss der vorliegenden Leistungsvereinbarung ausgerichtet.

² Sie wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

³ Die vorliegende Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten, auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Art. 12 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit erfolgen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Art. 13 Aufhebung vormalige Leistungsvereinbarung

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Leistungsvereinbarung betreffend die finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Langenthal vom 27. August 2019 / 15. Januar 2020 aufgehoben.

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Langenthal, den

Für den **Fussballclub Langenthal**

Reto Müller
Stadtpräsident

Thomas Biedermann
Präsident

Daniel Steiner
Stadtschreiber

Rolf Meyer
Vizepräsident



Sanierung der Aarwangen- und der St. Urbanstrasse: Genehmigung des Vorprojektes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Agglomerationsprogramm Langenthal 3. Generation")
- Bericht und Antrag vom 5. September 2024 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 17. September 2024 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 5
- Protokollauszug vom 19. September 2024 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Finanzkommission, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 4

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024 (= Beilage 1) und dem Situationsplan 1:500 vom 9. August 2024, geändert am 6. September 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. September 2024 und verabschiedete sie zustimmend und ohne eigene Antragsstellungen zu Händen des weiteren Behördenweges.
- Gleiches gilt für die **Umweltschutz- und Energiekommission**, welche die Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. September 2024 behandelte und zustimmend und ebenfalls ohne eigene Antragsstellungen verabschiedete.
- Die **Bau- und Planungskommission** (BPK) behandelte die Vorlage am 8. Oktober 2024. Sie formulierte zu Händen des Gemeinderates den folgenden **Antrag**: *"Das Vorprojekt "Aarwangenstrasse/St. Urbanstrasse" gemäss Ausführungen im Bericht und Antrag vom 5. September 2024 wird – unter dem Vorbehalt, die angedachte Materialisierung der Belagsfläche im Bereich Manor, Bahnhofstrasse und UBS im Rahmen der Bauprojektierung zu überprüfen – genehmigt".* Zusammen mit diesem ergänzenden Antrag zu Händen des Gemeinderates stimmte die Bau- und Planungskommission der Vorlage zu.
- Die **Finanzkommission** (Finko) behandelte die Vorlage ebenfalls am 8. Oktober 2024. Sie formulierte zu Händen des Gemeinderates den folgenden **Antrag**: *"Das Projekt sei zu sistieren, sofern die Subventionen nicht geltend gemacht werden können. Namentlich, wenn Verzögerungen bestehen und der Zeitplan nicht eingehalten werden kann."* Zusammen mit diesem ergänzenden Antrag zu Händen des Gemeinderates stimmte die Finanzkommission der Vorlage zu.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage und sowie die Anträge aus den Kommissionen an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024:
 - Zum Antrag der BPK wurde im Gemeinderat nochmals darüber informiert, dass die Strassenpflasterung gemäss dem vorliegenden Vorprojekt beim "Blumenladen Langenthal" bzw. bei den Bushaltestellen "Tell/Kantonalbank" beginnt und sich bis zur betonierten Kreuzung vor dem Geschäft "Manor" erstreckt. Es handelt sich bei diesem heute schon gepflasterten Strassenabschnitt zudem nicht um einen baulichen Totalersatz oder von der Belagsart her um eine Abweichung zum heutigen Zustand, sondern einzig um eine Renovation der heute bereits bestehenden Strassenpflasterung. **Den Antrag der BPK lehnte der Gemeinderat ab**, da nach der Einschätzung des Gemeinderates das Ortsbild bei einer Asphaltierung des fraglichen Strassenabschnittes erheblich verschlechtert wird. Zudem ist, so stellte der Gemeinderat fest, im heutigen Zeitpunkt zwar nicht geklärt, aber sehr in Frage zu stellen, ob eine Asphaltierung des Strassenabschnittes "Blumenladen Langenthal" bzw. Bushaltestellen "Tell/Kantonalbank" bis betonierte Kreuzung vor dem Geschäft "Manor" aus der Sicht des Denkmal-



und Heimatschutzes umsetzbar ist. Und auch aus rechtlicher Sicht ist ein Prüfungsvorbehalt, wie er von der BPK beantragt wird, im Rahmen der Genehmigung eines Vorprojektes durch den Stadtrat aus der Sicht des Gemeinderates nicht zielführend: Die Zuständigkeit zur Genehmigung des Vorprojektes liegt beim Stadtrat. Er legt mit seiner Genehmigung die wichtigen Elemente des Vorprojektes fest. Nachträgliche Abweichungen von solchen wichtigen Eckwerten des Vorprojektes, wozu diese Belagsfrage eines Strassenzuges im Zentrum der Stadt zweifellos zählt, beschlossen nur durch den Gemeinderat als dem Stadtrat untergeordnetes Organ (je nach Ergebnis einer nachgelagerten Prüfung zur Belagsart) ist im Licht von Art. 14 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) nicht möglich (Art. 14 GV lautet: "Sachverhaltsänderung: Jede wesentliche Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes *muss dem zuständigen Organ erneut unterbreitet* werden."). Die Zustimmung zu einem Prüfungsvorbehalt, wie ihn die BPK beantragt, führt dazu, dass dem Stadtrat das Ergebnis dieser Prüfung in Form des gleichen oder eines angepassten Vorprojektes erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss.

- **Den Antrag der Finko lehnte der Gemeinderat ebenfalls ab**, obschon das Kernanliegen des Antrages unbestritten ist: Der Gemeinderat ist im Rahmen des vom Stadtrat erteilten Vollzugsauftrags in Beachtung von Art. 14 GV gesetzlich verpflichtet, ein Geschäft, bei welchem sich wesentliche Inhalte – wie im konkreten Fall beispielsweise der Wegfall eines Teils der Finanzierung – ändern, dem zuständigen Organ erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Antrag der Finko ist deshalb unnötig, und der Gemeinderat lehnt ihn ab.

Der Gemeinderat verabschiedete das Geschäft damit – abgesehen von redaktionellen Korrekturen im Beschlussentwurf – unverändert zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Oktober 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1. Das Vorprojekt zur Sanierung der Aarwangen- und der St. Urbanstrasse gemäss den Ausführungen im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024 wird genehmigt.**
- 2. Zur Erarbeitung des Bauprojektes und der baulichen Realisierung der Sanierung der Aarwangen- und der St. Urbanstrasse wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 2'622'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.88 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse", bewilligt.**
- 3. Eingehende Beiträge Dritter werden der Investitionsrechnung, Konto 3200.6310.88 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse, Subventionen", gutgeschrieben.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024
- Beilage 2: Situationsplan 1:500 vom 9. August 2024, geändert am 6. September 2024



Agglomerationsprogramm 3. Generation; Teilprojekt "Aarwangenstrasse / St. Ur- banstrasse"; Genehmigung des Vorpro- jektes; Bewilligung eines Verpflichtungs- kredites für die SIA-Phasen 32 bis 53; Ver- abschiedung zu Händen des Stadtrates; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 5. September 2024
Zuständig: Pierre Masson
Verteiler: Gemeinderat/Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
5.1	Ergebnisse aus dem Vorprojekt	5
5.1.1	<i>Aarwangenstrasse (Abschnitt Waldhofstrasse – Bahnhofstrasse)</i>	5
5.1.2	<i>Bahnhofstrasse (Abschnitt Bützbergstrasse – St. Urbanstrasse)</i>	6
5.1.3	<i>St. Urbanstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse – Spitalgasse)</i>	6
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
7	Ergebnis	7
8	Konsequenzen bei Ablehnung	8
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
10	Finanzielle Auswirkungen	8
10.1	Kostenschätzung Vorprojekt	8
10.2	Verpflichtungskredit zur Finanzierung der anstehenden Planungsphasen und zur baulichen Realisierung des Projektes	9
10.2.1	<i>Herleitung des Verpflichtungskredits</i>	9
10.2.2	<i>Drittfinanzierung und Bruttokredit</i>	10
10.3	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition	10
10.4	Finanzierungsnachweis	10
11	Stellungnahme Dritter	10
12	Mitberichte aus der Verwaltung	10
13	Terminprogramm zur Realisierung	11
13.1	Einordnung in den Gesamtterminplan	11
13.2	Ausblick nächste Phasen	11
14	Kommunikation	11
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	12
16	Beschlussentwurf	12

1 Das Wichtigste in Kürze

An der Aarwangenstrasse, Abschnitt Waldhofstrasse – Bahnhofstrasse, der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bützbergstrasse – St. Urbanstrasse und an der St. Urbanstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse - Spitalgasse bestehen Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit, die Behindertengängigkeit und die Strassenraumgestaltung. Insbesondere der genannte Abschnitt der St. Urbanstrasse weist zudem einen hohen baulichen Sanierungsbedarf auf.

Mit dem vorliegenden Teilprojekt "Aarwangenstrasse/St. Urbanstrasse" sollen die bestehenden Defizite behoben und die notwendigen Strassensanierungsmassnahmen vorgenommen werden. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Aufwertung und Attraktivierung des Stadtzentrums geleistet werden. Davon werden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch die Anwohnenden, ansässigen Gewerbetreibenden sowie Besucherinnen und Besucher profitieren.

Die Stimmberechtigten bewilligten am 7. März 2021 einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 3,81 Mio. für die Planungen der Massnahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation sowie des Buslinienkonzepts. Gleichzeitig beauftragten die Stimmberechtigten den Gemeinderat mit der weiteren Planung der erwähnten Massnahmen. In dieser ersten Planungsphase wurde die Abstimmung unter den verschiedenen Teilprojekten sichergestellt, so dass sie für die weitere Konkretisierung unabhängig voneinander und auch unterschiedlich schnell bearbeitet werden können.

Per August 2024 liegt im Teilprojekt "Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse" das Vorprojekt und damit der Abschluss der ersten Planungsphase vor. Am 4. September 2024 hat die Steuergruppe "Verkehr und Stadtzentrum" das Vorprojekt und den vorliegenden Bericht und Antrag verabschiedet. Damit wird die Genehmigung des Vorprojektes und eines Verpflichtungskredits in der Höhe von Fr. 2'621'000.00 zur Finanzierung der anstehenden Projektierung und der Realisierung des Teilprojektes "Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse" beantragt. Die Zusammenlegung des Projektierungs- und Realisierungskredits stützt sich insbesondere auf den Beschluss des Gemeinderats vom 8. November 2023 sowie den Auftrag des Stadtrats vom 23. Oktober 2023 zur Zusammenlegung der Projektphasen für die Optimierung des Terminplans.

Der Bund hat im Rahmen des Agglomerationsprogramms 3. Generation eine substanzielle Mitfinanzierung zugesichert, ebenso der Kanton. Nach Abzug der Subventionen verbleibt der Stadt gemäss heutigem Wissensstand eine Nettoinvestition in der Grössenordnung von rund zwei Drittel der Brutto-Investitionskosten (inklusive MWST). Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist, dass die Bauarbeiten entsprechend den Fristen des Bundes abgeschlossen werden.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss zum Entwicklungskonzept der Kernstadt vom 12. August 2020, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept von Verkehrsmassnahmen im Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 5. August 2020, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 31. August 2016, Traktandum 2
- Beschluss des Vorstandes Region Oberrhein zur Freigabe des Agglomerationsprogramms 4. Generation zu Händen kantonaler Vorprüfung (26. Mai 2020)
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept der Buslinien vom 17. Juni 2020, Traktandum 3



- Gemeinderatsbeschluss zum Entwicklungskonzept der Kernstadt vom 12. August 2020, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept von Verkehrsmassnahmen im Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 5. August 2020, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung von Verkehrsdatenerhebungen vom 24. Februar 2021, Traktandum 2
- Volksabstimmung vom 7. März 2021 (Rahmenkredit Planung Agglomerationsprogramm 3. Generation und Buslinienkonzept)
- Gemeinderatsbeschluss zum Projektstart und Bewilligung Objektkredite vom 26. Mai 2021, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Kreditbewilligungskonzept vom 12. April 2023, Traktandum 6
- Gemeinderatsbeschluss zur Genehmigung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Teilprojekt 6 "Bützberg-/St. Urbanstrasse" und der Auftragserteilung zur Ausarbeitung des Vorprojekts vom 14. Juni 2023, Traktandum 4
- Stadtratsbeschluss zu Teilprojekt Umsetzung BehiG vom 23. Oktober 2023, Traktandum 5
- Gemeinderatsbeschluss zur Terminplanung des Gesamtprojektes vom 8. November 2023, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Gesamtüberblick Projektstruktur vom 3. Juli 2024, Traktandum 9

3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

An der Aarwangenstrasse, Abschnitt Waldhofstrasse – Bahnhofstrasse, der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bützbergstrasse – St. Urbanstrasse und an der St. Urbanstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse - Spitalgasse bestehen Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit, die Behindertengängigkeit und die Strassenraumgestaltung. Insbesondere der genannte Abschnitt der St. Urbanstrasse weist zudem einen hohen baulichen Sanierungsbedarf auf.

Mit den Agglomerationsprogrammen hat der Bund ein Instrument zur Förderung einer koordinierten und grenzüberschreitenden Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in Agglomerationen geschaffen. Gemeinden werden dabei für die Realisierung von Verkehrsmassnahmen durch Beiträge von Bund und Kantonen unterstützt. Die Stadt Langenthal hat die wichtigsten Massnahmen der Agglomerationsprogramms 3. und 4. Generation (AP3 und AP4) unter den Titel "Verkehrslösung Langenthal" gestellt. Mit diesen Projekten können für das Verkehrssystem und die Gesamtentwicklung von Langenthal wichtige Schritte getan werden. Das Teilprojekt "Aarwangenstrasse/St. Urbanstrasse" gehört ebenfalls dazu.

Am 7. März 2021 hat die Stimmbevölkerung einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 3.81 Mio für die Planungen der Massnahmen des AP3 inkl. des Buslinienkonzepts angenommen. Gleichzeitig beauftragten die Stimmberechtigten den Gemeinderat mit der weiteren Planung der erwähnten Massnahmen. In dieser ersten Planungsphase (Betriebs- und Gestaltungskonzepte, Vorprojekte) wurde die Abstimmung unter den verschiedenen Teilprojekten sichergestellt, so dass sie für die weitere Konkretisierung unabhängig voneinander und auch unterschiedlich schnell bearbeitet werden können. Im Hinblick auf die Umsetzung hat sich auch teilweise eine Anpassung der Gliederung der Teilprojekte als zweckmässig gezeigt.

Im vorliegenden Teilprojekt "Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse" liegen mit dem Vorprojekt die Resultate der ersten Planungsphase vor.

Dieses Teilprojekt ist Gegenstand des vorliegenden Berichts und Antrags. Dem Stadtrat soll die Folgefinanzierung in Form eines Verpflichtungskredites in der Höhe von Fr. 2'621'000.00 (inklusive MWST) zur Finanzierung der anstehenden Projektierung und Realisierung des Projektes (SIA-Phasen 32-53) unterbreitet werden.

4 Projektorganisation

Die Planung der Verkehrsmassnahmen aus dem AP3 und AP4 wird mit der vom Gemeinderat eingesetzten Projektorganisation "Verkehrslösung Langenthal" durchgeführt.

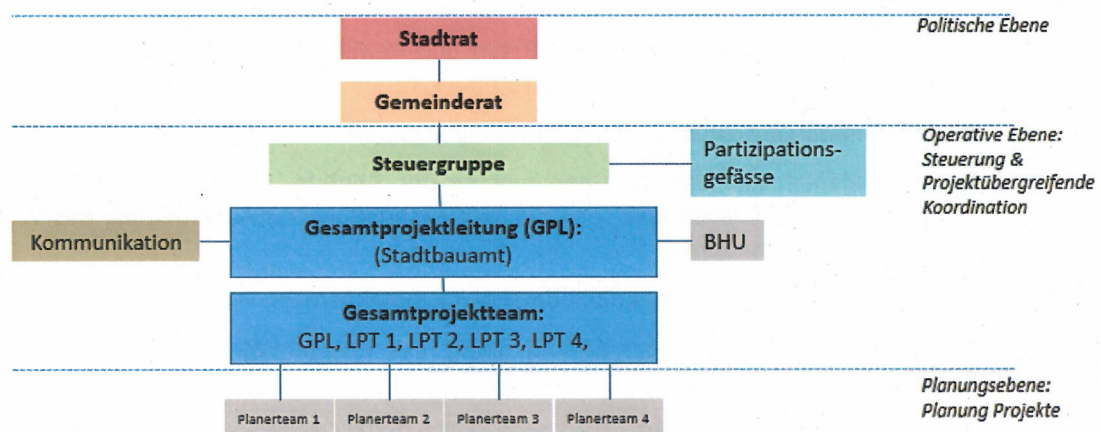


Abbildung 1: Projektorganisation Verkehrslösung Langenthal

5 Methodik/Vorgehen

5.1 Ergebnisse aus dem Vorprojekt

Mit dem Teilprojekt "Aarwangenstrasse/St. Urbanstrasse" sollen an der Aarwangenstrasse, Abschnitt Waldhofstrasse – Bahnhofstrasse, der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bützbergstrasse – St. Urbanstrasse und an der St. Urbanstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse - Spitalgasse die bestehenden Defizite behoben und die notwendigen Strassensanierungsmassnahmen vorgenommen werden. Davon werden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch die Anwohnenden, ansässigen Gewerbetreibenden sowie Besucherinnen und Besucher profitieren.

Das nachfolgend beschriebene Vorprojekt bildet die Grundlage für den Kreditantrag und die nachfolgenden Projektphasen.

5.1.1 Aarwangenstrasse (Abschnitt Waldhofstrasse – Bahnhofstrasse)

Die Aarwangenstrasse, Abschnitt Waldhofstrasse – Bahnhofstrasse hat eine zentrale Funktion zur Erschliessung des Zentrums von Langenthal. Für den Veloverkehr ist der Abschnitt Teil des kantonalen Hauptroutennetzes.

Der heute noch bestehende Charakter einer Durchgangsverkehrsachse soll entsprechend den zukünftigen Funktionen angepasst werden. Die vorgesehenen Trottoirüberfahrten an den Einmündungen der Murgenthalstrasse, der Jurastrasse und des Theatersträsschens tragen zudem zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Fussgänger bei, sollen aber im Rahmen des Bauprojekts in Bezug auf ihre Wirkung auf die Fahrgeschwindigkeiten auf der Aarwangenstrasse noch näher überprüft werden.

Im Abschnitt Theatersträsschen – Bahnhofstrasse ist zugunsten einer sichereren Gestaltung der Längsparkierung eine leichte Reduktion des Fahrbahnquerschnitts geplant. Die Massnahme erlaubt zudem zur Aufwertung des Strassenraumes die Pflanzung von Bäumen. Die Strassenführung bleibt grundsätzlich unverändert, die vorgesehene Fahrbahnbreite fördert die Koexistenz der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden und erlaubt die erforderlichen Kreuzungsmanöver.

Die Signalisation und Markierung wird – wie bei den nachfolgend beschriebenen Strassenabschnitten – im Rahmen des Bauprojekts vertieft bearbeitet.

An der Kreuzung Aarwangen-/Jurastrasse ist die Abstimmung mit dem anschliessenden Teilprojekt "Jurastrasse" sichergestellt (Trottoirüberfahrt).

5.1.2 *Bahnhofstrasse (Abschnitt Bützbergstrasse – St. Urbanstrasse)*

Die Bahnhofstrasse, Abschnitt Bützbergstrasse – St. Urbanstrasse hat eine zentrale Funktion zur Erschliessung des Zentrums von Langenthal. Für den Fuss- und Veloverkehr ist der Abschnitt Teil des kommunalen bzw. kantonalen Hauptroutennetzes.

Der bestehende historisch geprägte Strassenraum gebietet einen sorgsamen Umgang mit dem Bestand. Der verfügbare Querschnitt zwischen den Gebäuden erlaubt auch keine Veränderungen. Umso wichtiger ist eine funktionierende Koexistenz der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden auf der verfügbaren Strassenfläche. Die vorgesehene Begegnungszone mit Vortritt für den Fussgänger soll die Attraktivität des Zentrums und die Verkehrssicherheit für Besucherinnen und Besucher erhöhen. Im Abschnitt Aarwangenstrasse – St. Urbanstrasse wird dies durch den Erhalt der Pflasterung stark unterstützt. Sie ist auch ein zentraler Bestandteil des historischen Strassenraumes. Im Weiteren soll der behindertengerechte Zugang zu den identitätsstiftenden Hochtrottoirs verbessert werden. Im Abschnitt Bützbergstrasse – Aarwangenstrasse soll mit einer farblichen Gestaltung der Strassenoberfläche auf der südlichen Strassenseite die Sicherheit für den Fussgänger erhöht werden, ohne die nötigen Kreuzungsmanöver von Fahrzeugen zu verunmöglichen. Auf der Nordseite sollen im Rahmen des Bauprojekts noch Möglichkeiten für eine Aufwertung des Strassenraumes und eine Verbesserung der Beschattung geprüft werden.

An der Kreuzung Bützbergstrasse/Bahnhofstrasse/Talstrasse ist die Abstimmung mit dem anschliessenden Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" sichergestellt (Vortrittsmarkierung).

5.1.3 *St. Urbanstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse – Spitalgasse)*

In diesem Abschnitt ist eine deutliche Aufwertung des Strassenraumes geplant. Die neue Querschnittsaufteilung und die vorgesehene Begegnungszone vereinfachen die Querung der Fahrbahn für Besucherinnen und Besucher des Zentrums und insbesondere für Kundinnen und Kunden der Geschäfte beidseits der Strasse wesentlich. Zudem entstehen Flächen, die von den Geschäften für Auslagen oder kleine Restaurationsangebote im öffentlichen Raum genutzt werden können, die zur Belebung des Zentrums beitragen, ohne dass es dabei zu Konflikten mit dem zirkulierenden Fussverkehr kommt. Die Bushaltestelle soll behindertengerecht ausgebildet werden. Trotz der nur kurzen Haltestellenaufenthaltszeit von durchschnittlich knapp 30 Sekunden besteht für den übrigen Fahrverkehr die Möglichkeit, haltende Busse zu überholen. Zusammen mit dem bereits bestehenden Durchfahrtsverbot für den Schwerverkehr kann damit die Bildung von längeren Fahrzeugkolonnen hinter den Bussen verhindert werden. Vergleichbare Anlagen wurden an anderen Orten bereits umgesetzt und werden – z.T. mit höheren Frequenzen als in der St. Urbanstrasse – erfolgreich betrieben.

Die Ausgestaltung vor dem Bären wird in weiteren Gesprächen mit der Grundeigentümerschaft im Rahmen des Bauprojekts präzisiert und festgelegt.

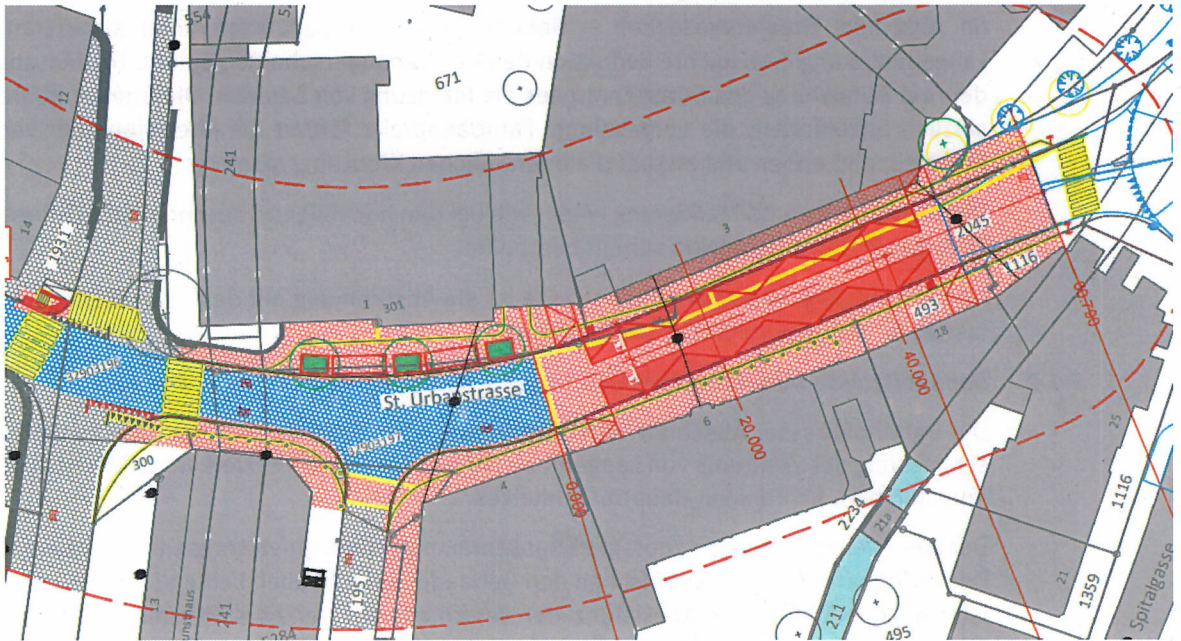


Abbildung 2: Planausschnitt Situation St. Urbanstrasse, Vorprojekt

An der Bahnhofstrasse und St. Urbanstrasse sind im Abschnitt vom Bären bis zum Knoten Aarwangenstrasse als Drittprojekt bedeutende Werkleitungsarbeiten vorgesehen. Insbesondere durch den Gemeindeverband Wasserversorgung unteres Langenthal (WUL).

An der Kreuzung St. Urbanstrasse/Spitalgasse/Melchnaustrasse ist die Abstimmung mit dem anschliessenden Strassenprojekt des Kantons sichergestellt.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen

7 Ergebnis

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll

- das Vorprojekt genehmigt und
- zur Finanzierung der weiteren Projektierung und der Realisierung des Teilprojektes "Aarwangenstrasse/St. Urbanstrasse" ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 2'622'000.00 (inkl. MWST) zu Händen des Stadtrates verabschiedet werden. Die Zusammenlegung des Projektierungs- und Ausführungskredites stützt sich insbesondere auf den Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2023 sowie den Auftrag des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 zur Zusammenlegung der Projektphasen für die Optimierung des Terminplanes.

Aufgrund der in Aussicht gestellten Beiträge von Bund und Kanton werden sich die Netto-Investitionen voraussichtlich auf rund zwei Drittel der dem Kreditantrag zugrundeliegenden Brutto-Investitionen bzw. auf rund Fr. 1'652'000.00 belaufen. Voraussetzung für die Auszahlung der Subventionen ist, dass die Bauarbeiten bis Ende 2027 abgeschlossen werden können.

Am 4. September 2024 hat die Steuergruppe Verkehr und Stadtzentrum den vorliegenden Bericht und Antrag verabschiedet. Sie hat darüber hinaus bereits am 10. Januar 2024 und am 4. September 2024 folgende Prüfaufträge für die nächste Projektierungsphase formuliert:

- Die Verhältnismässigkeit des Ersatzes der Pflasterung vor dem Kaufhüsi ist im Rahmen des Bauprojektes zu prüfen. Es ist möglichst wenig Pflasterung zu ersetzen.
- Der Übergang der Pflasterung zum Beton bei der Haltestelle auf der St. Urbanstrasse ist bautechnisch im Detail zu prüfen.
- Die Farbgestaltung der Strassenoberfläche im Bereich Bahnhofstrasse ist zu prüfen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Verschiebung oder einer Ablehnung dieses Geschäfts würde der Handlungsbedarf bestehen bleiben, die in Aussicht gestellte namhafte Mitfinanzierung durch Bund¹ und Kanton würde aber entfallen, da der damit verbundene, enge zeitliche Rahmen nicht mehr eingehalten werden könnte. Die bisher aufgelaufenen Planungskosten wären zudem allein durch die Stadt zu tragen. Bei einer Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt würden für die Stadt deutlich höhere Nettoinvestitionen entstehen.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkungen

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Kostenschätzung Vorprojekt

Mit dem Abschluss des Vorprojektes liegt nun auch eine korrespondierende Kostenschätzung (ohne Vorleistungen) vor (siehe Tabelle 1).

	Kostenposition	Fr.
A	Landerwerb	2'000.00
B	Baukosten	1'592'000.00
C	Baunebenkosten	410'000.00
D	Unvorhergesehenes (10% von A-C)	200'000.00
	TOTAL ohne MWST	2'204'000.00
	MWST	179'000.00
	TOTAL inkl. MWST	2'384'000.00

Tabelle 1 Kostenschätzung Vorprojekt gemäss Phasenabschluss

Die Genauigkeit der Kostenschätzung beträgt +/-20%. Die Preisbasis ist September 2023.

Dazu folgende Erläuterungen:

Position A:

Die Kosten von rund Fr. 2'000.00 umfassen den vorübergehenden und den definitiven Erwerb von privaten Grundstücksteilen zur Umsetzung des Vorhabens.

Position B:

Die Position beinhaltet Kosten für Baumeisterarbeiten, Landschaftsgartenbau, Installationsarbeiten sowie Signalisation und Markierung.

¹ Gemäss Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramm Langenthal 3. Generation

Position C:

In der Position eingeschlossen sind verschiedene Fachdisziplinen wie Bauingenieurwesen, Verkehrsplanung, Landschaftsarchitektur oder weitere Spezialisten. Ebenfalls eingeschlossen sind bauherrenseitige Leistungen für die Unterstützung der Projektleitung, die Konsolidierung der konzeptionellen und strategischen Themen, die Leistungsbeschaffungen, die rechtliche Beratung bei der Durchführung der freihändigen Landerwerbsgespräche und der Abschluss von Vereinbarungen sowie die Koordination mit Drittprojekten.

Position D:

Das Unvorhergesehene ergibt sich aus einer Kostengenauigkeit auf Stufe Vorprojekt von +/- 20%. Da die Projekthalte und der bevorstehende Planungs- und Bauumfang noch nicht im Detail abgeschätzt werden können, ist eine technische Reserve von rund 10% in der Kostenschätzung abgebildet.

10.2 Verpflichtungskredit zur Finanzierung der anstehenden Planungsphasen und zur baulichen Realisierung des Projektes

10.2.1 Herleitung des Verpflichtungskredits

Die Basis für die Festlegung der Höhe des Verpflichtungskredits bildet die Kostenschätzung des Vorprojekts gemäss den Ausführungen in Ziffer 10.1. Dieser Betrag macht rund Fr. 2'383'000.00 aus (siehe Tabelle 2: Position A).

Normalerweise wird auf Gemeindeebene dem finanzausführenden Gemeindeorgan ein konkretes Bauprojekt zur Finanzierung und Realisierung vorgelegt. Solche Bauprojekte weisen nach den Vorgaben der SIA Normen, primär die Nr. 103, eine Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ aus. Der Nachteil der Erarbeitung eines in allen Details ausgearbeiteten Bauprojektes liegt darin, dass für die Erarbeitung des Projektstandes Bauprojekt wesentliche planerische Arbeiten vorgenommen werden müssen, welche massgebliche Kosten nach sich ziehen. Der Vorteil dagegen besteht darin, dass die zu erwartenden Kosten für ein bestimmtes Bauvorhaben mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ bekannt sind.

Der vorliegende Projektstand Vorprojekt ist um eine Stufe weniger präzise als der der Projektstand Bauprojekt. Weniger präzise meint, dass die einzelnen baulichen Details noch nicht alle definitiv ausgearbeitet sind und dass die Kostengenauigkeit noch in einem Schwankungsbereich von $\pm 20\%$ liegt. Mit dem vorliegenden Projektstand Vorprojekt liegen jedoch die wesentlichen planerischen Ergebnisse vor, welche für einen politischen Grundsatzbeschluss zu diesem Projekt nötig sind. Zudem hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 8. November 2023 für eine Zusammenfassung der Projektierungs- und Realisierungskredite ausgesprochen (auch im Auftrag des Stadtrats gemäss Beschluss vom 23. Oktober 2023), um eine rasche Umsetzung des Projektes im engen Terminplan voranzutreiben. Kredittechnisch bedeutet dies aber, dass die grössere Kostengenauigkeit mit einer Projektreserve abgedeckt werden muss (siehe Tabelle 2: Position B).

	Total Fr.
A Kostenschätzung (Stand Vorprojekt $\pm 20\%$)	2'384'000.00
B Projektreserve (10% von A)	238'000.00
T Total zu bewilligender Verpflichtungskredit (A+B)	2'622'000.00

Alle Angaben inklusive MWST., Preisbasis September 2023

Tabelle 2: Verpflichtungskredit

10.2.2 *Drittfinanzierung und Bruttokredit*

Die Stadt kann im Projekt voraussichtlich von umfangreichen Drittfinanzierungen profitieren. Zentrales Finanzierungsgefäss sind die Beiträge aus den Agglomerationsprogrammen, mit welchen der Bund Massnahmen des Agglomerationsverkehrs unterstützt, welche eine raumplanerische Wirkung aufweisen. Der Bund hat entsprechend im Rahmen des Agglomerationsprogramms 3. Generation eine substantielle Mitfinanzierung zugesichert; ebenso der Kanton. Nach Abzug der Subventionen von voraussichtlich Fr. 970'000.00 verbleibt der Stadt gemäss heutigem Wissensstand eine Nettoinvestition in der Grössenordnung von rund zwei Drittel der Brutto-Investitionskosten bzw. rund Fr. 1'652'000.00. Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist, dass die Bauarbeiten entsprechend den Fristen des Bundes abgeschlossen werden.

Gemäss den normalen Finanzierungsmechanismen der Agglomerationsprogramme erfolgt die detaillierte Mittelzuteilung durch den Kanton zu einem späteren Zeitpunkt. Diese Mittelzuteilung ist dem Kanton auf Basis des bewilligten und vollfinanzierten Projektes (Bruttoprinzip) mittels eines Gesuches zu beantragen. Aufgrund dieses Finanzierungsablaufs und weil die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 8 der Stadtverfassung für die Anwendung des Nettoprinzips nicht vorliegen, erfolgt die Kreditbewilligung auf den mutmasslichen Bruttokosten.

10.3 **Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition**

Planungskredit: ☐

Verpflichtungskredit: ☒

Voraussichtliche Ausführung der Investition: 2024 – 2027

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag Netto	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2027	Fr. 1'652'000.00	40 Jahre	2.5 %

10.4 **Finanzierungsnachweis**

Im vom Gemeinderat am 26. Juni 2024 genehmigten Investitionsplan 2025 – 2029, Pos. 3.20, "Teilprojekt Zentrum Agglo 3G", ist eine Gesamt-Nettoinvestition-Summe von Fr. 3'710'000.00 für die Jahre 2024 – 2028 enthalten. Das vorliegende Teilprojekt "Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse" bildet zusammen mit den Teilprojekten "Jurastrasse" und "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" das Gesamtprojekt "Zentrum Agglo 3G".

In den drei (zusammenhängenden) Bericht und Anträgen wird eine Gesamt-Nettoinvestition-Summe von Fr. 3'577'000.00 beantragt. Die beantragten kumulierten Nettoinvestitionen unterschreiten die im Investitionsplan 2025 – 2029 eingetragene Summe um Fr. 133'000.00.

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

Die Tragbarkeit für alle drei Projekte ist im genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2025 - 2029 für den gesamten Netto-Investitionsbetrag nachgewiesen.

11 **Stellungnahme Dritter**

Grundsätzlich sind alle relevanten Kreise im Rahmen des Projektes "Verkehrslösung Langenthal" in der ordentlichen Projektorganisation eingebunden.

12 **Mitberichte aus der Verwaltung**

Keine Bemerkungen

13 Terminprogramm zur Realisierung

13.1 Einordnung in den Gesamtterminplan

In der folgenden Abbildung ist der Grobterminplan ersichtlich.

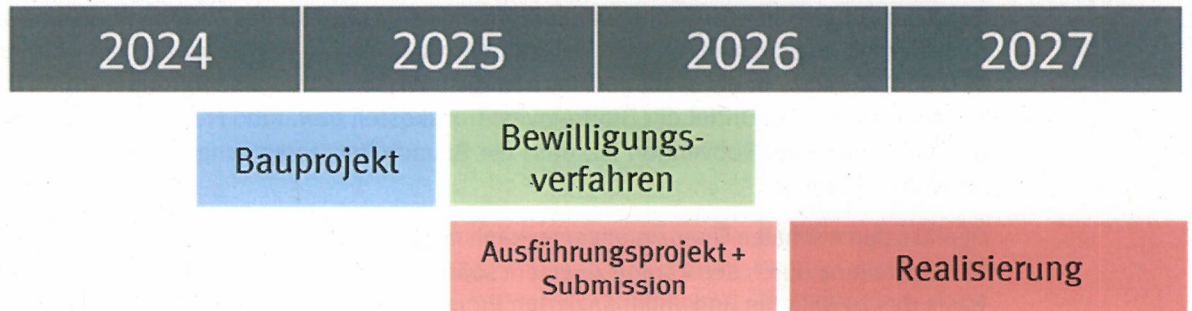


Abbildung 3: Grobterminplan

13.2 Ausblick nächste Phasen

Nach der Verabschiedung dieses B+A und der damit verbundenen Kreditgenehmigung wird die Erarbeitung des Bau- und Auflageprojekts (SIA-Phase 32) gestartet. Dieses soll bis Mitte 2025 zur Genehmigung zu Händen des Gemeinderates vorliegen.

Die Phase 32 beinhaltet insbesondere:

- Vertiefung des vorliegenden Vorprojektes auf Niveau Bauprojekt
- Erarbeitung eines Kostenvoranschlags ($\pm 10\%$)
- Konsolidierung des Projekts mit den Fachstellen
- Bereinigung der offenen Pendenzen aus dem Vorprojekt
- Detailabstimmung zu den Schnittstellenprojekten
- Erarbeitung aller notwendigen, zusätzlichen Unterlagen für das Bewilligungsverfahren
- Durchführung von freihändigen Landerwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern.

Im Anschluss werden das Bewilligungsverfahren (SIA-Phase 33) sowie die Ausführungsprojektierung und Submission (SIA 51, 41) gestartet. Eine Realisierung (SIA-Phasen 52, 53) des Projektes erfolgt schliesslich in den Jahren 2026 und 2027.

14 Kommunikation

Für den Phasenabschluss Vorprojekt soll der Situationsplan 1:500 auf der Webseite der Stadt aufgeschaltet werden.

Im Rahmen der nächsten Phase "Bau- und Auflageprojekt" (siehe Kapitel 13.2 dieses Berichts) sind folgende Kommunikationsmassnahmen geplant:

- Pflegen der Informationskanäle (wie zum Beispiel die Website der Stadt).
- Vorbereitung und Durchführung der Kommunikation im Rahmen der Phase Bau- und Auflageprojekt (Weiterführung von Eigentümersprechstunden, Vorbereitung der Kommunikation zum Abschluss der Phase Bau- und Auflageprojekt und dem Start der öffentlichen Auflage)

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

- Der Gemeinderat ist das oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeiorgan der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).
- Gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Gemeinderat für die Vorbereitung der Stadtratsgeschäfte zuständig.
- Gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziffer 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erschliessung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 4'000'000.00.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67. Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamts vom 5. September 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61. Abs. 2 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom _____ beschliesst:

- I. Das Vorprojekt "Aarwangenstrasse/St. Urbanstrasse" gemäss Ausführungen im Bericht und Antrag vom 5. September 2024 wird genehmigt.*
- II. Zur Finanzierung der weiteren Projektierung und zur Umsetzung (SIA-Phasen 32 bis 53) des Teilprojekts Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 2'622'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.88 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse" bewilligt.*
- III. Eingehende Beiträge Dritter werden der Investitionsrechnung, Konto 3200.6310.88 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse, Subventionen", gutgeschrieben.*

IV. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- 2. Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Kommunikationsmassnahmen gemäss Ziffer 14 des rubrizierten Berichts und Antrags durchzuführen.**
- 3. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Jürg Blattner
Stadtbaumeister

Visum Vorsitzender Steuergruppe Verkehr und Stadtzentrum

Reto Müller

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

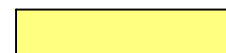
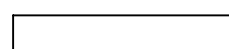
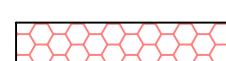
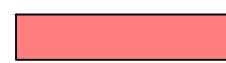
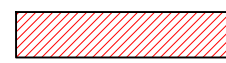
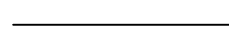
☒ ja

☐ nein

Beilagen

1. Dossier Vorprojekt Teilprojekt "Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse" vom 9. August 2024
 - a. Technischer Bericht
 - b. Situationsplan
 - c. Plan Werkleitungen
 - d. Normalprofile
 - e. Querprofile
 - f. Längenprofile
 - g. Plan Signalisation + Markierung
 - h. Landerwerbsplan
2. Finanzierungsnachweis vom 4. September 2024

Legende

Fahrbahn		
Gehweg		
Vorplatz, Zelelinse, Zufahrten, Anpassungen		
Beton		
Pflasterung		
Gebäude		
Hecken / Bäume / Bäume		
Kunstabauten		
Farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche		
Bankett / Grünflächen		
Offenes Gewässer		
Randabschluss		
Strassenrand		
Strassenachse		
Markierung		
Poller		
Abbruch		
Drittprojekte		
Kandelaber		
Schalenstein Typ 12		
Randstein RN 15		
Stellplatte SN 10		
Sonderbord Plus		

Oberbau

	Tragschicht: 9cm ACT 22N / Deckschicht: 4cm AC 11N
	Deckschicht: 4cm AC 11N



stadt**langenthal**


Verkehrslösung Langenthal, Teilprojekt 4, Aarwangen-/ St. Urbanstrasse

Beilage 2
Traktandum Nr. 6
Stadttratssitzung vom 25. November 2024

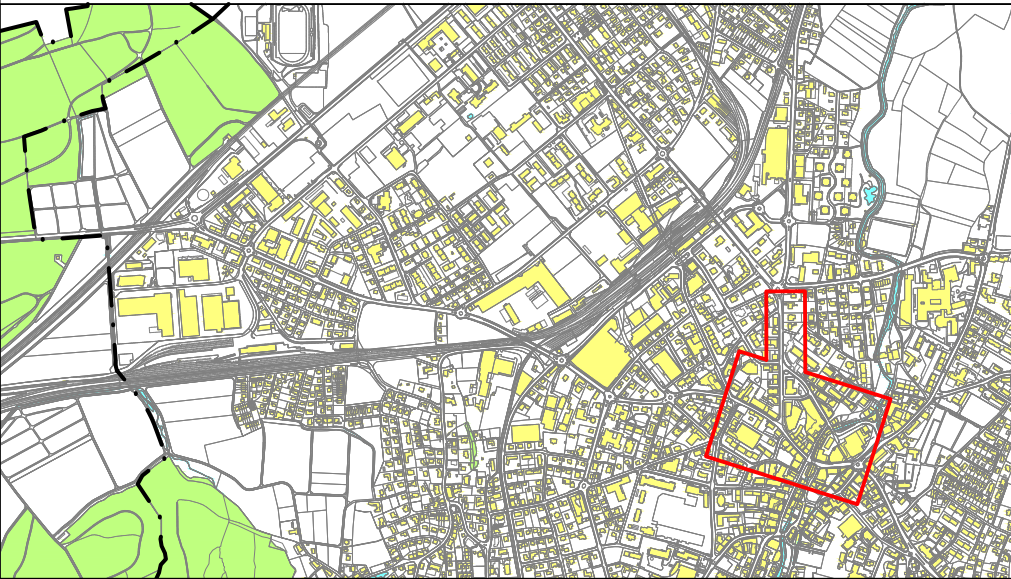
INGE Rapla

M + P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7a, 3401 Burgdorf
 Bill Weyermann Partner AG, Hauptstrasse 29, 3425 Koppigen
 KONTEXTPLAN, Gutenbergstrasse 6, 3011 Bern
 MAURUS SCHIFFERLI, Landschaftsarchitekten, Amtshausgasse 5, 3011 Bern

☐ M + P
☒ BWP
☐ KP
☐ MS

Bauherrschaft:	Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
----------------	---

Objekt:	Teilprojekt 4, Aarwangen-/ St. Urbanstrasse
---------	---



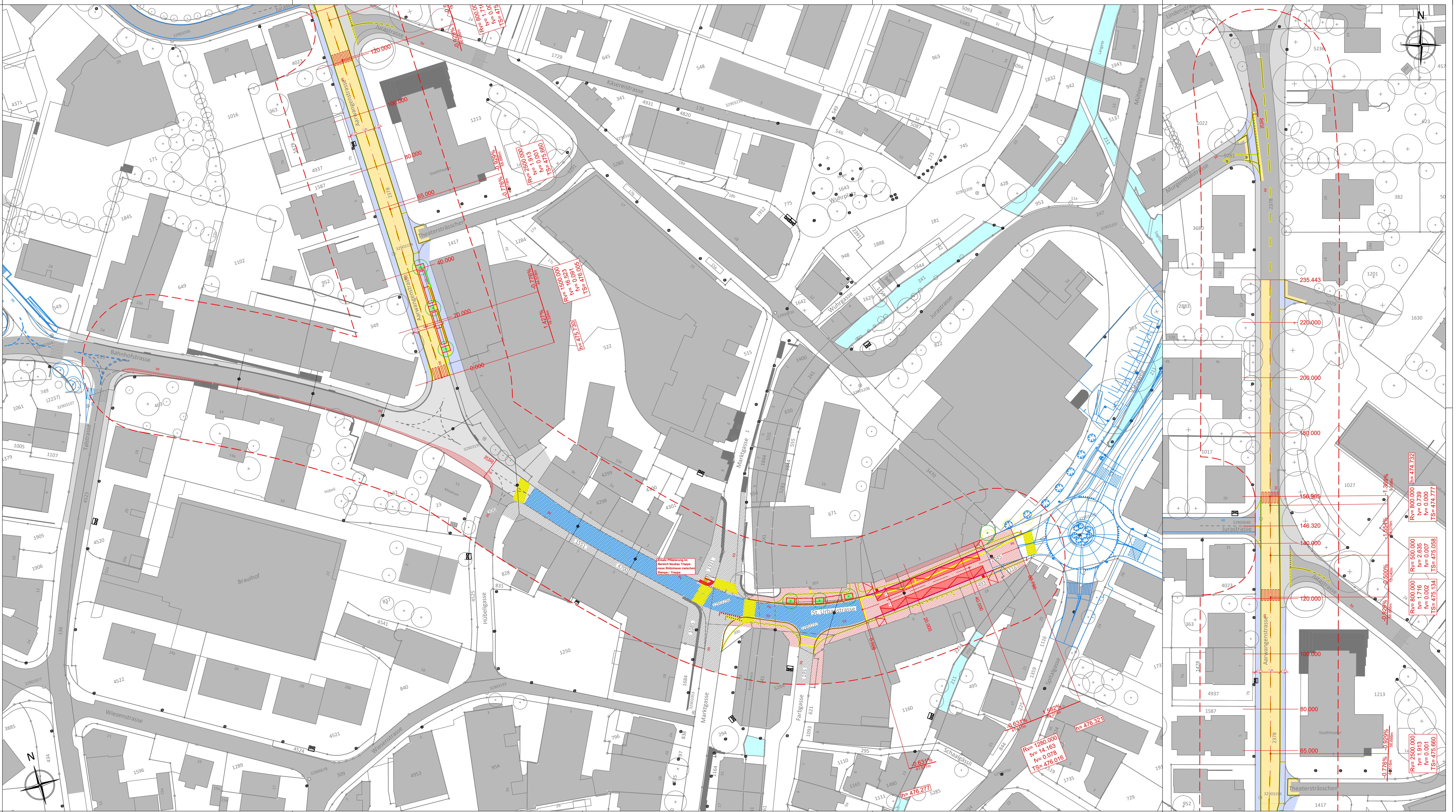
Vorprojekt

Plan:	Situation 1:500
-------	-----------------

Plan Nr: 1678 22-1 / 41A	Gez: S. Kohler	Kontr: E. Müller	Vis: C. Holzer
--------------------------	----------------	------------------	----------------

Grösse:	60 x 126	Geändert: 06.09.2024	A: gemäss Steuergruppe	B:
---------	----------	----------------------	------------------------	----

Datum:	09.08.2024	C:	D:	E:
--------	------------	----	----	----





Sanierung der Bützberg-, der Bahnhof- und der Murgenthalstrasse: Genehmigung des Vorprojektes und Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Agglomerationsprogramm Langenthal 3. Generation")
- Bericht und Antrag vom 5. September 2024 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 17. September 2024 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 6
- Protokollauszug vom 19. September 2024 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 5
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 5
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Finanzkommission, Trakt. 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 5

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024 (= Beilage 1) und dem Situationsplan 1:500 vom 9. August 2024, geändert am 6. September 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. September 2024 und verabschiedete sie zustimmend und ohne eigene Antragstellungen zu Händen des weiteren Behördenweges.
- Gleiches gilt für die **Umweltschutz- und Energiekommission**, welche die Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. September 2024 behandelte und ebenfalls ohne eigene Antragstellungen verabschiedete.
- Die **Bau- und Planungskommission** verabschiedete die Vorlage an der Sitzung vom 8. Oktober 2024 ebenso zustimmend und unverändert zu Händen des weiteren Behördenweges.
- Die **Finanzkommission** (Finko) behandelte die Vorlage am 8. Oktober 2024. Sie formulierte zu Händen des Gemeinderates den folgenden **Antrag**: *"Das Projekt sei zu sistieren sofern die Subventionen nicht geltend gemacht werden können. Namentlich, wenn Verzögerungen bestehen und der Zeitplan nicht eingehalten werden kann."* Unter dieser Ergänzung stimmte sie der Vorlage zu.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage und den Antrag der Finko an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024. **Den Antrag der Finko lehnte der Gemeinderat ab**, obschon das Kernanliegen des Antrages unbestritten ist: Der Gemeinderat ist im Rahmen des vom Stadtrat erteilten Vollzugsauftrags in Beachtung von Art. 14 der Gemeindeverordnung gesetzlich verpflichtet, ein Geschäft, bei welchem sich wesentliche Inhalte – wie im vorliegenden Fall beispielsweise der Wegfall eines Teils der Finanzierung – ändern, dem zuständigen Organ erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Antrag der Finanzkommission ist deshalb unnötig und wird aus diesem Grund vom Gemeinderat abgelehnt.

Der Gemeinderat verabschiedete das Geschäft damit – abgesehen von redaktionellen Korrekturen im Beschlussentwurf – unverändert zu Händen des Stadtrates.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Oktober 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –, beschliesst:

- 1. Das Vorprojekt zur Sanierung der Bützberg-, der Bahnhof- und der Murgenthalstrasse gemäss den Ausführungen im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024 wird genehmigt.**
- 2. Zur Erarbeitung des Bauprojektes und der baulichen Realisierung der Sanierung der der Bützberg-, der Bahnhof- und der Murgenthalstrasse wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 2'012'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.90 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Bahnhof- Murgenthalstrasse", bewilligt.**
- 3. Eingehende Beiträge Dritter werden der Investitionsrechnung, Konto 3200.6310.90 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Bahnhof-/ Murgenthalstrasse, Subventionen", gutgeschrieben.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024
- Beilage 2: Situationsplan 1:500 vom 9. August 2024, geändert am 6. September 2024



Agglomerationsprogramm 3. Generation; Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse"; Genehmigung des Vorprojektes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die SIA-Phasen 32 bis 53; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 5. September 2024
Zuständig: Pierre Masson
Verteiler: Gemeinderat/Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
5.1	Ergebnisse aus dem Vorprojekt	5
5.1.1	<i>Bützbergstrasse (Abschnitt Ringstrasse – Bahnhofstrasse)</i>	5
5.1.2	<i>Bahnhofstrasse (Abschnitt Murgenthalstrasse – Rüttschelengässchen)</i>	6
5.1.3	<i>Murgenthalstrasse (Abschnitt Bahnhofstrasse – Jurastrasse)</i>	7
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
7	Ergebnis	8
8	Konsequenzen bei Ablehnung	8
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
10	Finanzielle Auswirkungen	8
10.1	Kostenschätzung Vorprojekt	8
10.2	Verpflichtungskredit zur Finanzierung der anstehenden Planungsphasen und zur baulichen Realisierung des Projektes	9
10.2.1	<i>Herleitung des Verpflichtungskredites</i>	9
10.2.2	<i>Drittfinanzierung und Bruttokredit</i>	10
10.3	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition	10
10.4	Finanzierungsnachweis	10
11	Stellungnahme Dritter	11
12	Mitberichte aus der Verwaltung	11
13	Terminprogramm zur Realisierung	11
13.1	Einordnung in den Gesamtterminplan	11
13.2	Ausblick nächste Phasen	11
14	Kommunikation	12
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	12
16	Beschlussentwurf	13

1 Das Wichtigste in Kürze

An der Bützbergstrasse, Abschnitt Ringstrasse – Bahnhofstrasse, der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bützbergstrasse – Rütchelengässchen und an der Murgenthalstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse – Jurastrasse bestehen Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit, die Behindertengängigkeit und die Strassenraumgestaltung. Es besteht zudem Anpassungsbedarf aufgrund des neuen regionalen Buskonzeptes.

Mit dem vorliegenden Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" sollen die bestehenden Defizite behoben und die für die zukünftigen Anforderungen notwendigen Umgestaltungen vorgenommen werden. Davon werden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch die Anwohnenden und ansässigen Gewerbetreibenden profitieren. Schlussendlich soll eine Substanzerhaltung der öffentlichen Infrastruktur für die nächsten 20 Jahre sichergestellt werden.

Die Stimmberechtigten bewilligten am 7. März 2021 einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 3,81 Mio. für die Planungen der Massnahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation inkl. des Buslinienkonzeptes. Gleichzeitig beauftragten die Stimmberechtigten den Gemeinderat mit der weiteren Planung der erwähnten Massnahmen. In dieser ersten Planungsphase wurde die Abstimmung unter den verschiedenen Teilprojekten sichergestellt, so dass sie für die weitere Konkretisierung unabhängig voneinander und auch unterschiedlich schnell bearbeitet werden können.

Per August 2024 liegt im Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" das Vorprojekt und damit der Abschluss der ersten Planungsphase vor. Am 4. September 2024 hat die Steuergruppe "Verkehr und Stadtzentrum" das Vorprojekt und den vorliegenden Bericht und Antrag verabschiedet. Damit wird die Genehmigung des Vorprojekts sowie eines Verpflichtungskredits in der Höhe von Fr. 2'012'000.00 zur Finanzierung der anstehenden Projektierung und Realisierung des Teilprojektes "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" beantragt. Die Zusammenlegung des Projektierungs- und Realisierungskredits stützt sich insbesondere auf den Beschluss des Gemeinderats vom 8. November 2023 sowie den Auftrag des Stadtrats vom 23. Oktober 2023 zur Zusammenlegung der Projektphasen für die Optimierung des Terminplans.

Der Bund hat im Rahmen des Agglomerationsprogramms 3. und 4. Generation eine substanzielle Mitfinanzierung zugesichert, ebenso der Kanton. Nach Abzug der Subventionen verbleibt der Stadt gemäss heutigem Wissensstand eine Nettoinvestition in der Grössenordnung von rund zwei Drittel der Brutto-Investitionskosten (inklusive MWST). Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist, dass die Bauarbeiten entsprechend den Fristen des Bundes abgeschlossen werden.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss zum Entwicklungskonzept der Kernstadt vom 12. August 2020, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept von Verkehrsmassnahmen im Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 5. August 2020, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 31. August 2016, Traktandum 2
- Beschluss des Vorstandes Region Oberaargau zur Freigabe des Agglomerationsprogramms 4. Generation zu Händen kantonaler Vorprüfung (26. Mai 2020)
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept der Buslinien vom 17. Juni 2020, Traktandum 3
- Gemeinderatsbeschluss zum Entwicklungskonzept der Kernstadt vom 12. August 2020, Traktandum 1

- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept von Verkehrsmassnahmen im Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 5. August 2020, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung von Verkehrsdatenerhebungen vom 24. Februar 2021, Traktandum 2
- Volksabstimmung vom 7. März 2021 (Rahmenkredit Planung Agglomerationsprogramm 3. Generation und Buslinienkonzept)
- Gemeinderatsbeschluss zum Projektstart und Bewilligung Objektkredite vom 26. Mai 2021, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Kreditbewilligungskonzept vom 12. April 2023, Traktandum 6
- Gemeinderatsbeschluss zur Genehmigung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Teilprojekt 6 "Bützberg-/St. Urbanstrasse" und der Auftragserteilung zur Ausarbeitung des Vorprojekts vom 14. Juni 2023, Traktandum 4
- Gemeinderatsbeschluss zur Genehmigung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Teilprojekt 7 "Jurastrasse West / Murgenthalstrasse West" und der Auftragserteilung zur Ausarbeitung des Vorprojekts vom 14. Juni 2023, Traktandum 5
- Stadtratsbeschluss zu Teilprojekt Umsetzung BehiG vom 23. Oktober 2023, Traktandum 5
- Gemeinderatsbeschluss zur Terminplanung des Gesamtprojektes vom 8. November 2023, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Gesamtüberblick Projektstruktur vom 3. Juli 2024, Traktandum 9

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

An der Bützbergstrasse, Abschnitt Ringstrasse – Bahnhofstrasse, der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bützbergstrasse – Rütchelengässchen und an der Murgenthalstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse – Jurastrasse bestehen Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit, die Behindertengängigkeit und die Strassenraumgestaltung. Es besteht zudem Anpassungsbedarf aufgrund des neuen regionalen Buskonzeptes.

Mit den Agglomerationsprogrammen hat der Bund ein Instrument zur Förderung einer koordinierten und grenzüberschreitenden Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in Agglomerationen geschaffen. Gemeinden werden dabei für die Realisierung von Verkehrsmassnahmen durch Beiträge von Bund und Kantonen unterstützt. Die Stadt Langenthal hat die wichtigsten Massnahmen der Agglomerationsprogramms 3., 4. und 5. Generation (AP3, AP4 und AP5) unter den Titel "Verkehrslösung Langenthal" gestellt. Mit diesen Projekten können für das Verkehrssystem und die Gesamtentwicklung von Langenthal wichtige Schritte getan werden. Das Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" gehört ebenfalls dazu.

Am 7. März 2021 hat die Stimmbevölkerung einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 3.81 Mio. für die Planungen der Massnahmen des AP3 und des Buslinienkonzepts angenommen. Gleichzeitig beauftragten die Stimmberechtigten den Gemeinderat mit der weiteren Planung der erwähnten Massnahmen. In dieser ersten Planungsphase (Betriebs- und Gestaltungskonzepte, Vorprojekte) wurde die Abstimmung unter den verschiedenen Teilprojekten sichergestellt, so dass sie für die weitere Konkretisierung unabhängig voneinander und auch unterschiedlich schnell bearbeitet werden können.

Im Hinblick auf die Umsetzung hat sich auch teilweise eine Anpassung der Gliederung der Teilprojekte als zweckmässig gezeigt.

Im Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" liegen mit dem Vorprojekt die Ergebnisse der ersten Planungsphase vor. Dieses Teilprojekt ist Gegenstand des vorliegenden Berichts und Antrags. Dem Stadtrat soll die Folgefinanzierung in Form eines Verpflichtungskredites in der Höhe von Fr. 2'012'000.00 (inklusive MWST) zur Finanzierung der anstehenden Projektierung und Realisierung des Projektes (SIA-Phasen 32-53) unterbreitet werden.

4 Projektorganisation

Die Planung der Verkehrsmassnahmen aus dem AP3 und AP4 wird mit der vom Gemeinderat eingesetzten Projektorganisation "Verkehrslösung Langenthal" durchgeführt.

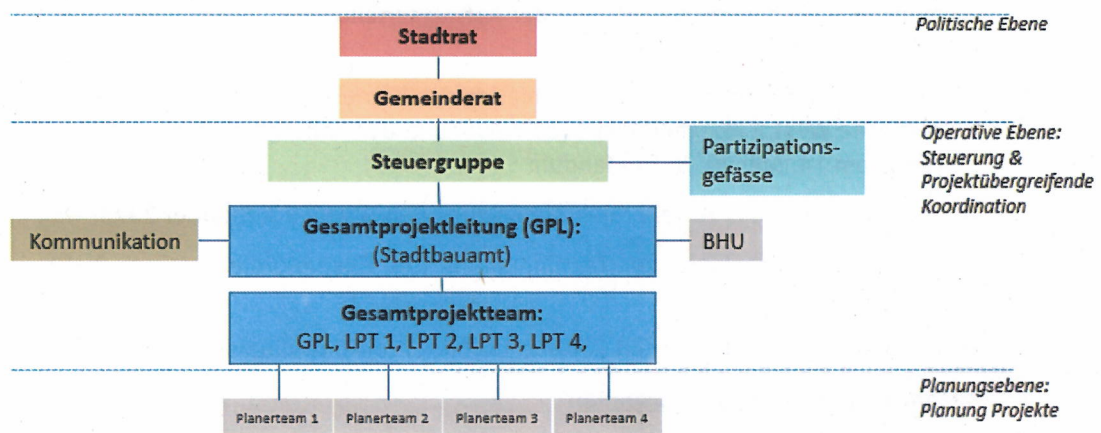


Abbildung 1: Projektorganisation Verkehrslösung Langenthal

5 Methodik/Vorgehen

5.1 Ergebnisse aus dem Vorprojekt

Mit dem Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" sollen an der Bützbergstrasse, Abschnitt Ringstrasse – Bahnhofstrasse, der Bahnhofstrasse, Abschnitt Bützbergstrasse – Rütschelengässchen, und der Murgenthalstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse – Jurastrasse die bestehenden Defizite behoben und die zukünftigen Anforderungen notwendigen Umgestaltungen vorgenommen werden (vgl. Ziff 3). Davon werden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch die Anwohnenden und ansässigen Gewerbetreibenden profitieren. Schlussendlich soll eine Substanzerhaltung der öffentlichen Infrastruktur für die nächsten 20 Jahre sichergestellt werden.

Das nachfolgend beschriebene Vorprojekt bildet die Grundlage für den Kreditantrag und die nachfolgenden Projektphasen.

5.1.1 Bützbergstrasse (Abschnitt Ringstrasse – Bahnhofstrasse)

Die Bützbergstrasse, Abschnitt Ringstrasse – Bahnhofstrasse hat eine zentrale Funktion zur Erschliessung des Zentrums von Langenthal. Für den Velo- und Fussverkehr ist der Abschnitt Teil des kantonalen bzw. kommunalen Haupttrouennetzes.

Der heute noch bestehende Charakter einer Durchgangsverkehrsachse soll entsprechend den zukünftigen Funktionen angepasst werden. Mit den beidseitig durchgehend vorgesehenen Gehwegen wird zudem zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beigetragen. Bestehende Anlagen für den Fussverkehr sollen dabei angepasst werden, um eine behindertengerechte Ausgestaltung sicherzustellen. Die Strassenführung bleibt grundsätzlich unverändert, die vorgesehene Fahrbahnbreite fördert die Koexistenz der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden und erlaubt die erforderlichen Kreuzungsmanöver.

Im Bereich der Einmündung der Talstrasse soll die Befahrbarkeit von Abbiegebeziehungen verbessert werden. Zudem ist zur Aufwertung des Strassenraumes die bereits in Überbauungsordnung Nr. 45 Bützbergstrasse vorgemerkte Pflanzung von zwei Bäumen geplant.

Die Signalisation und Markierung wird – wie bei den nachfolgend beschriebenen Strassenabschnitten – im Rahmen des Bauprojekts vertieft bearbeitet.

An der Kreuzung Bützbergstrasse/Bahnhofstrasse/Talstrasse ist die Abstimmung mit dem anschliessenden Teilprojekt "Aarwangen-/St. Urbanstrasse" sichergestellt (Vortrittsmarkierung).

5.1.2 *Bahnhofstrasse (Abschnitt Murgenthalstrasse – Rütchelengässchen)*

Die Bahnhofstrasse, Abschnitt Bützbergstrasse – Rütchelengässchen ist im kommunalen Verkehrsrichtplan als Quartiersammelstrasse, aber auch als Hauptroute für den Fuss- und Veloverkehr eingetragen. Sie hat zudem die Funktion einer regionalen Radroute. Mit dem neuen regionalen Buskonzept wird sie zukünftig zu einer bedeutenden Strecke im Netz des öffentlichen Verkehrs.

Zwischen den Knoten Bützbergstrasse und Murgenthalstrasse sind in beiden Fahrtrichtungen Bushaltestellen vorgesehen. Sie sind für die Umsetzung des neuen Buskonzeptes erforderlich und ersetzen die bestehenden Haltestellen Wiesenstrasse. Mit dem Bau der Bushaltestellen können gleichzeitig die Fussgängerverbindungen behindertengerecht ausgestaltet werden.

Im Bereich der Kreuzung Bahnhof-/Murgenthalstrasse ist zur Aufwertung des Strassenraumes die Pflanzung eines Baumes geplant.

Die Anschlüsse zu den angrenzenden privaten Grundstücken sollen in einer nächsten Projektphase in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern festgelegt werden.

An der Kreuzung Bahnhofstrasse – Rütchelengässchen ist die Abstimmung mit dem anschliessenden Teilprojekt "Bahnhof-/Eisenbahnstrasse" sichergestellt. Insbesondere wird das für den Abschnitt Bahnhof – Rütchelengässchen vorgesehene Einbahnregime (Motorfahrzeuge nur Richtung Bahnhof, Velo im Gegenverkehr) bis zur Kreuzung Murgenthalstrasse verlängert.



Die Murgenthalstrasse, Abschnitt Bahnhofstrasse – Jurastrasse ist im kommunalen Verkehrsrichtplan als Erschliessungsstrasse eingetragen. Mit dem neuen regionalen Buskonzept wird sie eine wichtige Achse des öffentlichen Verkehrs.

Um Kreuzungsmanöver von Bussen und entgegenkommenden Motorfahrzeugen zu ermöglichen, soll das bestehende, kaum frequentierte Trottoir auf der nördlichen Seite der Strasse rückgebaut werden. Um Konflikte vermeiden zu können, wird vor der Einmündung der Murgenthalstrasse in die Bahnhofstrasse ein Einbahnregime für Motorfahrzeuge in Fahrtrichtung Nordosten vorgesehen. Damit bleibt die Zufahrt in die Einstellhallen an der Murgenthalstrasse aus beiden Richtungen möglich. Velos sollen auf der ganzen Strecke in beiden Fahrtrichtungen verkehren können.

An der Kreuzung Murgenthalstrasse/Jurastrasse ist die Abstimmung mit dem anschliessenden Teilprojekt "Jurastrasse" sichergestellt (Ausbildung Trottoirende, Vortrittsmarkierung).

Keine Bemerkungen

7 Ergebnis

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll

- das Vorprojekt genehmigt und
- zur Finanzierung der weiteren Projektierung und der Realisierung des Teilprojektes "Bahnhof-/ Murgenthalstrasse" ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 2'012.000.00 (inkl. MWST) zu Händen des Stadtrates verabschiedet werden. Die Zusammenlegung des Projektierungs- und Ausführungskredites stützt sich insbesondere auf den Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2023 sowie den Auftrag des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 zur Zusammenlegung der Projektphasen für die Optimierung des Terminplanes.

Aufgrund der in Aussicht gestellten Beiträge von Bund und Kanton werden sich die Netto-Investitionen voraussichtlich auf rund zwei Drittel der dem Kreditantrag zugrundeliegenden Brutto-Investitionen bzw. rund Fr. 1'322'000.00 belaufen. Voraussetzung für die Auszahlung der Subventionen ist, dass die Bauarbeiten bis Ende 2027 abgeschlossen werden können.

Am 4. September 2024 hat die Steuergruppe "Verkehr und Stadtzentrum" das Vorprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" und den vorliegenden Bericht und Antrag verabschiedet.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Verschiebung oder einer Ablehnung dieses Geschäfts würde der Handlungsbedarf bestehen bleiben, die in Aussicht gestellte namhafte Mitfinanzierung durch Bund¹ und Kanton würde aber entfallen, da der damit verbundene, enge zeitliche Rahmen nicht mehr eingehalten werden könnte. Die bisher aufgelaufenen Planungskosten wären zudem allein durch die Stadt zu tragen. Bei einer Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt würden für die Stadt deutlich höhere Nettoinvestitionen entstehen.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkungen

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Kostenschätzung Vorprojekt

Mit Abschluss des Vorprojektes liegt nun auch eine korrespondierende Kostenschätzung (ohne Vorleistungen) vor (siehe Tabelle 1).

Kostenposition	Fr.
A Landerwerb	63'000.00
B Baukosten	1'128'000.00
C Baunebenkosten	347'000.00
D Unvorhergesehenes (10% von A-C)	154'000.00
TOTAL ohne MWST.	1'692'000.00
MWST	137'000.00
TOTAL inkl. MWST	1'829'000.00

Tabelle 1 Kostenschätzung Vorprojekt gemäss Phasenabschluss

Die Genauigkeit der Kostenschätzung beträgt +/-20%. Die Preisbasis ist September 2023.

¹ Gemäss Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramm Langenthal 3. und 4. Generation

Dazu folgende Erläuterungen:

Position A:

Die Kosten von rund Fr. 63'000.- umfassen den vorübergehenden und den definitiven Erwerb von privaten Grundstücksteilen zur Umsetzung des Vorhabens.

Position B:

Die Position beinhaltet Kosten für Baumeisterarbeiten, Landschaftsgartenbau, Installationsarbeiten sowie Signalisation und Markierung.

Position C:

In der Position eingeschlossen sind verschiedene Fachdisziplinen wie Bauingenieurwesen, Verkehrsplanung, Landschaftsarchitektur oder weitere Spezialisten. Ebenfalls eingeschlossen sind bauherrenseitige Leistungen für die Unterstützung der Projektleitung, die Konsolidierung der konzeptionellen und strategischen Themen, die Leistungsbeschaffungen, die rechtliche Beratung bei der Durchführung der freihändigen Landerwerbsgespräche und der Abschluss von Vereinbarungen sowie die Koordination mit Drittprojekten.

Position D:

Das Unvorhergesehene ergibt sich aus einer Kostengenauigkeit auf Stufe Vorprojekt von +/- 20%. Da die Projekthinhalte und der bevorstehende Planungs- und Bauumfang noch nicht im Detail abgeschätzt werden können, ist eine technische Reserve von rund 10% in der Kostenschätzung abgebildet.

10.2 Verpflichtungskredit zur Finanzierung der anstehenden Planungsphasen und zur baulichen Realisierung des Projektes

10.2.1 Herleitung des Verpflichtungskredites

Die Basis für die Festlegung der Höhe des Verpflichtungskredites bildet die Kostenschätzung des Vorprojekts gemäss den Ausführungen in Ziffer 10.1. Dieser Betrag macht rund Fr. 1'829'000.00 aus (siehe Tabelle 2: Position A).

Normalerweise wird auf Gemeindeebene dem finanzzuständigen Gemeindeorgan ein konkretes Bauprojekt zur Finanzierung und Realisierung vorgelegt. Solche Bauprojekte weisen nach den Vorgaben der SIA Normen, primär die Nr. 103, eine Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ aus. Der Nachteil der Erarbeitung eines in allen Details ausgearbeiteten Bauprojektes liegt darin, dass für die Erarbeitung des Projektstandes Bauprojekt wesentliche planerische Arbeiten vorgenommen werden müssen, welche massgebliche Kosten nach sich ziehen. Der Vorteil dagegen besteht darin, dass die zu erwartenden Kosten für ein bestimmtes Bauvorhaben mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ bekannt sind.

Der vorliegende Projektstand Vorprojekt ist um eine Stufe weniger präzise als der der Projektstand Bauprojekt. Weniger präzise meint, dass die einzelnen baulichen Details noch nicht alle definitiv ausgearbeitet sind und dass die Kostengenauigkeit noch in einem Schwankungsbereich von $\pm 20\%$ liegt. Mit dem vorliegenden Projektstand Vorprojekt liegen jedoch die wesentlichen planerischen Ergebnisse vor, welche für einen politischen Grundsatzbeschluss zu diesem Projekt nötig sind. Zudem hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 8. November 2023 für eine Zusammenfassung der Projektierungs- und Realisierungskredite ausgesprochen (auch im Auftrag des Stadtrats gemäss Beschluss vom 23. Oktober 2023), um eine rasche Umsetzung des Projektes im engen Terminplan voranzutreiben. Kredittechnisch bedeutet dies aber, dass die grössere Kostengenauigkeit mit einer Projektreserve abgedeckt werden muss (siehe Tabelle 2: Position B).

		Total Fr.
A	Kostenschätzung (Stand Vorprojekt ±20%)	1'829'000.00
B	Projektreserve (10% von A)	183'000.00
T	Total zu bewilligender Verpflichtungskredit (A+B)	2'012'000.00

Alle Angaben inklusive MWST., Preisbasis September 2023

Tabelle 2: Verpflichtungskredit

10.2.2 Drittfinanzierung und Bruttokredit

Die Stadt kann im Projekt voraussichtlich von umfangreichen Drittfinanzierungen profitieren. Zentrales Finanzierungsgefäss sind die Beiträge aus den Agglomerationsprogrammen, mit welchen der Bund Massnahmen des Agglomerationsverkehrs unterstützt, welche eine raumplanerische Wirkung aufweisen. Der Bund hat entsprechend im Rahmen der Agglomerationsprogramme 3. und 4. Generation eine substantielle Mitfinanzierung zugesichert; ebenso der Kanton. Nach Abzug der Subventionen von voraussichtlich Fr. 690'000.00 verbleibt der Stadt gemäss heutigem Wissensstand eine Nettoinvestition in der Grössenordnung von rund zwei Drittel der Brutto-Investitionskosten bzw. rund Fr. 1'322'000.00. Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist, dass die Bauarbeiten entsprechend den Fristen des Bundes abgeschlossen werden.

Gemäss den normalen Finanzierungsmechanismen der Agglomerationsprogramme erfolgt die detaillierte Mittelzuteilung durch den Kanton zu einem späteren Zeitpunkt. Diese Mittelzuteilung ist dem Kanton auf Basis des bewilligten und vollfinanzierten Projektes (Bruttoprinzip) mittels eines Gesuches zu beantragen. Aufgrund dieses Finanzierungsablaufs und weil die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 8 der Stadtverfassung für die Anwendung des Nettoprinzips nicht vorliegen, erfolgt die Kreditbewilligung auf den mutmasslichen Bruttokosten.

10.3 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition

Planungskredit: ☐

Verpflichtungskredit: ☒

Voraussichtliche Ausführung der Investition: 2024 - 2027

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag Netto	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2027	Fr. 1'322'000.00	40 Jahre	2.5 %

10.4 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 26. Juni 2024 genehmigten Investitionsplan 2025 – 2029, Pos. 3.20, "Teilprojekt Zentrum Agglo 3G", ist eine Gesamt-Nettoinvestition-Summe von Fr. 3'710'000.00 für die Jahre 2024 – 2028 enthalten. Das vorliegende Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" bildet zusammen mit den Teilprojekten "Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse" und "Jurastrasse" das Gesamtprojekt "Zentrum Agglo 3G".

In den drei (zusammenhängenden) Bericht und Anträgen wird eine Gesamt-Nettoinvestition-Summe von Fr. 3'577'000.00 beantragt. Die beantragten kumulierten Nettoinvestitionen unterschreiten die im Investitionsplan 2025 – 2029 eingetragene Summe um Fr. 133'000.00.

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt. Die Tragbarkeit für alle drei Projekte ist im genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2025 – 2029 für den gesamten Netto-Investitionsbetrag nachgewiesen.

11 **Stellungnahme Dritter**

Grundsätzlich sind alle relevanten Kreise im Rahmen des Projektes "Verkehrslösung Langenthal" in der ordentlichen Projektorganisation eingebunden.

12 **Mitberichte aus der Verwaltung**

Keine Bemerkungen

13 **Terminprogramm zur Realisierung**

13.1 **Einordnung in den Gesamtterminplan**

In der folgenden Abbildung ist der Grobterminplan ersichtlich.



Abbildung 3: Grobterminplan

13.2 **Ausblick nächste Phasen**

Nach der Verabschiedung dieses B+A und der damit verbundenen Kreditgenehmigung wird die Erarbeitung des Bau- und Auflageprojekts (SIA-Phase 32) gestartet. Dieses soll bis Mitte 2025 zur Genehmigung zu Händen des Gemeinderates vorliegen.

Die Phase 32 beinhaltet insbesondere:

- Vertiefung des vorliegenden Vorprojektes auf Niveau Bauprojekt
- Erarbeitung eines Kostenvoranschlags ($\pm 10\%$)
- Konsolidierung des Projekts mit den Fachstellen
- Bereinigung der offenen Pendenzen aus dem Vorprojekt
- Detailabstimmung zu den Schnittstellenprojekten
- Erarbeitung aller notwendigen, zusätzlichen Unterlagen für das Bewilligungsverfahren
- Durchführung von freihändigen Landerwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern.

Im Anschluss werden das Bewilligungsverfahren (SIA-Phase 33) sowie die Ausführungsprojektierung und Submission (SIA 51, 41) gestartet. Eine Realisierung (SIA-Phasen 52, 53) des Projektes erfolgt schliesslich in den Jahren 2026 und 2027.



14 Kommunikation

Für den Phasenabschluss Vorprojekt soll der Situationsplan 1:500 auf der Webseite der Stadt aufgeschaltet werden.

Im Rahmen der nächsten Phase "Bau- und Auflageprojekt" (siehe Kapitel 13.2 dieses Berichts) sind folgende Kommunikationsmassnahmen geplant:

- Pflegen der Informationskanäle (wie zum Beispiel die Website der Stadt)
- Vorbereitung und Durchführung der Kommunikation im Rahmen der Phase Bau- und Auflageprojekt (Eigentümersprechstunden, Vorbereitung der Kommunikation zum Abschluss der Phase Bau- und Auflageprojekt und dem Start der öffentlichen Auflage)

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

- Der Gemeinderat ist das oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeiorgan der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).
- Gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Gemeinderat für die Vorbereitung der Stadtratsgeschäfte zuständig.
- Gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziffer 4 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erschliessung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 4'000'000.00.



16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67. Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamts vom 5. September 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61. Abs. 2 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom _____ beschliesst:

- I. Das Vorprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" gemäss Ausführungen im Bericht und Antrag vom 5. September 2024 wird genehmigt.*
 - II. Zur Finanzierung der weiteren Projektierung und zur Umsetzung (SIA-Phasen 32 bis 53) des Teilprojekts Bahnhof-/Murgenthalstrasse wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 2'012'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.90 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Bahnhof- Murgenthalstrasse" bewilligt.*
 - III. Eingehende Beiträge Dritter werden der Investitionsrechnung, Konto 3200.6310.90 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Bahnhof- Murgenthalstrasse, Subventionen", gutgeschrieben.*
 - IV. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2. Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Kommunikationsmassnahmen gemäss Ziffer 14 des rubrizierten Berichts und Antrags durchzuführen.**
 - 3. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Vorsitzender Steuergruppe Verkehr und Stadtzentrum


Jürg Blattner
Stadtbaumeister


Reto Müller

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilagen

1. Dossier Vorprojekt Teilprojekt "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" vom 9. August 2024
 - a. Technischer Bericht
 - b. Situationsplan
 - c. Plan Werkleitungen
 - d. Normalprofile
 - e. Querprofile
 - f. Längenprofile
 - g. Plan Signalisation + Markierung
 - h. Landerwerbsplan
2. Finanzierungsnachweis vom 4. September 2024

Legende

Fahrbahn	
Gehweg	
Vorplatz, Mittelinseln, Zufahrten, Anpassungen	
Beton	

Hecken / Büsche /
Bäume

Kunstbauten

Bankett / Grünflächen

Offenes Gewässer []

Randabschluss

Strassenrand _____

Strassenachse

Markierung _____

Poller

Abbruch

Drittprojekte

Kandelaber

Schalenstein Typ 12

Randstein RN 15

Stellplatte SN 10

Sonderbord Plus

Oberbau

Tragschicht: 9cm ACT 22N / Deckschicht: 4cm AC 11N

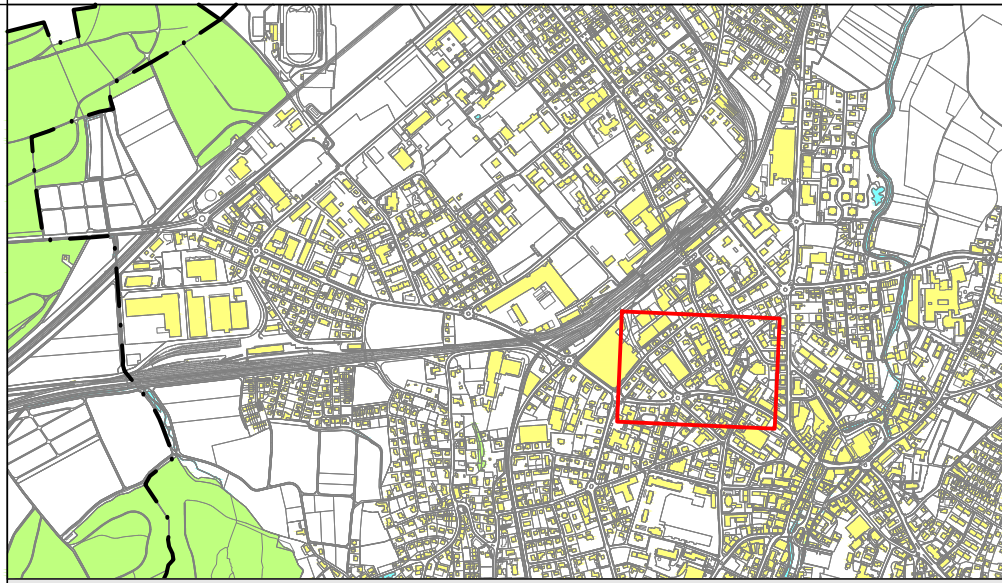
 Deckschicht: 4cm AC 11N

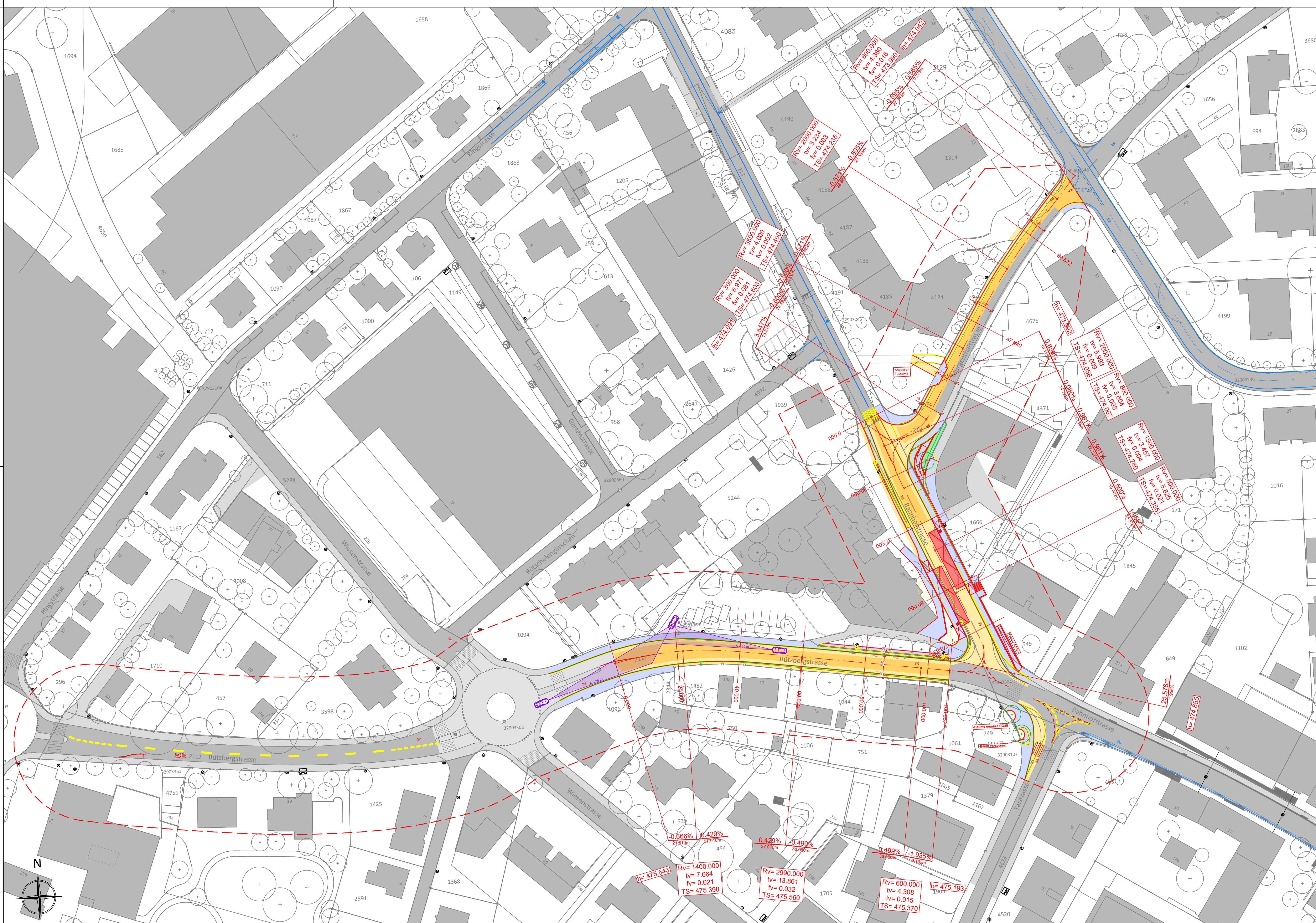


Verkehrslösung Langenthal, Teilprojekt 10, Bahnhof-/ Murgenthalstrasse

Beilage 2
Traktandum Nr. 7
Stadtratssitzung vom 25. November 2024

INGE Rapla M + P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7a, 3401 Burgdorf
Bill Weyermann Partner AG, Hauptstrasse 29, 3425 Koppigen
KONTEXTPLAN, Gutenbergstrasse 6, 3011 Bern
MAJURUS SCHIFFERLI, Landschaftsarchitekten, Amtshauspassage 5, 3011 Bern

Bauherrschaft:	Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal		
Objekt:	Teilprojekt 10, Bahnhof-/ Murgentalstrasse		
Übersicht:			
	Vorprojekt		
Plan:	Situation 1:500 Abschnitt Bützberg - / Bahnhof- / Murgentalstrasse		
Plan Nr: 1678 22-1/101A	Gez: S. Kohler	Kontr: E. Müller	Viz: C. Holzer
Grösse: 60 x 105	Geändert: 06.09.2024	A: gemäss Steuergruppe	B:
Datum: 09.08.2024	C:	D:	E:





Sanierung der Jurastrasse: Genehmigung des Vorprojektes und Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Agglomerationsprogramm Langenthal 3. Generation")
- Bericht und Antrag vom 5. September 2024 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 17. September 2024 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 19. September 2024 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 6
- Protokollauszug vom 8. Oktober 2024 der Finanzkommission, Trakt. 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 6

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024 (= Beilage 1) und dem Situationsplan 1:500 vom 9. August 2024, geändert am 6. September 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2024 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. September 2024 und verabschiedete sie zustimmend und ohne eigene Antragstellungen zu Händen des weiteren Behördenweges.
- Gleiches gilt für die **Umweltschutz- und Energiekommission**, welche die Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. September 2024 behandelte und ebenfalls ohne eigene Antragstellungen verabschiedete.
- Die **Bau- und Planungskommission** (BPK) behandelte die Vorlage an der Sitzung vom 8. Oktober 2024. Sie formulierte zu Händen des Gemeinderates den folgenden **Antrag**: *"Das Vorprojekt "Jurastrasse" gemäss Ausführungen im Bericht und Antrag vom 5. September 2024 wird – unter den Vorbehalten: einen allfälligen Landbedarf zur Sicherstellung der Befahrbarkeit mit Bussen im Bereich der Murgenthalstrasse/Jurastrasse im Rahmen des Bauprojektes zu überprüfen, und im Perimeter zwischen Murgenthalstrasse und Lindensträsschen eine Verkehrsführung ohne Einbahnstrassenregelung zu überprüfen – genehmigt".* Unter dieser Ergänzung stimmte die BPK der Vorlage zu.
- Die **Finanzkommission** (Finko) behandelte die Vorlage am 8. Oktober 2024. Sie formulierte zu Händen des Gemeinderates den folgenden **Antrag**: *"Das Projekt sei zu sistieren sofern die Subventionen nicht geltend gemacht werden können. Namentlich, wenn Verzögerungen bestehen und der Zeitplan nicht eingehalten werden kann."* Unter dieser Ergänzung stimmte sie der Vorlage zu.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage und die Anträge aus den Kommissionen an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024:
 - **Den Antrag der BPK lehnte der Gemeinderat ab**: Der Gemeinderat stellte fest, dass sich die Verkehrsführung mit Einbahnstrassenregelung im Perimeter zwischen Murgenthal- und Lindensträsschen gemäss dem sich in den Grundlageakten befindlichen technischen Bericht (siehe dort Ziff. 6.1) mit der Schleppkurve der Busse begründet, welche beim Einbiegen von der Murgenthalstrasse in die Jurastrasse in Richtung Bahnhof die gesamte Strassenbreite überstreicht. Die Einbahnstrassenregelung in diesem Bereich stellt sicher, dass sich beim Einbiegemanöver keine Fahrzeuge im Strassenraum befinden und die Busse somit ohne Behinderung in die Jurastrasse einbiegen können. Diese durch Fachpersonen evaluierte Lösung überzeugt den Gemeinderat, wohingegen mit dem Antrag der BPK dem Problem eines allenfalls blockierten Strassenraums nicht entsprochen wird.



- **Den Antrag der Finko lehnte der Gemeinderat ebenfalls ab**, obschon das Kernanliegen des Antrages unbestritten ist: Der Gemeinderat ist im Rahmen des vom Stadtrat erteilten Vollzugsauftrags in Beachtung von Art. 14 der kantonalen Gemeindeverordnung gesetzlich verpflichtet, ein Geschäft, bei welchem sich wesentliche Inhalte – wie im konkreten Fall beispielsweise der Wegfall eines Teils der Finanzierung – ändern, dem zuständigen Organ erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Antrag der Finko ist deshalb unnötig und wurde deshalb vom Gemeinderat abgelehnt.

Der Gemeinderat verabschiedete das Geschäft damit – abgesehen von redaktionellen Korrekturen im Beschlussentwurf – unverändert zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Oktober 2024 beschliesst:

- 1. Das Vorprojekt zur Sanierung der Jurastrasse gemäss Ausführungen im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024 wird genehmigt.**
- 2. Zur Erarbeitung des Bauprojektes und der baulichen Realisierung der Sanierung der Jurastrasse wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1'263'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.89 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Jurastrasse", bewilligt.**
- 3. Eingehende Beiträge Dritter werden der Investitionsrechnung, Konto 3200.6310.89 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Jurastrasse Subventionen", gutgeschrieben.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. September 2024
- Beilage 2: Situationsplan 1:500 vom 9. August 2024, geändert am 6. September 2024



Agglomerationsprogramm 3. Generation; Teilprojekt "Jurastrasse"; Genehmigung des Vorprojektes; Bewilligung eines Ver- pflichtungskredites für die SIA-Phasen 32 bis 53; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Zustimmung; Auftragsertei- lung

Datum: 5. September 2024
Zuständig: Pierre Masson
Verteiler: Gemeinderat/Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
5.1	Ergebnisse aus dem Vorprojekt	5
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
7	Ergebnis	6
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
10	Finanzielle Auswirkungen	7
10.1	Kostenschätzung Vorprojekt	7
10.2	Verpflichtungskredit zur Finanzierung der anstehenden Planungsphasen und zur baulichen Realisierung des Projektes	8
10.2.1	<i>Herleitung des Verpflichtungskredites</i>	8
10.2.2	<i>Drittfinanzierung und Bruttokredit</i>	8
10.3	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition	9
10.4	Finanzierungsnachweis	9
11	Stellungnahme Dritter	9
12	Mitberichte aus der Verwaltung	9
13	Terminprogramm zur Realisierung	9
13.1	Einordnung in den Gesamtterminplan	9
13.2	Ausblick nächste Phasen	10
14	Kommunikation	10
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	10
16	Beschlussentwurf	11

1 Das Wichtigste in Kürze

In der Jurastrasse, Abschnitt Bahnhof – Aarwangenstrasse, bestehen Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Strassenraumgestaltung. Es muss zudem dem neuen regionalen Buskonzept Rechnung getragen werden.

Mit dem vorliegenden Teilprojekt "Jurastrasse" sollen die bestehenden Defizite behoben und die zukünftigen Anforderungen berücksichtigt werden. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Aufwertung und Attraktivierung einer der Hauptverbindungen zwischen Bahnhof und Stadtzentrum geleistet werden. Davon werden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch die Anwohnenden profitieren. Schlussendlich soll eine Substanzerhaltung der öffentlichen Infrastruktur für die nächsten 20 Jahre sichergestellt werden.

Die Stimmberechtigten bewilligten am 7. März 2021 einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 3,81 Mio. für die Planungen der Massnahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation inkl. des Buslinienkonzepts. Gleichzeitig beauftragten die Stimmberechtigten den Gemeinderat mit der weiteren Planung der erwähnten Massnahmen. In dieser ersten Planungsphase wurde die Abstimmung unter den verschiedenen Teilprojekten sichergestellt, so dass sie für die weitere Konkretisierung unabhängig voneinander und auch unterschiedlich schnell bearbeitet werden können.

Per August 2024 liegt im Teilprojekt "Jurastrasse" das Vorprojekt und damit der Abschluss der ersten Planungsphase vor. Am 4. September 2024 hat die Steuergruppe "Verkehr und Stadtzentrum" das Vorprojekt und den vorliegenden Bericht und Antrag verabschiedet. Damit wird die Genehmigung des Vorprojekts sowie eines Verpflichtungskredits in der Höhe von Fr. 1'263'000.00 zur Finanzierung der anstehenden Projektierung und Realisierung des Teilprojektes "Jurastrasse" beantragt. Die Zusammenlegung des Projektierungs- und Realisierungskredits stützt sich insbesondere auf den Beschluss des Gemeinderats vom 8. November 2023 sowie den Auftrag des Stadtrats vom 23. Oktober 2023 zur Zusammenlegung der Projektphasen für die Optimierung des Terminplans.

Der Bund hat im Rahmen des Agglomerationsprogramms 3. Generation eine substanzielle Mitfinanzierung zugesichert, ebenso der Kanton. Nach Abzug der Subventionen verbleibt der Stadt gemäss heutigem Wissensstand eine Nettoinvestition in der Grössenordnung von rund der Hälfte der Brutto-Investitionskosten. Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist, dass die Bauarbeiten entsprechend den Fristen des Bundes abgeschlossen werden.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss zum Entwicklungskonzept der Kernstadt vom 12. August 2020, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept von Verkehrsmassnahmen im Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 5. August 2020, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 31. August 2016, Traktandum 2
- Beschluss des Vorstandes Region Oberaargau zur Freigabe des Agglomerationsprogramms 4. Generation zu Händen kantonaler Vorprüfung (26. Mai 2020)
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept der Buslinien vom 17. Juni 2020, Traktandum 3
- Gemeinderatsbeschluss zum Entwicklungskonzept der Kernstadt vom 12. August 2020, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept von Verkehrsmassnahmen im Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 5. August 2020, Traktandum 2

- Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung von Verkehrsdatenerhebungen vom 24. Februar 2021, Traktandum 2
- Volksabstimmung vom 7. März 2021 (Rahmenkredit Planung Agglomerationsprogramm 3. Generation und Buslinienkonzept)
- Gemeinderatsbeschluss zum Projektstart und Bewilligung Objektkredite vom 26. Mai 2021, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Kreditbewilligungskonzept vom 12. April 2023, Traktandum 6
- Gemeinderatsbeschluss zur Genehmigung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Teilprojekt 7 "Jurastrasse West / Murgenthalstrasse West" und der Auftragserteilung zur Ausarbeitung des Vorprojekts vom 14. Juni 2023, Traktandum 5
- Stadtratsbeschluss TP Umsetzung BehiG vom 23. Oktober 2023, Traktandum 5
- Gemeinderatsbeschluss zur Terminplanung des Gesamtprojektes vom 8. November 2023, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zur Gesamtübersicht Agglomerationsprogramme vom 3. Juli 2024, Traktandum 9

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

In der Jurastrasse, Abschnitt Bahnhof – Aarwangenstrasse, bestehen Defizite in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Strassenraumgestaltung. Es muss zudem dem neuen regionalen Buskonzept Rechnung getragen werden.

Mit den Agglomerationsprogrammen hat der Bund ein Instrument zur Förderung einer koordinierten und grenzüberschreitenden Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in Agglomerationen geschaffen. Gemeinden werden dabei für die Realisierung von Verkehrsmassnahmen durch Beiträge von Bund und Kantonen unterstützt. Die Stadt Langenthal hat die wichtigsten Massnahmen der Agglomerationsprogramms 3., 4. und 5. Generation (AP3, AP4 und AP5) unter den Titel "Verkehrslösung Langenthal" gestellt. Mit diesen Projekten können für das Verkehrssystem und die Gesamtentwicklung von Langenthal wichtige Schritte getan werden. Das Teilprojekt "Jurastrasse" gehört ebenfalls dazu.

Am 7. März 2021 hat die Stimmbevölkerung einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 3.81 Mio für die Planungen der Massnahmen des AP3 inkl. des Buslinienkonzepts angenommen. Gleichzeitig beauftragten die Stimmberechtigten den Gemeinderat mit der weiteren Planung der erwähnten Massnahmen. In dieser ersten Planungsphase (Betriebs- und Gestaltungskonzepte, Vorprojekte) wurde die Abstimmung unter den verschiedenen Teilprojekten sichergestellt, so dass sie für die weitere Konkretisierung unabhängig voneinander und auch unterschiedlich schnell bearbeitet werden können. Im Hinblick auf die Umsetzung hat sich auch teilweise eine Anpassung der Gliederung der Teilprojekte als zweckmässig gezeigt.

Im Teilprojekt "Jurastrasse" liegen mit dem Vorprojekt die Resultate der ersten Planungsphase vor. Dieses Teilprojekt ist Gegenstand des vorliegenden Berichts und Antrags. Dem Stadtrat soll die Folgefinanzierung in Form eines Verpflichtungskredites in der Höhe von Fr. 1'263'000.00 (inklusive MWST) zur Finanzierung der anstehenden Projektierung und Realisierung des Projektes (SIA-Phasen 32-53) beantragt werden.

4 Projektorganisation

Die Planung der Verkehrsmassnahmen aus dem AP3 wird mit der vom Gemeinderat eingesetzten Projektorganisation "Verkehrslösung Langenthal" durchgeführt.

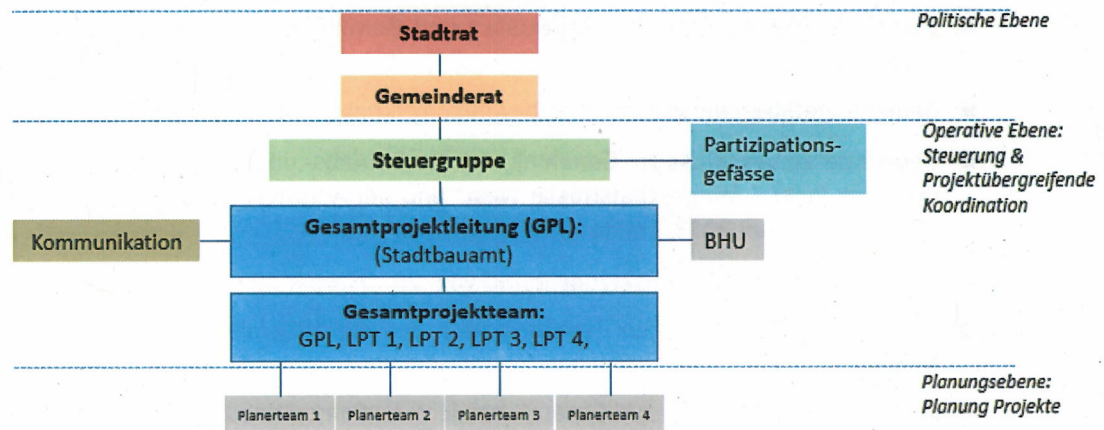


Abbildung 1: Projektorganisation Verkehrslösung Langenthal

5 Methodik/Vorgehen

5.1 Ergebnisse aus dem Vorprojekt

Mit dem Teilprojekt "Jurastrasse" sollen an der Jurastrasse, Abschnitt Bahnhof – Aarwangenstrasse, die bestehenden Defizite behoben und dem neuen regionalen Buskonzept Rechnung getragen werden. Davon werden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch die Anwohnenden profitieren. Schlussendlich soll eine Substanzerhaltung der öffentlichen Infrastruktur für die nächsten 20 Jahre sichergestellt werden.

Das nachfolgend beschriebene Vorprojekt bildet die Grundlage für den Kreditantrag und die nachfolgenden Projektphasen.

Die Jurastrasse, Abschnitt Bahnhof – Aarwangenstrasse ist im kommunalen Verkehrsrichtplan als Quartiersammelstrasse, aber auch als Hauptroute für den Fuss- und Veloverkehr eingetragen. Sie ist zudem Teil des kantonalen Wanderwegnetzes. Als zentrale Verbindung zwischen Bahnhof und Zentrum weist sie überdurchschnittlich hohe Fussgängerfrequenzen auf. Mit dem Ausbau der Verbindung beim Bahnhof zwischen den Siedlungsgebieten nördlich und südlich der Bahn und der Entwicklung des ehemaligen Industrieareals nördlich der Bahn wird die Bedeutung der Jurastrasse als Langsamverkehrsachse noch zunehmen. Mit dem neuen regionalen Buskonzept wird sie zukünftig auch zu einer bedeutenden Strecke im Netz des öffentlichen Verkehrs.

Zentrale Massnahme ist die durchgehende Verbreiterung des Trottoirs auf der Westseite zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (heute weichen sich kreuzende Fussgängerinnen und Fussgänger auf die Strasse aus). Zudem sind bei den Knoten Jurastrasse/Zieglersträsschen, Jurastrasse/Lindenstrasse, Jurastrasse /Murgenthalstrasse und Jurastrasse/Aarwangenstrasse Anpassungen geplant (Kurvenradien, Trottoirüberfahrten). Die verbleibende Fahrbahnbreite reicht aus, um die relevanten Kreuzungsmanöver des Fahrverkehrs zu ermöglichen. Die Breite von Trottoir und Fahrbahn in den einzelnen Abschnitten sowie die Trottoirüberfahrten werden im Rahmen des Bauprojekts noch im Detail überprüft.

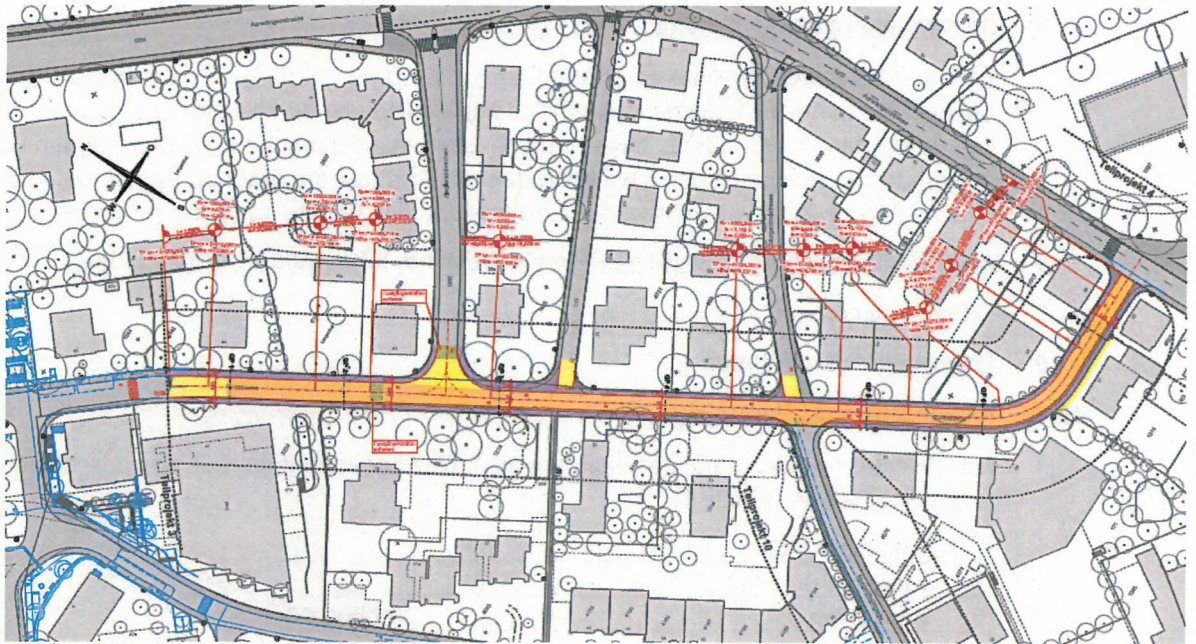


Abbildung 2: Ausschnitt aus Situationsplan Vorprojekt

Die Signalisation und Markierung wird im Rahmen des Bauprojekts vertieft bearbeitet.

An der Kreuzung Aarwangen-/Jurastrasse ist die Abstimmung mit dem anschliessenden Teilprojekt "Aarwangenstrasse/St. Urbanstrasse" sichergestellt (Trottoirüberfahrt).

6 **Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

Keine Bemerkungen

7 **Ergebnis**

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll

- das Vorprojekt genehmigt und
- zur Finanzierung der weiteren Projektierung und der Realisierung des Teilprojektes "Jurastrasse" ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1'263'000.00 (inkl. MWST) zu Händen des Stadtrates verabschiedet werden. Die Zusammenlegung des Projektierungs- und Ausführungskredites stützt sich insbesondere auf den Beschluss des Gemeinderates vom 8. November 2023 sowie den Auftrag des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 zur Zusammenlegung der Projektphasen für die Optimierung des Terminplanes.

Aufgrund der in Aussicht gestellten Beiträge von Bund und Kanton werden sich die Netto-Investitionen voraussichtlich auf rund die Hälfte der dem Kreditantrag zugrundeliegenden Brutto-Investitionen bzw. rund Fr. 603'000.00 belaufen. Voraussetzung für die Auszahlung der Subventionen ist, dass die Bauarbeiten bis Ende 2027 abgeschlossen werden können.

Am 4. September 2024 hat die Steuergruppe Verkehr und Stadtzentrum den vorliegenden Bericht und Antrag verabschiedet.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Verschiebung oder einer Ablehnung dieses Geschäfts würde der Handlungsbedarf bestehen bleiben, die in Aussicht gestellte namhafte Mitfinanzierung durch Bund¹ und Kanton würde aber entfallen, da der damit verbundene, enge zeitliche Rahmen nicht mehr eingehalten werden könnte. Die bisher aufgelaufenen Planungskosten wären zudem allein durch die Stadt zu tragen. Bei einer Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt würden für die Stadt deutlich höhere Nettoinvestitionen entstehen.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkungen

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Kostenschätzung Vorprojekt

Mit Abschluss des Vorprojektes liegt nun auch eine korrespondierende Kostenschätzung (ohne Vorleistungen) vor (siehe Tabelle 1).

Kostenposition	Fr.
A Landerwerb	-
B Baukosten	789'000.00
C Baunebenkosten	176'000.00
D Unvorhergesehenes (10% von A-C)	97'000.00
TOTAL ohne MWST	1'062'000.00
MWST	86'000.00
TOTAL inkl. MWST	1'148'000.00

Tabelle 1 Kostenschätzung Vorprojekt gemäss Phasenabschluss

Die Genauigkeit der Kostenschätzung beträgt +/- 20%. Die Preisbasis ist September 2023.

Dazu folgende Erläuterungen:

Position A:

Für die Umsetzung des Projekts ist kein Landerwerb erforderlich.

Position B:

Die Position beinhaltet Kosten für Baumeisterarbeiten, Landschaftsgartenbau, Installationsarbeiten sowie Signalisation und Markierung.

Position C:

In der Position eingeschlossen sind verschiedene Fachdisziplinen wie Bauingenieurwesen, Verkehrsplanung, Landschaftsarchitektur oder weitere Spezialisten. Ebenfalls eingeschlossen sind bauherrenseitige Leistungen für die Unterstützung der Projektleitung, die Konsolidierung der konzeptionellen und strategischen Themen, die Leistungsbeschaffungen sowie die Koordination mit Drittprojekten.

Position D:

Das Unvorhergesehene ergibt sich aus einer Kostengenauigkeit auf Stufe Vorprojekt von +/- 20%. Da die Projekthalte und der bevorstehende Planungs- und Bauumfang noch nicht im Detail abgeschätzt werden können, ist eine technische Reserve von rund 10% in der Kostenschätzung abgebildet.

¹ Gemäss Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramm Langenthal 3. Generation

10.2 Verpflichtungskredit zur Finanzierung der anstehenden Planungsphasen und zur baulichen Realisierung des Projektes

10.2.1 Herleitung des Verpflichtungskredites

Die Basis für die Festlegung der Höhe des Verpflichtungskredites bildet die Kostenschätzung des Vorprojekts gemäss den Ausführungen in Ziffer 10.1. Dieser Betrag macht rund Fr. 1'148'000.00 aus (siehe Tabelle 2: Position A).

Normalerweise wird auf Gemeindeebene dem finanzausführenden Gemeindeorgan ein konkretes Bauprojekt zur Finanzierung und Realisierung vorgelegt. Solche Bauprojekte weisen nach den Vorgaben der SIA Normen, primär die Nr. 103, eine Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ aus. Der Nachteil der Erarbeitung eines in allen Details ausgearbeiteten Bauprojektes liegt darin, dass für die Erarbeitung des Projektstandes Bauprojekt wesentliche planerische Arbeiten vorgenommen werden müssen, welche massgebliche Kosten nach sich ziehen. Der Vorteil dagegen besteht darin, dass die zu erwartenden Kosten für ein bestimmtes Bauvorhaben mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ bekannt sind.

Der vorliegende Projektstand Vorprojekt ist um eine Stufe weniger präzise als der der Projektstand Bauprojekt. Weniger präzise meint, dass die einzelnen baulichen Details noch nicht alle definitiv ausgearbeitet sind und dass die Kostengenauigkeit noch in einem Schwankungsbereich von $\pm 20\%$ liegt. Mit dem vorliegenden Projektstand Vorprojekt liegen jedoch die wesentlichen planerischen Ergebnisse vor, welche für einen politischen Grundsatzbeschluss zu diesem Projekt nötig sind. Zudem hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 8. November 2023 für eine Zusammenfassung der Projektierungs- und Realisierungskredite ausgesprochen (auch im Auftrag des Stadtrats gemäss Beschluss vom 23. Oktober 2023), um eine rasche Umsetzung des Projektes im engen Terminplan voranzutreiben. Kredittechnisch bedeutet dies aber, dass die grössere Kostenungenauigkeit mit einer Projektreserve abgedeckt werden muss (siehe Tabelle 2: Position B).

	Total Fr. Mio.
A Kostenschätzung (Stand Vorprojekt $\pm 20\%$)	1'148'000.00
B Projektreserve (10% von A)	115'000.00
T Total zu bewilligender Verpflichtungskredit (A+B)	1'263'000.00

Alle Angaben inklusive MWST., Preisbasis September 2023

Tabelle 2: Verpflichtungskredit

10.2.2 Drittfinanzierung und Bruttokredit

Die Stadt kann im Projekt voraussichtlich von umfangreichen Drittfinanzierungen profitieren. Zentrales Finanzierungsgefäss sind die Beiträge aus den Agglomerationsprogrammen, mit welchen der Bund Massnahmen des Agglomerationsverkehrs unterstützt, welche eine raumplanerische Wirkung aufweisen. Der Bund hat entsprechend im Rahmen des Agglomerationsprogramms 3. Generation eine substantielle Mitfinanzierung zugesichert; ebenso der Kanton. Nach Abzug der Subventionen von voraussichtlich Fr. 660'000.00 verbleibt der Stadt gemäss heutigem Wissensstand eine Nettoinvestition in der Grössenordnung von rund der Hälfte der Brutto-Investitionskosten bzw. rund Fr. 603'000.00. Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist, dass die Bauarbeiten entsprechend den Fristen des Bundes abgeschlossen werden.

Gemäss den normalen Finanzierungsmechanismen der Agglomerationsprogramme erfolgt die detaillierte Mittelzuteilung durch den Kanton zu einem späteren Zeitpunkt.

Diese Mittelzuteilung ist dem Kanton auf Basis des bewilligten und vollfinanzierten Projektes (Bruttoprinzip) mittels eines Gesuches zu beantragen. Aufgrund dieses Finanzierungsablaufs und weil die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 8 der Stadtverfassung für die Anwendung des Nettoprinzips nicht vorliegen, erfolgt die Kreditbewilligung auf den mutmasslichen Bruttokosten.

10.3 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition

Planungskredit: ☐

Verpflichtungskredit: ☒

Voraussichtliche Ausführung der Investition: 2024 – 2027

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag Netto	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2027	Fr. 603'000.00	40 Jahre	2.5 %

10.4 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 26. Juni 2024 genehmigten Investitionsplan 2025 - 2029, Pos. 3.20, "Teilprojekt Zentrum Agglo 3G", ist eine Gesamt-Nettoinvestition-Summe von Fr. 3'710'000.00 für die Jahre 2024 – 2028 enthalten. Das vorliegende Teilprojekt "Jurastrasse" bildet zusammen mit den Teilprojekten "Aarwangenstrasse / St. Urbanstrasse" und "Bahnhof-/Murgenthalstrasse" das Gesamtprojekt "Zentrum Agglo 3G".

In den drei (zusammenhängenden) Bericht und Anträgen wird eine Gesamt-Nettoinvestition-Summe von Fr. 3'577'000.00 beantragt. Die beantragten kumulierten Nettoinvestitionen unterschreiten die im Investitionsplan 2025 – 2029 eingetragene Summe um Fr. 133'000.00.

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

Die Tragbarkeit für alle drei Projekte ist im genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2025 - 2029 für den gesamten Netto-Investitionsbetrag nachgewiesen.

11 Stellungnahme Dritter

Grundsätzlich sind alle relevanten Kreise im Rahmen des Projektes "Verkehrslösung Langenthal" in der ordentlichen Projektorganisation eingebunden.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen

13 Terminprogramm zur Realisierung

13.1 Einordnung in den Gesamtterminplan

In der folgenden Abbildung ist der Grobterminplan ersichtlich.



Abbildung 3: Grobterminplan



13.2 Ausblick nächste Phasen

Nach der Verabschiedung dieses Bericht und Antrags und der damit verbundenen Kreditgenehmigung wird die Erarbeitung des Bau- und Auflageprojekts (SIA-Phase 32) gestartet. Dieses soll bis Mitte 2025 zur Genehmigung zu Händen des Gemeinderates vorliegen.

Die Phase 32 beinhaltet insbesondere:

- Vertiefung des vorliegenden Vorprojektes auf Niveau Bauprojekt
- Erarbeitung eines Kostenvoranschlags ($\pm 10\%$)
- Konsolidierung des Projekts mit den Fachstellen
- Bereinigung der offenen Pendenzen aus dem Vorprojekt
- Detailabstimmung zu den Schnittstellenprojekten
- Erarbeitung aller notwendigen, zusätzlichen Unterlagen für das Bewilligungsverfahren

Im Anschluss werden das Bewilligungsverfahren (SIA-Phase 33) sowie die Ausführungsprojektierung und Submission (SIA 51, 41) gestartet. Eine Realisierung (SIA-Phasen 52, 53) des Projektes erfolgt schliesslich in den Jahren 2026 und 2027.

14 Kommunikation

Für den Phasenabschluss Vorprojekt soll der Situationsplan 1:500 auf der Webseite der Stadt aufgeschaltet werden.

Im Rahmen der nächsten Phase "Bau- und Auflageprojekt" (siehe Kapitel 13.2 dieses Berichts) sind folgende Kommunikationsmassnahmen geplant:

- Pflegen der Informationskanäle (wie zum Beispiel die Website der Stadt)
- Vorbereitung und Durchführung der Kommunikation im Rahmen der Phase Bau- und Auflageprojekt (Eigentümersprechstunden, Vorbereitung der Kommunikation zum Abschluss der Phase Bau- und Auflageprojekt und dem Start der öffentlichen Auflage)

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

- Der Gemeinderat ist das oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeiorgan der Stadt. Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).
- Gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Gemeinderat für die Vorbereitung der Stadtratsgeschäfte zuständig.
- Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziffer 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Stadtrat abschliessend zuständig für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erschliessung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

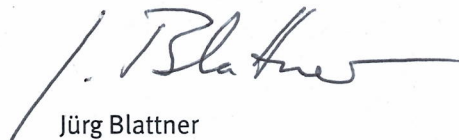
Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67. Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamts vom 5. September 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61. Abs. 2 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom _____ beschliesst:

- I. Das Vorprojekt "Jurastrasse" gemäss Ausführungen im Bericht und Antrag vom 5. September 2024 wird genehmigt.*
 - II. Zur Finanzierung der weiteren Projektierung und zur Umsetzung (SIA-Phasen 32 bis 53) des Teilprojekts Jurastrasse wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1'263'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.89 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Jurastrasse" bewilligt.*
 - III. Eingehende Beiträge Dritter werden der Investitionsrechnung, Konto 3200.6310.89 "Projektierung und Umsetzung Teilprojekt Jurastrasse Subventionen", gutgeschrieben.*
 - IV. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2. Das Stadtbauamt wird beauftragt, die Kommunikationsmassnahmen gemäss Ziffer 14 des rubrizierten Berichts und Antrags durchzuführen.**
- 3. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Vorsitzender Steuergruppe Verkehr und Stadtzentrum


Jürg Blattner
Stadtbaumeister


Reto Müller

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilagen

1. Dossier Vorprojekt Teilprojekt "Jurastrasse"
 - a. Technischer Bericht
 - b. Situationsplan
 - c. Plan Werkleitungen
 - d. Normalprofile
 - e. Querprofile
 - f. Längenprofile
 - g. Plan Signalisation + Markierung
 - h. Landerwerbsplan
2. Finanzierungsnachweis vom 4. September 2024

INGE Rapla

M + P Ingenieure AG, Lyssachstrasse 7a, 3401 Burgdorf
Bill Weyermann Partner AG, Hauptstrasse 29, 3425 Koppigen
KONTEXTPLAN, Gutenbergstrasse 6, 3011 Bern
MAURUS SCHIFFERLI, Landschaftsarchitekt, Amthausgasse 5, 3011 Bern

M + P

BWP

KP

MS

Bauherrschaft:

Stadt Langenthal, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

Objekt:

Teilprojekt 9 «Jurastrasse»

Übersicht:

Vorprojekt

Plan:

Situation 1:500
Strassenbau

Plan Nr:

09 - 01

Grösse:

60 x 105

Datum:

09.08.2024

Gez:

R. Leuenberger

Kont:

M. Bütler

Viz:

Th. Wikmer

Geändert:

R. Leuenberger

A:

06.09.2024

B:

C:

D:

E:

Legende:

- Perimeter Teilprojekt
- Bestehend:

Fahrbahn

Trottoir

Gewässer

⊗

Kandelaber

○

Baum
- Projektiert:

Strasse

Fahrbahn, Ersatz Deckschicht

Fahrbahn, Totalsatz Belag und wo nötig Koffer

Trottoir / Bankett, Totalsatz Belag

Grünfläche

Anpassung

⊗

Kandelaber

○

Baum

abbrechen / aufheben

Drittprojekte



Motion Ischi Manuel (glp) und Mitunterzeichnende vom 23. November 2009: "Stopp dem Lichtsmog" – Auftrag zur Ergreifung geeigneter reglementarischer Massnahmen zur Reduktion der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht auf ein Minimum: Berichterstattung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Motion Ischi Manuel (glp) und Mitunterzeichnende vom 23. November 2009: "Stopp dem Lichtsmog")
- Bericht und Antrag vom 11. Oktober 2024 des Stadtbauamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 10

2. Inhalt der Vorlage

Vorbemerkender Hinweis: Motionen mit Richtliniencharakter, also Motionen zu Gegenständen, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen, wurden erst mit Beschluss des Stadtrates vom 24. Januar 2011 und mit Wirkung ab 1. März 2011 in der Geschäftsordnung des Stadtrates verankert. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Motionen nur für Gegenstände zulässig, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen (nach der heutigen Terminologie: Motionen mit Weisungscharakter; aArt. 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 7. Dezember 1981).

Die vorliegende Motion wurde vor dem 1. März 2011 eingereicht (Sitzung vom 23. November 2009) und erheblich erklärt (Stadtratsbeschluss vom 25. Januar 2010) und entspricht damit trotz fehlender expliziter Qualifikation einer Motion mit Weisungscharakter (andernfalls hätte sie als unzulässig erklärt werden müssen).

Der Gemeinderat befasste sich an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2023 letztmals mit dem Anliegen der Motion. Der Gemeinderat beantragt ausnahmsweise die Abschreibung der Motion, obwohl dem Stadtrat keine Vorlage gemäss dem Motionsbegehren vorgelegt wird. Die Begründung dazu finden Sie im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. Oktober 2024 (= Beilage).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der gemeinderätlichen Berichterstattung vom 23. Oktober 2024, beschliesst:

- 1. Die Motion Ischi Manuel (glp) und Mitunterzeichnende vom 23. November 2009: "Stopp dem Lichtsmog" – Auftrag zur Ergreifung geeigneter reglementarischer Massnahmen zur Reduktion der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht auf ein Minimum wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. Oktober 2024



**Motion Manuel Ischi (glp) und Mitunterzeichnende vom
23. November 2009: "Stopp dem Lichtsmog" - Auftrag
zur Ergreifung geeigneter reglementarischer Massnah-
men zur Reduktion der nächtlichen Verschmutzung
durch künstliches Licht auf ein Minimum; Verabschie-
dung des Antrags auf Abschreibung zu Händen des
Stadtrates; Zustimmung; Auftragserteilung**

Datum: 11. Oktober 2024
Status: definitiv
Zuständig: Volker Wenning-Künne
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Historie des Geschäfts	4
2.2	Vorgesehene Regelungen zur Reduzierung der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht	4
3	Aktuelle rechtlich übergeordnete Rechtslage	4
4	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
5	Finanzielle Auswirkungen	5
6	Terminprogramm zur Realisierung	5
7	Fazit	5
8	Beschlussentwurf	5

1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Akten zur Motion Manuel Ischi (glp) und Mitunterzeichnende vom 23. November 2009: "Stopp dem Lichtsmog" – Auftrag zur Ergreifung geeigneter reglementarischer Massnahmen zur Reduktion der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht auf ein Minimum
- Stadtratsbeschluss vom 25. Januar 2010 (Erheblicherklärung)
- Protokoll Gemeinderat (Trakt. 27) vom 3. März 2010 (Auftragserteilung an SBA)
- Protokoll Gemeinderat (Trakt. 19) vom 20. Oktober 2010 (Einsetzen Arbeitsgruppe)
- Protokoll Gemeinderat (Trakt. 5) vom 30. März 2011 (Beizug Fachexperte für Begleitung Arbeitsgruppe)
- Protokoll Gemeinderat (Trakt. 7) vom 28. März 2012 ("Normkonzept": Kenntnisnahme und Bestätigung im Grundsatz)
- Protokoll Stadtrat (Trakt. 5) vom 18. Juni 2012 (Fristverlängerung um zwei Jahre)
- Protokoll Stadtrat (Trakt. 1) vom 24. Februar 2014 (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2020)
- Protokoll Stadtrat (Trakt. 13) vom 26. Oktober 2020 (Fristverlängerung bis 31. Dezember 2024)

2 Ausgangslage

Stadtrat Manuel Ischi (glp) und Mitunterzeichnende reichten anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 23. November 2009 die Motion "Stopp dem Lichtsmog" – Auftrag zur Ergreifung geeigneter reglementarischer Massnahmen zur Reduktion der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht auf ein Minimum ein. In der Stadtratssitzung vom 25. Januar 2010 wurde die Motion erheblich erklärt:

"Stopp dem Lichtsmog"

Der Gemeinderat wird beauftragt, geeignete reglementarische Massnahmen zu ergreifen, um die all-nächtliche Verschmutzung durch künstliches Licht auf ein Minimum zu reduzieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei den hell (er)leuchteten Werbeflyern zuteil werden.

Praktisch jedes Lebewesen folgt einem Zyklus welcher unter anderem auch von Tag und Nacht, sprich hell und dunkel, bestimmt wird. Wird dieser Zyklus über längere Zeit gestört, kann dies zu ernsthaften körperlichen und geistigen Schäden führen, sowie das natürliche Verhaltensumfeld von Mensch und Tier empfindlich tangieren.

Schon früh begann sich der Mensch zu schützen, indem er sein eher schlechtes Nachtsehvermögen durch künstliche Lichtquellen kompensierte. Dies ist auch heute noch so, auch wenn die Gefahren längst nicht mehr alle die gleichen sind.

Strassenlampen zur Beleuchtung der Fahrbahn, Leuchten zur Orientierung im Dunkeln und Lichtquellen zur Steigerung der allgemeinen Sicherheit sind notwendige Mittel und sollen mit dieser Motion weder verhindert noch in Frage gestellt werden.

Was jedoch aus ökologischer, wie auch ökonomischer Sicht überhaupt nicht notwendig ist, sind Leuchtreklamen aller Art, welche die ganze Nacht hindurch die Umgebung mit Licht "verschmutzen". Werbeflyer, Bodenstrahler und Effektbeleuchtung von Gebäuden erhellen nicht nur die gewünschten Flächen, sondern auch, meist ungebremst, die Umgebung und den Nachthimmel. Dies ist nicht nötig und zudem irritierend für viele Insekten, Vögel und andere Lebewesen.

Der Gemeinderat soll durch entsprechende Massnahmen, wie zum Beispiel das Ausschalten von Beleuchtungen zu Show- und Werbezwecken ab 22.00, verhindern, dass der Nachthimmel unnötig erhellt wird."

2.1 Historie des Geschäfts

Für die Umsetzung der vom Stadtrat am 25. Januar 2010 erheblich erklärten Motion beschloss der Gemeinderat, eine Arbeitsgruppe unter Beizug eines Fachexperten einzusetzen. In der Folge erarbeitete die Arbeitsgruppe verschiedene Analysen und Reglementsentwürfe.

Das Erarbeiten des Reglements stellte die Beteiligten jedoch vor grosse Herausforderungen, da es nur wenig Grundlagen gab. In Absprache mit dem zentralen Rechtsdienst wurde daher entschieden, dem Gemeinderat zunächst ein Normkonzept vorzulegen. Gestützt darauf sollte das Reglement erarbeitet werden. Der Gemeinderat nahm am 28. März 2012 vom Normkonzept Kenntnis und bestätigte im Grundsatz den darin festgehaltenen Umfang der reglementarisch zu definierenden Massnahmen. Er beauftragte das Stadtbauamt mit dem weiteren Vollzug, insbesondere mit der Ausarbeitung des entsprechenden Reglements. Weiter beauftragte er das Stadtbauamt, beim Stadtrat ein formelles Verlängerungsgesuch für die Erarbeitung der in der Motion verlangten Massnahmen zu beantragen.

Der Stadtrat genehmigte diese Fristverlängerung am 18. Juni 2012 um zwei Jahre bis Februar 2014. Zu diesem Zeitpunkt war der neue Siedlungsrichtplan in Erarbeitung, welcher als Grundlage für die anstehenden Revisionen der baurechtlichen Grundordnung dienen sollte. Deshalb befand der Gemeinderat, es mache wenig Sinn, für die vorliegende Thematik ein eigenständiges Reglement zu erlassen. Vielmehr sei die Thematik sinngemäss bei der Überarbeitung des Baureglements einzubeziehen. Aus diesem Grund beantragte der Gemeinderat dem Stadtrat nicht die Genehmigung einer Fristverlängerung mit einem Enddatum, sondern eine Fristverlängerung bis zur Umsetzung der Revision des Baureglements.

Der Stadtrat folgte im Grundsatz zwar dem Antrag des Gemeinderats und genehmigte die Fristverlängerung bis zur Umsetzung der Revision des Baureglements. Er versah die Fristverlängerung auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission aber mit einem konkreten Enddatum, dem 31. Dezember 2020.

Anders als ursprünglich geplant, wurde nach der Genehmigung des Siedlungsrichtplans jedoch nicht eine Totalrevision der baurechtlichen Grundordnung initiiert, sondern die Entwicklungsabsichten des Siedlungsrichtplans vorerst gezielt in Rahmen von Überbauungsordnungen umgesetzt. Dies führte dazu, dass auch die gesetzte Frist zur Umsetzung der Motion ablief.

Der Gemeinderat beantragte dem Stadtrat daher eine erneute Fristverlängerung und stellte in Aussicht, dass die Ortsplanungsrevision innerhalb der kommenden Legislaturperiode gestartet werden solle. Der Stadtrat genehmigte die Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2024.

2.2 Vorgesehene Regelungen zur Reduzierung der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Regelungen umfassten zusammengefasst folgende Inhalte:

- Anwendung auf Beleuchtungen zu Werbezwecken
- Definition von unzulässigen Lichteinrichtungen
- Definition von zulässigen Beleuchtungsstärken von Schaufenstern und selbstleuchtenden Reklamen
- Definition von Messweisen
- Nachtabschaltung
- Ersatzvornahme
- Gebühren und Strafen bei Zuwiderhandlungen

3 Aktuelle rechtlich übergeordnete Rechtslage

Aufgrund der mittlerweile langen Geschäftsdauer überprüfte das Stadtbauamt die geltende übergeordnete Rechtslage und Baubewilligungspraxis. Hierbei wurde festgestellt, dass sich das Bewilligungswesen bei Baugesuchen auch in Bezug auf das Thema Lichtimmissionen in den letzten Jahren stark weiterentwickelt hat.

Das Kantonale Energiegesetz (KE nG) vom 15. Mai 2011 schreibt in Art. 51 Abs. 1 vor, dass neue und bestehende Beleuchtungen energieeffizient und umweltschonend zu betreiben sind und die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung auf das Mass zu beschränken ist, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Weiter sind gemäss Art. 51 Abs. 3 KE nG Beleuchtungen, welche himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, verboten.

Zudem schreibt die kantonale Energieverordnung (KE nV) vom 26. Oktober 2011 seit dem 17. Februar 2021 in Art. 27a Abs. 1 vor, dass neue und bestehende Lichtreklamen, Schaufensterbeleuchtungen sowie Beleuchtungen von Sehenswürdigkeiten mit Einschalt-, Ausschalt und Zeitsteuerungselementen auszurüsten sind. Die genannten Installationen sind gemäss Art. 27 Abs. 2 KE nV zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszuschalten, sofern sie nicht aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen erforderlich sind.

Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage werden Baugesuche mit entsprechenden Lichtinstallationen ab einem gewissen Ausmass im Baubewilligungsverfahren der kantonalen Fachstelle beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) des Kantons Bern zugestellt. Die Fachstelle prüft unter Berücksichtigung der Vollzugshilfe "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Lichtinstallationen. Mit dem Fachbericht des AUE können somit schon heute Änderungen im Baubewilligungsverfahren eingefordert werden.

Die Vollzugshilfe des BAFU beinhaltet unter anderem auch klare Richtlinien, welche Arten von Lichtspektren und Lichtfarben verträglich sind und stellt Empfehlungen zur Beurteilung der Störwirkung von Lichtemissionen zur Verfügung.

4 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Überprüfung der Lichtemissionen wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt. Die internen Prozesse im Baubewilligungsverfahren wurden optimiert, wodurch das vorhandene Fachwissen besser genutzt werden kann. Bestehende Anlagen, welche dem geltenden Recht widersprechen, können im Rahmen von Baupolizeiverfahren beanstandet werden.

Die Umsetzung der Motion wird bereits heute mit dem vorhandenen Personalbestand sichergestellt.

5 Finanzielle Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

6 Terminprogramm zur Realisierung

Keine Bemerkungen.

7 Fazit

Mit einer Optimierung des Baubewilligungsprozesses (Baugesuche mit entsprechenden Lichtinstallationen werden der Fachstelle Umwelt und Energie unterbreitet) wird die Umsetzung auf kommunaler Ebene verbessert. Im Sinne einer Vorprüfung wird die Relevanz und Störwirkung der Lichtinstallation beurteilt und das Baugesuch im Anschluss gegebenenfalls der kantonalen Fachstelle des AUE zugestellt.

Dem Motionsbegehren wird mit den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen insofern bereits entsprochen. Eine zusätzliche Regelung auf kommunaler Ebene ist nicht mehr erforderlich, da die geltende Gesetzgebung eine direkte Umsetzung in der Baubewilligungs- und -polizeipraxis ermöglicht.

Das Anliegen der Motionäre kann damit als erfüllt beurteilt und auf eine weitergehende Regelung auf kommunaler Stufe verzichtet werden. Dem Stadtrat ist entsprechend die Abschreibung der Motion Manuel Ischi (glp) und Mitunterzeichnende vom 23. November 2009 "Stopp dem Lichtsmog" – Auftrag zur Ergreifung geeigneter reglementarischer Massnahmen zur Reduktion der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht auf ein Minimum vom Protokoll des Stadtrates zu beantragen.

8 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xxx, beschliesst:

- a. Die Motion Manuel Ischi (glp) und Mitunterzeichnende vom 23. November 2009 "Stopp dem Lichtsmog" - Auftrag zur Ergreifung geeigneter reglementarischer Massnahmen zur Reduktion der nächtlichen Verschmutzung durch künstliches Licht auf ein Minimum wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
 - b. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**


Jürg Blattner
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:


Reto Müller



Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Sehr geehrter Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023, Trakt. 14
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2023, Trakt. 2
- Präsidialverfügung vom 20. Oktober 2023, Trakt. 32
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023, Trakt. 1
- Präsidialverfügung vom 26. Januar 2024, Trakt. 16
- Bericht und Antrag vom 9. Oktober 2024 des Stadtbauamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 11

2. Inhalt der Vorlage

Erheblich erklärte Motionen mit Richtliniencharakter verpflichten den Gemeinderat, innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung zu berichten (Art. 47 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat, den Argumenten gemäss Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 9. Oktober 2024 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur Berichterstattung zur rubrizierten Motion bis am 30. Juni 2026.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 23. Oktober 2024, beschliesst:

- 1. Die Fristverlängerung bis 30. Juni 2026 für die Umsetzung der Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen" (als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt am 18. Dezember 2023), wird genehmigt.**

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 9. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 9. Oktober 2024



Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (glp), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen" (am 18. Dezember 2023 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt); Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist; Beschluss

Datum: 9. Oktober 2024
Zuständig: Blattner Jürg
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Antrag auf Fristverlängerung	3
4	Beschlussentwurf	4

1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensen Jana (FDP), Häfliger Dyami (glp), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen"
- Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2023, Traktandum Nr. 15C
- Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2023, Traktandum Nr. 5 (Qualifizierung Richtlinienmotion/Erheblicherklärung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2024, Traktandum Nr. 16 (Auftragserteilung an Finanzamt)

2 Rechtliche Grundlagen

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

3 Antrag auf Fristverlängerung

Die Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensen Jana (FDP), Häfliger Dyami (glp), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen", wurde mit Beschluss des Stadtrates am 18. Dezember 2023 als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt.

Motionstext:

«Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die von ihm seit langem in Aussicht gestellte Immobilienstrategie für die Stadt Langenthal bis spätestens Mitte 2024 vom zuständigen Organ verabschieden und in Kraft setzen zu lassen.

Begründung:

Eine klare Immobilienstrategie ist für die optimale Nutzung der städtischen Liegenschaften zwingend. Mit einer durchdachten, auf die lokalen Verhältnisse abgestimmten Strategie lässt sich viel Geld einsparen. Zu regeln ist in einer solchen Strategie vor allem die Frage, ob die Stadt ihre Raumbedürfnisse mittel- bis längerfristig eher mit eigenen Liegenschaften abzudecken gedenkt oder diese anmieten will. Zu klären ist weiter, welche Objekte nach welchen Kriterien veräussert (devestiert) werden sollen. Zudem sollen Kriterien und Priorisierungen zum mittel- bis langfristigen Unterhalt, bzw. zur Sanierung/Erneuerung der städtischen Liegenschaften festgelegt werden. Dies bedingt, dass in der Strategie übergeordnete, messbare und wirtschaftliche Ziele formuliert werden.

Auf eine Interpellation mit dieser Stossrichtung hin, hat der Gemeinderat am 23. Juni 2021 ausgeführt, «das Projekt im Verlauf dieses Jahres zu vollenden und die Liegenschaftsstrategie zu verabschieden». Das war notabene im Jahr 2021 (!). Es wäre interessant zu hören, welche Gründe zu dieser doch beträchtlichen Verzögerung geführt haben und ob sich der Beizug von externen Experten in diesem Fall finanziell bezahlt gemacht hat.»

Der Gemeinderat beauftragte das Finanzamt mit Beschluss vom 26. Januar 2024 mit dem weiteren Vollzug. Aus verschiedenen Gründen – u.a. fehlende personelle Ressourcen und eine Organisationsüberprüfung – konnte das Projekt nicht planmässig vorangetrieben werden. Auf Basis der Organisationsüberprüfung hat der Gemeinderat beschlossen, per 1. September 2024 die Verantwortung für die Liegenschaften vom Finanzamt ins Stadtbauamt zu verschieben. Die Arbeiten an der Immobilienstrategie sollen nun in der neuen Legislatur wiederaufgenommen werden.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (glp), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen", bis am 30. Juni 2026 zu ersuchen.

4 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2026 für die Umsetzung der Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (glp), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen" (als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert und erheblich erklärt am 18. Dezember 2023), wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Jürg Blattner
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:


Reto Müller

Beilagen

1. Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2023, Traktandum Nr. 15C
2. Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2023, Traktandum Nr. 5 (Qualifizierung Richtlinienmotion/Erheblicherklärung)
3. Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2024, Traktandum Nr. 16 (Auftragserteilung an Finanzamt)



Parlamentarische Erklärungen der SP/GL-Fraktion vom 19. August 2024 "Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit"; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Text der Parlamentarischen Erklärungen:

"Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit"

Antrag:

Der Stadtrat Langenthal verurteilt und missbilligt, alle Arten von rassistischen und menschenfeindlichen Ideologien, einschließlich Rechtsextremismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, und alle Formen von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, oder Hautfarbe.

Gewalt in jegliche Form gegenüber Mitmenschen hat in Langenthal keinen Platz. Der Stadtrat ist sich seiner Verantwortung bewusst und fordert den Gemeinderat auf, klar gegen die genannten Phänomene Stellung zu beziehen und die zu deren Bekämpfung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Begründung:

In der jungen Vergangenheit wurde ein Anstieg von (rechts)extremistischen Symbolen in der Stadt Langenthal festgestellt. Des Weiteren ist erwiesen, dass sich neofaschistische Gruppierungen wie die Junge Tat, auf dem Stadtgebiet und in öffentlichen Gebäuden bewegen und ihr menschenverachtendes Gedankengut, wie am vergangenen Wochenende, an Partys in der Region verbreiten. Die vorliegende Thematik beschäftigt die Bevölkerung. Es ist deshalb angebracht, dass der Stadtrat und die politischen Behörden gegenüber der Öffentlichkeit klarstellen, dass die besagten Phänomene in Langenthal keinen Platz haben. "

II. Formales

Der Stadtrat kann parlamentarische Erklärungen in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Diese verstehen sich als grundsätzliche politische Hinweise zu Händen des Gemeinderates (Art. 60 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019). Der Gemeinderat nimmt an der übernächsten Sitzung zur eingereichten Parlamentarischen Erklärung Stellung (Art. 60 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019).

III. Stellungnahme des Gemeinderates zur parlamentarischen Erklärung

Der Gemeinderat teilt die Haltung in der parlamentarischen Erklärung und begrüsst die eindeutige und klare Verurteilung von Rassismus, Menschenfeindlichkeit und jeglichen Formen von Diskriminierung. Diese Werte bilden eine fundamentale Grundlage unseres demokratischen Zusammenlebens, und auch der Gemeinderat verurteilt aufs Schärfste alle ideologischen Strömungen, die sich gegen den sozialen Frieden und die Würde des Einzelnen richten, wie sie mitunter in Art. 7 der Bundesverfassung statuiert wird. Die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, bildet das Fundament sowohl des politischen als auch des Verwaltungshandelns. Gewalt in jeglicher Form, unabhängig ob von links oder rechts, hat in Langenthal keinen Platz.

Es ist auch für den Gemeinderat entscheidend, dass diese konsequente Haltung in konkreten Handlungen Ausdruck findet. Entsprechend initiierte und unterstützte der Gemeinderat in der Vergangenheit immer wieder konkrete Massnahmen und setzt dies auch als Vorgabe für das Handeln der Stadtverwaltung als laufenden Massstab an: sei es durch Präventionsarbeit in Schulen und mittels Jugendarbeit, der Förderung von Integrationsprojekten, durch die enge Zusammenarbeit mit den polizeilichen Organen oder mittels Schadensminderung (beispielsweise Anweisung zum laufenden Entfernen von Graffiti).

Diese bestehenden Bemühungen sind ein klarer Ausdruck des gemeinderätlichen Engagements für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben in Langenthal.



Der Gemeinderat ist überzeugt, dass nur durch ein gemeinsames, geschlossenes Vorgehen und Auftreten von Legislative, Exekutive und weiteren Behörden die Werte der Toleranz und des Respekts in Langenthal geschützt und gefördert werden können. Damit die zuständigen Behörden ihre Aufgaben wahrnehmen können, sollen alle möglicherweise rassistischen oder menschenfeindlichen Wahrnehmungen gemeldet werden. Der Gemeinderat dankt allen engagierten Politikerinnen und Politikern, den beauftragten Stellen in Schule und Prävention sowie der Kantonspolizei und der Bevölkerung in der tagtäglichen Unterstützung der Bekämpfung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit.

IV. Beschlussentwurf

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Gemeinderates vom 9. Oktober 2024.

Berichterstattung: keine (schriftliche Stellungnahme)

Langenthal, 9. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion der FDP/jll-Fraktion vom 25. März 2024
- Präsidialentscheid vom 20. August 2024, Trakt. 15
- Stellungnahme vom 11. Oktober 2024 des Stadtbauamtes (red. korrigiert am 23. Oktober 2024)
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 12

II. Text der Motion

"Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal rasch und ausreichend Land in der Arbeitszone verfügbar wird.

Zu diesem Zweck soll u.a. mit der Gemeinde Roggwil möglichst rasch die Verhandlungen über den Abtausch / Erwerb des Grundstücks Roggwil Gbbl-Nr. 2906 geführt werden.

Begründung:

In der Stadt Langenthal ist kaum noch Land in der Arbeitszone verfügbar. Dies verhindert, dass ansässige Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit ausbauen möchten, dies in unserer Stadt tun können. Damit droht mittelfristig ein Abbau von Arbeitsplätzen. Ebenso können Unternehmen, die auf Land in der Arbeitszone angewiesen sind, nicht in Langenthal ansiedeln.

Möglichkeiten bestehen. So wurde bspw. in der Stadtratssitzung vom 11. Mai 2020, Traktandum 3, in Aussicht gestellt, dass mit der Gemeinde Roggwil Gespräche über einen Landerwerb im Gebiet Steiachermatte geführt werden soll.

Neben diesem konkreten Grundstück sind rasch weitere geeignete Massnahmen in anderen Gebieten der Stadt zu ergreifen."

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Gemeinderat vertritt die Stadt nach aussen (Art. 65 der Stadtverfassung). Er ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt und es stehen ihm alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung).

Die Motion verlangt, dass der Gemeinderat Massnahmen zu treffen hat, damit auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal rasch und ausreichend Land in der Arbeitszone verfügbar ist. Diese Aufgabe anzugehen fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Gemeinderates als oberste Planungsbehörde der Stadt, und es ist nach dem aktuellen Wissenstand nicht konkret absehbar, dass mit der Umsetzung der Motion verbindlich finanzielle Ausgaben verbunden wären, welche die Kompetenzen des Gemeinderates überschreiten würden. Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vor.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat beriet den Vorstoss anlässlich seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024. Er konnte festgehalten, dass die Einzonung von neuen Arbeitszonen entscheidend von der regionalen Festsetzung neuer Vorranggebiete für Siedlungsentwicklungen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) abhängt. Das RGSK liegt in der Zuständigkeit der Region Oberaargau. Sowohl Stadtpräsident Reto Müller (mit Stimmrecht) als auch Stadtentwickler Volker Wenning-Künne (ohne Stimmrecht) sind Mitglieder der zuständigen, regionalen Kommission und bringen die Anliegen der Gemeinde und mithin auch jene der



Motion stetig und direkt in die Planungsprozesse mit ein. Unter Verweis auf den der Beratung des Gemeinderates zu Grunde liegenden Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. Oktober 2024 (redaktionell korrigiert am 23. Oktober 2024 = Beilage) stellte der Gemeinderat fest, dass der (eingeschränkte) Handlungsspielraum – namentlich auch mit Blick auf einen allfälligen Abtausch/Erwerb des Grundstücks Roggwil Gbbl-Nr. 2906 – bereits im Sinn der Motion wahrgenommen wird und auch entsprechend weiterverfolgt wird. Der Gemeinderat beantragt deshalb die Erheblicherklärung der rubrizierten Motion und zugleich die Abschreibung, da eine Prüfung des Motionsanliegens mit der Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 11. Oktober 2024 (redaktionell korrigiert am 23. Oktober 2024 = Beilage) bereits vorliegt. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag des Gemeinderates auf Nichterheblicherklärung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

A. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. Oktober 2024,

beschliesst:

- I. Die Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024:** Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern **wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. 1. Die Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024:** Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern **wird erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

B. Der Stadtrat, gestützt Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. Oktober 2024,

beschliesst:

- 1. Die Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024:** Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 11. Oktober 2024 (redaktionell korrigiert am 23. Oktober 2024)

Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: "Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern"; Stellungnahme

Datum: 11. Oktober 2024 (red. korrigiert am 23. Oktober 2024)
Zuständig: Volker Wenning-Künne
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	3
4.1	Ausgangslage	3
4.2	Abtausch / Erwerb des Grundstücks Roggwil Gbbl-Nr. 2906	4
4.3	Massnahmen in anderen Gebieten	4
4.4	Aktivierung von unüberbauten Bauzonenreserven	5
4.5	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
4.6	Finanzielle Auswirkungen	5
5	Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)	5
5.1	Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019	5
5.2	Beurteilung	6
6	Fazit	6

1 Grundlagen

- Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: "Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern"
- Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 2024, Trakt. 15

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 19. August 2024 wurde die Motion "Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern" eingereicht.

Am 20. August 2024 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Stadtbauamt mit der Erarbeitung einer Stellungnahme.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Zukunft des Wirtschaftsstandort Langenthal sichern"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal rasch und ausreichend Land in der Arbeitszone verfügbar wird. Zu diesem Zweck soll u.a. mit der Gemeinde Roggwil möglichst rasch die Verhandlungen über den Abtausch / Erwerb des Grundstücks Roggwil Gbbl-Nr. 2906 geführt werden.

Begründung:

In der Stadt Langenthal ist kaum noch Land in der Arbeitszone verfügbar. Dies verhindert, dass ansässige Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit ausbauen möchten, dies in unserer Stadt tun können. Damit droht mittelfristig ein Abbau von Arbeitsplätzen. Ebenso können Unternehmen, die auf Land in der Arbeitszone angewiesen sind, nicht in Langenthal ansiedeln.

Möglichkeiten bestehen. So wurde bspw. in der Stadtratssitzung vom 11. Mai 2020, Traktandum 3, in Aussicht gestellt, dass mit der Gemeinde Roggwil Gespräche über einen Landerwerb im Gebiet Steiachermatte geführt werden soll.

Neben diesem konkreten Grundstück sind rasch weitere geeignete Massnahmen in anderen Gebieten der Stadt zu ergreifen."

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal bestehen, gestützt auf einer Analyse des Stadtbauamts, Fachbereich Stadtentwicklung, gegenwärtig noch rund 8.6 ha unüberbaute Baulandreserven in der Arbeitszone. Die Reserven befinden sich ausschliesslich im Eigentum von Unternehmen oder Privatpersonen. Darüber hinaus bestehen, soweit dies der Stadt Langenthal bekannt ist, verschiedene Leerstände in den Arbeitszonen.

Zur Schaffung neuer Arbeitszonen müssen entweder bestehende Bauzonen aus der Zone für öffentliche Nutzungen oder der Wohn-, Misch oder Kernzone in eine Arbeitszone umgezont oder neue Flächen aus der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone eingezont werden. Bei Umzonungen sind neben einer nutzungsplanerischen Interessensabwägung namentlich immissionsschutzrechtliche, städtebauliche, denkmalpflegerische und erschliessungstechnische Aspekte zu beachten. Nach Ansicht des Gemeinderats erfüllen keine bestehenden Bauzonen die Anforderungen, um in eine Arbeitszone umgezont zu werden.

Neueinzonungen von Arbeitszonen müssen aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung strenge Vorgaben einhalten. Massgebend für das Gemeindegebiet in Langenthal ist die Rahmenbedingung, dass alle an das Siedlungsgebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen dem Inventar der Fruchtfolgeflächen zugewiesen sind. Fruchtfolgeflächen dürfen gestützt auf die eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV, Art. 30 Abs. 1^{bis}) nur eingezont werden, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel erfüllt wird. Der Kanton Bern hat die Ziele in Art. 11f Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (BauV) festgelegt und nennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Siedlungsentwicklung in den prioritären Siedlungsentwicklungsgebieten; insbesondere in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und den als Festsetzung genehmigten Vorranggebieten Siedlungsentwicklung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).

Die Einzonung von neuen Arbeitszonen hängt somit massgeblich von der regionalen Festsetzung neuer Vorranggebiete für Siedlungsentwicklungen ab.

Das RGSK liegt in der Zuständigkeit der Region Oberaargau. Sowohl Stadtpräsident Reto Müller (mit Stimmrecht) als auch Stadtentwickler Volker Wenning-Künne (ohne Stimmrecht) sind Mitglieder der zuständigen, regionalen Kommission und bringen die Anliegen der Gemeinde stetig und direkt in die Planungsprozesse mit ein. Der regionale Richtplan wird in einem Rhythmus von vier Jahren aktualisiert und überarbeitet. Gegenwärtig läuft das Planerlassverfahren zum RGSK 2025. Die kantonale Vorprüfung wurde gerade abgeschlossen. Die Planung wird nun bereinigt und der Delegiertenversammlung der Region Oberaargau Anfang 2025 zur Beschlussfassung unterbreitet.

4.2 Abtausch / Erwerb des Grundstücks Roggwil Gbbl-Nr. 2906

Der Abtausch des Grundstücks Roggwil Gbbl-Nr. 2906 steht im Zusammenhang mit einer Verlegung der Gemeindegrenzen und mit einem flächengleichen Abtausch von Parzellen auf dem heutigen Gemeindegebiet der Stadt Langenthal. Die Flächen sind im RGSK 2025 (Stand kantonale Vorprüfung) als Zwischenergebnis aufgenommen. Die Region Oberaargau hat zusammen mit der Gemeinde Roggwil und der Stadt Langenthal eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, welche sich gegenwärtig in Erarbeitung befindet. Ein aktueller Zwischenstand zeigt, dass für eine Festsetzung im RGSK neben den erforderlichen Kompensationen der Fruchtfolgeflächen zuerst eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nachgewiesen werden muss. Noch nicht abschliessend geklärt sind die Auswirkungen eines nationalen Wildwechselkorridors im Bereich der Grundstücke. Die Gemeinde Roggwil ist an einem Abtausch nur interessiert, wenn die abgetauschten Flächen auch eingezont werden können.

In einem nächsten Schritt ist daher, koordiniert durch die Region Oberaargau, die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu verbessern.

4.3 Massnahmen in anderen Gebieten

Im RGSK 2025 sind weitere Gebiete auf dem Gemeindegebiet als Vorranggebiete Siedlungserweiterung Arbeiten bezeichnet. Im Erarbeitungsprozess zum RGSK 2025 wurde geprüft, ob die Flächen den Voraussetzungen für eine Festsetzung im regionalen Richtplan genügen. Die erforderlichen Nachweise können bisher jedoch nicht erbracht werden.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Mitwirkung zum RGSK 2025 eine weitere Fläche zwischen der Bern-Zürich-Strasse und des Bahn2000-Trassees zur Aufnahme beantragt. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung werden die erforderlichen Rahmenbedingungen durch die kantonalen Fachstellen geprüft.

Des Weiteren hat die Region Oberraargau unlängst beschlossen, die weiteren Abklärungen und Grundeigentümergegespräche betreffend den ESP "Oberhard / Wolhusenfeld" um mindestens zwei Jahre zu verschieben. Die Gemeinde Thunstetten will die (gerichtlichen) Entscheidungen bezüglich der Beschwerdeverfahren abwarten, ob eine Umfahrung Aarwangen tatsächlich realisiert wird, welche es aus deren Sicht zur Erschliessung der besagten Flächen zwingend benötige. Auf Gemeindegebiet Langenthals stiessen die Begehren zudem bei den betroffenen Grundeigentümerschaften auf erheblichen Widerstand, weshalb auch in diesem ESP-/SAZ-Perimeter keine allzu positiven Zukunftsprognosen zu stellen sind.

Der Gemeinderat kann an die Region Anträge stellen, die Nachweise und Vorarbeiten für eine anschliessende Festsetzung im RGSK in Auftrag zu geben. Eine Festsetzung der Vorranggebiete Siedlungserweiterung im laufenden Verfahren zum RGSK2025 ist aufgrund des durch den Kanton Bern vorgegebenen Zeitplans jedoch nicht mehr möglich.

4.4 Aktivierung von unüberbauten Bauzonenreserven

Die Stadt besitzt keine unüberbauten Grundstücke in der Arbeitszone. Eine Aktivierung von unüberbauten Reserven kann daher nur durch die Initiierung von Grundeigentümergegesprächen erfolgen. Solche Gespräche finden für grössere Reserven in loser Abfolge bereits heute statt. Der Gemeinderat kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von unüberbauten Reserven in der Arbeitszone aktiv ansprechen und die Entwicklungsabsichten diskutieren. Gemäss Art. 126d Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes (BauG) kann der Gemeinderat auch eine nachträgliche Bauverpflichtung anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Diese Massnahme ist nach Art. 126d Abs. 1 BauG aber nur dann möglich, wenn andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land seiner Bestimmung zugeführt wird. Gleichzeitig sind bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben bauliche Erweiterungsmöglichkeiten, wenn immer möglich zu gewährleisten.

4.5 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Das Stadtbauamt, Fachbereich Stadtentwicklung, ist in die inhaltlichen Arbeiten zum RGSK eingebunden. Eine zusätzliche Intensivierung der Planungsarbeiten durch gesonderte Aufträge zur Erbringung der erforderlichen Nachweise hätte einen zusätzlichen Personalaufwand im Fachbereich zur Folge.

4.6 Finanzielle Auswirkungen

Die Region Oberraargau verrechnet regional ausgelöste Aufträge mit einem bestimmten Verteilschlüssel an die betroffenen Gemeinden weiter. Es ist davon auszugehen, dass Vorarbeiten für eine Festsetzung von Vorranggebieten im RGSK, losgelöst vom ordentlichen Aktualisierungsprozess, zu Zusatzaufwendungen für die Stadt Langenthal führen würden. Erfahrungsgemäss ist mit Kosten zwischen Fr. 50'000.00 und 100'000.00 zu rechnen.

5 Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)

5.1 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

5.2 **Beurteilung**

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 66 Abs. 1 der Stadtverfassung die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit dem RGSK der Region Oberaargau und die Verfügung von nachträglichen Bauverpflichtungen liegen somit in der Beschlusskompetenz des Gemeinderates. Da die Kosten für allfällige Planungsarbeiten zum RGSK mit grösster Wahrscheinlichkeit den Betrag von Fr. 150'000.00 nicht überschreiten werden, liegt auch der Finanzbeschluss für neue einmalige Ausgaben gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR vor.

6 **Fazit**

Langenthal verfügt über rund 8,6 ha unüberbaute Baulandreserven in der Arbeitszone, die sich im Privat- oder Unternehmenseigentum befinden. Um neue Arbeitszonen zu schaffen, wären Umzonungen oder Einzonungen von Flächen erforderlich. Allerdings sind die Bedingungen für Um- und Neueinzonungen durch strenge gesetzliche Vorgaben begrenzt, insbesondere da alle an das Siedlungsgebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen Fruchtfolgeflächen sind, die nur unter bestimmten Voraussetzungen umgezont werden können.

Ein Grundstückstausch mit Roggwil wird geprüft, hängt aber mitunter von der öffentlichen Verkehrsanbindung ab. Weitere Vorranggebiete für Siedlungserweiterungen werden im RGSK 2025 bewertet, aber kurzfristige Lösungen sind unwahrscheinlich.

Der Gemeinderat ist auf die Zusammenarbeit mit Grundeigentümern angewiesen, um ungenutzte Reserven zu aktivieren. Dies entspricht bereits seinem heutigen Handeln und Wirken.

Visum Ressortvorsteher:

Jürg Blattner
Stadtbaumeister

Reto Müller



Motion Dietrich Pascal (parteilos), Nyffenegger Deborah (FDP), Volante Rosario (FDP), Meier Andreas (GLP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Badi Langenthal: Beckensanierung projektieren: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion Dietrich Pascal (parteilos), Nyffenegger Deborah (FDP), Volante Rosario (FDP), Meier Andreas (GLP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024
- Präsidialentscheid vom 20. August 2024, Trakt. 16
- Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 des Stadtbauamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 13

II. Text der Motion

"Badi Langenthal: Beckensanierung projektieren"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Sanierung der Becken in der Badi Langenthal projektieren zu lassen und anschliessend eine entsprechende Kreditvorlage dem dazu finanzkompetenten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Das beliebte und stark frequentierte Langenthaler Freibad wurde von Herbst 1992 bis Frühling 1994 letztmals gesamthaft saniert. Seither sind 30 Jahre vergangen, in denen lediglich punktuell die nötigsten baulichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen worden sind. Eine Gesamtsanierung der Badi wäre zu diskutieren. Der Gemeinderat selber hat dies bei verschiedenen Gelegenheiten (Interpellationen, Fragen in der parlamentarischen Fragestunde) zwar grundsätzlich anerkannt, jedoch die notwendigen Massnahmen wegen zahlreicher anderer grosser und teurer Bauprojekte in Langenthal immer wieder hinausgeschoben. Im heute Abend im Stadtrat zur Kenntnisnahme traktandierten Investitionsplan figuriert die Sanierung der Gebäude in den Planjahren 2029 bis 2034, die Sanierung der Becken sogar erst nach dem Jahr 2034.

Es ist unbestritten, dass die Renovation der Gebäude ebenfalls dringend nötig ist. Noch dringender erscheint jedoch die seit Jahren diskutierte Beckensanierung. Die durch die Abnutzung sehr rauh gewordenen Betonbeläge der Böden und Seitenwände des Schwimmer- wie insbesondere auch des Nichtschwimmerbeckens führen bei Kindern zu geschundenen Füssen und Schürfungen an Ellbogen und Knien. Es sind mehrere Beispiele von Familien bekannt, die mit ihren Kindern (oder Grosskindern) wegen der ständigen Aufschürfungen der Kinderhaut die Langenthaler Badi inzwischen meiden und nach Herzogenbuchsee ausweichen. Unter diesen Umständen nochmals zehn oder mehr Jahre mit der Beckensanierung zuzuwarten, ist inakzeptabel. Der Gemeinderat wird mit der vorliegenden Motion deshalb beauftragt, eine zweckmässige – aber natürlich möglichst kostengünstige – Beckensanierung projektieren zu lassen und anschliessend den dazu nötigen Kredit dem finanzkompetenten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen."

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen (Art. 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019). Der Gemeinderat soll mit der Motion beauftragt werden, die Sanierung der Schwimmbecken in der Badi Langenthal projektieren zu lassen und anschliessend dem finanzkompetenten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Umsetzung des Motionsanliegens ist mit Kosten verbunden, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen. Die Motion ist damit als Motion mit Weisungscharakter zu qualifizieren.



b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat stellte anlässlich seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 fest, dass die grundsätzliche Notwendigkeit der Gebäude- und Beckensanierung erkannt und der Teil "Beckensanierung" im aktuellen Investitionsplan für das Jahr 2035 eingeplant ist. Bei einer Erheblicherklärung der vorliegenden Motion wird somit der erst kürzlich erstellte Investitionsplan missachtet bzw. müsste bereits wieder angepasst werden. Der Gemeinderat teilte im Weiteren die Einschätzung hinsichtlich der von den Motionärinnen und Motionären vorgebrachten zeitlichen Dringlichkeit hinsichtlich der Beschaffenheit der Oberfläche der Becken nicht. Er kam daher im Resultat zum Schluss, dem Stadtrat die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Gleiches gilt für den Fall der Wandelung in ein Postulat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. Oktober 2024,

beschliesst:

- I. **Die Motion Dietrich Pascal (parteilos), Nyffenegger Deborah (FDP), Volante Rosario (FDP), Meier Andreas (GLP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Badi Langenthal: Beckensanierung projektieren wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion Dietrich Pascal (parteilos), Nyffenegger Deborah (FDP), Volante Rosario (FDP), Meier Andreas (GLP), Gerber Cornelia (SP) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Badi Langenthal: Beckensanierung projektieren wird nicht erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Imhof Agnes (GL) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Zusammensetzung Verwaltungsrat IB Langenthal: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Zusammensetzung Verwaltungsrat IB Langenthal

Anfrage:

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen

1. *Welchen Einfluss hat der Gemeinderat auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der IBL effektiv? Wie gross ist die Auswahl an Kandidat:innen jeweils?*
2. *Auf welchen Kriterien basiert die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats?*
3. *Welche Massnahmen plant der Gemeinderat, um die Diversität des Verwaltungsrats zu erhöhen?*

Begründung:

In der Eignerstrategie IB Langenthal AG vom 17. Januar 2022, Punkt 1. Allgemeine Bestimmungen, steht, dass der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrats der IBL auf der Grundlage von Vorschlägen des Verwaltungsrats wählt. Diese Formulierung legt nahe, dass der Verwaltungsrat selbst weitreichenden Einfluss auf die Zusammensetzung hat. Unter Punkt 4. Vorgaben zur strategischen Führung, wird die Kompetenzmatrix des Verwaltungsrats erwähnt. Details zu den nötigen Kompetenzen fehlen. Im gleichen Abschnitt steht wörtlich: "Zudem ist bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf Ausgewogenheit bezüglich Geschlecht und Alter zu achten." Diese Kriterien sind bei der aktuellen Zusammensetzung offensichtlich nicht erreicht."

2. Vorbemerkungen

Die aktuelle Eignerstrategie für die IB Langenthal AG (IBL) trat mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. März 2022 in Kraft. Sie definiert die Leitplanken für die Entwicklung des Unternehmens.

Gemäss Ziffer 1 "Allgemeine Bestimmungen" nimmt der Gemeinderat neben der Festlegung der Eignerstrategie die Rechte der Stadt Langenthal als Eignerin wahr, insbesondere durch die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates an der Generalversammlung, auf der Grundlage von Vorschlägen des Verwaltungsrates.

Gemäss Ziffer 4 "Vorgaben zur strategischen Führung" ist für die Führung des Unternehmens der Verwaltungsrat zuständig, welcher von der Generalversammlung auf der Basis von einem oder mehreren Wahlvorschlägen des Verwaltungsrates gewählt wird. Wahlvorschläge sind vor der Kontaktaufnahme mit möglichen Kandidatinnen und Kandidaten dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Gemeinderat entsendet ein Mitglied (aktuell Gemeinderat Michael Schär) in den Verwaltungsrat, welches nicht das Präsidium des Verwaltungsrates übernehmen darf.

Bei der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass die für die Unternehmensführung notwendigen Fachkompetenzen auf der Grundlage der Kompetenzmatrix des Verwaltungsrates abgedeckt sind. Zudem ist bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf Ausgewogenheit bezüglich Geschlecht und Alter zu achten. Der Indikator zur Zielerreichung ist ein Bericht über die strategische Führung (Einhaltung Kompetenzmatrix und Zusammensetzung).



3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: *Welchen Einfluss hat der Gemeinderat auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der IBL effektiv? Wie gross ist die Auswahl an Kandidat:innen jeweils?*

Antwort: Der Prozess der IBL zur Findung von neuen VR-Mitgliedern gestaltet sich jeweils wie folgt:

Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten fokussiert in einem ersten Schritt auf das Beziehungsnetzwerk innerhalb des Verwaltungsrates der IBL. Aktuell setzt sich dieser aus fünf Männern und einer Frau zusammen. Falls diese erste Suche nicht das gewünschte Resultat erzielt, kann eine externe Ausschreibung als Möglichkeit geprüft werden.

Die im Rahmen des Auswahlverfahrens eingereichten Namen werden auf einer Longlist zusammengeführt und dem Verwaltungsrat der IBL zur Diskussion unterbreitet. Dieser erstellt aus allen eingereichten Namen eine Shortlist, welche jeweils zwischen drei bis sechs Personen umfasst.

Diese Shortlist wird anschliessend dem Gemeinderat ohne konkrete vorherige Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten unterbreitet. Es ist daher immer auch möglich, dass eine oder mehrere der aufgeführten Personen eine allfällige Anfrage ablehnen. Auch muss vom Gemeinderat bei der Beurteilung beachtet werden, dass aufgrund der fehlenden Rücksprachemöglichkeit die von der IBL gemachten Angaben zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten teils unvollständig sein können.

Dem Gemeinderat werden die Wahlvorschläge mit der Bitte zugestellt, dem Verwaltungsrat der IBL eine Rückmeldung zu den genannten Personen zu geben, insbesondere zu deren Wählbarkeit. Der Gemeinderat hat also die Möglichkeit, Einfluss auf die Auswahl der möglichen Kandidatinnen und Kandidaten zu nehmen, ohne dass diese Personen bereits angefragt worden sind. Der Verwaltungsrat der IBL kontaktiert diese Personen im Nachgang in eigener Priorisierung.

Mit einer Ausnahme werden alle Mitglieder des Verwaltungsrates basierend auf Wahlvorschlägen des Verwaltungsrates an der Generalversammlung der IBL gewählt. Als Alleinaktionärin der IBL hat die Stadt Langenthal – vertreten durch den Gemeinderat – das alleinige Stimmrecht an der Generalversammlung. Die angesprochene Ausnahme bildet die Vertretung des Gemeinderates, welche mit Beschluss des Gemeinderates delegiert wird und daher nicht an der Generalversammlung (nochmals) gewählt werden muss.

Dem Gemeinderat wurden vom Verwaltungsrat der IBL für die letzten drei Vakanzen Shortlists mit folgendem Frauenanteil vorgelegt:

- 17. Januar 2024: vier Personen, davon vier Frauen (100 %)
- 16. November 2022: fünf Personen, davon eine Frau (20 %)
- 16. Februar 2022: sechs Personen, davon zwei Frauen (33 %)

Frage 2: *Auf welchen Kriterien basiert die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats?*

Antwort: Der Verwaltungsrat der IBL diskutiert jeweils bei einer Vakanz die notwendigen fachlichen Kompetenzen, welche in den kommenden Jahren für die IBL wichtig sein werden. Aktuell gilt die Kompetenzenmatrix, welche anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 31. Oktober 2023 verabschiedet wurde:

1. Vertretung der Eigentümerin
2. Vertretung aus dem Bereich Energiezukunft/Energiestrategie 2050
3. Vertretung aus dem Bereich Engineering/ Energietechnik
4. Vertretung aus dem Bereich Rechtswissenschaften/Compliance/ Auditvertretung
5. Vertretung aus dem Bereich Finanzen
6. Vertretung des lokalen Unternehmertums/Betriebswirtschaft/Führungserfahrung/Unternehmensentwicklung
7. Vertretung aus der Branche (vergleichbares Unternehmen)



Bei einer anstehenden Vakanz wird die Liste vom Verwaltungsrat jeweils kritisch hinterfragt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Vor jedem Findungsprozess diskutiert der Verwaltungsrat zusätzlich, welche Rahmenbedingungen bei der Suche gelten sollen. Aktuell gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Nach Möglichkeit auf aktive Mitglieder des Stadtrates verzichten.
- Nach Möglichkeit und bei gleichen Fähigkeiten: Vorzug Frau.
- Nach Möglichkeit Verjüngung des Verwaltungsrates.
- Bei Bedarf Einsetzen einer geeigneten externen Person für die "Erst-Prüfung" der Shortlist.
- Fokussierung der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in einem ersten Schritt auf das Beziehungsnetz innerhalb des Verwaltungsrates; falls dieses kein gewünschtes Resultat erzielt, soll auch eine externe Ausschreibung als Möglichkeit geprüft werden.

Frage 3: Welche Massnahmen plant der Gemeinderat, um die Diversität des Verwaltungsrats zu erhöhen?

Antwort: Der Gemeinderat erteilte dem Verwaltungsrat der IBL mittels der Eignerstrategie ausdrücklich die Vorgabe, dass der Verwaltungsrat bei seiner Zusammensetzung eine geschlechter- und altersspezifische Ausgewogenheit anstreben soll. Die Erreichung dieser Vorgabe wird im Rahmen der Controlling-Gespräche regelmässig thematisiert. Weitere Massnahmen zur Erhöhung der Diversität im Verwaltungsrat der IBL sind vom Gemeinderat aktuell nicht geplant.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 9. Oktober 2024,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation Imhof Agnes (GL) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Zusammensetzung Verwaltungsrat IB Langenthal wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 9. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Lerch Martin (SVP), Sommer Roland (SVP) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Leerstehendes Provisorium Haslibrunnen – wann und wie weiter?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

" Leerstehendes Provisorium Haslibrunnen – wann und wie weiter?"

Anfrage:

1. Der Gemeinderat wird angefragt, wie lange die leerstehenden Pavillons gestützt auf die erteilte Baubewilligung noch am Standort an der Schützenstrasse 6 belassen werden dürfen?
2. Was passiert, wenn die Käuferschaft der Pavillons infolge von möglichen Verzögerungen in ihrem Projekt die Pavillons nicht rechtzeitig oder gar nicht abtransportiert?
3. Ist der Gemeinderat willens, im Falle einer allfälligen zeitlichen Überschreitung der Bewilligung, den ursprünglichen Zustand wieder herstellen zu lassen, bzw. die Bewilligung zu verlängern?
4. Ist der Gemeinderat auch der Ansicht, dass zu einer Umnutzung der Pavillons am bestehenden Standort seitens der Stadt auf keinen Fall Hand geboten werden sollte?
5. Wie soll das Grundstück nach dem Abtransport der Pavillons genutzt werden?

Begründung:

Wie Recherchen ergeben haben, sind die Pavillons verkauft. Allerdings soll sich der Abtransport verzögern, weil offenbar auch das Projekt der Käuferschaft in Verzug ist. Das kann dauern. Deshalb stellen sich diverse Fragen. So ist von Interesse, wie lange die Pavillons am aktuellen Standort von der Baubewilligung abgedeckt sind? Was passiert, wenn diese Frist nicht eingehalten werden kann? Besorgte Bürgerinnen und Bürger und Anwohnerinnen und Anwohner äussern zunehmend Befürchtungen, dass plötzlich eine Umnutzung stattfinden könnte, die nicht in die umliegenden, ruhigen Quartiere passt. Aus all diesen Gründen erwarten wir vom Gemeinderat volle Transparenz und Offenheit, Dies auch, um die aufkeimenden Befürchtungen der Anwohnerschaft, dass plötzlich eine problematische Nutzung stattfinden könnte, zu zerstreuen."

Vorbemerkungen

Damit der Neubau des Alterszentrums Haslibrunnen an der Untersteckholzstrasse 1 realisiert und gleichzeitig der Betrieb des bisherigen Altersheims während der Bauzeit sichergestellt werden konnte, erstellte und betrieb die Haslibrunnen AG (HAG) auf der im Eigentum der Stadt stehenden Parzelle Nr. 908 neben dem Friedhofweg/Geissbergweg ein Provisorium aus Wohnmodulen.

Damit diese Ersatzbaute erstellt werden konnte, mussten neben anderen die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Recht zur Nutzung der städtischen Parzelle Nr. 908: Zum einen schlossen die Stadt Langenthal, handelnd durch den Gemeinderat, und die HAG mit Datum vom 8. Januar 2020 einen Dienstbarkeitsvertrag betreffend die im Eigentum der Stadt stehende Parzelle Nr. 908 ab. Gegenstand dieses Dienstbarkeitsvertrages war die Errichtung eines unselbständigen Baurechtes für das Provisorium des Alterszentrums Haslibrunnen, formuliert als Nutzungsdienstbarkeit im Sinn von Art. 781 ZGB (= Personaldienstbarkeit, nur für die HAG bestimmt). Das von der Stadt der HAG eingeräumte Nutzungsrecht ist gemäss der Dienstbarkeitsurkunde zweckbestimmt für das Provisorium aus Wohnmodulen. Zudem ist es gemäss dem Dienstbarkeitsvertrag befristet: Das Nutzungsrecht ist gemäss Ziff. 3a) des Dienstbarkeitsvertrages (Zitat) "...befristet auf die Bauzeit für den Neubau des Alters- und Pflegezentrums Haslibrunnen auf der Parzelle Nr. 5240 bis zum Bezug des Neubaus, unter Einschluss der Rückbauzeit für das Provisorium, längstens aber bis zum 31. Dezember 2026". Der Dienstbarkeitsvertrag beinhaltet zudem eine Rückbauverpflichtung für das Provisorium (Ziff. 3c des Dienstbarkeitsvertrages). Gemäss dieser Rückbauverpflichtung muss der Rückbau bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen und die Parzelle Nr. 908 in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt sein. Sollte dieser vertraglichen Rückbauverpflichtung nicht nachgekommen werden, ist die Stadt ermächtigt, die Rückbauarbeit auf Kosten der HAG durch Dritte ausführen zu lassen (Ziff. 3c, letzter Satz des Dienstbarkeitsver-



trages). Für die restlichen Abmachungen (welche hier nicht von Belang sind) wird auf den Dienstbarkeitsvertrag vom 8. Januar 2020 verwiesen, welcher zusammen mit einem Grundstücksübersichtsplan in der Aktenauflage für die Beratung dieser Interpellation im Stadtrat vorzufinden ist.

- Eine Baubewilligung: Ergänzend zu dieser sachenrechtlichen Regelung setzte der Bau des Provisoriums ein Baubewilligungsverfahren vor dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau und einen Gesamtbauentscheid (= Baubewilligung) dieses Amtes voraus. Mit Datum vom 31. Juli 2020 erliess der Regierungsstatthalter Oberaargau diesen Gesamtbauentscheid. Der Entscheid definiert zum einen, dass die Bewilligung nur für das Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens bildende Bauvorhaben (Provisorium aus Wohneinheiten) der HAG gilt (keine anderen Nutzungen). Zudem ist die Geltung dieser Baubewilligung gemäss Ziff. 3.1 und 4.4 ebenfalls befristet (Zitat aus Ziff. 4.4.): "Gemäss Ziff. 3.1 wird die Ausnahmbewilligung ...befristet für 28 Monate ab Baubeginn "Neubau Alterszentrum Haslibrunnen", längstens bis 31. Dezember 2026, erteilt. Die entsprechende Fläche ist bis zu diesem Zeitpunkt wiederherzustellen bzw. die Zwischennutzung aufzuheben (Rückbau Container etc.)". Auch dieser Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramtes Oberaargau liegt den Stadtratsakten zur Beantwortung dieser Interpellation bei.

Das Provisorium wird, seit dem Bezug des Neubaus an der Untersteckholzstrasse 1, nicht mehr genutzt. Gemäss Mitteilungen der HAG im Rahmen des für die Baubegleitung des neuen Alterszentrums eingesetzten Koordinationsgremiums (bestehend aus Vertretungen der HAG und der Stadt) kann das Provisorium weiterverkauft werden. Es ist ein neuer Einsatzort wiederum als Übergangslösung in einer Einwohnergemeinde im Kanton Aargau vorgesehen. Die dortige Baubewilligung für die Erstellung des Provisoriums aus den heute in Langenthal stehenden Wohnmodulen liegt vor. Es bestehen jedoch Abhängigkeiten zum dortigen Hauptprojekt, welche noch gelöst werden müssen, bevor das Provisorium realisiert wird. Der Rückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Parzelle Nr. 908 erfolgten deshalb bisher nicht.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: *Der Gemeinderat wird angefragt, wie lange die leerstehenden Pavillons gestützt auf die erteilte Baubewilligung noch am Standort an der Schützenstrasse 6 belassen werden dürfen?*

Antwort: Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau erteilte am 31. Juli 2020 eine befristete Baubewilligung für das Erstellen und den Betrieb eines Provisoriums "Alterszentrum Haslibrunnen". Der Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalters hält fest, dass die Baubewilligung befristet für 28 Monate ab Baubeginn "Alterszentrum Haslibrunnen", längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 Geltung hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist (auch gemäss dem eingangs erwähnten Dienstbarkeitsvertrag) die städtische Parzelle Nr. 908 in den vorbestehenden unüberbauten Zustand zurückzusetzen.

Frage 2: *Was passiert, wenn die Käuferschaft der Pavillons infolge von möglichen Verzögerungen in ihrem Projekt die Pavillons nicht rechtzeitig oder gar nicht abtransportiert?*

Antwort:

- Ziff. 3b auf Seite 5 des Dienstbarkeitsvertrages regelt diesen Fall in sachenrechtlicher Hinsicht: Die Stadt kann gemäss dieser Ziffer den Rückbau des Haslibrunnen-Provisoriums auf Kosten der HAG durch Dritte ausführen lassen.
- Nach Ablauf der Frist vom 31. Dezember 2026 ist, in baupolizeilicher Hinsicht, das Provisorium nicht mehr baubewilligt. Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann ab diesem Zeitpunkt auf baupolizeilichem Weg die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verfügt und durchgesetzt werden.

Die Rechtslage ist damit in sachenrechtlicher und in baupolizeilicher Hinsicht klar: Spätestens per 31. Dezember 2026 muss der ursprüngliche Zustand der städtischen Parzelle Nr. 908 wiederhergestellt sein.

Dazu ist zu erwähnen, dass sich die Stadt mit der HAG mitunter im eingesetzten Koordinationsgremium im laufenden Austausch befindet. Es gibt nach dem aktuellen Stand des Wissens keine Anzeichen dafür, dass die HAG ihrer vertraglichen Rückbau- und Wiederherstellungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen wird. Der Dienstbarkeitsvertrag sieht in Ziff. 3b zwar vor, dass sich die Stadt und die HAG über eine Verlängerung des Nutzungsrechtes verständigen können (wobei es bei einem Scheitern einer solchen Vereinbarung beim Termin vom 31. Dezember 2026 bleibt), aber auf Grund der Befristung der öffentlich-rechtlichen Baubewilligung ist



diese privatrechtliche Verlängerungsmöglichkeit nur theoretischer Natur (die Baubewilligung ist nicht verlängerbare, und sie erlaubt auch keine andere Nutzung als jene des Haslibrunnen-Provisoriums). Deshalb steht für den Gemeinderat der Zeitpunkt von spätestens 31. Dezember 2026 unverrückbar fest.

Frage 3: *Ist der Gemeinderat willens, im Falle einer allfälligen zeitlichen Überschreitung der Bewilligung, den ursprünglichen Zustand wieder herstellen zu lassen, bzw. die Bewilligung zu verlängern?*

Antwort: Der Gemeinderat hat Verständnis für die Bemühungen der HAG, die Wohnmodule direkt einer weiteren Nutzung zuzuführen, zumal der vereinbarte und amtlich bewilligte späteste Zeitpunkt, wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, noch entfernt ist. Der Gemeinderat stellt fest, dass die HAG erhebliche Aufwendungen für den Weiterverkauf der Wohneinheiten betreibt. Ein "Verwertungsvorgang" für einen derartigen Pavillon ist kompliziert und von vielerlei Zusammenhängen abhängig.

Die Stadt ist aktuell nicht auf die Nutzung der Parzelle Nr. 908 angewiesen, und eine wirtschaftlich vorteilhafte Weitergabe der Wohnmodule ist nicht nur im Interesse der HAG, sondern auch der Stadt als Alleinaktionärin der HAG. Der Gemeinderat sieht deshalb davon ab, die HAG in Bezug auf eine sofortige Beseitigung des Provisoriums unter Druck zu setzen. Er geht aber gleichzeitig davon aus, dass die Stadt von den erwähnten rechtlichen Möglichkeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Parzelle Nr. 908 keinen Gebrauch machen muss und die HAG ihrer Rückbau- und Wiederherstellungsverpflichtung rechtzeitig nachkommen wird. Einer Verlängerung des Bestandes des Pavillons über den 31. Dezember 2026 kommt für den Gemeinderat nicht in Frage (und wäre – wie ausgeführt – aus rechtlichen Gründen auch nur sehr schwierig umzusetzen).

Frage 4: *Ist der Gemeinderat auch der Ansicht, dass zu einer Umnutzung der Pavillons am bestehenden Standort seitens der Stadt auf keinen Fall Hand geboten werden sollte?*

Antwort: Die Parzelle Nr. 908 befindet sich gemäss der geltenden baurechtlichen Grundordnung in der Zone für öffentliche Nutzung "ZöN K1 Kirche/Friedhof". Deshalb erteilte der Regierungsrat Oberaargau der HAG für das Provisorium der Wohnmodule betreffend die Nutzungsart eine Ausnahmegewilligung, die aber nur für dieses Bauvorhaben gilt und wie erwähnt erst noch zeitlich befristet ist. Eine Umnutzung des Pavillons für einen anderen Zweck würde nicht nur ein neues Baugewilligungsverfahren und einen neuen Gesamtbauentscheid des Regierungsrates Oberaargau bedingen, sondern auch eine Verlängerung des Dienstbarkeitsvertrages mit einem angepassten Verwendungszweck des Nutzungsrechtes. All das ist nicht vorgesehen.

Ebenfalls bestehen seitens des Gemeinderates keine Absichten, den Pavillon im bestehenden oder angepassten Zustand zu Eigentum der Stadt zu übernehmen und danach für eigene städtische Zwecke zu nutzen. Auch in diesem Fall wären überdies ein neuerliches Baugewilligungsverfahren mit den gesetzlich vorgesehenen Einsprachemöglichkeiten und eine neue Baugewilligung mit einer Ausnahmegewilligung für eine zonenfremde Nutzung des Regierungsrates nötig.

Frage 5: *Wie soll das Grundstück nach dem Abtransport der Pavillons genutzt werden?*

Antwort: Der Gemeinderat sieht nach dem Rückbau und der Wiederherstellung der Parzelle Nr. 908 wiederum die landwirtschaftliche Nutzung vor. Die Parzelle liegt zonenrechtlich in der ZöN K1 "Friedhof/Kirche". Längerfristig, im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision, wird politisch zu diskutieren sein, ob es wegen der zunehmenden Anzahl an Kremationen und dem damit verbundenen Rückgang an Grabbestattungen zu einer Veränderung dieser Zonenzuweisung kommen soll.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2024,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation Lerch Martin (SVP), Sommer Roland (SVP) und Mitunterzeichnende vom 19. August 2024: Leerstehendes Provisorium Haslibrunnen – wann und wie weiter? wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 1. November 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtratspräsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Dr. Michael Strebel